

Regionales Raumordnungsprogramm

2026

für den Landkreis Celle

Teil C Umweltbericht

Stand: 01.12.2025

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
M.Sc. Anja Prochnow

 Planungsgruppe
Umwelt

Stiftstr. 12 - 30159 Hannover
Tel: (0511) 51 94 97 81 (Fax: -83)
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
I.1	Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung.....	1
I.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle	8
I.3	Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle relevante Ziele des Umweltschutzes.....	10
I.4	Durchführung der Umweltprüfung und verwendete Datengrundlagen	13
I.4.1	Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen	13
I.4.2	Datengrundlagen	17
I.4.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	17
II.	Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Status-quo Prognose	19
II.1	Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum	19
II.2	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	20
II.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	22
II.4	Fläche	26
II.5	Boden.....	27
II.6	Wasser	30
II.7	Klima und Luft	33
II.8	Landschaft.....	35
II.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	38
III.	Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des RROP 2026	41
III.1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	41
III.1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle	41

III.1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	41
III.2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	41
III.2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur, Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	41
III.2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	45
III.3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	45
III.3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	45
III.3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz.....	45
III.3.1.2	Natur und Landschaft	47
III.3.1.3	Natura 2000.....	52
III.3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	52
III.3.1.5	Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	52
III.3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	54
III.3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	54
III.3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.....	57
III.3.2.3	Landschaftsbezogene Erholung	61
III.3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	64
III.4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	66
III.4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	66
III.4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	66
III.4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	66
III.4.1.3	Straßenverkehr.....	68
III.4.1.4	Schifffahrt, Häfen.....	73
III.4.1.5	Luftverkehr	73
III.4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	73
III.4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung	73
III.4.2.2	Energieinfrastruktur	74
III.4.3	Sonstige Standort und Flächenanforderungen	75

IV.	Gesamtbetrachtung	76
IV.1	Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen.....	76
IV.2	Summarische Beurteilung	80
V.	Prüfung der FFH-Verträglichkeit	85
V.1	Rechtliche Grundlagen.....	85
V.2	Methodisches Vorgehen.....	86
V.2.1	Gegenstand und Ziel der Prüfung	86
V.2.2	Prüfansatz und -inhalte	87
V.3	Screening	88
V.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung	91
V.4.1	Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete	92
V.4.2	Europäische (EU)-Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)	107
VI.	Ergänzende Angaben.....	110
VI.1	Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des RROP 2026 im Landkreis Celle.....	110
VI.2	Kenntnislücken	112
VI.3	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	112
	Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen	118

Abbildungen

Abbildung 1: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Celle und angrenzenden Landkreisen.....	85
--	-----------

Tabellen

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung	3
Tabelle 2: Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	7

Tabelle 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes	10
Tabelle 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes.....	11
Tabelle 5: Struktur der Dokumentation der Teilprüfungen im Zuge der Prognose erheblicher Umweltauswirkungen	15
Tabelle 6: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	21
Tabelle 7: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	24
Tabelle 8: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche	26
Tabelle 9: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden	28
Tabelle 10: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser	32
Tabelle 11: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Klima und Luft	34
Tabelle 12: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft.....	37
Tabelle 13: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	40
Tabelle 14: Vergleich RROP 2005 und RROP 2026 der Festlegungen Vorrang- (VR)/ Vorbehaltsgebiet (VB) Rohstoffgewinnung	59
Tabelle 15: Umweltauswirkungen teilräumlich kumulierender Festlegungen der zeichnerischen Darstellung	77
Tabelle 16: Summarische Beurteilung des RROP 2026	81
Tabelle 17: Vorprüfung zur Betroffenheit der FFH-Gebiete	90
Tabelle 18: Vorprüfung zur Betroffenheit der Vogelschutzgebiete	91

I. Einleitung

I.1 Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Rechtsgrundlage und Ziele

Der Landkreis Celle als Träger der Regionalplanung stellt gemäß §§ 7-10 des Raumordnungsgesetzes (ROG)¹ i.V.m. §§ 3-5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)² sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Am 20. Oktober 2011 hat der Landkreis Celle gemäß § 9 Abs. 1 ROG die allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP bekannt gegeben und gleichzeitig das Verfahren zur Neuaufstellung des Programms eingeleitet.

Im Frühjahr 2017 wurde der erste Entwurf des RROP in die öffentliche Beteiligung gegeben. Aus unterschiedlichen Gründen, u. a. aufgrund zahlreicher fachlicher und rechtlicher Änderungen, hat sich ein erheblicher Anpassungs- und Änderungsbedarf ergeben, so dass die Unterlagen komplett überarbeitet wurden und nicht mehr auf dem ersten Entwurf aus 2016 aufbauen. Der nun vorliegende Entwurf des RROP des Landkreises Celle wird erneut in die öffentliche Beteiligung gegeben.

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Neuaufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen³. Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass umweltbezogene Belange bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Plänen und Programmen einbezogen werden, u. a.

- als Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge durch europaweit einheitliche Verfahrensregelungen für die Umweltprüfung,
- zur frühzeitigen, d. h. planungsbegleitenden Integration von Umweltbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozessen,
- um eine angemessene Prüfung von Planungsalternativen, unter Berücksichtigung von kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen sicher zu stellen,
- um EU-weit ein einheitlich hohes Niveau hinsichtlich der Dokumentations-, Beteiligungs- und Begründungspflichten zu erreichen und gleichzeitig einen effizienteren Planungsrahmen für die Wirtschaft zu schaffen.

1 In der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

2 In der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änd. raumordnungsrechtl. Vorschriften vom 17.4.2024 (Nds. GVBl. Nr. 31).

3 Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 2004 in nationales Recht und zum 01.06.2007 in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt wurde.

Aus § 8 ROG und in Zusammenhang mit den vorgenannten Zielen leiten sich folgende Anforderungen an die Umweltprüfung ab:

- Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind – unter Würdigung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen infolge der textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Neuaufstellung des RROP auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln und zu bewerten. Überdies sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu prüfen. Es sind sowohl voraussichtlich erheblich negative als auch positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht frühzeitig und strukturiert zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 ROG). Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 sind hierbei Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit anzugeben.
- Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung des Plans sollen frühzeitig ermittelt werden, um bei Bedarf in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Überwachung gem. § 8 Abs. 4 ROG).

Die Umweltprüfung beinhaltet auch einen iterativen Abstimmungsprozess und Informationsaustausch mit der planenden Behörde. Dieser prozessuale Teil der Umweltprüfung trägt bereits maßgeblich zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die umweltverträgliche Gestaltung und ggf. Allokation von Planinhalten und Festlegungen bei. Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses der Umweltprüfung. Kernbestandteil des Umweltberichts ist indes die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Anschluss an den vorgenannten Prüfprozess tatsächlich im Regionalen Raumordnungsprogramm enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen.

Sofern mit Festlegungen des RROP verbundene erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht aufgrund fehlender Wirkfaktoren/Wirkungsketten oder großer Entfernungen von vornherein ausgeschlossen werden können, sind für die betreffenden Festlegungen nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Aussagen zur FFH-Verträglichkeit bezogen auf die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele zu treffen. Die hierfür erforderlichen Prüfungen sollen gem. § 8 Abs. 3 ROG mit der Umweltprüfung verbunden werden. Sie haben in einem der Planungsebene angemessenen Detaillierungsgrad zu erfolgen, denn bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen. Die Durchführung der FFH-VP erfolgt unter Bezug auf die Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 BNatSchG. Die Dokumentation der Prüfergebnisse ist in Kapitel V. des Umweltberichts enthalten.

Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Inhalte des Umweltberichts

Die Umweltprüfung wird als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die Verfahrensschritte zur Neuaufstellung des RROP integriert. Die Verfahrensschritte bei der Durchführung

einer Umweltprüfung für Raumordnungspläne sind in Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG festgelegt (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

Verfahrensschritt der Strategischen Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
<p>Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 8 Abs. 2 ROG bei geringfügigen Änderungen, um ggf. eine Ausnahme von der Prüfpflicht festzulegen.</p>	<p>Eine Vorprüfung des Einzelfalls (<i>Screening</i>) ist aufgrund des nicht geringfügigen Charakters der RROP-Neuaufstellung nicht durchzuführen. Es besteht zweifelsfrei eine Pflicht zur vollständigen Umweltprüfung.</p>
<p>Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang sowie Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 8 Abs. 1 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann (<i>Scoping</i>).</p>	<p>Zur Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie von Umweltverbänden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde eine schriftliche Beteiligung durchgeführt. Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 11.03.2015 abzugeben.</p> <p>Die schriftlich eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berücksichtigt.</p>
<p>Erarbeitung des Umweltberichts gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG.</p>	<p>Im Umweltbericht werden gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen dargestellt und bewertet.</p> <p>Der hier vorliegende Umweltbericht zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Celle dokumentiert die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen der Planaufstellung.</p>
<p>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie grenzüberschreitende Beteiligung (§ 9 ROG; § 3 NROG).</p>	<p>Gegenstand der Beteiligung sind der Entwurf der Neuaufstellung des RROP (beschreibende und zeichnerische Darstellung), die raumordnerische Begründung und der Umweltbericht. Die Neuaufstellung des RROP durchläuft einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u. a. die Öffentlichkeit, Kommunen, sonstige öffentliche Stellen, Verbände, Nachbarländer und -staaten ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können, sodass diese in der Abwägung Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine grenzüberschreitende Beteiligung wird erforderlich, sofern erhebliche Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans auf einen Nachbarstaat auftreten können. Dies ist nicht der Fall.</p>
<p>Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 7 Abs. 1 ROG) sowie Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung zur Bekanntgabe der Neuaufstellung des RROP (§ 10 Abs. 3 ROG).</p>	<p>Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung über die Neuaufstellung begründet sich zugleich aus den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung.</p> <p>Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert die Berücksichtigung des Umweltberichts inklusive der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Neuaufstellung. Zudem erfolgt eine Darstellung zu geplanten Überwachungsmaßnahmen.</p> <p>Das Verfahren wird durch die Bekanntmachung der Neuaufstellung des RROP im Amtsblatt abgeschlossen.</p>

Verfahrensschritt der Strategischen Umweltprüfung	Hinweise zur Durchführung
<p>Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring § 8 Abs. 4 ROG).</p>	<p>Die Überwachung (Monitoring) erfolgt während der Durchführung (Geltungsdauer) des neu aufgestellten RROP. Sie soll einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit voraussichtlicher Umweltauswirkungen dienen. Ein Schwerpunkt des Monitorings soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p>

Schutzgüter der Umweltprüfung

Folgende Schutzgüter sind unter Beachtung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu betrachten:

- **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:** Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wird maßgeblich durch die Siedlungsbereiche (einschl. vorgesehener Erweiterungen) abgebildet, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe- bzw. Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktion besitzen. Außerhalb der Ortslagen sind die für die Erholung genutzten Bereiche von Bedeutung.

Weiterhin sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima, Lärmfreiheit und die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung von wesentlicher Bedeutung. Diese Teilaspekte sind indes durch eigenständige Schutzgüter abgebildet und berücksichtigt.

Hinweis: Im Folgenden wird das Schutzgut kurz als „Schutzgut Mensch“ bezeichnet, dies schließt die Betrachtung der menschlichen Gesundheit gleichwohl inhaltlich mit ein.
- **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:** Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora sowie biologische Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem „Natura 2000“ zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention – finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Weitere Ziele des Umweltschutzes sind auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene festgelegt.

Im weiteren Umweltbericht wird Arten und Biotopen synonym für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verwendet.
- **Fläche:** Das im novellierten UVPG hinzugekommene Schutzgut Fläche zielt darauf, die Flächeninanspruchnahme durch die Entwicklung von Siedlungsflächen sowie der technischen Infrastruktur als negative Umweltauswirkung stärker als bisher in den Blickpunkt zu nehmen. Auf diese Weise sollen derartige Flächenverluste künftig weiter minimiert werden (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).
- **Böden:** Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt. Dieser Schutz ist gesetzlich über das UVPG hinaus durch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorgegeben. Böden

sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, speichern Nährstoffe und wandeln Stoffe um (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG). Damit kommt ihnen eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief, dem Wasserhaushalt und Klima voneinander. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG).

- **Wasser:**

Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts. Der Grundwasserflurabstand und dessen Nährstoffgehalt wirken sich maßgeblich auf die Ausbildung von Biotopen aus und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser ist das Grundwasser eine unersetzbare, wertvolle Ressource.

Die **Oberflächengewässer** sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und weisen auch wichtige Funktionen im Wasserhaushalt auf. Retentionsräume bzw. die angemessene Ausgestaltung der Gewässer inklusive der Aue bewirken einen schadfreien Hochwasserabfluss und sind auch Voraussetzung für dynamische Biotopentwicklungen, die für die Funktionalität des Naturhaushalts essenziell sind. Die Ziele des Wasserschutzes sind u. a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konkretisiert und gesetzlich verankert.

- **Klima / Luft (unter Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung):** Von Bedeutung sind die Teilaspekte Klimaschutz/Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen:

Klimaschutz: Die Bundesregierung hat mit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, zuletzt geändert Juli 2024) die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 sinken. Natürliche Ökosysteme, wie Wälder und Moore, sollen verstärkt als Kohlenstoffspeicher in ihrer Funktion als sogenannte natürliche Senken genutzt werden. Das Land Niedersachsen hat die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung 2020 im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG, zuletzt geändert Dezember 2023) konkretisiert. Ziel ist die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen um mind. 75 % bis 2030, bis 2040 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Ein rechtlich festgelegtes, quantifiziertes und verbindliches CO₂-Emissionsziel für Niedersachsen gibt es jedoch nicht.

Luftreinhaltung: Aufgrund des schwerpunktmäßig regionalen Raumbezuges und des mehrheitlich lediglich vorbereitenden Charakters der Regelungen des RROP 2026 spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Klimaökologische Raumfunktionen spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle. Auch ist ggf. die Anfälligkeit bestimmter Planinhalte gegenüber den absehbaren Folgen des Klimawandels in die Betrachtungen einzubeziehen.

- **Landschaft:** Jede Landschaft - als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen und durch den Menschen gebildeten Strukturen sowie Prozesse - verfügt über charakteristische Eigenschaften. Diese Eigenart der Landschaft ist sowohl für den Naturhaushalt (vgl. Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen) als auch für das

Landschaftsbild bedeutend. Als Landschaftsbild wird die sinnliche Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen hinsichtlich der visuellen Wahrnehmung, Geruch und Hören betrachtet. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen.

- **Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:** Das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein (s. Landschaft). Es sind nicht nur formell geschützte Objekte zu beachten, sondern grundsätzlich Relikte früherer Nutzungen und Bräuche bzw. Kulturen. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Als **kulturelles Erbe und/oder Kulturgüter** sind für die Regionalplanung und den Umweltbericht insbesondere archäologische Fundstellen, kulturhistorische Elemente und Nutzungsformen außerhalb der Ortslagen von Bedeutung.

Die Berücksichtigung von **Sachgütern** erfolgt bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen i. A. im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsschritte. Nur sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte gerechnet wird, die ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein. Beispiel: ein geplanter Rohstoffabbau würde die Verlegung einer Straße nach sich ziehen.

- **Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:** Die zu den Schutzgütern dargestellten Umweltbestandteile sind in vielfältiger Weise miteinander verflochten. Unter Wechselwirkungen werden verstanden:
 - Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen, das jeweilige Schutzgut kennzeichnenden Wert- und Empfindlichkeitsmerkmalen sowie
 - Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Im Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungen zwischen den Schutzgütern führen können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten generell auf. Hierzu zählen Wechselbeziehungen zwischen den Merkmalen der Schutzgüter Boden und Wasser im Hinblick auf die Entwässerungsempfindlichkeit des Bodens, die Grundwasserneubildungsrate und die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. So können stoffliche Belastungen der Böden (Altlasten) zu einer schwerwiegenden und u. U. ausgedehnten Belastung des Grundwassers führen. Ein anderer Typ von Wechselwirkungen tritt besonders in Landschaften auf, in denen eine gesteigerte Dynamik der abiotischen Bedingungen besteht, wie dies beispielsweise aufgrund der Wasserverhältnisse in Flusstälern der Fall ist.

Die Raumordnung berücksichtigt Wechselwirkungen bereits aufgrund ihrer generellen Querschnittsorientierung. Mediale Umweltziele und deren Umsetzung über raumordnerische Instrumente wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entfalten daher meist nicht nur eine

auf ein einzelnes Schutzgut begrenzte Wirkung. Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen erfolgt daher in der Regel im Zusammenhang mit den schutzgutbezogenen Bewertungen. Eine gesonderte Betrachtung kommt lediglich in Ausnahmefällen in Betracht.

- Umweltauswirkungen aufgrund einer möglichen Anfälligkeit von Planinhalten für **schwere Unfälle oder Katastrophen** sind zu prüfen und zu bewerten, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für den Raumordnungsplan relevant sind.

Dokumentation der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Aufbau dieses Umweltberichtes.

Tabelle 2: Inhalte des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG

Inhalt des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichts in:
1. Einleitung mit folgenden Angaben:	Kapitel I
a) Rechtsgrundlage, Ziele und Verfahrensschritte der Umweltprüfung	Kapitel I.1
b) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	Kapitel I.2
c) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das RROP im Landkreis Celle von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	Kapitel I.3
d) Methodik und Aufbau der Umweltprüfung	Kapitel I.4
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Prüfung der Umweltauswirkungen nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden, mit Angaben über:	Kapitel II
a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,	Kapitel II.1 - Kapitel II.9
b) die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung,	<i>integriert in Kapitel II.1 - II.9</i>
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung mit:	Kapitel III
a) Zielen und Grundsätzen	Kapitel III.1 – Kapitel III.4
b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
c) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des RROP berücksichtigt wurden (Alternativenprüfung)	
d) Auswirkungen bei Fortgeltung des RROP 2005	
4. Gesamtbetrachtung mit:	Kapitel IV
a) Teilräumlicher Kumulation unterschiedlicher Festlegungen	Kapitel IV.1
c) Summarischer Beurteilung	Kapitel IV.2
5. Prüfung der FFH-Verträglichkeit der Festlegungen im Einzelnen	Kapitel V

Inhalt des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG	Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichts in:
und ihrer Gesamtheit gem. § 7 Abs. 6 ROG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)	
6. Ergänzende Angaben:	Kapitel VI
a) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	Kapitel VI.1
b) Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage und vorhandene Kenntnislücken	Kapitel VI.2
c) allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung	Kapitel VI.3

I.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle

Das RROP für den Landkreis Celle als zusammenfassender, übergeordneter Raumordnungsplan dient in Umsetzung der Raumordnungsgesetze des Bundes sowie des Landes Niedersachsen der Zielsetzung, den Teilraum Landkreis Celle durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum werden aufeinander abgestimmt. Zur Sicherung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten wird Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen. Entsprechend dieser Querschnittsaufgabe enthält das RROP gleichermaßen Entwicklungskomponenten, Ordnungsziele und Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Raumplanung. Die Aussagen erfolgen entsprechend § 3 ROG als textliche oder zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Das RROP 2026 umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, mit den Schwerpunkten Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen sowie Daseinsvorsorgen (Abschnitt 2). Die textlichen Festlegungen haben teils gesamt- oder teilräumlichen Bezug, im Einzelfall enthalten sie auf Gemeindeebene konkretisierte Festlegungen oder es werden raumkonkrete/gebietsscharfe zeichnerische Festlegungen getroffen.
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3). Der Schwerpunkt zur Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes und seiner Funktionen stellt die entsprechenden Anforderungen dar und legt teils raumkonkret regionale Ziele des Freiraumschutzes fest. Der Abschnitt Freiraumnutzungen konkretisiert die räumlichen Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung, von landschaftsbezogener Erholung sowie der Wasserwirtschaft (Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasser, vorbeugender Hochwasserschutz). Die raumkonkreten Festlegungen beziehen sich auf die konkreten Anforderungen der genannten Freiraumnutzungen. Überdies werden in diesem Abschnitt Festlegungen zum Schutz der natürlichen Nutzungsgrundlagen getroffen, welche den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz Rechnung tragen.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (Abschnitt 4). Der Schwerpunkt Mobilität, Verkehr, Logistik konkretisiert neben den allgemeinen Anforderungen der Mobilitätsentwicklung insbesondere Anforderungen an Sicherung und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur für die verschiedenen Verkehrsträger. Zusätzlich werden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Energiewirtschaft (Versorgung und Infrastruktur) festgelegt. Darüber hinaus werden Festlegungen zu elektrischen Leitungstrassen getroffen.

Ein wesentliches Element und eine zentrale Herausforderung der Planaufstellung besteht in der Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und dem Ausgleich unterschiedlicher, widerstreitender Raumansprüche im Rahmen der Moderationsfunktion der Raumordnung. Ziel ist die Abstimmung überörtlicher Gemeinwohlinteressen. Bei entgegenstehenden Belangen werden die auftretenden Konflikte im Rahmen einer Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Belange unter- und gegeneinander nach Möglichkeit ausgeglichen.

Beziehung zu anderen Plänen / Programmen

Die Planung dient u. a. der Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Das RROP übernimmt Festlegungen, die das Landes-Raumordnungsprogramm für seinen Geltungsbereich trifft und konkretisiert bzw. ergänzt diese bei Bedarf entsprechend der regionalen Gegebenheiten auf der Grundlage von § 4 NROG.

Die Festlegungen des LROP und des RROP sind **behördenverbindlich**. Bei den **Zielen der Raumordnung** handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Soweit das LROP Ziele der Raumordnung festlegt, sind diese für den Landkreis Celle verbindlich und können nicht durch die eigene Planung verworfen werden.

Grundsätze der Raumordnung sind Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Die Festlegungen des RROP sind insbesondere im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Auch die Fachplanungen bzw. Fachverwaltungen müssen in ihren Planungen und Maßnahmen, soweit sie durch § 4 ROG erfasst werden oder es in anderen rechtlichen Bestimmungen festgelegt ist, die im RROP konkretisierten Festlegungen beachten bzw. berücksichtigen.

Andererseits sind bei der Erarbeitung des RROP auch die Entwicklungserfordernisse von Teilräumen (Gemeinden) sowie Belange der Fachplanungen, die aus sektoraler Sicht Anforderungen an die Nutzung oder den Schutz des Raums definieren, zu berücksichtigen (sog. Gegenstromprinzip). Innerhalb der hierarchisch gestuften Raumplanung gibt es dadurch einen wechselseitigen Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen. Insbesondere darf der Raumordnungsplan den Entwicklungs- und Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht über die Maße einschränken und beschränkt sich insoweit auf die Steuerung, Ordnung und Sicherung überörtlicher Raumprozesse.

I.3 Für das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle relevante Ziele des Umweltschutzes

Entscheidend für die Bewertung sind die für die Schutzgüter relevanten (auf internationaler, EG-, Bundes- Landes- oder regionaler Ebene festgelegten) bedeutenden querschnitts- bzw. schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes. Es werden nur solche Umweltaspekte behandelt, die durch das RROP beeinflusst werden oder die als Ziele des Umweltschutzes Veranlassung für Festlegungen geben.

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer „nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgegogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“. Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen raumordnerischen Leitsätze beinhalten Aussagen, die als Umweltziele auszulegen und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Die Leitsätze aus § 2 ROG sind ferner, soweit erforderlich, durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren und entfalten dementsprechend eine unmittelbare Bedeutung für das hier zu prüfende RROP (vgl. Tab. 3).

Darüber hinaus finden sich auch im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2022) Festlegungen, die auf Ebene der Raumordnung umgesetzt werden. So sind etwa für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln (vgl. 3.1.2 01 LROP). Auch sind überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung als entsprechende Vorranggebiete in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen (vgl. 3.1.2 02 Sätze 3 und 4 LROP). Zudem sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen (vgl. 3.1.2 04 Satz 2 LROP).

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) werden querschnittsorientierte Umweltschutzziele formuliert. Insbesondere die nachfolgend genannten Umweltschutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes spiegeln sich in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG wider und besitzen damit für die Aufstellung des vorliegenden RROP 2026 eine besondere Bedeutung (vgl. Tab. 4).

Tabelle 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes

Umweltziel	Rechtsquelle
Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG
Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG
Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Schaffung eines großflächig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile [...], sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen).	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 Abs. 6 BNatSchG

Umweltziel	Rechtsquelle
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum / Erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (soweit nicht für Grünflächen vorgesehen), hat Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG
Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme / natürliche Dynamik ist in geeigneten Lebensräumen Raum zu geben.	§ 1 BNatSchG
Sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter.	§ 1 BNatSchG
Erhalt unbebauter Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit. Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.	§ 1 BNatSchG
Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung, Ausgleich bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beim Aufsuchen und der Gewinnung von Bodenschätzen.	§ 1 Abs. 5 Satz 3 und 4 BNatSchG
Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgütern und Vorbeugung vor dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).	§ 1 Abs. 1 BImSchG; 39. BImSchV
Zuordnung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen so, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG

Tabelle 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Luftverunreinigung.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG; 39. BImSchV
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG; RL 2002/49/EG
	Erhaltung und Entwicklung geeigneter Freiräume für die Erholung, sowohl im siedlungsnahen Umfeld als auch in ländlichen Räumen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 u. 6 BNatSchG
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche unter Integration der Natura 2000-Gebiete.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; Art. 2 FFH-RL; Art. 2 u. 3 VS-RL; §§ 20 u. 21 BNatSchG; LROP 2022 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1 u. 2
	Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	§ 1 BNatSchG

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle – Umweltbericht

Fläche und Boden	Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, mit hoher Ertragskraft, mit besonderen Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und Funktionen als Archiv der Boden- und Kulturgeschichte.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Begrenzung von Neuversiegelungen von Böden und Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von Stoffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BBodSchG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
Wasser	Entwicklung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung des Raumes in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen Potenzials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	§ 1 Abs. 3 BNatSchG; § 6 Abs. 1 u. § 27 WHG
	Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung bzw. Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.	§ 6 Abs. 1 u. § 27 WHG
	Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1 WHG
	Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 47 Abs. 1 WHG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz; vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zum Schutz vor Hochwasser.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
Klima/Luft	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit günstigen klimatischen Wirkungen, insbesondere Wald sowie Luftaustauschbahnen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 Abs. 1 BImSchG; § 1 Abs. 3 BNatSchG
	Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen des Klimas, u. a. durch Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 GEG
	Bei der Energiegewinnung sollen Versorgungssicherheit, Effizienz und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energien.	LROP 2022 4.2.1 Ziffer 01
Landschaft	Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme im Freiraum.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; § 1 Abs. 5 BNatSchG
	Vermeidung der Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen, insbesondere durch Zusammenfassung von Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 u. 6 ROG; § 1 Abs. 5 BNatSchG
	Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 1 BNatSchG
	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften.	§ 1 Abs. 1 u. 4 BNatSchG

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG; § 1 Abs. 4 BNatSchG
	Erhalt, Pflege und Schutz von Kulturdenkmälern (Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte); angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen.	§ 6 NDSchG

Die für das RROP 2026 bedeutsamen Umweltziele werden generell innerhalb der Begründung des RROP 2026 dargestellt. Zur Vermeidung einer Doppeldokumentation wird im Umweltbericht nachfolgend ggf. auf den entsprechenden Abschnitt verwiesen.

I.4 Durchführung der Umweltprüfung und verwendete Datengrundlagen

I.4.1 Vorgehensweise bei der Prüfung von Umweltauswirkungen

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG** sind in der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu ermitteln⁴. Daraus ergibt sich, dass

- Umweltauswirkungen näher zu untersuchen sind, wenn eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, und
- grundsätzlich sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen zu untersuchen sind.

Der **Schwerpunkt der Umweltprüfung** liegt bei der **Ermittlung und Bewertung** der voraussichtlich **erheblichen negativen Umweltauswirkungen**.

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, Gegenstand der Umweltprüfung. In Kapitel I.2 wurde herausgestellt, dass konkrete Bindungswirkungen von den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den mit entsprechenden Bindungswirkungen versehenen zeichnerischen Darstellungen ausgehen (Festlegungen). Für einleitende Texte und die Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen trifft das nicht zu; die Umweltprüfung bezieht sich deshalb auf die **Festlegungen mit Bindungswirkungen** (beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP) und berücksichtigt die einleitenden Texte und Erläuterungen des RROP 2026 nur, soweit dies zur ergänzenden Interpretation der verbindlichen Festlegungen erforderlich ist.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist es zweckmäßig, zunächst die Auswirkungen anhand der Betrachtung einzelner Planfestlegungen des Plans zu ermitteln. Stehen bestimmte Festlegungen in einem eindeutigen inhaltlich - konzeptionellen Zusammenhang, sind sie gebündelt bewertet. Soweit Alternativen zu den Planinhalten in Betracht kommen bzw. erwogen wurden, wird die dabei erfolgte Berücksichtigung von Umweltaspekten dokumentiert. Im Einzelfall wer-

⁴ Mit der hier erfolgten Darstellung erfolgen die gem. Nr. 3a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG erforderlichen Angaben

den ergänzend Hinweise zur Modifikation von Planinhalten unter Umweltgesichtspunkten gegeben. Bereits vorliegende, v. a. auf Vorhaben und Projektplanungen bezogene Prüfergebnisse werden im Einzelfall berücksichtigt.

Gemäß **§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG** soll sich die Umweltprüfung weiterhin auf das beziehen, „was [...] nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann“. Damit wird deutlich, dass der Abstraktions- und Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen zu berücksichtigen ist. Es kann demnach nur das in die Prüfung und Bewertung mit eingestellt werden, was auf der vorgelagerten Maßstabsebene der regionalen Raumordnung und ihres typischen **Betrachtungsmaßstabs von 1:50.000** auch erkennbar werden kann. Die einzelnen Festlegungen werden in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen und der Genehmigungsebene weiter konkretisiert und erst dort zu konkreten Projekten und Vorhaben oder Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Bauleitpläne) ausgestaltet, deren Umsetzung sodann erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Der teils hohe Abstraktionsgrad der zu prüfenden Festlegungen des RROP spiegelt sich daher auch in der Umweltprüfung wider. Im Zentrum der Umweltprüfung stehen die Steuerungswirkungen des RROP für nachgeordnete Pläne und Projekte. Eine vertiefende und abschließende Untersuchung bestimmter Umweltauswirkungen ist daher zumeist erst im Rahmen der sogenannten „Abschichtung“ der Umweltprüfung, z. B. im Zuge der Bauleitplanung möglich (vgl. UBA 2010; S. 16).

Als Grundlage der Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen erfolgt zunächst in Kap. II eine Darstellung zum **Zustand der Schutzgüter** im Landkreis Celle. Die einzelnen Unterkapitel enthalten jeweils Angaben zu den schutzgutbezogenen, für die konkrete Prüfung relevanten Beurteilungsgrundlagen. Zudem erfolgen jeweils

- zusammenfassende Angaben zum derzeitigen Zustand,
- zusammenfassende Angaben zu bestehenden Umweltproblemen (Vorbelastungen),
- eine Prognose zur Entwicklung ohne Umsetzung des RROP (sog. Prognosenullfall).

Die für die Abarbeitung des zentralen Teils der Umweltprüfung im Detail zu berücksichtigenden Prüfaspekte ergeben sich aus Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Untersuchung auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen erfolgt hierauf aufbauend in Form von Teilprüfungen, deren Bearbeitung und Dokumentation jeweils einem einheitlichen Schema folgen (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Struktur der Dokumentation der Teilprüfungen im Zuge der Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen
Darstellung der Bedeutung der geprüften Festlegung bzw. einzelner Ziele / Grundsätze im Rahmen der Umweltprüfung (belastend, entlastend, irrelevant) und Prognose der voraussichtlichen Umweltfolgen.
2. Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
Hinweise auf Maßnahmen, die Planungsebenen-spezifisch geeignet sein können.
3. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung
Erläuterungen zur Berücksichtigung von Umweltzielen/ -auswirkungen bei der Entwicklung von Alternativen, Verwendung umweltbezogener Abwägungskriterien bei der Erarbeitung des Programms soweit relevant.
4. Ergebnis
Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der auf einzelne textliche Festlegungen, Planzeichen oder Einzelflächen bezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen und Bewertung vor dem Hintergrund der Nullvariante (Fortgeltung des derzeitigen Regionalplans).

Gesamtergebnis der Teilprüfung ist ein zusammenfassender verbaler Vergleich der prognostizierten Umweltauswirkungen mit der erwarteten Entwicklung der Umweltsituation ohne die vorgesehene Festlegung.

Bezüglich des jeweiligen Prüfumfanga und der Prüftiefe ergeben sich auf Basis der unterschiedlichen Abstraktionsgrade der zu prüfenden Festlegungen folgende Prüfansätze:

- **Räumlich nicht konkretisierte textliche Aussagen (Ziele / Grundsätze der Regionalplanung):**

Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen noch nicht erkennbar, erst eine Umsetzung durch nachfolgende Planungen oder Inhalte der zeichnerischen Darstellung kann räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich. Die Prüfung kann keine räumlichen Umweltauswirkungen prognostizieren, sie erfolgt vielmehr unter Bezugnahme auf nicht raumbezogene Kriterien und Indizes zum Umweltzustand, wie beispielsweise der CO₂-Emission oder der Entwicklung des Versiegelungsgrades.

Sofern zeichnerische Festlegungen in Zusammenhang mit textlichen Festlegungen stehen, werden deren Auswirkungen im Zuge der raumkonkreten Prüfung dieser zeichnerischen Festlegungen mitgeprüft und bewertet.

- **Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben** – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind und damit einen vergleichsweise weiten Rahmen setzen (z.B.: Innen- vor Außenentwicklung):

Die Beurteilung erfolgt qualitativ-beschreibend unter Verwendung von Geodaten. Soweit eine in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbare Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, können mögliche Auswirkungen nur qualitativ beschrieben werden. Es erfolgt eine tabellarische Dokumentation der Prüfergebnisse.

- **Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen:**

Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung von GIS-gestützten Daten dem Planungsmaßstab entsprechend raumbezogen. Eine hohe Prüftiefe ist für gebietsscharfe Festlegungen erforderlich, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können. Die Prüfung erfolgt überdies umso genauer, je geringer der verbleibende Entscheidungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen ist, in Anbetracht der Maßstabebene der Regionalplanung im Regelfall jedoch nicht parzellenscharf. Die Beurteilung der Festlegungen erfolgt je Planzeichen einzelgebietsbezogen in Form von Gebietsblättern (dokumentiert in Anhang zum Umweltbericht) für folgende Festlegungen:

- Zentrales Siedlungsgebiet
- Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebiete (VB) Rohstoffgewinnung

Beziehen sich Festlegungen ausschließlich auf den Schutz natürlicher Ressourcen, sind also durch sie keinerlei raumkonkrete negative Umweltauswirkungen zu erwarten, so erfolgt eine summarische, tabellarische Prüfung für die jeweilige Gebietskulisse. In deren Rahmen werden auch etwaige positive Umweltauswirkungen beurteilt (bspw. VR und VB zu Natur und Landschaft, Natura 2000, Hochwasserschutz).

Im Zuge der Prüfung auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erfolgt **eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten erheblicher positiver oder negativer Umweltauswirkungen** unter Rückgriff auf eine ordinale Bewertungsskala. Es werden folgende Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden:

- **Erhebliche Beeinträchtigungen hoher Intensität zu erwarten:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **deutlich erheblich negativen** Umweltauswirkungen, die nur schwerlich vermeidbar sind und geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Kulturgüter oder die menschliche Gesundheit betreffen. Die Schwere der Beeinträchtigung könnte rechtlich unzulässig sein, ohne die Möglichkeiten von Ausnahmen und Befreiungen zu berücksichtigen. Es bestehen hohe Anforderungen an die Vermeidung und Minimierung negativer Umweltauswirkungen sowie an Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen.
- **Erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität zu erwarten:** Die Festlegung führt voraussichtlich zu **erheblich negativen** Umweltauswirkungen für einzelne Umweltbelange, die nur schwerlich vermeidbar sind und geschützte Teile von Natur und Landschaft, besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, geschützte Kulturgüter oder die menschliche Gesundheit betreffen. Es bestehen erhöhte Anforderungen an Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- **Erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität zu erwarten:** Die Festlegung bereitet eine mögliche erhebliche Umweltauswirkung eines Schutzgutes vor, deren Vermeidung/Vermeidbarkeit nicht zu erwarten ist.
- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten:** Die Festlegung führt zu **keinen relevanten** positiven bzw. negativen Umweltauswirkungen für einzelne Umweltbelange.
- **Positive Umweltauswirkungen zu erwarten:** Durch Festlegungen direkt bezweckte und indirekt durch den Ausschluss von raumbedeutsamen beeinträchtigenden Vorhaben bewirkte **positive** Umweltauswirkung in einem Teilbereich des Plangebiets.

Im Hinblick auf die räumliche Dimension der Auswirkungen erfolgt die Unterscheidung je nachdem ob Wirkungen auf großen Flächenanteilen – d. h. dem **überwiegenden Teil** einer Fläche zu erwarten sind (>50 % des betroffenen Gebietes), Wirkungen auf **erheblichen Teilflächen** erwartet werden (>10 - 50 % des betroffenen Gebietes) oder Auswirkungen lediglich auf **kleinen Teilflächen** (<10 % des betroffenen Gebietes) bzw. durch **Randeffekte** auf benachbarte Bereiche auftreten können.

Da die Umweltprüfung das RROP in seiner Gesamtheit umfasst, ist der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung zu einzelnen Festlegungen des RROP zu beschränken, sondern es ist auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes notwendig. In Kapitel IV werden daher ergänzend **kumulative Auswirkungen** ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben können. Ferner erfolgt hier eine **zusammenfassende Prüfung aller positiven und negativen Umweltauswirkungen** der Neuaufstellung (gem. Anlage 1, 2. b-d ROG) im Sinne einer summarischen Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen.

I.4.2 Datengrundlagen

Zentrale Datengrundlagen der Umweltprüfung waren aktuelle Datensätze der jeweiligen Fachplanungsbehörden im Landkreis, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde sowie Fachdaten der Niedersächsischen Landesverwaltung (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)).

Zudem wurden für die Ausführungen zum Umweltzustand sowie zur Prognose der Umweltauswirkungen der Landschaftsrahmen (LRP) Stadt Celle (2022) sowie verschiedene Entwurfsinhalte des zurzeit in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans des Landkreises Celle herangezogen. Der vollständig fortgeschriebene LRP des LK Celle lag zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes noch nicht vor und konnte daher nicht vollumfänglich als Datengrundlage für die bereits parallel zu erarbeitende Umweltprüfung des RROP verwendet werden. Daten aus den bereits abgeschlossenen Bestandserhebungen zur fachlichen Erarbeitung des LRP standen jedoch zur Verfügung und konnten als aktuelle Fachgrundlage genutzt werden.

Des Weiteren wurden als Datengrundlagen Digitale Orthophotos (DOP) sowie Digitale Topographische Karten (DTK) in den Maßstäben 1:50.000 und 1:25.000 (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)) verwendet und ausgewertet.

Auf eventuelle Datenlücken oder fehlende Kenntnisse wird an entsprechender Stelle sowie in Kapitel VI.2 hingewiesen.

I.4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Laut Richtlinie (RL) 2001/42/EG ist in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) die Erheblichkeit der Auswirkungen auch auf „Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist“ darzustellen und zu bewerten. Das heißt, dass bereits im Zuge der Umweltprüfung nach § 8 ROG die Natura 2000-Verträglichkeit

nach Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL)) bzw. Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)) zu prüfen ist. Die europäischen Richtlinien sind durch § 7 Abs. 6 ROG in nationales Recht umgesetzt. Dieser besagt, dass bei einer nicht von vorneherein auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiete) bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind. Somit ist eine der Maßstabsebene der Raumordnung angemessene FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich, welche in einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichtes (Kapitel V) erfolgt.

Die FFH-VP umfasst gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. v. m. § 7 Abs. 6 und § 8 ROG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können. Eine detaillierte Aufbereitung und Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit wird ausschließlich für Schutzgebiete durchgeführt, die im potenziellen Wirkungsbereich von Festlegungen des RROP 2026 liegen, die tatsächlich geeignet sind Beeinträchtigungen auszulösen. Für Schutzgebiete, die außerhalb der Wirkbereiche relevanter Festlegungen gelegen sind, kann ohne weitergehende Prüfung sicher ausgeschlossen werden, dass es durch den hier zu prüfenden Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele kommt.

Nach Ermittlung der innerhalb der Wirkbereiche von Festlegungen gelegenen und vertieft zu prüfenden Schutzgebieten wird für jedes zu prüfende Schutzgebiet ein Prüfbogen angelegt. Anders als die Steckbriefe der eigentlichen Umweltprüfung orientieren sich die Prüfbögen zur Natura-2000-Verträglichkeit immer an dem potenziell betroffenen Schutzgebiet. Die Prüfung beinhaltet, wenngleich der genaue Umfang, die technische Ausführung und der Zeitpunkt der Realisierung von Planfestlegungen in aller Regel noch nicht bekannt sind, gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG einerseits Aussagen zur Verträglichkeit der Festlegungen des Regionalplans mit den Schutzziele des betroffenen FFH-Gebiets / Vogelschutzgebietes (VSG) und andererseits eine Prüfung auf eine im Zusammenwirken weiteren Planfestlegungen und weiterer im Planungsraum auf die Schutzgebiete einwirkender Pläne und Projekte mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele (kumulative Prüfung). Dabei werden auch Pläne und andere Pläne und Projekte berücksichtigt, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant oder bereits vorhanden sind, sofern sie im Zuge mittelbarer Wirkungen negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des jeweiligen Schutzgebietes haben können.

Sofern im Rahmen der schutzgebietsbezogenen Prüfungen erhebliche Beeinträchtigungen durch eine oder mehrere Festlegungen des Regionalplans nicht ausgeschlossen werden können, werden die entsprechenden Festlegungen benannt und müssen aus naturschutzrechtlichen Gründen aus dem Plan entfallen oder aber – sofern im Einzelfall sinnvoll und möglich – soweit modifiziert werden, dass eine erneute Überprüfung die Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Netzwerk feststellt.

II. Umweltzustand, Ziele des Umweltschutzes und Status-quo Prognose

Die Darstellung des Umweltzustands für die Schutzgüter der Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist die Voraussetzung für die Bewertung von Umweltauswirkungen. Sie basiert im Wesentlichen auf der Begründung zum RROP 2026, dem Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Celle (2022) sowie in Teilen auf dem Entwurf des in Fortschreibung befindlichen LRP des Landkreises Celle (abgeschlossene Bestandserfassungen) und einer Auswertung landesweiter Datensätze.

Die Darstellung des Umweltzustands erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln für alle zu betrachtenden Schutzgüter hinsichtlich

- der für Beurteilung relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands. Hierzu zählen auch die für diese Schutzgüter relevanten Ziele des Umweltschutzes, festgelegt auf internationaler, EG-, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene, soweit sie durch das RROP betroffen sein könnten,
- der relevanten Umweltprobleme im Planungsraum (Vorbelastung), soweit erkennbar,
- der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtumsetzung des RROP (Status-Quo-Prognose) anhand allgemeiner und regionaler Entwicklungstrends, soweit diese erkennbar sind. An dieser Stelle sind wiederum die relevanten Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung, insbesondere auch dann, wenn sie Anlass einzelner Festlegungen sind, also mit diesen Festlegungen positive Auswirkungen beabsichtigt sind.

Als Beurteilungsgrundlage wird von einer potenziell ungesteuerten Entwicklung nach Außerkrafttreten des bisher gültigen RROP aus dem Jahr 2005 ausgegangen.

II.1 Naturräumlicher Überblick über den Planungsraum

Der Planungsraum ist Teil der nordwestdeutschen Tiefebene, einer weitgehend ebenen Landschaft, deren Oberflächenformen im Wesentlichen eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägt sind. Die höchste Erhebung des Landkreises Celle liegt mit ca. 149 m ü. NN im Bereich des Falkenbergs bei Wardböhmen.

Die naturräumlichen Einheiten im Landkreis Celle bilden das großräumige Gerüst für die Ausprägung und Wertigkeit der Böden und des Wassers und somit auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (inklusive der biologischen Vielfalt) sowie die Nutzung der Freiräume und den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand der Landschaft. Der Planungsraum liegt in den Naturräumlichen Regionen „Lüneburger Heide und Wendland (mit der Unterregion Lüneburger Heide)“ sowie „Weser-Aller-Flachland“ (DRACHENFELS 2010).

Das Weser-Aller-Flachland ist im Bereich des Planungsraumes geprägt durch Talsandniederungen und durch das Urstromtal der Aller. Die Aller durchfließt den Landkreis Celle von Südost nach Nordwest. Der Bereich südlich der Stadt Celle ist zum großen Teil durch den Wechsel von grundwassernahen, ehemals niedermoorreichen Bruchgebieten (Celler Moor) und trockenen Sandplatten, Fluss- und Bachauen mit begleitenden Dünenfeldern gekennzeichnet. Die

Dünenbereiche und Sandplatten sind größtenteils mit Kiefernwäldern bestanden. In den Flussauen von Aller, Lachte und Fuhse, im Schweinebruch und Osterbruch ist noch großräumige Grünlandnutzung anzutreffen, westlich der Stadt Celle (Wietzenbruch) überwiegen Nadelforste, im Osten vermehrt Ackerland, mit vereinzelt Nadel- sowie Laub- und Mischwaldforsten. Im Nordwesten befindet sich das relativ naturnahe Hochmoor „Ostenholzer Moor“. Es besteht eine reiche Gliederung durch ein Mosaik aus Grünland, Ackerflächen, Feldgehölzen, Hecken, naturnahen Laubwäldern und Kiefernforsten. Die offene Landschaft ist durch Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze strukturiert.

Nördlich grenzt der Naturraum Lüneburger Heide an. Der Naturraum nimmt flächenmäßig ca. 2/3 des Landkreisgebietes ein. Es überwiegen sandige Grund- und Endmoränengebiete, geprägt von Äckern und Wäldern sowie einem Vorkommen der größten Sandheiden in Niedersachsen. Bezeichnend sind zahlreiche Bäche und kleine Flüsse (z.B. Örtze und Lachte), die im landesweiten Vergleich eine besondere Naturnähe und gute Wasserqualität aufweisen. Im Bereich der kleinen Flüsse und Talniederungen finden sich überwiegend Wiesen und Weiden. Westlich im gemeindefreien Bezirk Lohheide (Truppenübungsplatz Bergen) finden sich große Anteile an Heide- und Moorheidelandschaften, sowie vereinzelt Misch- und Laubwälder. Insbesondere im zentralen Bereich (im Umkreis der Stadt Bergen) sind vermehrt Ackerflächen vorhanden, während im übrigen Teil (v. a. östlich von Hermannsburg) ausgedehnte Nadelforste dominieren.

II.2 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zustand

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird durch die Siedlungsbereiche abgebildet, die – mit Ausnahme großflächiger Gewerbe- bzw. Industriegebiete – aus überörtlichem Blickwinkel Wohn- und Wohnumfeldfunktion und damit eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen. Außerhalb der Ortslagen sind die für die Erholung genutzten Bereiche von Bedeutung.

Der Landkreis Celle gehört mit einer Größe von knapp 1.551 km² und einer Einwohnerzahl von 182.466 (s. Begründung RROP 2026, Kap. 1.1, Seite 29) zu den im niedersächsischen Durchschnitt eher dünn besiedelten Landkreisen (117 Einwohner pro km²). Die Einwohnerdichte weist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle auf. Ein deutlicher Schwerpunkt der Siedlungsflächen ist im Bereich des Oberzentrums Celle zu verzeichnen. Mittelzentren fehlen. Der Großteil der Grundzentren liegt im südlichen Kreisgebiet (Wietze, Winsen, Hambühren, Lachendorf, Nienhagen, Wathlingen, Eicklingen) im Umfeld der Stadt Celle, die übrigen verteilen sich über den Planungsraum (Bergen, Eschede, Hermannsburg, Faßberg), wobei bei gesamträumlicher Betrachtung im nördlichen und zentralen Bereich des Landkreises geringere Siedlungsdichten zu verzeichnen sind. Über den gesamten Landkreis verteilt gibt es zudem weitere kleinere Orte. Eine Ausnahme bildet der Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen, der als militärisches Sperrgebiet überwiegend nicht besiedelt ist (mit Ausnahme von Hasselhorst im gemeindefreien Bezirk Lohheide) und einen größeren Teil des Landkreises im Nordwesten ausmacht.

Durch die überwiegend ländliche Ausprägung des Landkreises finden sich günstige Bedingungen für die landschaftsbezogene Erholung. Es besteht eine entsprechend ausgebaute Erholungsinfrastruktur mit einem breiten Angebot an Wander-, Rad- und Reitwegen. Der Tourismus stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor in der Region dar.

Zur Vermeidung einer Doppelbewertung wird die landschaftsbezogene Erholungsnutzung in Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft berücksichtigt (Kap. II.8).

Tabelle 6: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion vor Inanspruchnahme (§2 Abs. 2 ROG) Vermeidung von Lärm- bzw. Schadstoffimmissionen in Gebieten mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion (§ 1 sowie §§ 41, 45 und 50 BImSchG) Erhalt der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen (§1 Abs. 4 BNatSchG) Vermeidung von Überwärmung und lufthygienischer Belastung von Siedlungsgebieten (§2 Abs. 6 ROG, §1 Abs. 3 BNatSchG)	Siedlungsflächen ⁵ Abstandszonen zu Wohnbauflächen Wohnbauflächen im Außenbereich	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Sonstige Siedlungsflächen (ohne Industrie) Großräumig unzerschnittene verkehrsarme Räume (BfN, BBR)

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Als überörtlich für die Gesundheit relevante Umweltprobleme sind im Landkreis Celle die Lärmemissionen entlang der Bundesstraßen B 3, B 191 und B 214 sowie der Haupteisenbahnstrecken Hannover - Celle - Hamburg relevant. Hinzu kommen die im Wesentlichen auf die Industrie, Kleinf Feuerungsanlagen und den Straßenverkehr zurückgehenden, erhöhten Feinstaubbelastungen. Je höher die teilräumliche Bevölkerungsdichte ist, desto mehr Menschen sind von diesen Umweltbelastungen betroffen. Darüber hinaus sind durch die Landwirtschaft bedingte Emissionen durch landwirtschaftliche Anlagen (z.B. Biogas, Großstallanlagen) von Relevanz. Im Landkreis Celle befinden sich zudem Überland-Freileitungen sowie Windparks, von denen eine Belastungswirkung auf den Menschen ausgeht (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen). Durch den Abbau oberflächiger Rohstoffe wie z.B. Sand kann es ebenfalls zu betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen sowie optischen Beeinträchtigungen insbes. durch Transportvorgänge kommen. Nicht zuletzt gehen erhebliche, großflächig wirksame Belastungen von der militärischen Nutzung der großflächigen Übungsgelände sowie der Flugplätze in Wietzenbruch und Faßberg aus. Die Verkehrswege führen überdies zu einer Zerschneidung von Erholungsräumen und entsprechenden Wegeverbindungen. Weiter können durch Siedlungsgebiete (insb. Gewerbe- und Industriegebiet) erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

⁵ Siedlungsflächen werden in der Regionalplanung bei der Festlegung von Raumnutzungen i.d.R. als Ausschlussflächen berücksichtigt

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des Plans wird, bedingt durch die fehlende Steuerungswirkung, eine erhöhte Belastung von Wohngebieten und Erholungsschwerpunkten (Immission, Flächenverlust, Zerschneidung) durch konkurrierende Nutzungen und ggf. eine ungünstige Lage von hinzukommenden Infrastrukturtrassen zu erwarten sein. Hinzu kommen weitere Flächenverluste durch Zersiedelung. Für die Feinstaubbelastung kann aufgrund der erwarteten technischen Entwicklung allerdings eine generelle Abnahme erwartet werden.

II.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachfolgend „Schutzgut Tiere und Pflanzen“) wird durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Biotopverbund sowie die im Landkreis vorhandenen Natura 2000-Gebiete abgebildet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Individuen, Populationen und Arten der Fauna und Flora, sowie der biologischen Vielfalt als Bestandteil der Lebensraumvielfalt) in internationalen Abkommen verpflichtet und ist darüber hinaus als Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgefordert, einen Beitrag zum Schutzsystem Natura 2000 zu leisten. Die internationalen und europäischen Abkommen und Rechtsverpflichtungen – u. a. die 1994 völkerrechtlich in Kraft getretene Biodiversitätskonvention – finden ihre nationale und landesrechtliche Verankerung insbesondere in den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen (BFN o. J.; NLWKN 2020). Weitere Ziele des Umweltschutzes sind auf Landesebene sowie auf regionaler Ebene festgelegt (vgl. auch Tabelle 4).

Zustand

Als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt haben nicht oder nur extensiv genutzte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Ökosysteme eine besondere Bedeutung. Dazu gehören die naturnahen Biotope, die Relikte der ursprünglichen Naturlandschaft wie Hochmoore, Flüsse und Wälder (soweit in ihrer Baumartenzusammensetzung -eher kleinflächig- noch in etwa der natürlichen Situation entsprechend) repräsentieren sowie Biotope der Kulturlandschaft wie Heiden, Magerrasen, Feuchtwiesen oder Gehölze. Die naturraumspezifischen Boden-, Relief- und Grundwasserverhältnisse beeinflussen die charakteristische natürliche Vegetation sowie die Nutzung der Freiräume und somit auch den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand des Schutzgutes. Die Schutzgebiete (Natura 2000, NSG) sowie besonders hochwertige Wälder und Gewässerniederungen haben eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Biotopschutz und bieten häufig Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Die Darstellung des Umweltzustandes erfolgt auf Grundlage des Entwurfs zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle. Dieser gliedert das Kreisgebiet auf Grundlage der in Kap. II.1 beschriebenen naturräumlichen Einheiten in sechs übergeordnete Landschaftsräume (vgl. Entwurf LRP LK Celle):

- **Bergener Geest:** Überwiegend schwach gewellte bis hügelige Sandgeest im Nordwesten des Kreisgebietes, die nach der Aufforstung ehemaliger Heideflächen von Nadelwäldern

dominiert wird. Reste der Heidelandschaft haben sich auf den militärisch genutzten Flächen im Nordwesten erhalten. Größere Grünlandbereiche beschränken sich auf die entwässerten Moorflächen im Norden. Im Großen Moor bei Becklingen (eines der größten zusammenhängenden Erdhochmoorgebiete im Kreisgebiet) und auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Bergen finden sich noch flächige Hochmoorböden. Auen-Grünland ist nur kleinflächig in den schmalen Niederungsbereichen der Fließgewässer zu finden. Die Meißer durchzieht und prägt den gesamten Landschaftsraum. Auf den vergleichsweise fruchtbaren Böden der Umgebung Bergens hat sich eine teilw. mit Gehölzen gegliederte offene Ackerlandschaft entwickelt. Der Landschaftsraum wird überwiegend von Waldflächen geprägt, die zweithäufigste Flächennutzung ist Landwirtschaft, Siedlungsflächen nehmen nur einen kleinen Anteil ein.

- **Örtzetal:** Urstromtal der Örtze (einschließlich der Talniederung), welches durch Heideflüsse und Nebenbäche geprägt ist. Beidseitig des ca. fünf bis sechs Kilometer breiten Niederungsbereichs der Örtze haben sich abflusslose Senken und Mulden mit Moorböden gebildet, die als Relikte vor allem im Osten noch vorhanden sind. Die Randbereiche der Auenlandschaft sind durch zahlreiche kleinere Gewässer und zusammenhängende feuchte Grünländer geprägt, während auf den trockeneren Bereichen Ackerbau betrieben wird. Der Landschaftsraum ist etwa zur Hälfte mit Waldflächen bedeckt, auf mehr als ein Viertel der Flächen besteht landwirtschaftliche Nutzung.
- **Südheide bei Eschede:** Große zusammenhängende Nadelwäldern aus Kiefer und Fichte prägen den welligen bis hügeligen Landschaftsraum im Nordosten des Kreisgebietes. Darüber hinaus bestehen hier große zusammenhängende Heidevorkommen, zudem sind Quellgebiete für zahlreiche Heidebäche (z.B. Weesener Bach, Lutter, Ahrbeck) zu finden. Ehemalige Standorte von Erlenbrüchen in den Bachniederungen wurden zumeist durch Grünlandnutzung oder Aufforstung (Fichten) abgelöst. Nördlich von Faßberg befinden sich der TrÜbPl Munster und der Flugplatz Faßberg, nördlich von Unterlüß das von Heide und Magerrasen dominierte Areal der Schießbahn Rheinmetall. Große Flächenanteile liegen im Naturpark Südheide. Der Landschaftsraum hat den höchsten Waldanteil im Kreisgebiet, fast drei Viertel sind durch Waldflächen bedeckt, als zweitgrößte Flächennutzung folgt die Landwirtschaft.
- **Escheder und Ahsbecker Geest:** Nadelforste dominieren den Landschaftsraum im Osten des Landkreises, lediglich in den Fließgewässerniederungen des Quarmbachs und der Aschau haben sich Laubwälder erhalten. In den schmalen Tälern sind zahlreiche Fischteichreihen zu finden. An der Grenze zur Stadt Celle liegt das Hoch- und Übergangsmoor „Breites Moor“. Im Süden weist das Gelände deutliche Reliefunterschiede auf und die Ackernutzung gewinnt zunehmend an Fläche. Grünlandflächen beschränken sich auf sehr nasse Standorte. Landschaftsprägend ist der Endmoränenzug Schmarloh, auf dem sich der flächenmäßig größte Windpark im Kreisgebiet befindet. Der Landschaftsraum wird zu über der Hälfte durch Landwirtschaft geprägt, etwa ein Viertel ist durch Waldflächen bestanden.
- **Oberes Allertal:** Großes abwechslungsreiches Niederungsgebiet beidseitig der Aller im Südosten des Kreisgebietes. Grünlandflächen haben ehemalige Erlenbruchwälder abgelöst und werden von zahlreichen Gräben und kleineren Gewässern durchzogen und bilden

mit kleineren Waldparzellen, Hecken und Baumreihen ein abwechslungsreiches Mosaik. In der Allerniederung bestehen größere Niedermoortorfe, auf denen sich unter anderem das Grünlandgebiet „Allerdreckwiesen“ entwickelt hat, das mit seinen teils angestauten, teils extensiv bewirtschafteten großflächigen Grünlandkomplexen einen wichtigen Lebensraum für Wiesenbrutvögel darstellt und als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt ist. In der Talzone durchläuft die Aller landschaftsprägende Niederterrassen und kleinere Dünenfelder. Bei Lachendorf dominieren durch kleinere Ackerflächen unterbrochene Kiefernforste. Richtung Süden herrscht Ackernutzung in der teilweise ausgeräumt wirkenden Landschaft vor. Der Landschaftsraum wird zu drei Vierteln durch die Landwirtschaft geprägt, den zweitgrößten Anteil nehmen Siedlungsflächen ein. Prägnant ist der auffällig geringe Anteil an Waldflächen.

- Unteres Allertal:** Geprägt ist der im Südwesten gelegene Landschaftsraum durch zusammenhängende Waldgebiete (Nadelforst) und zahlreiche Fließgewässer wie die Aller, durch den sich landschaftsbildprägend Dünenwälle erstrecken. Neben der Waldnutzung findet zudem Grünland- und vereinzelt Ackernutzung in größeren Schlägen statt. Im Nordwesten befinden sich das Naturschutzgebiet Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor sowie das Ostenholzer Moor (einer der größten im Landkreis verbliebene Hoch- und Niedermoorkomplexe), welche die Landschaft stark prägen. Der Kernbereich des Ostenholzer Moores ist noch nicht abgetorft und besitzt eine gut erhaltene Hochmoorvegetation, die eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung aufweist. Das Gebiet um die Meißendorfer Teiche ist von hoher nationaler Bedeutung für den Naturschutz, insbesondere als Lebensraum für Vögel (bspw. Schwarzstorch, Birkhuhn und Kranich) und gilt als einer der bedeutendsten Brut- und Gastvogellebensräume des Landkreises. Der Bereich ist daher als Naturschutzgebiet, der gesamte Moorkomplex als FFH -und EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Der Landschaftsraum wird knapp zur Hälfte durch Waldflächen geprägt, gefolgt von landwirtschaftlicher Nutzung.

Tabelle 7: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die Biodiversität; hierzu gehören die prägenden Ökosystemtypen in den unterschiedlichen Naturräumlichen Einheiten des Landkreises (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) Sicherung und Verbesserung der Durchgängigkeit vernetzter Biotopsysteme, insbes. fließgewässerbezogener Lebensräume (§ 21 BNatSchG) Flächensicherung und Ergänzung für Naturschutz in Bereichen intensiver Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 ROG)	Natura 2000 – Gebiete/ Vorranggebiet Natura 2000 (in vielen Fällen als Ausschlussbereiche für konkurrierende Nutzungen gewertet) Vorranggebiet Natur und Landschaft , inkl. den darin integrierten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmale) Vorranggebiet Biotopverbund	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft , inkl. den darin integrierten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteilen) Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (Habitatkorridore)

Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, § 1 Abs. 5 BNatSchG)		
--	--	--

Biotopverbund

Zur Umsetzung dieser landesplanerischen Zielvorgaben ergibt sich für den Landkreis Celle die Aufgabe, den Biotopverbund entsprechend der regionalen und überregionalen Erfordernisse weitergehend räumlich zu ergänzen, qualitativ zu entwickeln und zu begründen. Die im LROP 2022 festgelegten Vorranggebiete sind zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Dazu sollen Kerngebiete und Habitatkorridore zur Vernetzung festgelegt werden. Die unterschiedlichen Schutzgebietskategorien der FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete bilden die derzeitig bedeutsamen Elemente des Biotopverbunds im Landkreis. Neben den als NSG oder als Natura 2000-Gebiet geschützten Flächen sind weitere Moore und naturnahe Waldbereiche sowie besonders strukturreiche Biotopkomplexe in der Kulisse enthalten. Die flächenhaften Verbundelemente werden durch linienhafte Funktionsverbindungen entlang bedeutsamer Fließgewässer ergänzt, wie bspw. Aller, Aschau oder Lutter.

Im Rahmen der derzeit laufenden Fortschreibung des LRP des Landkreises Celle wird ein kreisweites Biotopverbundkonzept erarbeitet. Ein vollständiger Entwurf liegt noch nicht vor und konnte daher nicht vollumfänglich als Datengrundlage für die bereits parallel zu erarbeitende Umweltprüfung verwendet werden.

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

- Zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Freiflächen-Photovoltaik mit einhergehenden belastenden Umweltauswirkungen (Versiegelung, Verkehrszunahme).
- Zerschneidungswirkungen und weitere Belastungen (Emission von Lärm und Stickoxiden, Tötung von Tieren) durch Verkehr.
- Bodenabbauten (insb. Sand) führen zunächst zu einem Lebensraumverlust, zu Staub- und Lärmbelastungen, die auch das Umfeld entwerten. Langfristig können Abbauvorhaben auch zu einer Aufwertung von Lebensräumen führen.
- Durch die Landwirtschaft hervorgerufene Nährstoffeinträge und Gebietsentwässerungen beeinträchtigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Durch die zunehmende Errichtung von Windenergieanlagen steigt das Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse, auch Hochspannungsleitungen sowie Straßenverkehr stellen ein Tötungsrisiko dar.
- Intensive Freizeit- und Erholungsnutzungen können zu Störungen und Verdrängungseffekten sensibler Arten und Lebensräume führen (u.a. Müllproblematik, Missachtung von Verhaltensregeln, v. a. in Schutzgebieten, Ignorieren der Leinenpflicht, Nutzung abseits der Wege).

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch Siedlungsentwicklung im Außenbereich, Intensivierung der Landwirtschaft und Ausbau regenerativer Energien werden sich fortsetzen, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert werden.

II.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche ist durch die Novellierung des UVPG in 2017 in den Katalog der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG aufgenommen worden. Hierdurch wird der besonderen Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen sowie dem Aspekt der nachhaltigen Flächeninanspruchnahme, dem in einem dicht besiedelten Land wie Deutschland eine wichtige Rolle zukommt, in besonderer Weise Rechnung getragen.

Zustand

Die Flächennutzung im Landkreis Celle ist durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt (vgl. Begründung RROP 2026, Kapitel 1.1, S. 28). Wälder nehmen rund 45 % der Fläche des Landkreises ein, die Landwirtschaftsflächen werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und bedecken knapp 37 % des Planungsraumes. Siedlungs- und Verkehrsflächen machen 12 % des Kreisgebietes aus. Die übrigen knapp 5 % teilen sich auf Vegetation (Heideflächen, Moore), Gewässer und sonstige Nutzungen auf. Als prägende lineare Infrastrukturen sind insbesondere drei Bundesstraßen (B 3, B 191, B 214) sowie die Eisenbahnlinien zu nennen.

Der Versiegelungsgrad im Landkreis beträgt zwischen 2,5 % und 9,5 %. Lediglich in den stärker verdichteten Bereichen der Stadt Celle (11,6 %) und von Nienhagen (12,3 %) werden Werte von >10 % erreicht (LBEG).

Im Kreisgebiet sind großflächig unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) zu finden: im Bereich Wietze-Wieckenberg, an der östlichen Kreisgrenze zwischen Hohne und der nördlich verlaufenden B 191, nördlich der Stadt Celle, im gemeindefreien Bezirk Lohheide sowie nördlich von Bergen und Unterlüß (z.T. Truppenübungsplätze). Dies sind Räume von mindestens 100 km² Fläche, die nicht von größeren Verkehrsachsen, flächenhafter Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätzen zerschnitten werden (vgl. Nds. Landschaftsprogramm 2021). Im Landkreis Celle nehmen diese Flächen einen Anteil von fast 36% (rd. 556 km²) ein.

Tabelle 8: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Fläche

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung von Flächenverlusten durch Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung; Vermeidung der Zerschneidung großer, unzerschnittener verkehrsarmer Räume) (Art. 3 UVP-RL und § 2 UVPG).	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Relativ große unzerschnittene verkehrsarme Räume (BfN)	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Freiflächen

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

- Zunehmende Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Flächen für die Nutzung regenerativer Energien (Windenergieanlagen, Freiflächen-Photovoltaik)

- Zunehmende Zerschneidung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (v.a. durch Verkehrs- und Energieleitungstrassen)

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der allgemeine Trend der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Flächen durch Siedlung/Gewerbe und Verkehr würde in Teilbereichen unvermindert fortgesetzt. Insbesondere wäre eine gebündelte und flächeneffiziente Ansiedlung von Infrastrukturen nur noch eingeschränkt gegeben.

II.5 Boden

Die Böden sind ein empfindliches Teilsystem unserer Umwelt, das es zu schützen gilt: Böden sind Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sie wirken als Filter für das Grundwasser, speichern Nährstoffe und wandeln Stoffe um. Damit kommt ihnen eine Schlüsselrolle im Umweltschutz zu. Die Böden unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrem Ausgangsgestein, dem Relief sowie dem Wasserhaushalt und Klima voneinander (UBA 2013a, 2013b).

Böden sind unter unterschiedlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Sie sind nicht zuletzt Lebensgrundlage des Menschen und prägen die Standortbedingungen für die Vegetation. Grundlage zu ihrem Schutz ist das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG) von 1999, basierend auf dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), zusammen mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (vgl. Tabelle 4).

Zustand

Der Landkreis Celle liegt in den niedersächsischen Bodenregionen „Flusslandschaften“ und „Geest“, weshalb eine relativ hohe Diversität der Böden vorliegt (insg. 56 Bodentypen). Hauptsächlich ist Podsol, als typischer Boden der Geest, im Landkreis verbreitet, der Bodentyp Gley als typischer Boden der Flusstäler ist am zweithäufigsten verbreitet. Ein Charakteristikum des Landkreis Celle sind die Dünen entlang der Aller im Südkreis. Hervorzuheben sind auch die vorkommenden Hoch- und Niedermoorböden, die aufgrund ihrer vielfältigen natürlichen Funktionen und Leistungen sowie ihrer klimatischen Wirksamkeit (CO₂-Freisetzung bzw. CO₂-Bindung) von besonderem Interesse sind. Der Landkreis Celle weist 1.729 ha Hochmoor und 6.794 ha Niedermoor auf, dies entspricht rd. 1 % der Hochmoore und rd. 4 % der Niedermoore Niedersachsens. Hieraus leitet sich eine hohe Verantwortung des Landkreises für den Schutz der Moore ab. Die Beurteilungsgrundlage der Prüfung der raumbezogenen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ist in Tabelle 13 dargestellt. Informationen zu den Eigenschaften und zum Zustand der Böden liegen im Landkreisgebiet flächendeckend vor.⁶ Hervorzuheben sind Böden mit besonderer Wertigkeit:

- **Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit** kommen im Landkreisgebiet nur in geringem Umfang vor, der größte Flächenanteil ist im nordwestlichen Kreisgebiet in der

⁶ Niedersächsisches Bodeninformationssystem – NIBIS des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie Entwurf zum fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplan LK Celle

Bergener Geest sowie westlich der Örtze zu finden, kleinflächiger auch im südlichen Landkreis im oberen Allertal. Die Böden weisen überwiegend eine sehr hohe bis hohe Bodenfruchtbarkeit auf.

- **Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung:** Die größten zusammenhängenden Flächen mit naturgeschichtlicher Bedeutung sind historisch alte Waldstandorte (insb. Hambühren, Wietze, Winsen), mächtige Hochmoore im Ostenholzer Moor und im Großen Moor sowie Raseneisengleye im oberen und unteren Allertal. Zudem sind zahlreiche Geotope im gesamten Kreisgebiet zu finden.
- **Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung** sind im Kreisgebiet vor allem die Heidepodsole und Plaggenesche, deren Schwerpunktorkommen im nördlichen Kreisgebiet liegen sowie Wölbäcker, die überwiegend im östlichen und südlichen Teil des Landkreises zu erwarten sind.
- **Seltene Böden**, die einen geringen Flächenanteil besitzen und in jedem Naturraum zu finden sind, gelten als schutzwürdige Bereiche. Größeren Vorkommen an seltenen Böden kommen in der Escheder und Ahnsbecker Geest (stauwasserbeeinflusste Pseudogleye) sowie im oberen Allertal (v.a. Auenböden (Gley-Vega)) vor. Kleinflächiger sind im nördlichen sowie südwestlichen Kreisgebiet seltene Auenböden entlang der Fließgewässer zu erwarten (Heidebäche, unteres Allertal).
- **Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte):** Im Landkreis sind extreme Waldstandorte, Nassstandorte (Rieder, Sümpfe, Röhrichte) sowie wiedervernässte Moore als nasse Extremstandorte vorhanden. Wälder mit besonderen Standortbedingungen (grundnass oder -feucht) überwiegen flächenmäßig in den Landschaftsräumen Örtzetal und Südheide bei Eschede. Großflächigere wiedervernässte Hochmoore sind insbesondere in der Bergener Geest (Großes Moor, Hetendorfer Moor) sowie südwestlich von Hambühren (Bültsmoor) zu finden, während wiedervernässte Niedermoore in der Südheide bei Eschede (u. a. Rischmoor) vorhanden sind. Nassstandorte kommen sehr kleinflächig vor, größere zusammenhängende Bereiche befinden sich im Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen sowie innerhalb des NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor. Kleinere bzw. sehr schmale Bereiche sind entlang der Flüsse (z.B. Örtze, Aller, Lutter) verortet. Extrem trockene Standorte in Form von Dünen sind insbesondere beidseits der Aller im Raum Wietze, Winsen und Hambühren verbreitet.

Tabelle 9: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Boden

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RRÖP)	
	Besondere Bedeutung / Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung / Empfindlichkeit für:
Flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen (Vermeidung der Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung) Minimierung v. Immissionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)	Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden nach LBEG: <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Sonder- und Extremstandorte • naturnahe Böden • seltene Böden 	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials <ul style="list-style-type: none"> • Sandlößgebiete der Bergener Geest • Auen der Aller und Fuhse

Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Bodenfunktionen (insbesondere Ertragsfunktion, Archivfunktion, Lebensraumfunktion) (§ 1 BBodSchG)	<ul style="list-style-type: none">• Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit• Böden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung• Auenböden (Niedermoor, Gley)• Moore	
--	---	--

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Der Boden ist insbesondere durch Flächenversiegelung, Bodenabbau und Bodennutzung, die nicht der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entspricht, gefährdet.

- Innerhalb der Siedlungsbereiche ist die Bodenoberfläche überwiegend versiegelt. Die ursprünglichen Böden sind hier nicht mehr vorhanden oder zu einem hohen Grad anthropogen überprägt.
- Zunehmende Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Flächenversiegelung zerstört Bodenfunktionen, die nicht oder nur durch langfristige Entwicklungsmaßnahmen wiederhergestellt werden können.
- Der Bodenabbau zerstört die vorhandenen Bodenfunktionen. Durch im funktionalen Zusammenhang erfolgende Maßnahmen zum Bodenschutz wird diesen Entwicklungen entgegengewirkt. Zugleich entstehen teilweise auch Extremstandorte, die in der intensiv genutzten Landschaft natürlicherweise fast nicht mehr vorkommen.
- Altlasten und Altlastenverdachtsflächen aus militärischer Nutzung und Rüstungsproduktion sowie historischer Bergbautätigkeit, Altablagerungen und Schlammgrubenverdachtsflächen (Bohr- und Ölschlammgruben) als Überbleibsel der historischen Erdölförderung (z.B. Wietze).
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Böden mit kulturhistorischer Bedeutung sind insbesondere durch Flächenversiegelung gefährdet, seltene Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften werden darüber hinaus durch Bodennutzung, die nicht der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entspricht, gefährdet. Die landwirtschaftliche Bodennutzung und die im Zusammenhang erfolgende Entwässerung bewirkt auf Moorböden zum einen den Verlust des Moorkörpers durch Zersetzung, zum anderen sind diese Böden stark durch Winderosion gefährdet. Ein generelles Umweltproblem entsteht durch den Verlust von Humus insbesondere durch Maisanbau.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Der Bodenzustand wird sich innerhalb des Planungshorizontes bei gesamtträumlicher Betrachtungsweise nicht maßgeblich ändern. Die bisher zu beobachtenden Entwicklungen der Gefährdung von Böden werden sich fortsetzen, soweit anderweitig die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich geändert werden. Durch Ausbleiben einer überörtlichen Steuerung und Belastungsbündelung besteht ferner die Gefahr einer ineffizienten bzw. nicht bedarfsgerechten und nicht an gegenwärtige Umweltprobleme (insbesondere Klimawandel) angepasste Bodennutzung sowie eines zusätzlichen, unnötigen Verlustes auch besonders schützenswerter Böden.

II.6 Wasser

Das **Grundwasser** ist wichtiger Bestandteil des Naturhaushalts und im Hinblick auf dessen Nutzbarkeit als Trink- und Brauchwasser eine wertvolle Ressource. Im Landkreis Celle wird der Trinkwasserbedarf aus dem Grundwasservorkommen sowie durch Fremdbezug über Fernwasserleitungen gedeckt. Die **Oberflächengewässer** fließen im Landkreis Celle der Meiße, Lachte, Örtze und Fuhse zu, die alle Richtung Aller entwässern, die außerhalb des Landkreises bei Verden in die Weser mündet. Die Auen der größeren Gewässer stellen Retentionsräume dar, die bei größeren Hochwasserereignissen überflutet werden können.

Die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung und den Schutz der Ressource Wasser bildet das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) zusammen mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Weitere Vorschriften zum Gewässerschutz sind in zugehörigen Verordnungen wie der Abwasserverordnung (AbwV) und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert oder sie finden sich in weiteren bundesrechtlichen Regelungen wie dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).

Durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) gelten europaweit einheitliche, umfassende und verbindliche, auf Flussgebietseinheiten bezogene Vorgaben für den Zustand aller Gewässer. Bis spätestens 2027 sollen alle Oberflächengewässer einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand erreichen sowie auch ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand für das Grundwasser erreicht werden. Der Ansatz, losgelöst von administrativen Grenzen nunmehr auf der Basis von hydrologischen Grenzen im Sinne von Bearbeitungsgebieten bzw. Flussgebietseinheiten tätig zu werden, bedingt neue Herausforderungen auch für die Raumordnung.

Zustand

Fließgewässer

Der Großteil des Landkreises befindet sich innerhalb der Flussgebietseinheit (FGE) Weser sowie (sehr kleinräumig) der Elbe. Die Aller stellt das größte **Fließgewässer** im Landkreis dar (ist Wasserstraße II. Ordnung ab Celle) und entwässert in Richtung Weser. Sie prägt mit ihrer Aue den Süden des Landkreises. Die zufließenden naturnahen Heidebäche der Südheide mit ihren Nebenbächen bieten Lebensraum für viele gefährdete und sehr empfindliche Pflanzen- und Tierarten (Örtze, Aschau, Lachte, Lutter). Eine Besonderheit im LK Celle stellen die Altarme, insbesondere entlang der Aller dar. Es finden sich viele anthropogen entstandene Kanäle und Gräben (Trauener Graben, Bruchgraben, Fuhsekanal, Wienhäuser Mühlenkanal, Müdener Kanal, Obere Drebber, Hahnenmoorgraben), deren Verlauf stark begradigt wurde, das Wasser ist häufig durch Nähr- und Schadstoffeinträge belastet.

Gemäß Gewässerstrukturkartierung (NLWKN 2015) gilt der größte Anteil der Fließgewässer im Landkreis als strukturell deutlich bis vollständig verändert (Klasse 4 – 7, deutlich verändert bis vollständig verändert) (rd. 370 km), hierunter fällt auch die Aller. Etwa 51 km der Gewässer sind mäßig verändert (Klasse 3, z. B. Weesener Bach, Sothrieth, Lanneweh), während strukturell unveränderte (Klasse 1) bzw. gering veränderte (Klasse 2) Gewässerabschnitte, mit abschnittsweise noch naturnahem Charakter, nur noch in sehr geringem Umfang auf einer Strecke von ca. 11,2 km zu finden sind (bspw. Bruchbach, Lutter, Aschau, Brunau, Lachte, Meiße, Örtze, Daller Bach).

Im LK Celle befinden sich 62 Fließgewässer nach EU-WRRL, davon gelten 36 als erheblich verändert und 9 als künstlich. Lediglich fünf weisen einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes Potenzial auf (Wasserkörper Lachte I, Haberlandbach I, Bruchbach, Örtze inkl. Ilster, Örtze, Weesener Bach). Der chemische Zustand der Fließgewässer wird als nicht gut eingestuft. In allen Gewässern wurden erhöhte Quecksilber- und z. T. Cadmiumgehalte festgestellt.

Stillgewässer

Im Kreisgebiet befinden sich keine **Stillgewässer** nach EU-WRRL. Allerdings bestehen zahlreiche weitere Seen und Teichen, wovon die meisten kleiner als 1 ha sind. Natürlich entstandene Stillgewässer beschränken sich überwiegend auf die zahlreichen Altarme (Allerniederung, Fuhse, Örtze, Meißer, Lachte). Anthropogen entstandene Stillgewässer sind in ehemaligen Torfstichen, (aufgelassenen/intensiv bewirtschafteten) Fischteichen (z. B. Meißendorfer Teiche, Aschauteiche, Habighorster Teiche), Bodenabbaustellen (z. B. Oldendorfer Teiche) und in wiedervernässten Bereichen einiger Moore zu finden. Viele Gewässer sind im Zusammenhang mit der im Kreisgebiet seit langer Zeit betriebenen Teichwirtschaft entstanden und stellen tlw. kulturhistorisch bedeutsame Elemente dar.

Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

Entlang Aller und Fuhse sind weiträumige Überschwemmungsgebiete (ÜSG) durch Verordnungen festgelegt. Schmale ÜSG sind zudem entlang weiterer Fließgewässer wie der Wietze, Aue, Örtze und Lachte vorhanden. Hochwassergefährdete Gebiete (HQ₁₀₀) sind durch diese abgedeckt und gesichert. Bereiche entlang Brunau, Landwehrbach, Sothrieth, Weesener Bachs sowie der Zuflüsse der Lachte (Aschau, Lutter, Schmalwasser) sind derzeit als ÜSG vorläufig gesichert. Darüber hinaus bestehen Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Diese umfassen Flächen, die über die festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete hinaus im Extremfall überschwemmt werden können.

Grundwasser

Das Grundwasser ist eine intensiv für die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser genutzte Ressource mit hoher Bedeutung im Planungsraum. Seine qualitative und quantitative Beschaffenheit wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst.

Im Kreisgebiet kommen sechs Grundwasserkörper (GWK) nach EU-WRRL vor, die innerhalb der Flussgebietseinheit Weser sowie (sehr kleinräumig) Elbe liegen. Alle GWK sind mengenmäßig in einem guten Zustand, fünf der sechs GWK weisen aktuell jedoch einen schlechten chemischen Zustand auf, wobei die Betrachtung einzelner Messstellen und spezifischer Stoffeinträge eine räumliche Differenzierung aufweisen kann (z. B. für Nitrat).

Das **Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung** spielt in Hinblick auf mögliche Schadstoffeinträge eine entscheidende Rolle (z. B. Rohstoffabbau). Aufgrund der Topographie des Landkreises weist der Grundwasserstand im Süden des Landkreises einen geringen Flurabstand auf. Die Gefahr einer Verunreinigung ist vorhanden, da meist schützende Deckschichten fehlen, lediglich lokal kommen schützende Auenlehme vor.

Die **Grundwasserneubildung** (gemessen 1991-2020) ist räumlich stark unterschiedlich verteilt und fällt im südlichen Kreisgebiet deutlich geringer aus als im nordwestlichen und nordöstlichen Teil. Die höchsten Grundwasserneubildungsraten (>350 mm/Jahr) befinden sich im Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen sowie in der Südheide bei Eschede (>250 mm/Jahr). Eine geringe Grundwasserneubildungsrate (<100 mm/Jahr) weisen insbesondere die Moore (z. B. Ostenholzer Moor, Becklinger Moor) sowie die stauwasserbeeinflussten Bereiche im Landkreis auf. Entlang des Örtzetals sowie insbesondere im Allertal kommt es zu Grundwasserzehrung.

Innerhalb des Kreisgebietes sind neun Trinkwasserschutzgebiete (WSG) vorhanden.

Tabelle 10: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Wasser

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Grundwasserschutz, -neubildung und -gewinnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) Schutz von Gewässern vor Schadstoffemissionen und anderen schädlichen Einwirkungen (insbes. § 1 Abs. 3 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Hochwasserschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)	Vorranggebiet Hochwasserschutz Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz Hauptgewässer des Nds. Fließgewässerschutzsystems einschl. ihrer Auen Gesetzlich festgesetzte und vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete Naturnahe Gewässerabschnitte	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Gesetzlich festgelegte Wasserschutzgebiete Gebiete mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung Risikogebiete

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Für die **oberirdischen Gewässer** sind im Wesentlichen Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer erheblich, wie Verbauung, Begradigungen und - insbesondere im Bereich der intensiv agrarisch genutzten Naturräume sowie in den Siedlungsbereichen - die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen mit intensiver Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand. Von Bedeutung sind auch Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft.

Die Beschaffenheit des **Grundwassers** wird durch eine Vielzahl natürlicher und anthropogener Faktoren beeinflusst. Probleme ergeben sich insbesondere durch Grundwassereinträge sowie -entnahmen durch die Landwirtschaft, aber auch durch die Industrie. Die landesweite Bestandsaufnahme für das Grundwasser gemäß EU-WRRL hat für den Planungsraum ergeben, dass sich der Grundwasserkörper in einem mengenmäßig guten, jedoch in einem chemisch schlechten Zustand befindet.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Von dem RROP 2026 unbenommen gelten die Ziele der EU-WRRL bzw. deren Umsetzung im WHG. Es ist bis zum Jahr 2027 jedoch kaum zu erwarten, dass alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial aufweisen. Für die oberirdischen Gewässer ist bei Nichtumsetzung eine Verschärfung der geschilderten Probleme insbesondere aufgrund eingeschränkter Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung der Bebauung bzw.

der Nutzung von Auenbereichen bzw. hoher durchsetzungsstarker konträrer Nutzungsansprüche zu erwarten, auch wenn das wasserrechtliche Instrumentarium ersatzweise greifen würde. Insbesondere sind die Anforderungen bei der Umsetzung der EU-WRRL zu berücksichtigen.

Eine generelle Prognose zur Entwicklung des qualitativen Zustands für das Grundwasser ist angesichts der unterschiedlichen Einflussgrößen nicht möglich. Aufgrund der begrenzten Einflussmöglichkeiten des RROP 2026 ist dies für die Umweltprüfung nicht von herausgehobener Bedeutung.

II.7 Klima und Luft

Für dieses Schutzgut sind die Teilaspekte Klimaschutz / Klimawandel, Luftreinhaltung sowie die klimaökologischen Raumfunktionen von Bedeutung.

Klimaschutz

Im November 2016 verabschiedete die Bundesregierung den Klimaschutzplan 2050. Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Mittelfristziel ist das Senken der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 und die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius oder sogar auf nicht mehr als 1,5 Grad Celsius (globales Ziel des Pariser Klimaabkommens). Ein rechtlich festgelegtes, quantifiziertes und verbindliches CO₂-Emissionsziel für Niedersachsen gibt es nicht.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt der Speicherung von CO₂ im Boden bzw. in Pflanzenmaterial bzw. der Freisetzung von CO₂ durch entsprechende Bodennutzungen eine besondere Bedeutung zu. Moore können bei naturnahem Zustand Kohlenstoff speichern und haben aufgrund des hohen Kohlenstoffspeichers je Flächeneinheit eine deutlich relevantere Klimaschutzfunktion als andere Böden und Waldnutzungen. Der Erhalt und eine angepasste Nutzung dieser Böden stellen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Luftreinhaltung

Aufgrund des schwerpunktmäßigen Raumbezuges der Regelungen des RROP 2026 spielt die Luftreinhaltung im Rahmen der Umweltprüfung keine herausgehobene Rolle. Gleichwohl gehört die Sicherung der Luftqualität zu den grundlegenden Zielen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Mit der Europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/50/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa) werden Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Mitgliedstaaten der EU festgelegt. Durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 22. Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurden diese Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Danach ist für das Gebiet des Landes Niedersachsen die Höhe der Belastung regelmäßig durch Messung und Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen (§§ 11 ff. 39. BImSchV). Im Einzelfall

bei Grenzwertüberschreitungen erforderliche Maßnahmen sind durch Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne umzusetzen (§ 47 BImSchG, §§ 27 und 28 39. BImSchV).

Klimaökologische Raumfunktionen

Klimaökologische Raumfunktionen spielen für gesunde Lebensverhältnisse insbesondere urbanisierter Bereiche eine erhebliche Rolle. Die Siedlungsbereiche im Landkreis Celle erreichen keine so große Ausdehnung, als dass es zu extremen Überwärmungstendenzen käme. Gleichwohl sind die umgebenden Freiräume von klimaökologischer Bedeutung für die Stadtkörper.

Zustand

Konkrete Aussagen zur räumlichen und zeitlichen Verteilung von Luftschadstoffen im Planungsraum liegen nicht vor. Bedingt durch die geringe Anzahl stark emittierender Industrieanlagen im Landkreis Celle und die geringe Besiedlungsdichte ist von einer vergleichsweise geringen Grundbelastung mit Luftschadstoffen auszugehen. Für die Stadt Celle sind die umgebenden Freiräume von erhöhter klimaökologischer Bedeutung. Quellen insbesondere für Stickstoff im Kreisgebiet sind große Tierhaltungs- und Biogasanlagen (inkl. Anbaufläche) sowie der Straßenverkehr, relevante Quellen für Treibhausgase entstehen durch die Degeneration von Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten durch Torfabbau, Melioration und Entwässerung.

Im Landkreis Celle zählen neben den großflächig vorkommenden Wäldern insbesondere Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (klimarelevante Böden) zu wichtigen CO₂-Speichern. Rund 60 % (ca. 14.600 ha) der Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz im Landkreis Celle gelten als beeinträchtigt bzw. gefährdet in ihrer Funktion für den Klimaschutz, da hier bedingt durch bestehende Nutzungen eine mittlere bis hohe Freisetzung von Treibhausgasen zu erwarten ist.

Tabelle 11: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Klima und Luft

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Verkehrseffiziente Planung und Zuordnung von Raumnutzungen insbes. zur Vermeidung von Luftschadstoffemissionen (LROP Nds. 2022) Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung (§ 1 Abs.3 Nr. 4 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Kalt- und Frischlufttransport (§ 1 Abs.3 Nr. 4 BNatSchG) Sicherung der Luftqualität (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)	Vorranggebiet Torferhaltung	Landschaftselemente für den Klimaschutz sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels: Fließgewässer, Gewässerniederungen, Wald, Moorboden, sonstige Feuchtgebiete etc. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher (Böden mit hohem Treibhausgas-Emissionspotenzial)

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Im Hinblick auf den Klimaschutz und die CO₂-Bilanz bildet der Primärenergieverbrauch durch den Verkehr angesichts der in diesem Sektor nach wie vor anhaltenden Zunahme des Energieverbrauchs ein wesentliches Problem. Dies gilt angesichts der stark belasteten Hauptverkehrsstraßen B 3, B 191 und B 214 auch für das Planungsgebiet.

Stoffliche Belastungen der Luftqualität entstehen durch unterschiedliche Ursachen mit großräumig bestehenden Belastungen durch Ferntransport, Individualverkehr sowie Belastungsschwerpunkten, wie Industrie- und größere Gewerbebetriebe, Abfallentsorgungs- und Recyclinganlagen, Tierhaltungs- und Biogasanlagen.

Durch Entwässerung bzw. intensive landwirtschaftliche Nutzung von klimarelevanten Böden (v.a. Moore) werden im Kreisgebiet erhebliche Mengen Treibhausgas-Emissionen freigesetzt.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP 2026 ist angesichts dann zu erwartender Dezentralisierungstrends bei der Ausweisung von Wohnbauland, aber auch von Versorgungseinrichtungen mit einem erheblichen Anstieg verkehrsbedingter Emissionen zu rechnen. Sofern klimaökologisch bedeutende Freiräume aufgrund mangelnder Sicherung bebaut oder durch Anlage von Dämmen o. ä. zerschnitten werden, kann deren Wirksamkeit in ganz erheblichem Umfang eingeschränkt werden.

Der Klimawandel wird den Landschaftswasserhaushalt zunehmend verändern, was bei fehlender Berücksichtigung im Rahmen der Regionalplanung zu steigenden Schäden insbesondere für die Landwirtschaft, die Infrastruktur, die Siedlungen und den Naturschutz führen wird. Torfkörper könnten ihre wichtige klimaschützende Funktion als Kohlenstoffspeicher durch intensive Nutzung, Abbau bzw. Entwässerung verlieren.

II.8 Landschaft

Jede Landschaft – als Gesamtheit der in einem Raum vorhandenen natürlichen, wie durch den Menschen geprägte Strukturen und ablaufenden Prozesse – verfügt über charakteristische Eigenschaften, die sie unverwechselbar macht und ihre Eignung für die landschaftsbezogene Erholung bestimmt. Prägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna. Der Landkreis Celle wird im Norden durch den großen Landschaftsraum der „Lüneburger Heide“ sowie etwas kleinflächiger im Süden durch das „Weser-Aller-Flachland“ geprägt.

Die Bewahrung und Gestaltung von Natur- und Landschaftsräumen mit ihrer landschaftstypischen Vegetation und Wildtiervorkommen als Voraussetzung für die möglichst ungestörte landschaftsbezogene Erholung und Freizeitgestaltung bzw. die Bewahrung von Kulturlandschaften, ist ein wichtiges Ziel des Umweltschutzes.

Zustand

Für den Landkreis Celle wurden Landschaftsbildtypen abgegrenzt und anhand einer fünfstufigen Skala bewertet (von sehr gering (1) bis sehr hoch (5)). Der Landkreis Celle ist durch Landschaftsbildtypen mittlerer bis hoher Bedeutung gekennzeichnet (vgl. Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle), was zum einen durch den hohen Waldanteil, zum anderen durch die vorwiegend strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. auf Moorstandorten und in Fließgewässerrauen) begründet ist. Auch die offenen Geestbereiche sind meist durch Gehölz- und Waldstrukturen gegliedert. Nur wenige Bereiche weisen aufgrund von Strukturarmut oder/und starken Beeinträchtigungen eine geringe Bedeutung auf (z. B. großflächige Windkraft- oder Photovoltaikanlagen), diese liegen vor allem in den waldärmeren Gebieten im Nordwesten und Südosten des Kreisgebiets. Große Teile des Landkreises sind jedoch (noch) sehr wenig beeinträchtigt (vgl. Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle). Es besteht eine hohe Zahl an Bereichen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild.

Aus landschaftsbildprägender Sicht besitzen folgende Bereiche eine herausragende Bedeutung:

- **Grünland geprägte Niederungslandschaften** entlang von wenig veränderten und naturnah wirkenden Bach- und Flussläufen von Aller, Örtze und anderen Heideflüssen (bspw. Aschau, Lutter, Lachte) und -bächen, die im gesamten Kreisgebiet vorkommen und durch zahlreiche Gehölze oder Naturdenkmale geprägt sind.
- **Heidelandschaften** stellen in Kombination mit Wacholderbeständen und Reliefunterschieden prägende und herausragende Landschaften mit besonderer Eigenart dar. Großflächige Bereiche finden sich vor allem im Norden des Landkreises (Naturpark Südheide). Als Teil des Naturraums Lüneburger Heide hat der Landkreis eine aus landesweiter Sicht herausragende Bedeutung für die Heidelandschaften.
- **Moorlandschaften** prägen das Landschaftsbild durch ihre besondere Eigenart und ihren geschichtlichen bzw. kulturhistorischen Hintergrund. Auch wenn naturnah bzw. natürlich empfundene Moorlandschaften eher seltener im Landkreis vorkommen, bieten sie aufgrund ihrer Vielfalt ein besonderes Potenzial für das Landschaftsbild. Naturnahe Moorlandschaften sind nur noch kleinflächig im Großen Moor bei Becklingen, im Bornriethmoor, im Breiten Moor sowie im Ostenholzer Moor zu finden, am Rand des Ostenholzer Moores ist die Moorlandschaft ackerbaulich geprägt.
- **Waldlandschaften (Kiefernwald/ -forst)** bilden den größten Anteil an Landschaftsbildtypen und sind stark prägend im Landkreis Celle. Das Kreisgebiet weist im landesweiten Vergleich einen der höchsten Waldanteile auf. Das Landschaftsbild ist vor allem durch Kiefernbestände geprägt, die den Landkreis in besonders hohem Maße prägen, und ist in Kombination mit Unzerschnittenheit/ Ruhe und dem häufigen Vorkommen kulturhistorisch besonderer Elemente ein besonderes Charakteristikum. Der flächenmäßig größte Anteil liegt in der Südheide bei Eschede.
- Naturnah empfundene **Stillgewässerlandschaften** haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung, kommen jedoch nur selten vor (z. B. Meißendorfer Teiche, Aschauteiche).

Die naturgebundene Erholung hat eine hohe Bedeutung für den Landkreis Celle und macht auch die touristische Attraktivität des Landkreises für Erholungssuchende aus. Unzerschnittene verkehrsarme Räume mit großer Flächenausdehnung sind im Kreisgebiet verbreitet. Sie

zeichnen sich durch Verkehrsarmut aus und sind aufgrund der geringen Zerschneidungswirkung von Verkehrswegen und aufgrund der geringen Lärmbelastung für die Erholung geeignet. Folgende störungsarme und erlebniswerte Räume weisen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle):

- **Südheide**
- Niederungsbereiche der **Lutter** und ihrer Nebengewässer „Schmalbach“ sowie „Lachte“
- Niederungsbereiche entlang von **Aschau** (naturnaher Heidebach) und Quarmbach
- Kleinteilig gegliederte Niederung der **Lachte**
- **Dasselbruch** (mosaikartige Kulturlandschaft)
- **Hambühren** (Kiefernwälder des Wietzenbruchs)
- **Wietze** (Wald sowie die kleinteilig gegliederte Niederung der Wietze)
- **Allertal-West** und **Allertal-Ost** (naturnahe grünlandgeprägte Niederung der Aller)
- Meißendorfer Teiche
- **Südheide-West**
- **Großes Moor bei Becklingen**

Darüber hinaus stellt der Naturpark Südheide, mit ausgedehnten Wald- und Heideflächen und kleinen Heideflüssen sowie zahlreichen Wander-, Rad- und Reitwegen, einen für Tourismus und Erholung bedeutenden Bereich dar. Im Landkreisgebiet verlaufen zudem zahlreiche Rad- und Wanderwege (Aller-Radweg, Lüneburger Heide-Radweg, Heidschnuckenweg u.a.), auf der Aller und den kleinen Heidebächen (u.a. Örtze, Lachte, Fuhse) findet Wasserwandern statt.

Tabelle 12: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Landschaft

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, § 1 Abs. 4 BNatSchG) Sicherung von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) Schutz landschaftlicher Eigenart, Schönheit und Vielfalt (§ 1 Nr. 3 BNatSchG) Sicherung großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume (§ 1 Nr. 5 BNatSchG, LROP 2022)	Vorranggebiet Natur und Landschaft Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Landschaftsschutzgebiet Naturpark Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung (LRP)	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Historische) Kulturlandschaften Unzerschnittene verkehrsarme Räume Realnutzung: Moor, Heide, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche, Wald Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung (LRP)

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Die Zerschneidung und Verlärmung der Landschaft durch stark genutzte Verkehrswege, wie z. B. die Bundesstraßen B 3, B 191 und B 214 sowie die Haupteisenbahnstrecke Hannover - Celle - Hamburg, hat insbesondere im Bereich der Nord-Süd Achse durch den Ausbau der stark zerschneidend wirkenden Fernverkehrsverbindung zugenommen (Ortsumgehung B 3).

Auch durch Gewerbe und Industrie an verschiedenen Standorten, Hochspannungsleitungen, Bodenabbau, Deponien, Großställe, Biogasanlagen sowie durch deren Auswirkungen in Bezug auf visuelle Störung, Zerschneidung und intensivere Landnutzung treten Belastungen auf. Zu nennen ist ebenfalls die großflächig vorhandene militärische Nutzung im Kreisgebiet, welche sich vor allem durch Lärmemissionen, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch die Inanspruchnahme und somit Unzugänglichkeit großer Landschaftsteile auf die Landschaft und das Landschaftserleben auswirkt. Weiterhin entstehen durch Windenergie- und Biogasanlagen visuelle Beeinträchtigungen. Während die Biogasanlagen durch ihren hohen Verbrauch an nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Mais, indirekt zu einer homogenen Ackerstruktur mit großflächigen Maisäckern führen, geht von Windenergieanlagen eine erhebliche Fernwirkung aus. Einige Teilräume sind durch eine kumulative Belastung von mehr als einem Windpark gekennzeichnet, dazu zählen beispielsweise der Raum zwischen Höfer und Beedenbostel sowie der Raum um Barmbostel. Im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft sind Strukturelemente der freien Landschaft rückläufig, was eine Reduktion von Eigenart und Vielfalt der Landschaft bewirkt. Auch die Eigenart der Landschaft nicht aufgreifende Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Gefolge der veränderten EU-Agrarpolitik sowie der Energiewende erhebliche für die Landschaft relevante Veränderungen ergeben werden bzw. bestehende Veränderungen sich verstärken. Zu nennen sind insbesondere der Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie der Ausbau einer dezentralen Nutzung regenerativer Energie (neben Wind insbes. Freiflächen-Photovoltaikanlagen) sowie der in diesem Zusammenhang erforderliche Ausbau der Stromnetze.

Durch eine erhebliche Verstärkung der Zersiedelungstendenzen ist bei Nichtumsetzung des RROP 2026 teilträumlich mit einer Verstärkung belastender Tendenzen infolge der fehlenden Steuerung zu rechnen.

II.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das kulturelle Erbe, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze unterliegt zur Wahrung des Erbes vergangener Zeiten einem besonderen Schutz. Über das einzelne Objekt oder Ensemble hinaus können vom gesetzlichen Schutz (gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG)) auch Landschaftsteile betroffen sein, die mit dem Schutzgut eine Einheit bilden. Aufgrund räumlicher Ausstrahlung kann zusätzlich ein angemessener Umgebungsschutz zu beachten sein. Auch ganze Landschaften können aufgrund der historischen Kontinuität der Landnutzung schutzwürdig sein. Hinzu kommt der Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG). Die Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsamer Landschaften ergibt sich als Ziel auch aus § 2 Abs. 2 Satz 5 ROG und § 1 Abs. 4 Nr.1 BNatSchG. Für die Regionalplanung sind insbesondere archäologische Fundstellen sowie andere Gegebenheiten außerhalb der Ortslagen von Bedeutung. Hierzu zählen auch Landschaftsräume, in denen historisch überkommene Landnutzungsformen noch ihren Ausdruck finden. Baudenkmale sowie archäologische Denkmale innerhalb von Ortslagen sind für die Umweltprüfung im Rahmen des

Regionalplans in der Regel nicht relevant. Die Berücksichtigung von archäologischen Fundstellen erfolgt auf nachfolgenden Planungsebenen.

Die Berücksichtigung von **Sachgütern** erfolgt im Allgemeinen im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsbausteine. Nur sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte gerechnet wird, die ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein. Beispiel: ein geplanter Rohstoffabbau würde die Verlegung einer Straße nach sich ziehen.

Zustand

Die von Menschen geschaffenen historischen Kulturlandschaften sind einem ständigen natürlichen Wandlungs- und Entwicklungsprozess unterworfen. Im Landkreis Celle bestehen drei historische Kulturlandschaften (HK) landesweiter Bedeutung (Nds. Landschaftsprogramm 2021). Dies sind die „Meißendorfer Teiche“ (HK 43), die „Hornbosteler Hutweide“ (HK 44) und die „Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus“ (HK45).

Historisch bedeutsame Kulturgüter sind zumeist als Denkmale geschützt (Bodendenkmale, Denkmalsbereiche und Bau- und Kunstdenkmale). Über das ADAB-Web des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) stehen Daten zu Archäologischen Denkmalen und Baudenkmalen zur Verfügung.

Im Landkreis Celle kommen zahlreiche **Kulturdenkmale** vor, dazu zählen beispielsweise die Gedenkstätte Bergen-Belsen, mehrere Grabhügelfelder/Großsteingräber, Gutsanlagen/Herrenhäuser (z.B. Gut Sunder), Klosteranlage Wienhausen, Wasser- und Windmühlen (z.B. bei Wolthausen).

Archäologische Fundstellen finden sich verstreut im gesamten Landkreis. Neben den sichtbaren Denkmalen (z. B. Steingräber, Grabhügel, Burgwälle) sind auch die an der Oberfläche nicht sichtbaren Bodendenkmale (z. B. prähistorische Siedlungen, Friedhöfe, Feldstrukturen, Kultplätze) bedeutsam. Über die bekannten Fundstellen mit herausgehobener Bedeutung liegen Angaben vor.

Darüber hinaus bestehen im Kreisgebiet zahlreiche **Kulturlandschaftselemente**, die nicht unter gesetzlichem Schutz (gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 NDSchG) stehen, jedoch eine kulturhistorische Bedeutung oder Wirkung in der Landschaft aufweisen (z. B. Erdölförderturm Nienhagen, Floßbindestelle Winsen, Hand-Torfstich und Hohlwege) sowie **kulturhistorisch wertvolle Biotope** – Heiden (z.B. bei Oberohe und Misselhorner Heide), Wacholderwald (bei Schmarbeck und Schelploh) und Stillgewässer (z. B. Aschauteiche, Mühlenteich, Habighorster Teiche) (vgl. Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle).

Tabelle 13: Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes und ihre Rechtsquelle	Berücksichtigung in der Umweltprüfung (Fettdruck soweit zugleich Instrument/Planungsleitsatz RROP)	
	Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für:	Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für:
Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung als Kulturdenkmale, archäologische Bodendenkmale oder historisch bedeutsame Landschaften sowie mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Naturerleben (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ROG, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, NDSchG) Schutz des Bodens als kulturgeschichtliches Archiv (BBodSchG)	Vorranggebiet Kulturelles Sachgut Bedeutende Einzelfunde Archivboden	(Historische) bedeutsame Kulturlandschaften

Relevante Umweltprobleme im Planungsraum

Die von Menschen geschaffenen, historischen Kulturlandschaften sind einem ständigen, natürlichen Wandlungs- und Entwicklungsprozess unterworfen. Die besondere Qualität der kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume kann durch eine Aufgabe der jeweils prägenden Landnutzungsformen oder durch eine Intensivierung der Landnutzung gefährdet sein. Auch zulässige Maßnahmen der land- teils auch forstwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung können mit einer schleichenden Zerstörung dieser Landschaftsräume, aber auch von Bodendenkmälern verbunden sein.

Der Infrastruktur- sowie Siedlungsausbau kann sowohl archäologische Fundstellen zerstören als auch zu einem möglicherweise großräumig wirksamen Verlust der Eigenart der kulturhistorisch wertvollen Landschaften führen. Durch Rettungsgrabungen können Bodendenkmäler häufig jedoch vor einer unwiederbringlichen Zerstörung gesichert werden.

Soweit kulturhistorisch wertvolle Landschaften als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind („Meißendorfer Teiche“ (HK 43), „Hornbosteler Hutweide“ (HK 44)) und historische Landnutzungsformen die Einhaltung der Erhaltungsziele unterstützen, wirkt sich dies förderlich auf den Zustand der Gebiete aus. In anderen Fällen wird zukünftig mit einem beschleunigten Landschaftswandel zu rechnen sein.

Neben den im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigten bedeutenden Fundstellen muss in Teilen des Kreisgebiets damit gerechnet werden, dass bislang noch nicht bekannte archäologische Fundstellen vorhanden sind.

Status-quo-Prognose bei Nichtumsetzung

Bei Nichtumsetzung des RROP 2026 wird es möglicherweise durch Maßnahmen des Infrastrukturausbaues, der Siedlungserweiterung sowie des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe vermehrt zur Vernichtung von Bodendenkmälern und zu Verlusten, Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Kulturlandschaften kommen. Die Steuerungsmöglichkeiten setzen hier jedoch vornehmlich auf den nachgeordneten Planungsebenen an.

III. Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des RROP 2026

In diesem Abschnitt erfolgt die Prüfung der einzelnen Festlegungen. Für die Begründung erfolgt keine Prüfung, die Inhalte werden jedoch bei der Auslegung der Festlegungen bzw. der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt.

III.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

III.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle

A. Geprüfte Festlegungen / Steuerungsziele

Es erfolgen keine Festlegungen in diesem Abschnitt.

Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

A. Geprüfte Festlegungen / Steuerungsziele

Es erfolgen keine Festlegungen in diesem Abschnitt.

Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

III.2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur, Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 2.1 01
- 2.2.01 - 03

Vertiefend geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Zentrales Siedlungsgebiet

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Aufgrund der funktionalen Zusammenhänge werden die Festlegungen des Abschnittes 2.1 und 2.2 des RROP 2026 zur zukunftsorientierten Sicherung bzw. Weiterentwicklung der räumlichen Struktur mit Konkretisierungen zum Zentrale-Orte-Konzept und der Siedlungsentwicklung im Zusammenhang bewertet.

Durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Zentralen Orten werden an den festgelegten Standorten in Verbindung mit den assoziierten textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Möglichkeiten für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung eröffnet.

Zentrale Orte im Landkreis Celle sind gem. **RROP 2.2 01**:

- Stadt Celle als **Oberzentrum** (gleichzeitig Funktion eines Mittelzentrums)⁷
- **Grundzentren** sind folgende Orte: Hambühren (mit Ort Ovelgönne), Winsen/A. (mit Ort Südwinsen), Wietze (mit Ort Wieckenberg), Bergen, Hermannsburg (mit Ort Baven), Faßberg, Eschede, Lachendorf, Eicklingen, Wathlingen, Nienhagen.

Der grundzentrale Verflechtungsbereich der Zentralen Orte ist in der Regel das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet. Abweichend davon umfasst der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums

- Bergen das Gebiet der Stadt Bergen und das des gemeindefreien Bezirks Lohheide,
- Nienhagen das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Adelheidsdorf und Nienhagen,
- Wathlingen das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wathlingen.

Die unmittelbar benachbarten Grundzentren Nienhagen und Wathlingen sollen die weitere Entwicklung ihrer Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur unter- und aufeinander abstimmen (**RROP 2.2 01 Satz 9**).

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Zentralen Orten, konkretisiert durch die Zentralen Siedlungsgebiete gemäß zeichnerischer Festlegung und **RROP 2.1 01 Satz 1**, auszurichten. Sie soll flächensparend sowie ressourcenschonend erfolgen, vor der Ausweisung neuer Baugebiete soll zunächst die Möglichkeit der Innenentwicklung ausgeschöpft werden (**RROP 2.1 01 Satz 2**).

Für zehn Orte, die aktuell über eine Mindestausstattung an Infrastruktur verfügen (vgl. RROP 2.1 01 Sätze 3 und 4, Begründung), wird eine Siedlungsentwicklung ermöglicht, die über den Eigenbedarf hinausgeht, wenn sie die Vorgaben aus den Plansätzen erfüllen (**RROP 2.1 01 Satz 3 u. 4**, vgl. Begründung). In den übrigen Orten wird eine Eigenentwicklung ermöglicht, die sich am örtlichen Bedarf orientiert, der Umfang wird quantitativ festgelegt (**RROP 2.1 01 Satz 5 u. 6**, vgl. Begründung). Dabei sollen neue Siedlungsflächen fußläufig in das bestehende ÖPNV-Netz eingebunden werden (**RROP 2.1 01 Satz 7**). Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen soll außerhalb der Zentralen Orte im Rahmen der Eigenentwicklung für ortsansässige Betriebe möglich sein (**RROP 2.1 01 Satz 8**).

Die Zersiedelung der Landschaft ist durch Konzentration der Siedlungsflächen zu verhindern (**RROP 2.1 01 Satz 9**). Zur Reduzierung der Flächenneuersiegelung soll auch die Einhaltung eines Dichtewertes dienen. Dieser wird quantitativ festgelegt (**RROP 2.1 01 Satz 10 u. 11**, vgl. Begründung). Im Zuge der Bauleitplanung sind hierüber entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die raumstrukturelle Eigenständigkeit von Siedlungsbereichen ist durch die Sicherung von Freiräumen im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten (**RROP 2.1 01 Satz 12**).

⁷ Die Festlegung des OZ Stadt Celle aus dem LROP wird nachrichtlich im RROP des LK Celle übernommen.

Die aufgeführten Festlegungen sind mit Ausnahme der zentralen Siedlungsgebiete, die gebietsbezogen auf Umweltauswirkungen geprüft worden sind (siehe Anhang zum Umweltbericht), nicht direkt mit auf regionaler Ebene erkennbaren Umweltauswirkungen verbunden. Da die Siedlungsentwicklung vordringlich auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist, womit u.a. eine erhöhte Flächeninanspruchnahme einhergeht, ist hier mit entsprechenden erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bei strikter Anwendung der Vorgaben des RROP 2026 wird zugleich eine Konzentration der Wohnentwicklung auf die Zentralen Orte bewirkt und auf diese Weise eine nachhaltige, flächensparende Entwicklung gefördert. Da der Innenentwicklung relativer Vorrang (Grundsatz der Raumordnung) gegenüber der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben wird, könnte indirekt ein Beitrag zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme geleistet werden. Zudem können durch bessere Erreichbarkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln individuelle Verkehrsaufkommen verringert und damit Umweltbelastungen vermieden werden.

Vertiefte Prüfung der Festlegung Zentrales Siedlungsgebiet

Die Zentralen Orte werden im RROP 2026 räumlich als zentrale Siedlungsgebiete konkretisiert. Mit dieser Festlegung wird allgemein eine räumliche Konzentration und Bündelung der zentralörtlichen Angebote und Einrichtungen begründet. Die Festlegung dient gemäß des Konzentrationsgebotes insbesondere auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten ausschließlich auf die Zentralen Siedlungsgebiete. Da räumlich konkrete Aussagen, wo innerhalb dieser Gebiete Siedlungsentwicklung und insbesondere eine Entwicklung von zentralörtlichen Einrichtungen oder von Einzelhandelsgroßprojekten erfolgen soll, nicht getroffen werden, ist eine summarisch angelegte, raumbezogene Analyse erfolgt. Es wurde geprüft, inwieweit im Bereich der zentralen Siedlungsgebiete unter Umweltgesichtspunkten Potenziale für vergleichsweise konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklungen bestehen. Dies ermöglicht über die konkrete Abschätzung potenziell erheblicher Umweltauswirkungen des RROP 2026 hinaus einen Überblick darüber, inwieweit die Umweltsituation im Umfeld des Siedlungskörpers zu einem auf regionaler Ebene erkennbar erhöhten Aufwand für Vermeidung, Minimierung und Ausgleich negativer Umweltauswirkungen von Siedlungsentwicklungen führen kann. Die Grobanalyse ist auf Grundlage der in Kapitel II dargestellten Informationen zu den Schutzgütern erfolgt, soweit deren Ausprägung lokal eine besondere Bedeutung bedingt. Es erfolgt jeweils eine Angabe zu maßgeblichen Ursachen für die Empfindlichkeit der Schutzgüter und somit auch für die dargestellten Einschränkungen. Aufgrund des Bezugs zu Siedlungsflächen werden die auf Siedlungsbereiche bezogenen Umweltziele für das Schutzgut Mensch nicht berücksichtigt. Die Einstufung ist anhand der sich im direkten Umfeld der Siedlungskörper zeigenden Raumempfindlichkeit nach folgendem Muster erfolgt:

- Sofern allenfalls für kleinere Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter besteht, wird die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungsentwicklung räumlich nicht oder wenig eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen in bis zu 1/4).
- Sofern für erhebliche Teilflächen eine besondere Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungsentwicklung räumlich deutlich eingeschränkt (maßgebliche Einschränkungen bestehen bis zu 3/4).

- Sofern für den überwiegenden Teil der Flächen (mehr als 3/4) eine erhöhte Bedeutung und Empfindlichkeit besteht, ist die Möglichkeit konfliktarm realisierbarer Siedlungsentwicklung räumlich stark eingeschränkt.

Die Ergebnisdokumentation der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung erfolgt in Gebietsblättern im Anhang zum Umweltbericht (s. Kap. 1.1).

Indirekt werden durch die verschiedenen Ziel- und Grundsatzfestlegungen des RROP 2026 und die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf geeignete Standorte gegenüber dem Prognosenullfall (d. h. bei ungesteuerter Siedlungsentwicklung) erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen an anderer Stelle vermieden. Die Konzentrationswirkung auf Zentrale Orte steuert die Siedlungsentwicklung, sodass nicht bedarfsgerechte Siedlungserweiterungen an anderer Stelle unwahrscheinlich sind.

Die Festlegungen bereiten damit einerseits indirekt erheblich negative Umweltauswirkungen vor, vermeiden infolge der Bündelung auf aus regionaler Sicht geeignete und flächensparende Standorte aber gleichzeitig umfangreichere negative Auswirkungen an anderer Stelle. Erhebliche oder schwerwiegende lokale Konflikte werden sich gleichwohl nicht in jedem Fall vermeiden lassen, müssen jedoch vor dem Hintergrund der notwendigen Sicherung und Entwicklung der festgelegten zentralörtlichen Funktion des jeweiligen Standortes gewürdigt werden.

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Konkrete Aussagen zum Umfang einer weitergehenden Minimierung belastender Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene nicht möglich. Dies gilt auch für die Art, den Umfang und die Lokalisierung konkreter Ausgleichsmaßnahmen.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Das Zentrale-Orte-Konzept trägt zur Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zum effektiven Ressourceneinsatz bei. Maßgeblich für diese Einschätzung sind das Zusammenspiel von Bündelung der Wohn- und Versorgungsfunktionen sowie die Bezugnahme auf den ÖPNV. Damit kann eine Minimierung der Verkehrsentstehung und ein hoher Anteil umweltschonender Verkehrsabwicklung erreicht werden.

Realistische Alternativen für die Zuordnung der zentralörtlichen Funktionen bestehen aufgrund der Vorgaben durch das LROP für Ober- und Mittelzentren nicht. Für die Grundzentren ist auf die Begründung zur Festlegung der Zentralen Orte sowie die Bestandsorientierung der Festlegungen zu verweisen.

D. Ergebnis

Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und den Zentralen Orten bewirken eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf hierfür geeignete Standorte. Die stärkere räumliche Konzentration zentralörtlicher Funktionen wirkt der Zersiedelung entgegen und führt gegenüber dem Prognosenullfall einer regional ungesteuerten Raumentwicklung zu Vermeidung negativer Umweltauswirkungen in erheblichem Umfang. Die raumbezogene Prüfung der zentralen Siedlungsgebiete hat gleichwohl ergeben, dass die Festlegung in Teilbereichen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch bauliche Siedlungserweiterungen vorbereitet. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass insbesondere innerhalb der zentralen Siedlungsgebiete auch siedlungsbezogene Freiräume und Grünflächen erhalten bzw. entwickelt werden können.

Die Begrenzung der Ausweisung neuer Siedlungsflächen dient auch dem Schutz von Freiraum (z.B. land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Flächen für die naturnahe Erholung und Flächen für den Naturschutz).

III.2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Geprüfte textliche Festlegungen: keine

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Das LROP enthält abschließend geregelte Instrumente (Plansätze des LROP) zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Da keine verbindlichen Vorgaben für Festlegungen von Plansätzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bestehen, erfolgt keine gesonderte Festlegung im RROP 2026 (vgl. Begründung).

Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

III.3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

III.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 3.1.1 01

Vertieft geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Torferhaltung

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf den Schutz von Böden als Kohlenstoffspeicher sichert das RROP 2026 das bereits im LROP als **Vorranggebiet Torferhalt** festgelegte Hochmoor östlich von Höfer, um den vorhandenen Torfkörper in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten (**RROP 3.1.1 01**). Eine inhaltliche Modifikation der Festlegung im LROP erfolgt durch die räumliche Konkretisierung in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2026 nicht.

Die Festlegung dient dem Bodenschutz im Allgemeinen sowie der Sicherung von Torfböden im Speziellen. Sie entfaltet somit keine negativen Umweltauswirkungen, sondern bewirkt gegenüber dem Planungsnullfall positive Umweltauswirkungen durch Vermeidung.

Vorranggebiet Torferhaltung							
Lage: Wald östlich von Höfer							
Fläche: 31 ha				Vorbelastung: -			
Zustandsbeschreibung:							
<p>Das Vorranggebiet Torferhaltung liegt ca. 1,5 km östlich von Höfer innerhalb eines Waldgebietes. Nordwestlich liegt das Betriebsgelände der Deponie Kragen, kleine Fließgewässer queren das Gebiet, westlich grenzt ein geschütztes Biotop (Stillgewässer an).</p> <p>Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um den Bodentyp sehr tiefes Erdhochmoor (Torfmächtigkeit 1,3 m bis <2 m), weswegen zusätzlich zur Kohlenstoffspeicherung auch eine Archivfunktion sowie eine naturgeschichtliche Bedeutung bestehen. Die Böden werden forstwirtschaftlich genutzt (vorwiegend Nadelwald im südlichen Teil, im nördlichen Mischwald). Das Vorranggebiet überlagert sich nicht mit entgegengesetzten Festlegungen im RROP.</p>							
Erhebliche Umweltauswirkungen:							
<p>Im Vorranggebiet Torferhaltung sind raumbedeutsame Vorhaben, die die Torfzehrung wesentlich beschleunigen, ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluss werden die Vorranggebietsbereiche vorsorgeorientiert vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt. Gleichzeitig werden die Flächen als Biotope mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gesichert. Darüber hinaus dient das Vorranggebiet Torferhaltung dem Klimaschutz, indem Kohlenstoff im Boden gehalten wird.</p> <p>Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist der Erhalt. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung weist erheblich positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf.							
Gegenüber dem RROP 2005 ergibt sich eine rein positive Bilanz, da die Festlegung zum Bodenschutz erstmalig erfolgt.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegung sind solche Maßnahmen nicht relevant.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Alternativen mit potenziell günstigeren Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der rahmensetzenden Festlegungen des LROP sowie der faktischen Verbreitung schützenswerter Moorböden im Landkreis nicht erkennbar.

D. Ergebnis

Die Übernahme der landesplanerischen Festlegung in das regionalplanerische Steuerungsregime bewirkt eine Stärkung des Freiraumschutzes sowie eine Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umweltauswirkungen infolge einer potenziellen Zerstörung von klimarelevanten Torfböden. Die Sicherung eines landesweit bedeutsamen Kohlenstoffspeichers durch das Vorranggebiet Torferhaltung hat positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und indirekt auf nahezu alle Schutzgüter.

Gegenüber dem RROP 2005 stellt die erstmalige Festlegung von Vorranggebieten Torferhalt eine Entwicklung dar, die den Zweck der Flächensicherung genauer benennt.

III.3.1.2 Natur und Landschaft

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 3.1.2 01 - 02

Vertieft geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der Biotopverbund ist gemäß LROP 3.1.2 02 von den niedersächsischen Trägern der Regionalplanung als Beitrag zur Entwicklung eines wirkungsvollen landesweiten, überregional bedeutsamen Biotopverbunds durch Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund zu konkretisieren.

Der regionale Biotopverbund konkretisiert die im LROP festgelegten überregional bedeutsamen flächenhaften Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds durch Festlegung von flächigen **Vorranggebieten Biotopverbund (RROP 3.1.2 01 Satz 1)**. Ergänzt wird die Kulisse durch Flächen entlang von prioritären Fließgewässerabschnitten außerhalb von Siedlungen (**RROP 3.1.2 01 Satz 2**), die als Lebensraums des Fischotters und des Bibers dienen (**RROP 3.1.2 01 Satz 3**).

Prioritäre Gewässer des überregional bedeutsamen linienhaften Kerngebietes des landesweiten Biotopverbundes, die nicht unter den Schutzzweck aus RROP 3.1.2 01 Satz 2 fallen, werden in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft** gesichert (**RROP 3.1.2 01 Satz 4**).

Vervollständigt wird der regionale Biotopverbund im RROP durch die Festlegung geeigneter Habitatkorridore aus dem landesweiten Biotopverbundkonzept zwischen den vorhandenen Kerngebieten als **Vorbehaltsgebiet Biotopverbund linienhaft (RROP 3.1.2 01 Satz 5)**.

Die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete sind als flächenhafte oder linienhafte Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt:

Die **Vorranggebiete Natur und Landschaft (RROP 3.1.2 02 Satz 1)** sichern bestehende Naturschutzgebiete und international, national und landesweit bedeutsame Biotope (ab 1 ha) durch Übernahme in das regionalplanerische Steuerungsregime.

Die **Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (RROP 3.1.2 02 Satz 2)** sichern insbesondere bestehende Landschaftsschutzgebiete und sonstige naturschutzfachlich wertvolle Gebiete mit mindestens landesweiter Bedeutung (avifaunistisch bedeutsame Gebiete, Moorflächen etc.) durch Übernahme in das regionalplanerische Steuerungsregime.

Alle genannten Festlegungen lösen ausschließlich positive Umweltauswirkungen aus und werden nachfolgend gesamtträumlich summarisch geprüft.

Vorranggebiet Biotopverbund (flächen-/ linienhaft)

Lage: über den gesamten Planungsraum verteilt (Truppenübungsplätze, Schweinebruch, Niederungen von Aller, Örtze, Lutter und Lachte und weiterer Fließgewässer, Moore (Großes Moor bei Becklingen / Ostenholzer Moor), Allerdreckwiesen, Aschauteiche etc.)					
Fläche: 25.718 ha Länge: 68 km	Vorbelastung: Insbesondere großräumige intensive Landwirtschaft mit zum Teil Entwässerung feuchter Standorte, Zerschneidung v.a. durch Verkehrswege, Siedlungsnähe				
Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete weisen überwiegend prioritäre Fließgewässerabschnitte auf (z.B. Aller, Örtze, Lachte), bedeutsame Bereiche gem. Nds. Moorschutzprogramm (z.B. Ostenholzer Moor, Großes Moor bei Wietzendorf) sowie Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der niedersächsischen Landesforsten, zudem Kerngebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Diese besitzen eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund auf regionaler Ebene und beinhalten qualitativ hochwertige Lebensräume, von denen eine Verbreitung der dort vorkommenden Arten ausgehen kann.					
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorranggebieten Biotopverbund sind raumbedeutsame Vorhaben, die dem Schutz von Natur und Landschaft entgegenlaufen bzw. zu einer Zerschneidung des Biotopverbunds führen, ausgeschlossen. Der Ausschluss von beeinträchtigenden Vorhaben bewirkt zwar keine tatsächliche Aufwertung von Natur und Landschaft, es werden jedoch die Vorranggebietsbereiche, die nicht bereits durch andere Festlegungen gesichert sind, vorsorgeorientiert vor einer Inanspruchnahme durch Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung geschützt. Ohne die Festlegung wäre im Planungsnullfall ein geringeres Schutzniveau gegeben. Die Festlegung bereitet daher indirekt positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist der Erhalt des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, indirekt wirkt sich dies jedoch auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch aus.					
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche	Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser	
Ergebnis: Die Festlegung bereitet erheblich positive Umweltauswirkungen vor.					
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.					

Vorbehaltsgebiet Biotopverbund (linienhaft)

Lage: Habitatkorridor Waldlebensraum: Von der südwestlichen Kreisgrenze (südlich OT Wietze) bis zum OT Meißendorf, Verzweigung in einen nördlich (Richtung Soltau), westlich und einen nordöstlich (Richtung Unterlüß) verlaufenden Korridor sowie Korridor parallel zur nordöstlichen Kreisgrenze (südöstlich OT Unterlüß). Habitatkorridor Trockenlebensraum: in Süd-Nord-Richtung im gemeindefreien Bezirk Lohheide sowie in Nord-Süd-Richtung nördlich OT Unterlüß. Habitatkorridor Großsäuger: westlich OT Walle in westliche Richtung über die Kreisgrenze.	
Länge: 120 km (im Plangebiet)	Vorbelastung: Insbesondere großräumige intensive Landwirtschaft und Entwässerung feuchter Standorte, Zerschneidung durch Verkehrsstrassen,
Zustandsbeschreibung: Die linienhaften Vorbehaltsgebiete entsprechen den Verbundachsen (Achse der Wald- und Trockenlebensräume sowie für Großsäuger) aus der landesweiten Biotopverbundplanung für Niedersachsen gem. nds. Landschaftsprogramm (Stand 11/2021).	
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Biotopverbund sind bei raumbedeutsamen Vorhaben, die dem Schutz des Biotopverbundes entgegenlaufen, die Belange von Natur und	

<p>Landschaft im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Durch diesen Abwägungsvorgang wird sichergestellt, dass der Belang des Biotopverbunds im Zuge von Planungen und Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung innerhalb der Vorbehaltsgebiete berücksichtigt wird. Somit unterstützt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft eine Verringerung von Beeinträchtigungen, welche im Planungsnullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Da für die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund Habitatkorridore aus dem landesweiten Biotopverbundkonzept festgelegt wurden (RROP 3.1.2 01 Satz 5), soll dies zum Erhalt und zur Entwicklung der Verbundstrukturen und zur Verringerung von Zerschneidungen bzw. Kompensationsmaßnahmen zu positiven Umweltauswirkungen führen.</p> <p>Die Festlegung bereitet somit positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist zwar der Erhalt des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, indirekt wirkt sich dies jedoch auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser Klima / Luft, Landschaft und Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
<p>Ergebnis: Die Festlegung bereitet erheblich positive Umweltauswirkungen vor.</p>							
<p>Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>							

Vorranggebiet Natur und Landschaft (flächen-/ linienhaft)

<p>Lage: über den gesamten Planungsraum verteilt (Lohheide, Niederungen von Aller, Örtze, Lutter und Lachte und weiterer Fließgewässer, Meißendorfer Seen, Moore (Großes Moor bei Becklingen / Ostenholzer Moor), Allerdreckwiesen etc.)</p>							
<p>Fläche: 15.056 ha Länge: 96 km</p>		<p>Vorbelastung: Insbesondere großräumige intensive Landwirtschaft mit Entwässerung feuchter Standorte.</p>					
<p>Zustandsbeschreibung: Die Vorranggebiete umfassen Naturschutzgebiete sowie Flächen der landesweiten Biotopkartierung.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: In Vorranggebieten Natur und Landschaft sind raumbedeutsame Vorhaben ausgeschlossen, die dem Schutz von Natur und Landschaft im Allgemeinen und den gebietsspezifischen Schutzgegenständen im Speziellen entgegenlaufen. Der Ausschluss von beeinträchtigenden Vorhaben stellt zwar keine direkte Aufwertung von Natur und Landschaft dar, gleichwohl wäre ohne die Festlegung im Planungsnullfall ein geringeres Schutzniveau gegeben. In diesem Fall müsste mit häufigeren Beeinträchtigungen gerechnet werden, sofern die Festlegungen nicht von naturschutzrechtlichen Gebietskategorien überlagert werden. Neben dem Schutz steuern die Vorranggebiete auch naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen und konzentrieren diese auf hierfür vorgesehene Bereiche. Indirekt bewirkt die Festlegung somit positive Umweltauswirkungen. Die positiven Wirkungen betreffen gem. der Ausrichtung des Planzeichens in erster Linie die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft), indirekt wirkt sich die Festlegung jedoch auch positiv auf das Schutzgut Mensch aus.</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
<p>Ergebnis: Die Festlegung bereitet erheblich positive Umweltauswirkungen vor.</p>							
<p>Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>							

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

Lage: insbesondere im nordöstlichen Planungsraum (Landschaftsschutzgebiete Südheide (großflächig), Habighorster Wacholderpark, Örtzetal von Müden bis zur Allermündung, Lachtetal und Müsse)							
Fläche: 50.196 ha		Vorbelastung: Nährstoffeintrag aus intensiver Landwirtschaft, Intensive Grünlandbewirtschaftung, Entwässerung feuchter Standorte, Zerschneidung durch Verkehrsstrassen					
Zustandsbeschreibung: Die Vorbehaltsgebiete entsprechen insbesondere Landschaftsschutzgebieten, in einigen Bereichen auch sonstigen nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten mit min. landesweiter Bedeutung.							
Erhebliche Umweltauswirkungen: In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sind bei raumbedeutsamen Vorhaben, die dem Schutz von Natur und Landschaft entgegenstehen, die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies hat eine den Schutzzweck überlagernder Landschaftsschutzgebiete unterstreichende Wirkung. Darüber hinaus werden die naturschutzfachlichen Qualitäten an anderer Stelle aufgewertet und in Planverfahren gestärkt. Somit unterstützt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft eine Verringerung von Beeinträchtigungen, welche im Planungsnullfall, also ohne die Festlegung von Vorbehaltsgebieten, zu erwarten wären. Die Festlegung trägt somit zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen bei und bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Diese betreffen gem. der Ausrichtung des Planzeichens in erster Linie die naturschutzfachlichen Schutzgüter im engeren Sinne (Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft), indirekt wirkt sich die Festlegung jedoch auch positiv auf das Schutzgut Mensch aus.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bereitet erheblich positive Umweltauswirkungen vor.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen weisen keine erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf. Hin-gegen können sie, soweit sie über bestehende rechtliche Normen und Verordnungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hinausgehen, die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Ausgleich von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen durch Lenkung in die festgelegten geeigneten Räume sicherstellen und verbessern. Sie verhindern zudem durch die Sicherung der Flächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen gegenüber dem Planungsnullfall Eingriffe in diese naturschutzfachlich wertvollen Teilbereiche und vermeiden damit erhebliche negative Umweltauswirkungen.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgte auf der fachlichen Grundlage der Schutzgebietsverordnungen des Landkreises sowie weiterer bestehender fachlicher Grundlagen sowie landesweiter Fachplanungen (landesweites Biotopverbundkonzept, Nds. Moorschutzprogramm, prioritäre Fließgewässer etc.) sowie die demgemäß verfolgten Schutzziele, welche die erfolgte Flächenauswahl maßgeblich gesteuert haben.

D. Ergebnis

Die Festlegungen zu Natur und Landschaft verhindern einerseits erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame entgegenstehende Maßnahmen und Planungen. Dies verstärkt den Schutz bzw. das Gewicht, mit welchem die jeweils repräsentierten

naturschutzfachlichen Belange in Planungs- und Genehmigungsverfahren solcher Projekte zu beachten sind. Insbesondere gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die verschiedenen Festlegungen somit eine positive Umweltauswirkung. Überdies bereiten die Festlegungen konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft vor, leiten diese in die dafür – aus fachlicher Sicht – besonders geeigneten Räume.

Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden insgesamt 15.056 ha der Landkreisfläche durch das RROP 2026 gesichert. Hinzu kommen die Vorranggebiete Biotopverbund mit 25.718 ha. Dabei kommt es auf 13.786 ha zu Überlagerungen der zeichnerischen Festlegungen, d. h. die Vorranggebiete beziehen sich auf eine Gesamtfläche von 26.988 ha, was einem Flächenanteil von 17,4 % der Landkreisfläche entspricht.

Die flächenhaften Abgrenzungen werden um 96 km linienhafter Vorranggebiete Natur und Landschaft (davon 5 km in Überlagerung mit linienhaften Vorranggebieten Natura 2000) und 68 km linienhafter Vorranggebiete Biotopverbund ergänzt (davon 2 km in Überlappung mit linienhaften Vorranggebieten Natur und Landschaft).

Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (50.196 ha) festgelegt. Bei den Vorbehaltsgebieten kommt es in einigen Bereichen zu überlagernden Festlegungen mit Vorranggebieten Biotopverbund. Unter Berücksichtigung der sich im Einzelfall überlagernden Planzeichen umfassen die Vorbehaltsgebiete 40.205 ha, entsprechend 25,9 % der Landkreisfläche, zusätzlich zu vorbezeichneten Vorranggebieten. Die flächenhafte Abgrenzung wird um 120 km linienhafter Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ergänzt.

Die Gesamtfläche, die nach Abzug der Überlagerungen durch mindestens eine der vorgenannten zeichnerischen Festlegung gesichert ist, beträgt 67.193 ha (43,4 % der Landkreisfläche).

Gegenüber dem RROP 2005 wird im RROP 2026 die Sicherung eines Biotopverbundes aufgegriffen, dessen Aufbau, Sicherung und Entwicklung gem. LROP und § 21 BNatSchG eine vordringliche Aufgabe u.a. der Regionalplanung ist. Mit der Festlegung werden Flächen für den genetischen Austausch sowie Wanderungs- und Ausbreitungs- / Wiederbesiedlungsprozesse dauerhaft gesichert und funktional sowie räumlich miteinander vernetzt, was mit erheblich positiven Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden ist.

Die Festlegungen zur Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung entfallen gegenüber dem RROP 2005. Diese werden im RROP 2026 überwiegend als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Biotopverbund oder Hochwasserschutz festgelegt. Die Sicherung von Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, als Lebensraum von naturnahen und halbnatürlichen Biotopen, bleibt weiterhin möglich und wird durch die nun vorrangig gesicherte naturnahe Entwicklung dieser Räume sogar gestärkt, was mit positiven Umweltauswirkungen verbunden ist.

Zudem entfällt gegenüber dem RROP 2005 die Festlegung „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“. Dies kann negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen, soweit die regionalplanerische Steuerungsmöglichkeit einer nachhaltigen Verbes-

serung defizitärer Bereiche entfällt (kommunale Bauleitplanung, Infrastrukturvorhaben, Eingriffskompensation) und damit eine positive Entwicklung von Artenvielfalt, Strukturreichtum und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesen Bereichen ausbleibt.

III.3.1.3 Natura 2000

Geprüfte Textliche Festlegungen:

- 3.1.3 01

Vertieft geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Natura 2000

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Celle (16 FFH-Gebiete und 5 Vogelschutzgebiete) werden gem. LROP als **Vorranggebiet Natura 2000** festgelegt (**RROP 3.1.3 01**). Damit werden die Voraussetzungen für die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der in der EG-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I Art. 4) bzw. der FFH-Richtlinie (Anhang IV) aufgeführten Arten sowie die Erhaltungsziele für die prioritären Lebensräume und prioritären Arten in die räumliche Ordnung erfüllt.

Die Festlegungen stellen eine Übernahme übergeordneter Umweltziele dar. Sie entfalten daher keine eigene Steuerungswirkung. Es werden keine direkten oder indirekten Umweltauswirkungen vorbereitet. Es erfolgt keine Einbeziehung in die Umweltprüfung.

III.3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

A. Geprüfte Festlegung / Steuerungsziele

Es erfolgen keine Festlegungen in diesem Abschnitt.

Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Textliche Festlegungen:

- 3.1.5 01

Zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Das RROP 2026 legt die fünf folgenden im LROP (Anhänge 4a und 4b) dargestellten Historischen Kulturlandschaften (HK) mit landesweiter Bedeutung

- HK 43: Meißendorfer Teiche
- HK 44 Hornbosteler Hutweide
- HK 45 Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus
- HK 105 Celle, historische Altstadt und herrschaftliche Parks

- HK 126 Gedenkstätte ehemaliges Konzentrationslager Bergen-Belsen

mit ihren wertgebenden Bestandteilen als **Vorranggebiete Kulturelles Sachgut (RROP 3.1.5 01)** in der zeichnerischen Darstellung fest.

Diese sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die das Gebiet als Ganzes oder wertgebende Bestandteile beeinträchtigen können, entsprechend zu sichern. Dabei geht die raumordnerische Sicherung nicht über die jeweilige fachliche Sicherung dieser Gebiete hinaus.

Die genannten Festlegungen lösen ausschließlich positive Umweltauswirkungen aus und werden nachfolgend gesamtträumlich summarisch geprüft.

Vorranggebiete kulturelles Sachgut						
Lage: Die historischen Kulturlandschaften liegen im Landkreis verteilt, mit Schwerpunkt im Süden und Westen des Landkreises (bei Bergen, Meißendorf, Hornbostel, Stadt Celle und nördlich Nienhagen).						
Fläche: 1.446 ha		Vorbelastung: -				
Zustandsbeschreibung: Als Vorranggebiete sind die Meißendorfer Teiche sowie die Hornbosteler Hutweide im Südwesten, die Fuhselandschaft bei Groß Ottenhaus nördlich von Nienhagen, die historische Altstadt und die herrschaftlichen Parks der Stadt Celle sowie die Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen festgelegt. Die historischen Kulturlandschaften haben eine landesweite Bedeutung (LROP). Sie dienen dem Bewahren der kulturellen Eigenarten von kulturell geprägter Landschaft, Architektur sowie archäologischen Fundstätten mit besonderer Bedeutung und ihrer Inwertsetzung für die Bewohner und ggf. als touristische Anziehungspunkte.						
Erhebliche Umweltauswirkungen: Im Vorranggebiet kulturelles Sachgut müssen raumbedeutsame Vorhaben mit dem Zweck des Vorranggebietes vereinbar sein. Somit sind alle raumbedeutsamen Vorhaben, die dem Erhalt und der Erlebbarkeit der Kulturgüter entgegengehen, hier ausgeschlossen. Dies bewirkt eine Verringerung von beeinträchtigenden Vorhaben gegenüber dem Planungsnullfall ohne entsprechende Festlegung. Damit ist zwar keine direkte Aufwertung der Schutzgüter verbunden, jedoch eine Sicherung des gegenwärtigen Zustandes, was insbesondere der Sicherung von kulturellem Erbe, aber auch Landschaft und Erholung dient. Die Festlegung bereitet positive Umweltauswirkungen vor. Zentraler Zweck ist der Erhalt der kulturellen Sachgüter. Indirekt wirkt sich dies auch positiv auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche und Landschaft aus.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser		
Ergebnis: Die Festlegung weist erheblich positive Umweltauswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter auf.						
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.						

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Festlegungen können, soweit sie über bestehende denkmalschutzrechtliche Normen und Verordnungen hinausgehen, die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Ausgleich von erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen durch Lenkung in die festgelegten geeigneten Räume sicherstellen und verbessern.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der Bestandsorientierung sind räumliche Alternativen nicht gegeben.

D. Ergebnis

Eine Sicherung der historisch geprägten Kulturlandschaften über die Festlegung als Vorranggebiet hat positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie indirekt auf das Schutzgut Mensch und Erholung, da eine Zugänglichkeit der kulturellen Sachgüter sowie der Schutz von Parks oder Landschaftselementen und -bildern das Landschaftserleben schützen kann. Zugleich werden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen durch raumbedeutsame entgegenstehende Maßnahmen und Planungen verhindert. Gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die Festlegung eine positive Umweltauswirkung.

Gegenüber dem RROP 2005 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt sind und damit deutlich wirksamer vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

III.3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

III.3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 3.2.1 01 - 02

Vertieft geprüfte Zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials
- Vorranggebiet Wald

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Landwirtschaft

Gebiete mit einem hohen Ertragspotenzial (hohe Bodenfruchtbarkeit) werden in der zeichnerischen Darstellung zum Schutz gegen andere Flächenansprüche als **Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft** – aufgrund hohen Ertragspotenzials – festgelegt (**RROP 3.2.1 01**), um sie für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu sichern.

Durch die Festlegungen werden erhebliche negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen aufgrund von nicht der Landwirtschaft dienenden Vorhaben vermieden oder minimiert. Die Festlegungen bewirken für sich genommen keine direkten erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen. Zusätzliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden vermieden, da die Festlegung dazu beiträgt, dass in geringerem Maße Flächen zusätzlich für Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklungen in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls werden jedoch potenzielle naturschutzfachlich begründete Aufwertungsmaßnahmen erschwert.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials						
Lage: Im ganzen Landkreis verteilt, mit Schwerpunkt in den Geestflächen rund um Bergen im Norden des Kreisgebietes und in der Escheder und Ahsnbecker Geest im östlichen Landkreis sowie kleinflächiger auch in dem südlich angrenzenden oberen Allertal.						
Fläche: 20.087 ha		Vorbelastung: Infrastrukturelemente (Freileitungstrassen, Bundesstraße, Bahntrasse etc.), Siedlungen				
Zustandsbeschreibung: Die landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen überwiegend ein mittleres natürliches Ertragspotenzial auf, kleinflächiger auch eine hohe bis äußerst hohe Ertragsfähigkeit. Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit liegen insbesondere in der Bergener Geest. Die Bodentypen, auf denen die Vorbehaltsgebiete liegen, variieren hauptsächlich zwischen (Para-) Braunerden, Podsolen, Pseudogleyen und Pseudogley-Braunerden im Bereich der Geest sowie Gleyen und Gley-Auenböden und Niedermoorböden im Niederungsbereich der Aller.						
Erhebliche Umweltauswirkungen: Im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials müssen raumbedeutsame Vorhaben die landwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Abwägung mit besonderem Gewicht berücksichtigen. Diese Festlegung ist bestandssichernd und bewirkt eine Verringerung von beeinträchtigenden Vorhaben gegenüber dem Planungsnullfall ohne entsprechende Festlegung. Damit ist zwar keine direkte Aufwertung der Schutzgüter verbunden, jedoch eine Sicherung des gegenwärtigen Zustandes, was insbesondere der Sicherung des Bodens vor weiterer Versiegelung oder anderen Planungen mit negativen Auswirkungen auf den Boden beiträgt. Die Festlegung bewirkt damit indirekt positive Umweltauswirkungen.						
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft
Landschaft, Erholung		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser		
Ergebnis: Die Festlegung weist indirekt positive Umweltauswirkungen auf.						
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.						

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Im Rahmen der Planentwicklung wurden die Festlegungen des Vorbehaltsgebiets –auf Grund hohen Ertragspotenzials auf Grundlage der Auswertungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) des standortbezogenen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials vorgenommen. Umweltaspekte haben dabei als rahmensetzende Bedingungen der landwirtschaftlichen Nutzung eine Rolle gespielt.

D. Ergebnis

Da die Regionalplanung die landwirtschaftliche Bodennutzung jenseits behördlicher Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert und im Rahmen von behördlichen Entscheidungen in der Abwägung gestärkt. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber konkurrierenden Nutzungen mit erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen, wie z.B. der Siedlungsentwicklung, können im Einzelfall indirekt belastende Umweltauswirkungen vermieden werden.

Im RROP 2005 wurden „Vorsorgegebiete auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ sowie „Vorsorgegebiet auf Grund hohen Ertragspotenzials“ festgelegt. Gegenüber dem RROP 2005 entfällt die Festlegung des kleinflächigen „Vorsorgegebiet auf Grund besonderer

Funktionen der Landwirtschaft“ und damit die raumordnerische Sicherung besonders geeigneter landwirtschaftlicher Flächen. Zugleich werden Nutzungskonflikte mit ökologisch sensiblen Bereichen vermieden. Sofern die Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Biotopverbund oder Überschwemmungsgebiete festgelegt werden, ergeben sich daraus positive Wirkungen insbesondere für Boden, Wasserhaushalt, Biodiversität und Klima. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt, unter stärkerer Berücksichtigung ökologischer Belange, in der Regel weiterhin möglich. Insgesamt ist der Entfall daher als tendenziell positiv zu bewerten.

Forstwirtschaft

In **RROP 3.2.1 02** werden **Vorranggebiete Wald** festgelegt, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Flächen sind von entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungen freizuhalten. Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt auf Grundlage der Kulisse der im LROP festgelegten Vorranggebiete. Die Flächen werden auf regionaler Ebene maßstabsbedingt konkretisiert und ergänzt.

Durch die Festlegung der historischen Waldstandorte werden diese mit ihren vielfältigen und wertvollen Funktionen sowie ungestörten historischen Waldböden gesichert. Potenzielle negative Beeinträchtigungen, bspw. durch raumbedeutsamen Siedlungsbau oder Bodenabbau, werden so vermieden.

Vorranggebiet Wald							
Lage: Größere zusammenhängende Bereiche sind insbesondere im Westen und Norden des Landkreises zu finden, Schwerpunkte liegen bei Bannetze, Wietze, Winsen und Hambühren sowie bei Walle und südlich und östlich Eversen. Kleinflächigere Bereiche liegen bei Bergen, Südheide und östlich der Stadt Celle. Kleinere Bereiche liegen über nahezu das ganze Kreisgebiet verteilt.							
Fläche: 13.127 ha		Zustandsbeschreibung: konkretisierte Flächenkulisse der im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegten Flächen (Alte Waldstandorte WFK).					
Erhebliche Umweltauswirkungen: Durch die regionalplanerischen Festlegungen sollen die ungestörten Bodengefüge historischer Waldstandorte und ihre Funktionen langfristig gesichert und entwickelt werden. Vorhaben, die dem Erhalt entgegenstehen, sind nicht zulässig. Historische Waldstandorte verfügen über besonders schutzwürdigen Boden und sichern eine hohe Grundwasserqualität. Wald hat durch die Bindung von Kohlenstoff eine hohe Klimaschutzbedeutung sowie eine hohe Bedeutung für die Erholung. Das RROP 2026 hat zwar keinen direkten Einfluss auf die forstliche Bodennutzung, entfaltet jedoch gleichwohl erhebliche positive Umweltauswirkungen, soweit die festgelegten Flächen vor einer Umsetzung raumbedeutsamer Außenbereichsvorhaben geschützt werden.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bereitet erheblich positive Umweltauswirkungen vor.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen sind solche Maßnahmen nicht relevant.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Die Festlegung der Vorranggebiete Wald erfolgt auf der gleichen fachlichen Grundlage wie im LROP. Grundlage für die Festlegung sind die historischen Waldstandorte in der Waldfunktionskartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamtes. Da sich die Festlegung an der bestehenden Landnutzung orientiert, haben Umweltaspekte für die Festlegung keine Rolle gespielt.

D. Ergebnis

Aufgrund ihrer Bestandsorientierung und da die Regionalplanung die forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb von behördlichen Entscheidungen nicht steuern kann, weisen die Festlegungen keine direkten Umweltauswirkungen auf. Durch die Festlegungen werden jedoch die vorhandenen Nutzungen gesichert. Durch die Wirkung der Festlegungen gegenüber Vorhaben der Siedlungs- oder Infrastrukturentwicklung können belastende Umweltauswirkungen vermieden werden. Tiere und Pflanzen sowie die Schutzgüter Boden und Fläche werden profitieren. Insbesondere gegenüber dem Planungsnullfall ergibt sich durch die Festlegung somit eine positive Umweltauswirkung.

Gegenüber dem RROP 2005 wird die forstliche Bodennutzung durch die Festlegung als Vorranggebiet Wald planerisch gestärkt und langfristig gesichert. Dies trägt zur Erhaltung der ungestörten historischen Waldböden und ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen bei, gleichzeitig werden diese gegenüber konkurrierenden Nutzungen besser geschützt. Potenzielle nachteilige Auswirkungen können sich ergeben, wenn durch den Vorrang eine intensivere forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Einschränkung anderer Funktionen wie Naturschutz oder Erholung begünstigt wird. Insgesamt ist die Änderung tendenziell positiv zu bewerten.

III.3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 3.2.2 01

Vertieft geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

Im Landkreis Celle bestehen die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kiessand sowie Kieselgur. Sand wird bereits abgebaut. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sichern die Rohstoffversorgung, mit den Festlegungen werden die Rohstoffgebiete vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt und der Rohstoffabbau gefördert.

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Ziel der Festlegungen im Abschnitt 3.2.2 ist eine bedarfsgerechte, effiziente, umwelt- und ressourcenschonende Nutzung und Gewinnung der Rohstoffvorkommen im Landkreis Celle. Dafür werden in **RROP 3.2.2 01 Vorranggebiete** und **Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung** festgelegt.

Mit der zeichnerischen Festlegung von **Vorranggebieten** und **Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung** in Zusammenhang mit den textlichen Begründungen erfolgen flächenbezogene Vorgaben für die Konkretisierung von Nutzungsabsichten.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf die durch Abbauaktivitäten während des aktiven Abbaus zu erwartenden Umweltauswirkungen. Der nach einem Abbauende sich einstellende Umweltzustand und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht Gegenstand der gebietsbezogenen Prüfung. Hierzu werden – soweit möglich – Hinweise im Abschnitt Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen gegeben.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Folgende erheblich beeinträchtigende und im Einzelfall positive Umweltauswirkungen können im Zuge des vorbereiteten Rohstoffabbaus schutzgutspezifisch auftreten:

- **Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit:** Infolge von periodischen Staub- und Lärmbelastungen oder optischen Beeinträchtigungen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen auftreten. Bei vielen der Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind Wohngebiete bzw. Wohnnutzungen im näheren Umfeld von bis zu 300 m um die Gebietsgrenze vorhanden. Die zwei Vorranggebiete Hetendorf Süd (Sand) und Oldendorf Ost (Sand) reichen bis auf weniger als 100 m an die nächstgelegenen Wohngebäude bzw. Erholungsflächen (Campingplatz) heran. Von den Vorbehaltsgebieten weisen vier Gebiete geringere Abstände als 100 m zu Wohngebäuden auf, innerhalb des Vorbehaltsgebiets Oldendorf West (Kiessand) liegen mehrere Wohngebäude (Außenbereich).
- **Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt:** Durch den Bodenabbau werden bestehende Biotope zerstört und entsprechend erheblich negative Umweltauswirkungen ausgelöst. In diesem Zusammenhang kann auch ein Verlust sensibler, hochwertiger Lebensräume für geschützte und seltene Tierarten nicht ausgeschlossen werden. Drei Vorranggebiete (Oldendorf Ost, Hetendorf Süd, Hetendorf Ost) und zwei Vorbehaltsgebiete (Eschede, Oldendorf West) umfassen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Während der Abbautätigkeit und einer anschließenden Rekultivierung können wertvolle Sekundärlebensräume entstehen, sodass es gegenüber einer vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Aufwertung kommen kann.
- **Schutzgut Boden:** Böden sind durch den Rohstoffabbau immer erheblich durch beeinträchtigende Umweltauswirkungen betroffen. Im Regelfall gehen sämtliche Funktionen des gewachsenen Bodens verloren. In einzelnen Vorbehalts- und Vorranggebieten sind hiervon auch als besonders schützenswert eingestufte Böden betroffen.
- **Schutzgut Fläche:** Das Schutzgut Fläche ist – sofern bestehende Funktionen bislang ungenutzter Flächen im Freiraum beansprucht werden – zumindest temporär bis zum Abbauende durch die Inanspruchnahme der Fläche für den Rohstoffabbau erheblich beeinträchtigt. Sobald indes eine Renaturierung oder Rekultivierung erfolgt und die Fläche in den Freiraum rückgeführt wird, verbleiben jedoch keine erheblich negativen Umweltauswirkungen.
- **Schutzgut Wasser:** Durch den Bodenabbau wird die das Grundwasser schützende Bodenschicht entfernt oder reduziert, was zu einer potenziellen Gefährdung des Grundwassers aufgrund von verstärkten Schad-/Fremdstoffeinträgen kommen kann. Insbesondere in den sensiblen Bereichen der Wasserschutzgebiete und bei grundwasserfreilegenden Nassabbauvorhaben sind, ausgehend von dem Ziel der Umweltvorsorge, erhebliche be-

einträchtigende Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet Eicklingen Nord sowie das Vorbehaltsgebiet Oldendorf West liegen teilweise im Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Aller bzw. der Örtze. Im Schadens- und Hochwasserfall kann es hier zu einem erhöhten Stoffeintrag in die Fließgewässer kommen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

- **Schutzgut Klima/Luft:** Der Rohstoffabbau bedingt erhebliche Umweltauswirkungen durch Veränderungen des Mikroklimas, soweit eine Rodung größerer Waldbestände erfolgt. Dies wird im Vorranggebiet Oldendorf Ost sowie im Vorbehaltsgebiet Oldendorf Südost vorbereitet. Der Abbau von kohlenstoffreichen Böden führt zu einer erheblichen Freisetzung des im Boden gebundenen Kohlenstoffs als klimaschädliches Kohlendioxid. Davon sind die Vorranggebiete Hetendorf Süd und Ost sowie die Vorbehaltsgebiete Oldendorf Südost und Oldendorf West betroffen.
- **Schutzgut Landschaft/Erholung:** Durch den Bodenabbau werden Landschaften verändert, diese weisen infolgedessen zumindest zeitweise eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Durch den Abbaubetrieb entstehen ferner zusätzliche das Umfeld belastende Emissionen. Nach Abbauende können im Zuge von Renaturierungs- oder Reaktivierungsmaßnahmen andererseits wertvolle Erholungsräume entstehen.
- **Kulturelles Erbe/Sonstige Sachgüter:** Durch den Abtrag von Boden können archäologisch bedeutende Stätten verloren gehen, was erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mit sich bringen kann. Innerhalb der Vorranggebiete Beckedorf und Hetendorf Süd sowie im Vorbehaltsgebiet Oldendorf West liegen archäologische Fundstellen. Auch visuelle Auswirkungen auf Bauwerke und historische Kulturlandschaften können erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, was bei dem Schutzgut Landschaft mit berücksichtigt wird.

Sonstige Sachgüter stellen als solche keinen Gegenstand der Umweltprüfung dar.

Die Ergebnisdokumentation der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung erfolgt in Gebietsblättern im Anhang zum Umweltbericht (s. Kap. 2).

Einschätzung der Zusatzbelastung gegenüber den Festlegungen im RROP 2005

Während mit den Gebietsblättern dokumentiert wird, welche Art und Intensität erheblicher (belastender) Umweltauswirkungen an den geprüften Standorten erwartet werden muss, wird in der nachfolgenden Übersicht (s. Tabelle 14) verdeutlicht, inwieweit sich mit den vorgesehenen Festlegungen Änderungen gegenüber dem geltenden RROP 2005 ergeben.

Tabelle 14: Vergleich RROP 2005 und RROP 2026 der Festlegungen Vorrang- (VR)/ Vorbehaltsgebiet (VB) Rohstoffgewinnung

Abbaugbiet Nr.	Bereits im RROP 2005 als VR/VB festgelegt	Zusatzbelastung
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Sand		
S/6 3326 Celle Nord	Ja, zusätzlich als Vorbehaltsgebiet (entfallen), Fläche des Vorranggebietes wurde geändert (in Summe verkleinert)	Nein
S3/ 3427 Eicklingen Nord	Ja, Fläche des Vorranggebietes wurde geändert (in Summe verkleinert)	Nein
S/8 3225 Winsen/A. Walle	Ja, zusätzlich als Vorbehaltsgebiet (entfallen), Fläche des Vorranggebietes wurde geändert (in Summe verkleinert)	Nein

Abbaug Gebiet Nr.	Bereits im RROP 2005 als VR/VB festgelegt	Zusatzbelastung
S/5 3126 Beckedorf	Nein	Ja
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Kiessand		
KS/6 3126 Oldendorf Ost	Ja, Fläche des Vorranggebietes wurde leicht verändert (in Summe leicht verkleinert)	Nein
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Kieselgur		
Kg/4 3126 Hetendorf Süd	Ja	Nein
Kg/3 3126 Hetendorf Ost	Ja, Fläche des Vorranggebietes wurde geändert (in Summe verkleinert)	Nein
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Sand		
S/2 und S/3 3427 Eicklingen Nord	Ja, Fläche des Vorbehaltsgebietes wurde geändert (in Summe verkleinert)	Nein
S/5 3126 Beckedorf	Nein	Ja
S/12 3227 Eschede	Ja, Fläche des Vorbehaltsgebietes wurde geändert (in Summe verkleinert)	Nein
S/9 3226 Celle Nord	Ja, Fläche des Vorbehaltsgebietes wurde geändert (in Summe verkleinert)	Nein
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Kiessand		
KS/3 3226 Oldendorf Südost	Ja, Fläche des Vorbehaltsgebietes wurde geändert (in Summe vergrößert)	Ja
KS/14 Oldendorf West	Nein	Ja

Über die in der Tabelle dargelegten Änderungen hinaus sind weitere Flächen aus dem RROP 2005 aus der Kulisse der Rohstoffgewinnungsflächen entfallen. Im Zuge der Neuaufstellung des RROP 2026 wurden zahlreiche Gebiete für die Rohstoffgewinnung von Sand und nachrangig auch Kiessand (v.a. bei Bergen, nördlich Celle sowie südlich Lachendorf) entfernt, was ebenfalls erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen für die Schutzgüter vermeidet. Zwei weitere Flächen bei Beckedorf (VR/VB Sand) und Oldendorf West (VB Kiessand) wurden neu festgelegt.

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Die Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Verbindung mit den textlichen Vorgaben zur Abfolge der Nutzung führen zu einer Steuerung der Nutzung, die in maßgeblicher Weise zu einer Verringerung und räumlichen Bündelung der erwarteten Umweltauswirkungen führt.

Es ist zu berücksichtigen, dass Rohstoffabbau eine zeitlich begrenzte Nutzung darstellt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen treten daher nur für den Zeitraum des aktiven Rohstoffabbaus auf. Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. für den Ausgleich oder Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen während des Abbaubetriebs oder nach dessen Ende festgelegt.

Das unter 3.2.2 01 festgelegte Ziel zur Lenkung des Abbaus auf Gebiete, in denen die Belastungen auf Bevölkerung und Umwelt am geringsten sind, führt zu einer Steuerung der Nutzung,

die in maßgeblicher Weise zu einer Verminderung der erwarteten Umweltauswirkungen beiträgt. Überlagernde Festlegungen als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft beziehen sich auf die vorgesehene Folgenutzung und bereiten den Ausgleich negativer Umweltauswirkungen vor. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. für den Ausgleich oder Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen während des Abbaubetriebes oder nach dessen Ende werden im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Soweit für die Festlegung der Vorranggebiete Vorgaben des LROP vorliegen, bestehen keine über die maßstäbliche Konkretisierung hinausreichenden Entscheidungsspielräume auf regionaler Ebene. Für die im LROP enthaltenen Festlegungen ist bereits eine Umweltprüfung vorgenommen worden.

Durch die steuernde Wirkung in Bezug auf Bereiche mit hohen Vorbelastungen und einem hohen Lagerstättenpotenzial kann eine geregelte und in ihrer räumlichen Ausdehnung begrenzte Nutzung sichergestellt werden, sodass es nicht zu übermäßigen Umweltbelastungen innerhalb dieser Räume kommt. Insgesamt haben mögliche Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus für die Alternativenauswahl eine entscheidende Rolle gespielt.

D. Ergebnis

Das Ergebnis der Umweltprüfung zeigt, dass sich in Teilbereichen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ergeben können. Gegenüber einer Ausbeutung der Vorkommen ohne regionalplanerische Steuerungswirkung (Planungsnullfall) ist jedoch mit deutlich geringeren Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen. Für einen Teil der zeichnerisch festgelegten Gebiete besteht bereits eine Nutzung als Rohstoffabbaustätte.

Insgesamt werden im RROP 2026 1.382 ha für die Rohstoffgewinnung gesichert (0,89 % der Kreisfläche). Gegenüber dem RROP 2005 wird die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 867 ha auf 295 ha erheblich verringert. Die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete verringert sich ebenfalls deutlich von 3.142 ha auf 1.087 ha. Der wesentliche Grund für den Flächenrückgang liegt in den sinkenden Abbaumengen der letzten Jahre sowie im Ablauf von Abbaugenehmigungen. Durch die Flächenverringerung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung von insgesamt 2.627 ha tritt eine deutliche Abnahme von negativen Umweltauswirkungen im Vergleich zum RROP 2005 ein.

III.3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 3.2.3 01

Geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung

A. Festlegungen und voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Ausweisung von **Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung** gem. **RROP 3.2.3 01** dient dem Erhalt besonders für die (Nah-)Erholung langfristig nutzbarer und geeigneter na-

turnaher Erholungsräume im Landkreis Celle. Es handelt sich dabei um Flächen, die sich aufgrund ihres Schutzzweckes, ihrer Struktur und Ungestörtheit sowie ihrer Erreichbarkeit in besonderem Maße für die landschaftsbezogene und ruhige Erholung eignen (Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit dem Schutzzweck Erholung). Diese Flächen werden durch ihre Festlegung als Vorranggebiet vor raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen geschützt, die der landschaftsbezogenen Erholung entgegenstehen können. Als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung werden (Teil-)Bereiche folgender Landschaftsschutzgebiete festgelegt: Allertal bei Celle, Südheide (Landkreis und Stadt Celle), Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen sowie Kollerscher Wald.

Durch diese Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft/Erholung vorbereitet und nachteilige Auswirkungen vermieden. Sie konzentrieren sich auf vorhandene Landschaftsschutzgebiete mit dem Schutzzweck der landschaftsbezogenen Erholung.

Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	
Lage: Einen Schwerpunkt bilden insbesondere die großflächigen Wald- und Offenlandflächen im Umfeld der Gemeinde Südheide, im nordöstlichen Kreisgebiet (LSG Südheide im LK und Stadt Celle). Weitere relevante Bereiche erstrecken sich entlang der Allerniederung/Allertal bei Celle im Süden des Landkreises. Im Bereich der Stadt Celle finden sich weitere kleinflächige Bereiche (Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen sowie Kollerscher Wald).	
Fläche: 33.275 ha	Vorbelastung: Teilweise Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bahn, Bundes- und Landesstraßen)
<p>Zustandsbeschreibung: Bei dem LSG „Südheide“ (LK sowie Stadt Celle) handelt sich überwiegend um eine sanfte Hügellandschaft mit großflächig zusammenhängenden strukturreichen im gleichnamigen Naturpark. Vereinzelt eingestreut sind Laubwaldflächen im Wechsel mit Offenlandflächen (u.a. Heide als kulturhistorisch wertvolle Biotope), Bachniederungen mit überwiegend Grünland, Heidebäche durchziehen das Gebiet (u.a. Örtze). Aufgrund des ruhigen sowie unzerschnittenen und unzersiedelten Landschaftsraumes besteht eine besondere Eignung für die ruhige landschaftsbezogene Erholung. Es besteht eine gut ausgebaute Erholungsinfrastruktur mit zahlreichen Parkplätzen, Infotafeln, Aussichtstürmen sowie eine Vielzahl an Rad-, Wander- und Reitwegen, auf der Örtze ist Kanuwandern möglich. Das Landschaftsbild ist meist von hoher bis sehr hoher Wertigkeit (Entwurf LRP LK Celle).</p> <p>Das LSG „Allertal bei Celle“ erstreckt sich von Westen nach Osten im südlichen Kreisgebiet. Das Gebiet ist als großräumige Flusslandschaft geprägt von der Aller, Altwässern, Auengrünländern und Auwäldern mit Vorkommen gefährdeter Tierarten. Die Abwechslung von offenem, teilweise durch Gehölze gegliedertem Auen-Grünland sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen und Uferstaudenfluren prägen das LSG. Die autotypischen Lebensräume übernehmen eine wichtige Funktion der Naherholung. Das Landschaftsbild ist meist von hoher bis sehr hoher Bedeutung (Entwurf LRP LK Celle).</p> <p>Das LSG „Auengrünland und Auwälder bei Boye und Klein Hehlen“ liegt im Westen der Stadt Celle im Bereich der Allerniederung. Aufgrund der Siedlungsnähe weist es insbesondere eine Bedeutung für die Naherholung auf. Das Gebiet wird bestimmt durch die Allerniederung mit vorrangig extensiver Grünlandnutzung sowie Auwäldern. Das Ineinandergreifen von offenem, teilweise durch Baumgruppen und Gebüschern gegliedertem Auen-Grünland sowie von Laub- und Nadelwaldbeständen mit eingelagerten Heiden und Magerrasen prägen das LSG. Das Landschaftsbild ist überwiegend von mittlerer bis hoher Wertigkeit, wobei aufgrund der Siedlungsnähe Vorbelastungen bestehen (Lärmemissionen durch Verkehrsinfrastruktur) (Landschaftsrahmenplan Stadt Celle, 2022).</p> <p>Das kleinflächige LSG „Kollerscher Wald“ liegt innerörtlich im Ortsteil Klein Hehlen der Stadt Celle. Es wird bestimmt durch ein geschlossenes, von hügeligem Dünengelände geprägtes, für den Naturhaushalt bedeutsames Waldgebiet (Alte bodensaure Eichenwälder) sowie darin eingebettete Extensivgrünlandflächen. Aufgrund der innerörtlichen Lage besteht eine besondere Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung.</p>	
Erhebliche Umweltauswirkungen: Die Festlegung schließt der ruhigen Erholung entgegenwirkende raumbedeutsame Entwicklungen aus und sichert somit die bestehende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Sie bewirkt auf diese Weise auch einen Erhalt des Landschaftsbildes und schützt	

Tiere und Pflanzen vor einem Lebensraumverlust. Der Ausschluss von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen bewirkt indirekt positive Umweltauswirkungen. Erholungsbedingte Beeinträchtigungen von Landschaftsräumen mit Bedeutung für empfindliche Tierarten werden durch die Festlegungsmethodik weitgehend ausgeschlossen. Allerdings ist darauf zu achten, dass eine Übernutzung Beeinträchtigungen hervorrufen kann.							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Fläche/ Boden		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter		Wasser			
Ergebnis: Die Festlegung bewirkt direkt und indirekt positive Umweltauswirkungen.							
Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Beeinträchtigungen sind auszuschließen.							

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Eine qualitative Aufwertung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung durch die Förderung von Naturnähe und ggf. Vielfalt des Landschaftsbildes sowie eine Schonung besonders empfindlicher Teilräume im Rahmen von Erschließungskonzepten kann erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden/Fläche vermeiden.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der Ausrichtung der geprüften Festlegungen auf den Bestand bzw. auf vorhandene regionale Gegebenheiten sind räumliche Alternativen nicht gegeben.

D. Ergebnis

Die Festlegung zielt auf eine Sicherung und eine nachhaltige Entwicklung der Erholungsangebote sowie -landschaften ab. Dies bewirkt allgemein positive Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Landschaft inkl. Erholung. Durch den Schutz der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung kann zudem indirekt der Schutz von Tieren, Pflanzen und des Bodens bewirkt werden.

Insgesamt werden im RROP 2026 33.276 ha für die Erholung gesichert. Gegenüber dem RROP 2005 vergrößert sich die Gebietskulisse der Vorranggebiete von 31.996 ha auf 33.276 ha erheblich. Dafür entfallen Vorsorge-/Vorbehaltsgebiete im Umfang von 32.826 ha sowie Vorranggebiete intensive Erholung (rd. 79 ha). Durch den Entfall von Vorranggebieten für intensive Erholung werden potenzielle Nutzungskonflikte mit Natur- und Landschaftsschutz vermieden bzw. reduziert. Dies ist positiv zu bewerten, da weiterhin ausreichende Möglichkeiten für geordnete Erholungsnutzungen bestehen und keine Verdrängungseffekte auf empfindliche Räume zu erwarten sind. Die im RROP 2005 festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung werden im RROP 2026 überwiegend als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Biotopverbund oder Hochwasserschutz festgelegt. Die landschaftsbezogene Erholung bleibt weiterhin möglich und wird durch die nun vorrangig gesicherte naturnahe Entwicklung dieser Räume sogar gestärkt, was mit positiven Umweltauswirkungen verbunden ist.

III.3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 3.2.4 01 - 02

Geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz

A. Festlegung und voraussichtliche Umweltauswirkungen

I Wassermanagement

Festlegungen zum Wassermanagement werden nicht getroffen.

II Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch die zeichnerische Festlegung als **Vorranggebiet Trinkwassergewinnung** abgebildet (**RROP 3.2.4 01**). Die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sichern die bestehenden wasserrechtlich festgelegten Wasserschutzgebiete. Die Gebietsgrenzen lassen keine Aussagen bezüglich der nach Wasserrecht bewilligten Fördermengen zu.

Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dient einer langfristigen nachhaltigen Nutzung der bedeutsamen regionalen Grundwasserressourcen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Nutzung. Sie geht nicht über die fachrechtliche Sicherung hinaus und verursacht keine Umweltauswirkungen. Zukünftig können die Festlegungen zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Beeinträchtigungen von raumbedeutsamen Planungen vermindern und haben so indirekt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

III Hochwasserschutz

Die Wirtschaftsgüter, Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sind vor Hochwasser zu schützen. Mit dem **Vorranggebiet Hochwasserschutz** erfolgt eine zeichnerische Festlegung von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, die sich an einem Ausmaß von hundertjährigen Hochwasserereignissen orientieren (HQ₁₀₀) (**RROP 3.2.4 02, Satz 1-3**). Der Hochwasserschutz soll an die Klimaveränderungen und damit einhergehende Erfordernisse angepasst werden, dafür werden ergänzend **Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz** festgelegt, deren Abgrenzung auf den Berechnungen der HQ₂₀₀ basiert (**RROP 3.2.4 02, Satz 4**).

Die in 3.2.4 02 festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. zu Risikogebieten stellen im Sinne der Umweltprüfung Leitlinien bzw. Maßgaben für nachfolgende Planungen dar. Eine Umsetzung der raumkonkreten Festlegungen erfolgt durch entsprechende Fachplanungen. Die Identifizierung hochwassergefährdeter Gebiete trägt zum Schutz der Gesundheit des Menschen / Bevölkerung sowie von Sachgütern bei. Darüber hinaus sind Umweltauswirkungen allenfalls indirekt als Folge nachfolgender Planungen zu erwarten. Eine Quantifizierung von Umweltauswirkungen ist auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich.

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Zu einem kleinen Teil umfassen die zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz auch bebaute Gebiete. Dadurch werden Bereiche mit Handlungsbedarf identifiziert und es können entsprechende Maßnahmen geplant werden. Dies trägt zum Schutz der Gesundheit des Menschen, der Bevölkerung sowie zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter bei.

Aufgrund der Ausrichtung der weiteren Festlegungen sind darüberhinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Generell sollen die raumordnerischen Festlegungen dazu beitragen, die Ressource Wasser als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Qualität und Quantität zu schützen bzw. zu verbessern.

Sowohl die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz beziehen sich in maßgeblicher Weise auf fachrechtliche Grundlagen des Wasserrechts sowie die hydrologischen Bedingungen im Landkreis. Alternativen sind daher nicht zu erkennen.

D. Ergebnis

Im Abschnitt zur Wasserversorgung erfolgen bestandssichernde Festlegungen, wodurch keine Umweltauswirkungen bzw. durch die Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung indirekt positive Umweltauswirkungen für die Oberflächengewässer (einschließlich der daran angepassten Tiere und Pflanzen) und zum quantitativen und qualitativen Schutz der Grundwasserkörper im Landkreis sowie das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit vorbereitet werden.

Die Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz verfolgen die Sicherung bestehender Überschwemmungsgebiete. Durch diese Festlegungen werden positive Umweltauswirkungen für die Oberflächengewässer und damit indirekt Schäden bei Hochwasserereignissen für den Schutz des Menschen sowie der Kulturgüter bewirkt.

Gegenüber dem RROP 2005 verändern sich die Abgrenzungen des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung bzw. des Vorranggebietes Hochwasserschutz aufgrund von aktualisierten Gebietsabgrenzungen der Wasserschutzgebiete und gesetzlichen Überschwemmungsgebiete. Es haben sich großräumige Ergänzungen ergeben, damit werden insgesamt positive Umweltauswirkungen bewirkt. Aufgrund des fehlenden Steuerungsbedarfes entfallen im RROP 2026 die Festlegungen Vorranggebiet Wasserwerk sowie Vorranggebiet Kläranlage.

Im RROP 2005 wurden die natürlichen Überschwemmungsgebiete von Aller, Wietze (zur Aller), Örtze, Fuhse und Lachte als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt. Die Ermittlung von Risikogebieten für Extremhochwasser ist vom NLWKN als zuständiger Fachbehörde erst 2021 erfolgt, sodass diese nun als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz im RROP 2026 aufgenommen werden. Aufgrund der klimawandelbedingten zunehmenden Hochwassergefährdung nimmt die Thematik (vorbeugender) Hochwasserschutz einen deutlich höheren Stellenwert ein. Dieser Belang ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (z.B. Bauleitplanung) bei der Abwägung zu berücksichtigen. Durch diese Festlegungen werden indirekt positive Umweltauswirkungen vor Schäden bei Hochwasserereignissen für den Schutz des Menschen sowie der Kulturgüter bewirkt.

III.4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

III.4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

III.4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Es erfolgt keine textliche Festlegung in 4.1.1. Ein Güterverkehrszentrum wäre nur im Bereich des Gewerbegebietes Südbahnhof in der Stadt Celle möglich. Hierfür besteht derzeit jedoch kein Bedarf. Es werden keine Umweltauswirkungen bewirkt.

III.4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 4.1.2 01 - 02

Geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen
- Vorranggebiet Bahnstation

A. Festlegung voraussichtliche Umweltauswirkungen

Abschnitt 4.1.2 enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Schienenverkehr und zum Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV), bezüglich des Fahrradverkehrs werden keine Festlegungen getroffen. Aufgrund der zeichnerischen Festlegung ist eine Raumrelevanz gegeben. Die textlichen Festlegungen haben größtenteils erläuternden Charakter für die zeichnerischen Festlegungen, mit denen neben Sicherung auch die Möglichkeit eines bedarfsgerechten Ausbaus der Bahnstrecken sowie der Bahnhöfe festgelegt wird. Hierfür wird der raumordnerische Rahmen gesetzt. Allerdings wird sowohl die Bedarfsfeststellung als auch der Ausbau durch fachrechtliche Planungsverfahren geregelt, denen die Regionalplanung nicht vorgreift, wengleich eine planerische Vorfestlegung von einigem Gewicht erfolgt.

Gemäß **RROP 4.1.2 01** werden die Bahnstrecken Hamburg–Uelzen–Hannover und Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr) als **Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke** festgelegt (Übernahme aus dem LROP). Die Bahnstrecken Celle – Wittingen, Celle – Munster und Celle – Soltau werden entsprechend der Vorgaben des LROP als **Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke** festgelegt (**RROP 4.2.1 01**). Dabei handelt es sich um Festlegungen des LROP, die auf Ebene des Landkreises übernommen und räumlich konkretisiert werden. Die Festlegungen haben ausschließlich einen sichernden Charakter, wodurch keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht oder vorbereitet werden.

Die Festlegung des Hauptbahnhofs Celle als **Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion (RROP 4.1.2 02 Satz 9)** erfolgt aufgrund der übergeordneten Bedeutung für den Schienenpersonenverkehr (SNPV) sowie der Erreichbarkeit des Oberzentrums und dient der Sicherstellung einer ausreichenden Anbindungsqualität. Die Festlegung hat ausschließlich bestandssichernden Charakter, wodurch keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht oder vorbereitet werden. Die Bahnhöfe Eschede und Unterlüß werden als **Vorranggebiet Bahnstation** festgelegt (**RROP 4.1.2 02 Satz 10**). Sie erfüllen eine Verknüpfungsfunktion zwischen schienen- und straßengebundenem ÖPNV (**4.1.2 02 11**) und sind in ihrem Bestand entsprechend zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (**4.1.2 02 12**). Auswirkungen auf die Schutzgüter können im Einzelfall lokal im Zusammenhang mit Entwicklungsmaßnahmen auftreten. Da für derartige Entwicklungen keine Erkenntnisse vorliegen, können die potenziellen Auswirkungen auf regionaler Ebene nicht prognostiziert werden.

Folgende Anschlussgleise werden als **Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe** in der zeichnerischen Darstellung festgelegt (**4.1.2 01 Satz 2**): Auf den Strecken der DB sind dies Celle Bahnhof (SEMA) und Gewerbegebiet Adelheidsdorf, auf den Strecken der SinON Celle (OHE, S-Bahn Hannover), Lachendorf (Drewsen), Truppenübungsplatz Bergen und Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) Celle. Es handelt sich um Bestandsfestlegungen, die keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Bei der Konkretisierung von Planungen zum Ausbau des Schienenverkehrs (bedarfsgerechter Ausbau von Bahnhöfen und Schienenstrecken) sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die naturschutzfachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern es sich dabei um entsprechende Eingriffsvorhaben handelt. Auch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Festlegungen sind gegebenenfalls Gegenstand der Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

Weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der getroffenen Festlegungen sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen einer Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Für die Festlegung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke sind die Zielvorgaben des LROP verbindlich, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen.

Soweit die mit den Festlegungen vorbereiteten Maßnahmen noch nicht in der Umsetzung sind, erfolgen Alternativenprüfungen im Zusammenhang mit der weiteren planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen. Insbesondere in Bezug auf die Planungen zum Ausbau von Schienenwegen bestehen jedoch aufgrund der Bestandsorientierung keine sinnvollen räumlichen Alternativen.

Ein Verzicht auf die Festlegungen würde die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten für den SPNV/ÖPNV im Landkreis Celle und damit verbundene umweltschonende Gestaltung der Verkehrsabläufe verschlechtern und wäre somit unter einigen Umweltgesichtspunkten nachteilig.

D. Ergebnis

Durch die Festlegung zur Sicherung bestehender Schienenstrecken und Bahnhöfe sowie die Option eines bedarfsgerechten Ausbaus wird die Grundlage für die langfristige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Schienenverkehrs in der Region geschaffen. Damit werden keine neuen Trassen oder erheblichen Flächeninanspruchnahmen verbunden, sondern bestehende Infrastrukturen gesichert und gegebenenfalls optimiert. Die Festlegungen können erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verursachen, wenn auf deren Basis Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Dazu zählen mögliche Neuversiegelung und Lebensraumverluste bei bedarfsgerechten Ausbaumaßnahmen. Dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nur zu erwarten, wenn der Ausbau über das bisherige Trassenband hinausgeht. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Schienenverkehrs zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung beiträgt und auch auf die verkehrliche Anbindung und Vernetzung der Bevölkerung abzielt, die zum Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen kann. Eine Förderung des SPNV/ÖPNV initiiert erhebliche positive Umweltauswirkungen im regionalen Maßstab, da der motorisierte Individualverkehr und straßengebundene Gütertransporte und die damit einhergehenden Umweltbelastungen – besonders im Hinblick auf den Klimaschutz – reduziert werden können. Negative Umweltauswirkungen sind im derzeitigen Planungsstadium nicht erheblich, da keine neuen Trassen festgelegt werden und mögliche Ausbauvorhaben später einer projektbezogenen Umweltprüfung unterliegen.

Gegenüber dem RROP 2005 ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen, da bereits dort die Sicherung der Ausbauoption der Bahnstrecke Hannover – Hamburg als Ziel festgelegt war. Mit den S-Bahnlinien 6 und 7 Hannover – Celle wurde das Planzeichen S-Bahn / City-Bahn auf bestehenden Trassen umgesetzt. Der 2005 noch angestrebte S-Bahn-Haltepunkt Adelheidsdorf wurde nicht umgesetzt. Aufgrund des fehlenden Steuerungsbedarfes entfällt die Festlegung.

III.4.1.3 Straßenverkehr

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 4.1.3 01

Geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße
- Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung

A. Festlegung voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die im LROP enthaltenen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung (B 3 mit der Ortsumgehung Celle, B 191 und B 214) werden im RROP 2026 als **Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen** festgelegt (**RROP 4.1.3 01 Satz 1**). Zudem werden **Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung** festgelegt, wobei es sich um Landes- und Kreisstraßen sowie einzelne Gemeindestraßen handelt, die eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der zentralen Orte aufweisen (**RROP 4.1.3 01 Satz 3**). Die festgelegten Straßen sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (**RROP 4.1.3 01 Satz 4**). Bei der Be-

standssicherung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Bei einem möglichen Ausbau ist mit erheblichen Umweltauswirkungen für diverse Schutzgüter zu rechnen. Ausbau- und Optimierungsmaßnahmen sind an besonders stark frequentierten Ortsdurchfahren zu erwarten, wodurch positive Wirkungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu erwarten sind. Da bisher keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und es ist keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Ortsumgehungen der B 191 Eschede, im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) sowie im Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) als „vordringlicher Bedarf“, sowie der B 3 Bergen, als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft, werden zur frühzeitigen Sicherung der Trassenkorridore als **Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße** festgelegt (**RROP 4.1.3 01 Satz 2**). Aufgrund des Planungsstandes ist die Zeichnerische Festlegung als Korridor zu verstehen, in welchem ein künftiger Straßenbau vor entgegenstehenden raumwirksamen Nutzungsentwicklungen geschützt werden soll. Dies stellt keinen abgestimmten Trassenverlauf dar und befördert nicht die fachplanerische Entscheidung über die Umsetzung der jeweiligen Streckenabschnitte. Dem Freihalten einer Trasse kommt gleichwohl eine Steuerungswirkung für fachplanerische Entscheidungen zu. Dementsprechend werden nachfolgend mögliche Auswirkungen – allerdings nur pauschalisiert und nicht raumkonkret – im Zuge einer tabellarischen Einzelfallprüfung dokumentiert.

Umweltauswirkungen ⁸	hoch	mittel	gering	keine	positiv
K = kleinräumige Wirkung (< 10 % des Gebiets), T = teilräumliche Wirkung (> 10 - 50 % des Gebiets), ohne Angabe = großräumige Wirkung (> 50 % des Gebiets)					

Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße

OU Bergen
Länge: ca. 4,2 km
Vorbelastung: zwei Eisenbahnstrecken, L 298, K 69, Kläranlage, Gewerbe-/Industrie
Zustandsbeschreibung: Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet festgelegte Trassenführung zweigt südlich von Bergen bei Höhberg von der B 3 in westlicher Richtung ab, quert die L 298 sowie die K 69 und schließt kurz vor Bleckmar nordwestlich von Bergen wieder an die B 3 an. Der westliche Siedlungsrand von Bergen reicht bis auf ca. 120 m östlich an die Trasse heran, der östliche Siedlungsrand von Hasselhorst liegt ca. 250 m westlich der Trasse. Die Trasse verläuft überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Acker- und Grünlandflächen), z.T. durch Hecken oder Baumreihen bzw. kleinere Gehölze strukturiert. Die Trasse quert den Berger Bach, in diesem Bereich befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Feuchtbiotop (GB-CE Ber-0093, Nährstoffreiche Nasswiese), weitere liegen trassennah. Dieser Biotopkomplex ist Teil eines großen Schwerpunktorkommens von Biotoptypen hoher Bedeutung (Entwurf LRP LK Celle). Das Fließgewässer ist Bestandteil des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer), mit Bedeutung für den Auen-Biotopverbund. Dieser Bereich ist im RROP 2026 als VR Biotopverbund und VR Hochwasserschutz (vorläufig gesichertes ÜSG des Berger Bachs) festgelegt und wird auf einer Länge von ca. 100 m von der Trasse gequert.

8 Für das Schutzgut Boden ist bei einem Ausbau aufgrund der Eingriffscharakteristik durchweg mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, da gewachsene Böden dauerhaft zerstört werden. Die Bewertung bezieht sich daher auf die darüber hinaus möglicherweise betroffenen besonderen Werte und Funktionen des Bodens (besonders schützenswerte Böden).

Die Fläche ist überwiegend dem Bodentyp mittlerer Parabraunerde zuzuordnen, im Bereich des Fließgewässers besteht tiefes Erdniedermoor, das als Bestandteil des Programms Niedersächsische Moorlandschaften sowie der Kulisse der Kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (LBEG) schutzwürdig ist und auf einer Länge von ca. 160 m von der Trasse gequert wird. Weitere schutzwürdige Böden (hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, BFR 6) werden auf einer Länge von ca. 3,1 km durch die Trasse überlagert.

Das Landschaftsbild ist überwiegend von mittlerer Bedeutung, im Bereich des Berger Bachs auch von hoher, westlich schließen höherwertige Räume an (Meiße-Niederung). Es bestehen Vorbelastungen durch Verkehrs- und Schienenwege, Gewerbe-/Industriegebiete sowie das westlich angrenzende Sperrgebiet (TrÜbPI Bergen), eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist daher trotz der Siedlungsnähe nicht erkennbar.

Im Bereich der südlichen Bahngleise (Bahnhof Bergen) besteht eine Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG), mehrere archäologische Fundstellen liegen im Umfeld der Trasse (ADABweb).

Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	K	Boden/Fläche		Klima, Luft	K
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter	K	Wasser	K		

Erhebliche Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung:

Die geplante Umgehungsstraße verlagert die Verkehrsimmissionen aus den besiedelten Bereichen in die umgebende Landschaft und wirkt sich damit positiv auf die Gesundheit der Anwohner von Bergen aus. In der Ortslage Bergen kommt es daher zu erheblichen Entlastungen, gleichzeitig nimmt die Belastung in der westlichen Ortsrandlage zu, sowie auch für den östlichen Ortsrand von Hasselhorst, so dass kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität vorbereitet werden.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen hoher Intensität vorbereitet, da ein hochwertiges und nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop durch-/überquert wird. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen zieht nur eine geringe Beeinträchtigung für dieses Schutzgut nach sich.

Das Schutzgut Boden/Fläche ist durch die Beanspruchung von bisher nicht versiegelter Fläche für die ca. 4,2 km lange Trasse ebenfalls erheblich beeinträchtigt, da die anstehenden gewachsenen Böden zerstört bzw. temporär beansprucht werden. Da großflächig schutzwürdige Böden betroffen sind, ist von einer mittleren Intensität auszugehen.

Das Schutzgut Wasser wird ebenfalls kleinräumig in mittlerem Maße beeinträchtigt, sofern geeignete Maßnahmen zum Funktionserhalt des WRRL-Fließgewässers und des Hochwasserrückhalts im Überschwemmungsgebiet (Vermeidung der Zerschneidung des ÜSG, Ausgleich des Verlustes an Retentionsvolumen) getroffen werden können.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind überwiegend keine erheblich positiven oder negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Verkehrsemissionen nur verlagert werden. Kleinräumig sind aufgrund der Betroffenheit klimarelevanter Böden erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität anzunehmen, da durch pot. Baumaßnahmen erhebliche Mengen an im Boden festgelegten Kohlenstoff als Kohlendioxid freigesetzt werden können, was zur Erderwärmung beiträgt und damit dem Klima schadet.

Für das Landschaftsbild werden aufgrund seiner überwiegend mittleren Bedeutung für das Landschaftserleben in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung durch die Straßen- und Schienenwege, Gewerbe-/Industriegebiete sowie das westlich angrenzende Sperrgebiet erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität erwartet.

Eine Beschädigung oder Verlust bekannter sowie potenziell weiterer bisher unbekannter Bodendenkmäler im Rahmen von Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, es ist kleinräumig von Beeinträchtigungen hoher Intensität auszugehen.

Ergebnis: Die Festlegung bereitet z. T. erhebliche Umweltauswirkungen vor. Es sind keine Alternativen erkennbar, die ohne oder mit geringeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden wären. Die eigentliche Trassensicherung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit hat die Festlegung überwiegend positive Auswirkungen, für Teilbereiche werden kleinräumig jedoch auch beeinträchtigende Auswirkungen mittlerer Intensität vorbereitet. Von der Festlegung sind nach dem NDSchG und BNatSchG geschützte Bereiche in sehr hohem Maße betroffen. Wenn es im Zuge der Festlegung zu Baumaßnahmen kommen sollte, dann sind voraussichtlich kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen

hoher Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter zu erwarten. Bei der Ausgestaltung des konkreten Ausbaus sind § 30-Biotop- bzw. Bodendenkmäler (archäologische Fundstätten) zu berücksichtigen, einer Festlegung steht daher zunächst nichts im Wege. Für die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser (teilräumig) sowie Klima/Luft (kleinräumig) sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität, für das Schutzgut Landschaft/Erholung geringer Intensität zu erwarten.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung:

Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (vgl. Kapitel 5).

OU Eschede

Länge: ca. 2,3 km

Vorbelastungen: Haupteisenbahnstrecke, B 191, Gewerbegebiete

Zustandsbeschreibung:

Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet festgelegte Trassenführung zweigt südlich von Eschede auf Höhe Habighorster Chaussee von der B 191 ab, verläuft westlich von Eschede und mündet nördlich von Eschede im Bereich Loher Weg wieder auf die B 191.

Die Trasse verläuft überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Acker- und Grünland), die z.T. durch Hecken oder Baumreihen bzw. kleinere Gehölze strukturiert sind. Im Norden durchquert die Trasse alte Waldstandorte. Am nördlichen Ende der Trasse (Wiedereinmündung auf die B191) liegen im Bereich des Fließgewässers Lanneweh nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtbiotop (GB-CE Esc-0746 und GB-CE Esc-0747, Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen). Dieser Biotopkomplex ist Teil eines großen Schwerpunktorkommens von Biotoptypen sehr hoher Bedeutung (Entwurf LRP LK Celle). Das Fließgewässer ist Bestandteil des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer) mit Bedeutung für den Biotopverbund. Dieser Bereich ist im RROP 2026 als VR Biotopverbund und VR Hochwasserschutz (vorläufig gesichertes ÜSG der Aschau) festgelegt und wird auf einer Länge von ca. 100 m von der Trasse gequert.

Die Trasse verläuft auf einer Länge von rund 3,6 km innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) Garßen (Schutzzone IIIB), das im RROP 2026 als VR Trinkwassergewinnung festgelegt wird.

Die gesamte Trasse verläuft durch den Naturpark Südheide und randlich durch das LSG „Südheide“ im Landkreis Celle (unzerschnittener verkehrsarmer Raum). Das Landschaftsbild ist von mittlerer Bedeutung, westlich schließen höherwertige Räume an, es bestehen Vorbelastungen durch Verkehrs- und Schienenwege, es besteht keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Dieser Bereich ist im RROP 2026 als VB Natur und Landschaft, VR landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

Im Norden („Am Bruche“/ „Hermannsburger Straße“) liegt eine Prüffläche für ein archäologisches Denkmal (Wölbäcker), die sich kleinflächig mit der Trasse überlagert (ADABweb).

Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	K	Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft, Erholung		Kulturgüter, sonstige Sachgüter	K	Wasser			

Erhebliche Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung:

Die geplante Umgehungsstraße verlagert die Verkehrsimmissionen aus dem besiedelten Bereich in die umgebende Landschaft und wirkt sich damit positiv auf die Gesundheit der Anwohner von Eschede aus. In der Ortslage Eschede kommt es daher zu erheblichen Entlastungen, gleichzeitig nimmt die Belastung des südwestlichen Ortsrandes zu, so dass kleinräumig erhebliche Beeinträchtigungen mittlerer Intensität vorbereitet werden.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden kleinräumig im nördlichen Bereich erhebliche Beeinträchtigungen hoher Intensität vorbereitet, da hochwertige und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop durchquert werden. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen zieht nur eine geringe Beeinträchtigung für dieses Schutzgut nach sich.

Für das Schutzgut Boden/Fläche werden Beeinträchtigungen vorbereitet, besondere Werte und Funktionen des Bodens bzw. schutzwürdige Böden sind jedoch nicht betroffen, Daher gehen die Beeinträchtigungen nicht über die aufgrund der Eingriffscharakteristik durchweg anzunehmenden Beeinträchtigung hinaus.

OU Eschede
<p>Das Schutzgut Wasser wird ebenfalls in mittlerem Maße beeinträchtigt, sofern geeignete Maßnahmen zum Funktionserhalt des WRRL-Fließgewässers und des Hochwasserrückhalts im Überschwemmungsgebiet (Vermeidung der Zerschneidung des ÜSG, Ausgleich des Verlustes an Retentionsvolumen) sowie zum Schutz des Grundwasserkörpers getroffen werden können.</p> <p>Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblich positiven oder negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Verkehrsemissionen nur verlagert werden.</p> <p>Für das Landschaftsbild werden aufgrund seiner mittleren Bedeutung für das Landschaftserleben in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung durch die Bahntrasse, Gewerbegebiete und die Bundesstraße erhebliche Beeinträchtigungen geringer Intensität erwartet.</p> <p>Eine Beschädigung oder Verlust bekannter sowie potenziell weiterer bisher unbekannter Bodendenkmäler im Rahmen von pot. Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, es ist kleinräumig von Beeinträchtigungen mittlerer Intensität auszugehen.</p>
<p>Ergebnis: Die Festlegung bereitet z. T. erhebliche Umweltauswirkungen vor. Es sind keine Alternativen erkennbar, die ohne oder mit geringeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden wären. Die eigentliche Trassensicherung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit hat die Festlegung überwiegend positive Auswirkungen, für Teilbereiche werden kleinräumig jedoch auch beeinträchtigende Auswirkungen mittlerer Intensität vorbereitet. Von der Festlegung sind nach dem NDSchG und BNatSchG geschützte Bereiche in sehr hohem Maße betroffen. Wenn es im Zuge der Festlegung zu Baumaßnahmen kommen sollte, dann sind voraussichtlich kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen hoher Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter zu erwarten. Bei der Ausgestaltung des konkreten Ausbaus sind § 30-Biotop- bzw. Bodendenkmäler (archäologische Fundstätten) zu berücksichtigen, einer Festlegung steht daher zunächst nichts im Wege. Für die Schutzgüter Wasser sowie Kulturgüter sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität, für die Schutzgüter Boden/Fläche, Landschaft/Erholung geringer Intensität zu erwarten.</p>
<p>Ergebnis der FFH-Vorprüfung: Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (vgl. Kapitel 5).</p>

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Im Zusammenhang mit den möglichen Neubauprojekten der Ortsumgehungen sind bei der Konkretisierung von Planungen auf den nachfolgenden Planungsebenen die umwelt- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen. Negative Umweltauswirkungen sind insbesondere durch eine sachgerechte umweltfachliche Alternativenprüfung und die umweltfachliche Optimierung der gewählten Trassenführung zu erreichen. Einzubeziehen sind die gängigen Regelwerke wie bspw. das Merkblatt zu Querungshilfen im Straßenbau (MAQ), lärmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Reduzierung von nachteiligen Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Alternativen bei der Übernahme von Inhalten aus anderen Planungen werden nicht geprüft. Die Konkretisierungen der Trassenführungen der geplanten Ortsumgehungen Eschede und Bergen sind Aufgabe der fachplanerischen Verfahren.

D. Ergebnis

Die bestandsorientierten Festlegungen bereiten keine negativen Umweltauswirkungen vor.

Durch die Festlegung Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße für geplante Ortsumgehungen werden erheblich negative Umweltwirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt vorbereitet. Auch ist mit erheblichen negativen Umweltwirkungen für das Schutzgut

Boden durch Verlust bislang unverbauter Böden, sowie für das Schutzgut Landschaft verbunden. Zugleich kommt es infolge einer Umsetzung zu Entlastungswirkungen für das Schutzgut Menschen / Gesundheit innerörtlich zu erheblichen Entlastungswirkungen.

Gegenüber dem RROP 2005 werden aufgrund der geänderten Darstellung für die OU Eschede schwerwiegende Umweltauswirkungen vermieden, da die festgelegte östliche Umgehung mit sehr viel höheren erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden gewesen wäre, da das FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau“ zweimal gequert worden wäre. Die im RROP 2026 festgelegte Variante wird als deutlich positiver bewertet.

III.4.1.4 Schiffahrt, Häfen

Geprüfte textliche / zeichnerische Festlegungen: keine

Es erfolgen keine Festlegungen im Abschnitt Schiffahrt und Häfen. Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

Aufgrund der fehlenden Festlegung Sportboothafen entfällt die steuernde Wirkung des Planzeichens, die im RROP 2005 noch gegeben war sowie zur Sicherung der Aller als Schiffahrtsweg (textlich). Im Vergleich mit dem RROP 2005 werden durch den Wegfall etwaige negative Umweltauswirkungen vermieden.

III.4.1.5 Luftverkehr

Geprüfte textliche / zeichnerische Festlegungen: keine

Es erfolgen keine Festlegungen im Abschnitt Luftverkehr. Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im RROP 2005 war noch der Verkehrslandeplatz Celle / Arloh festgelegt. Aufgrund der fehlenden Festlegung entfällt die steuernde Wirkung des Planzeichens. Im Vergleich mit dem RROP 2005 werden durch den Wegfall etwaige negative Umweltauswirkungen vermieden.

III.4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

III.4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Geprüfte textliche / zeichnerische Festlegungen: keine

Es erfolgen keine Festlegungen im Abschnitt Erneuerbare Energieerzeugung. Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

III.4.2.2 Energieinfrastruktur

Geprüfte textliche Festlegungen:

- 4.2.2 01

Geprüfte zeichnerische Festlegungen/Darstellungen:

- Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse ab 110 kV
- Vorranggebiet Umspannwerk ab 110 kV
- Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (Erdgas)

A. Festlegung voraussichtliche Umweltauswirkungen

Das RROP 2026 legt vorhandene Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV als **Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse** sowie regional und überregional bedeutsame Umspannwerke ab 110 kV als **Vorranggebiet Umspannwerk (RROP 4.2.2 01 Satz 1)** fest, um diese zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die Festlegungen sichern den Bestand, sodass keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch das RROP 2026 zu erwarten sind. Ausbaumaßnahmen bestehender Trassen können zu relevanten Umweltauswirkungen führen. Das Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaues wird weder räumlich noch funktional weitergehend konkretisiert, erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Die Festlegung, bei einem Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen eine Trassenbündelung anzustreben, verringert negative Umweltauswirkungen.

Über die Bestandsleitungen hinaus sichert das RROP 2026 die Trasse des im Planfeststellungsverfahren befindlichen Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd) als **Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (RROP 4.2.2 01 Satz 1)**. Die Festlegung übernimmt Inhalte aus der weit fortgeschrittenen Fachplanung, die auch ohne Durchführung des RROP umgesetzt werden würden. Durch den Regionalplan werden daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst. Dies gilt auch für die Verlegung der Bestandsleitung im Zuge des Parallelneubaus der Ostniedersachsenleitung.

Überdies werden verschiedene **Vorranggebiete Umspannwerk** im Landkreis verteilt festgelegt. Die meisten liegen im südlichen Kreisgebiet im Umkreis der Stadt Celle (Garßen, Bostel, Altencelle), bei Oldau und Lachendorf sowie bei Unterlüß im Norden des Landkreises. Es handelt sich um bereits vorhandene Umspannwerke, durch den Regionalplan werden daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind die raumbedeutsamen Erdgastransportleistungen ETL 0062.000, ETL 0064.100 und ETL 0129.100.200 in der zeichnerischen Darstellung als **Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (Erdgas)** festgelegt (**RROP 4.2.2 01 Satz 2**). Diese verlaufen im Norden mit Verbindungen über Bahnsen-Unterlüß und Unterlüß-Ehlershausen sowie nach Süden über Frielingen-Güstau. Die Vorranggebiete Rohrfernleitungstrassen sind bestandorientiert und sichern den aktuellen Netzausbaubestand. Durch die reine Bestandssicherung und Vermeidung von Konflikten mit raumbedeutsamen Vorhaben werden keine Umweltauswirkungen verursacht.

B. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Aufgrund der Bestandssicherung bzw. Übernahme aus der Fachplanung nicht relevant.

Bei der Konkretisierung von Planungen (Parallelneubau der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung)) sind auf den nachfolgenden Planungsebenen die umwelt- und naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Auch weitergehende Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich belastender Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Festlegungen sind gegebenenfalls Gegenstand der Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen.

C. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Alternativenentwicklung

Aufgrund der Bestandssicherung bzw. Übernahme aus der Fachplanung nicht relevant. Der Verlauf der als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten 380 kV-Leitung „Ostniedersachsenleitung“ wurden auf Bundesebene festgelegt, sodass diesbezüglich keine Entscheidungsspielräume bestehen. Alternativenprüfungen der räumlichen Ausgestaltung erfolgen im Zusammenhang mit der weiteren planerischen Vorbereitung dieser Maßnahme.

D. Ergebnis

Die Festlegungen zielen vorwiegend auf die Sicherung bestehender Infrastruktur ab. Darüber hinaus werden Vorhaben aus der Fachplanung übernommen, die auch ohne Umsetzung des RROP 2026 gebaut werden würden. Die Festlegungen des RROP 2026 bewirken daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen.

Gegenüber dem RROP 2005 wird das Planzeichen Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse Erdgas neu festgelegt. Aufgrund der lediglich bestandsorientierten Festlegung ergeben sich keine Änderungen.

III.4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

Geprüfte textliche / zeichnerische Festlegungen: keine

Es erfolgen keine Festlegungen im Abschnitt Sonstige Standort- und Flächenanforderungen. Es werden keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

Gegenüber dem RROP 2005 entfällt die steuernde Wirkung der Festlegungen. Es wird von einem zwischenzeitlich nicht mehr bestehenden Steuerungsbedarf ausgegangen, sodass der Entfall der bisherigen Festlegungen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

IV. Gesamtbetrachtung

IV.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen unterschiedlicher Festlegungen

Das kleinräumige Zusammenwirken von unterschiedlichen Planzeichen ist bereits im Rahmen der festlegungsbezogenen Prüfungen im Kapitel III berücksichtigt worden. Übergeordnete, teilräumliche Kumulationen können sich überdies jedoch aus dem Zusammenwirken mehrerer – hinreichend raumkonkreter – Festlegungen ergeben. Im Einzelfall ist in derartigen Fällen die Intensität der Umweltauswirkungen in der Summe höher zu prognostizieren, als dies unter Beschränkung auf die jeweiligen Einzelbewertungen der Festlegungen zu erkennen wäre. Potenzielle Auslöser derartiger Kumulationen sind Festlegungen, deren raumbezogene Umweltauswirkungen sich aufgrund ihrer Lage zueinander und identischer Wirkpfade teilräumlich überlagern können. Relevante Wirkfaktoren sind damit insbesondere visuelle Wirkungen, Zerschneidungseffekte sowie Lärmemissionen als allesamt vergleichsweise großräumig wirksame Effekte. Eine teilräumliche Kumulation kann beispielsweise dann auftreten, wenn es in einem Teilraum des Landkreises zu einer großräumigen Häufung unterschiedlicher Festlegungen mit kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern kommt, wie z. B. ein Zusammentreffen von Vorranggebieten zum Straßen- und Schienenverkehr oder zu Energieinfrastrukturen und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung. Die räumliche Nähe mehrerer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung kann ebenfalls teilräumlich kumulative Umweltauswirkungen bewirken, die sich insbesondere durch die summierte Flächeninanspruchnahme sowie Beeinträchtigungen auf Boden und Landschaftsbild sowie durch Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastungen ergeben können.

Nachfolgend werden die identifizierten Teilräume im Landkreis Celle, für die aufgrund der Festlegungen im RROP 2026 potenziell negative kumulative Umweltauswirkungen ausgelöst werden können, tabellarisch dargestellt und die zu erwartenden Kumulationseffekte beschrieben und bewertet. Teilbereiche des Landkreises, in welchen eine Vielzahl an Festlegungen getroffen werden, die jedoch überwiegend bestandssichernd wirken, werden nachfolgend nicht im Detail beschreiben und bewertet. Bei bestandssichernden Festlegungen ist die Nutzung bereits vorhanden oder zulässig. Demnach übt das RROP 2026 in diesen Fällen keine Steuerungswirkung aus und es werden keine über den Status-quo hinausreichenden Umweltauswirkungen vorbereitet.

Tabelle 15: Umweltauswirkungen teilträumlich kumulierender Festlegungen der zeichnerischen Darstellung

Teilraum: Südlich Hermannsburg (Oldendorf)		
Relevante Festlegungen		Besonders betroffene Schutzgüter
VR Rohstoffgewinnung (2 Gebiete, 141 ha)	VR Straße von regionaler Bedeutung	Mensch/Gesundheit
VB Rohstoffgewinnung (3 Gebiete, 758 ha)	VR sonstige Eisenbahnstrecke	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt
		Boden/Fläche, Landschaft/Erholung

The map shows the region south of Hermannsburg, centered around Oldendorf. Hermannsburg is highlighted in yellow. A red circle is drawn around a specific area in Hermannsburg. Red lines represent roads, and blue lines represent railway tracks. Various planning zones are marked with 'S' (Schutzgebiet) and 'Ki' (Kerngebiet). The map includes a scale bar from 0 to 3 kilometers and a north arrow.

Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Wirkungen / Hinweise zur Vermeidung	
<p>Der Landschaftsraum befindet sich zwischen Hermannsburg im Norden und Eversen im Süden um die Ortschaft Oldendorf herum. Hier überlagern sich mehrere zeichnerische Festlegungen mit teils weiträumigen visuellen und akustischen Wirkungen. Viele der Festlegungen, wie die Vorranggebiete zum Straßen- und Schienenverkehr, sind bestandsorientiert. Die vorhandenen Straßen und die Bahntrasse führen bereits zu kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Durch eine</p>	

Teilraum: Südlich Hermannsburg (Oldendorf)

zeichnerische Festlegung dieser Bestandstrassen im RROP 2026 werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Südlich der Ortschaft Beckedorf befinden sich ein **Vorrang-/ Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung** (Sand; S/ 3126), südlich von Oldendorf liegen zwei Vorbehaltsgebiete (KS/3 3226, KS/14) und östlich ein Vorranggebiet (KS/6 3126) Rohstoffgewinnung (Kiessand). In dem Vorranggebiet Kiessand wurde südlich bereits Rohstoffabbau betrieben, westlich liegen mehrere ehemalige Abbaugewässer. Die Festlegung als Vorranggebiet dient dem tendenziell kurzfristigen Abbau der Rohstoffe. Die räumliche Nähe und Ausdehnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete würde nur bei einem gleichzeitigen Abbau zu sich überlagernden Lärm- und Staubbelastungen führen. Besonders davon betroffen wäre die Ortschaft Oldendorf. Im Fall des vollständigen Abbaus der festgelegten Gebiete würden in dem o. g. Teilraum rund 899 ha Fläche verändert werden. Zumindest teilweise ist mit der Entstehung von Wasserflächen zu rechnen. Es käme zu einem großflächigen Landschaftswandel mit einem Verlust der Eigenart des heutigen Landschaftsbilds. Darüber hinaus würden sich die Landnutzungs- und Bodenverhältnisse ebenso wie die Habitatbedingungen für Tiere und Pflanzen maßgeblich verändern.

Insgesamt bereiten die Festlegungen, die über den Bestand hinaus Entwicklungspotenziale für den Rohstoffabbau eröffnen, großräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vor, die durch die räumliche Nähe mehrerer Festlegungen mit großen Wirkungsbereichen besonders die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft/Erholung kumulativ beeinträchtigen.

Eine Vermeidung der kumulativen Beeinträchtigungen ist aufgrund der bereits bestehenden Situation nicht möglich. Eine Minimierung des Belastungsmaßes kann im Zuge der Planung durch eine angepasste räumliche und zeitliche Staffelung des Rohstoffabbaus erfolgen.

Gleichwohl kann langfristig bei vorausschauender und umweltorientierter Planung auch ein zwar veränderter, jedoch ökologisch gleich- oder sogar höherwertiger Landschaftsraum mit hochwertigen Erholungsräumen und bedeutenden Biotopen entwickelt werden.

Teilraum: Eschede bis Höfer		
Relevante Festlegungen		Besonders betroffene Schutzgüter
VB Rohstoffgewinnung (1 Gebiet, 48 ha) VR Hauptverkehrsstraße VB Hauptverkehrsstraße (OU Eschede) VR Straße von regionaler Bedeutung	VR Haupteisenbahnstrecke VR Bahnstation VR ELT-Leitungstrasse (110 kV, 380 kV) VR Rohrfernleitungstrasse (Gas)	Mensch/Gesundheit Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt Boden/Fläche, Landschaft/Erholung
Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Wirkungen / Hinweise zur Vermeidung		
<p>Der Landschaftsraum befindet sich zwischen den Ortschaften Eschede und Höfer. Der Raum ist erheblich durch lineare Infrastruktureinrichtungen geprägt. Hier überlagern sich mehrere zeichnerische Festlegungen mit teils weiträumigen visuellen und akustischen Wirkungen. Viele der Festlegungen, wie die Vorranggebiete zum Straßen- und Schienennetz sowie zur Energieinfrastruktur (Freileitungsnetz, Rohrfernleitung), sind bestandsorientiert. Die vorhandenen Straßen und die Bahntrasse sowie Freileitungen führen bereits zu kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Durch die Festlegung dieser bestehenden Trassen und Infrastrukturen werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>		

Teilraum: Eschede bis Höfer

Das dargestellte Gebiet wird von dem **Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse** für die Trasse der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Feststellung des ermittelten Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd) gequert. Im Zuge der Umsetzung ist im Trassenbereich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die auch ohne Durchführung des RROP 2026 umgesetzt werden würden. Durch das RROP 2026 werden daher keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen und kumulativen Wirkungen ausgelöst. Dies gilt auch für die Verlegung der Bestandsleitung im Zuge des Parallelneubaus.

Südlich von Scharnhorst befindet sich ein **Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung** (S/12 3227). Es ist nicht mit einer kumulativen Wirkung durch sich überlagernden Lärm- und Staubbelastungen aus dem Rohstoffabbau zu rechnen. Das Vorbehaltsgebiet ist kleinflächig, darüber hinaus dient es der langfristigen Rohstoffversorgung (nach Erschöpfung der Vorranggebiete), ein Abbau in den nächsten 10-20 Jahren ist nicht sehr wahrscheinlich (s. Begründung).

Ein Korridor für eine Ortsumgehung im Bereich der B 191 um Eschede ist als **Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße** in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Bei Konkretisierung dieser Lage wird der westliche Ortsrand visuell und akustisch stärker belastet. Es sind kumulative Wirkungen in Verbindung mit der ebenfalls westlich von Eschede bestehenden Bahnstrecke sowie der östlich verlaufenden Freileitungstrasse zu erwarten.

Insgesamt bereiten die Festlegungen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vor, die durch die räumliche Nähe mehrerer Festlegungen mit großen Wirkungsbereichen besonders die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft/Erholung kumulativ beeinträchtigen.

Eine Vermeidung der kumulativen Beeinträchtigungen ist aufgrund der bereits bestehenden Situation nicht möglich. Eine Minimierung des Belastungsausmaßes kann im Zuge der Planung der Umgehungsstraße durch eine auf die Lage abzielende Optimierung der Vorhaben erfolgen.

IV.2 Summarische Beurteilung

Das RROP 2026 ordnet, sichert und entwickelt die raumbedeutsamen Nutzungen und Flächenansprüche im Landkreis Celle, soweit diese behördlichen Entscheidungen bedürfen. Dabei setzt es - soweit erforderlich - Festlegungen des LROP in Form von Zielen und Grundsätzen konkretisierend um und ist auch darüber hinaus an die landesplanerischen Vorgaben gebunden. Neben räumlich in der Regel weniger spezifischen textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) erfolgt die Umsetzung durch Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Innerhalb der Vorranggebiete sind konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen, während sie in Vorbehaltsgebieten nach konkretisierender Prüfung möglichst zu vermeiden bzw. so zu erfolgen haben, dass sie die angestrebte Nutzung nicht erschweren. Die Regionalplanung ordnet die Nutzungen also durch fördernde und hemmende/ausschließende Festlegungen. Allerdings kann das RROP 2026 für sich genommen bestimmte Entwicklungen nicht tatsächlich und direkt verursachen, sondern bereitet diese lediglich vor und ist auf die Umsetzung durch Behörden und Private angewiesen. Die jeweilige Nutzung selbst bzw. insbesondere die verschiedenen Nutzungsansprüche würden auch ohne die Steuerung durch die Festlegungen des RROP 2026 stattfinden bzw. zugelassen werden können. Das RROP 2026 trägt jedoch durch die räumliche Ordnung und Beachtung großräumiger Zusammenhänge zu einem Interessenausgleich einerseits und einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung (Ökologie – Ökonomie – Soziales) andererseits bei. Durch die Umweltprüfung wird ergänzend sichergestellt, dass eine möglichst konfliktarme Umsetzung umweltbelastender Nutzungen, Vorhaben und Maßnahmen durch deren räumliche Steuerung erzielt wird. Ohne die Steuerung durch das RROP 2026 (Planungsnullfall) wäre in aller Regel und mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem weitaus höheren Maß mit dem Auftreten erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen zu rechnen, als es durch die Festlegungen des geprüften RROP 2026 für den Landkreis Celle zu erwarten und in diesem Umweltbericht dokumentiert ist (vgl. Kap. 3 sowie Anhang zum Umweltbericht). Das RROP 2026 als

Ganzes wirkt insoweit in der Summe positiv auf die (Entwicklung der) Umwelt ein. Dies wird überdies verstärkt durch die großräumigen Festlegungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, Torferhalt, landschaftsbezogene Erholung und Biotopverbund, mit denen vorhandene Umweltqualitäten – über den fachrechtlich ohnehin bestehenden Schutz hinausgehend – eine zusätzliche Sicherung erfahren. So können naturschutzfachliche Maßnahmen in diese Gebiete gelenkt werden, wohingegen belastende Raumnutzungen andernorts gebündelt werden.

Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kapiteln des RROP 2026 sind in der nachfolgenden Tabelle die summarischen Bewertungen der einzelnen RROP-Abschnitte, im Vergleich zum Planungsnullfall, d. h. der Situation ohne regionalplanerische Steuerung, dargestellt. Überdies werden die maßgeblichen Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Festlegungen beschrieben und berücksichtigt, sofern diese zusammengenommen eine umfangreichere Wirksamkeit erwarten lassen als die einzelnen Festlegungen für sich genommen. Für alle Festlegungen des RROP 2026 gilt zudem, dass (erst) bei deren Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen im Einzelfall belastende Umweltauswirkungen auftreten können, die bei der jeweiligen Planung berücksichtigt werden müssen, jedoch auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht erkennbar sind. Zugleich kann damit gerechnet werden, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind, ein großer Teil dieser Wirkungen vermeidbar bzw. ausgleichbar ist.

Tabelle 16: Summarische Beurteilung des RROP 2026

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	In Verbindung mit dem System der Zentralen Orte (Abschnitt 2.2) zielen die Festlegungen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung auf eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Landkreis ab. Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauentwicklung ist in den Zentralen Orten sowie aktuell zehn weiteren Orten zulässig, eine Innenentwicklung soll vorrangig vor Außenentwicklung zu betreiben. Hierdurch werden trotz des Ziels der Reduzierung des Flächenverbrauchs erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet. Die differenzierte Flächenzuweisung wirkt jedoch einer am tatsächlichen Bedarf vorbeigehenden und dispersen Entwicklung von Siedlungsflächen entgegen, was zur Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen gegenüber dem Nullfall beiträgt.
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	Das System der Zentralen Orte, zusammenwirkend mit den Festlegungen des Abschnittes 2.1, bereitet gegenüber dem heutigen Umweltzustand erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen an den jeweiligen Standorten vor, soweit hiermit die Möglichkeit der über den Eigenbedarf hinausgehenden Siedlungsentwicklung geschaffen wird. Zusammen mit den textlichen Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsbaus außerhalb der Zentralen Orte und der Berücksichtigung des demografischen Wandels fördert das System der Zentralen Orte mittelfristig jedoch eine nachhaltige Entwicklung und vermeidet erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen, die im Falle einer ungesteuerten Entwicklung zu erwarten wären.

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
	<p>Insbesondere wird einer nicht bedarfsgerechten Zersiedelung vorgebeugt und damit das Schutzgut Fläche vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahrt.</p> <p>Indirekt wird durch die Förderung von Wohnnutzungen im Innenbereich auch für die Wohnbevölkerung ein höheres (immissionsschutzrechtliches) Schutzniveau sichergestellt als bei stärkerer Entwicklung von Wohnnutzungen im Außenbereich (z. B. in der Nähe von Bodenabbau). Die Bündelung wohnortnaher und bedarfsgerechter Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die Zentralen Orte, unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Mobilitätsansprüche, trägt nicht zuletzt zur Vermeidung von Verkehr und somit von negativen Umweltauswirkungen bei.</p>
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	<p>Die Festlegung zum Bodenschutz stellt eine Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) dar und entfaltet keine steuernde Wirkung durch ihre Anwendung im RROP 2026.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden der Erhalt und die Entwicklung von Moorflächen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für das Klima (CO₂-Senke) begünstigt, was erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen vermeidet und indirekt positive Umweltauswirkungen vorbereitet.</p>
3.1.2 Natur und Landschaft, Biotopverbund	<p>Durch Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund werden insgesamt 26.988 ha (17,4 %) des Landkreises Celle durch das RROP 2026 geschützt. Hinzu kommen 40.205 ha (25,9 %) Vorbehaltsgebiete Natur.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Maßnahmen erhalten die Belange von Natur und Landschaft durch die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein besonderes Gewicht. Die Festlegungen zu Natur und Landschaft verhindern erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen und bereiten konzeptionell Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft vor, indem sie konkurrierende Flächennutzungen aus den gesicherten Flächen heraus und gleichzeitig naturschutzfachliche Maßnahmen in die gesicherten Flächen hinein lenken. Indirekt bewirken und fördern die Festlegungen somit positive Umweltauswirkungen.</p> <p>Zusammen mit den Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung sowie den Vorranggebieten Wald tragen sie zum Schutz großer, ökologisch wertvoller und mithin empfindlicher Bereiche des unbauten Außenbereichs bei.</p>
3.1.3 Natura 2000	<p>Es werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, da lediglich der bestehende rechtliche Schutz aufgegriffen und inhaltlich übernommen wird.</p> <p>Alle Vorranggebiete Natura 2000 überlagern sich mit Vorranggebieten Natur und Landschaft oder Vorranggebieten Biotopverbund und führen daher nicht zu einer zusätzlichen Sicherung, die über die Festlegungen in Abschnitt 3.1.2 hinausgehen würde.</p>
3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	<p>Die Festlegungen dienen der Sicherung bedeutsamer Kulturlandschaften. Es werden keine weitergehenden erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.</p>

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	<p>Art und Intensität der Bewirtschaftung können durch die regionale Raumordnung nicht gesteuert werden. Im Rahmen von behördlichen Entscheidungen zur Förderung der Landwirtschaft, z. B. durch landwirtschaftlichen Wegebau, können gleichwohl direkt oder indirekt erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet werden. Insgesamt werden mit 20.087 ha rund 13 % der Landkreisfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials vor konkurrierenden Nutzungen gesichert bzw. deren Berücksichtigung in der Abwägung erwirkt.</p> <p>Zur Sicherung der für den Landkreis bedeutsamen historischen Waldstandorte werden auf ca. 13.127 ha (rd. 8,5 %) Vorranggebiete Wald festgelegt. Die Festlegungen sollen die Standorte sichern und den Schutz vor konkurrierenden Nutzungen sicherstellen. Die Sicherung vermeidet erhebliche negative Umweltauswirkungen von Waldumwandlungen.</p> <p>Der Schutz der Land- und Forstwirtschaft trägt im Rahmen der Abwägung zum Schutz des Freiraums und somit indirekt zu positiven Umweltauswirkungen bei. In diesem Zusammenhang tragen Teile der Festlegungen zur Konzentration der Siedlungsentwicklung und zum Schutz des Freiraums vor Zersiedelung und Zerschneidung bei.</p>
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	<p>Insgesamt werden 1.382 ha (0,89 %) der Landkreisfläche für den Bodenabbau gesichert. Davon sind rund 295 ha verbindlich als Vorranggebiete festgelegt.</p> <p>Durch die Vorbehalts- und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wird eine abgestufte Steuerung des Bodenabbaus verfolgt. In der Summe werden zwar erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen vorbereitet, diese werden jedoch – soweit vor dem Hintergrund des Rohstoffbedarfs möglich – begrenzt. Es wird erwartet, dass im Anschluss an den aktiven Bodenabbau langfristig sekundäre Biotope und Landschaften entstehen, die einen höheren Biotopwert aufweisen und ein vielfältigeres Landschaftserleben ermöglichen, als die Ursprungsflächen. Soweit den Festlegungen eine Lenkungswirkung zukommt, führt dies zu einer belastungsminimierenden Bündelungswirkung.</p>
3.2.3 Landschaftsbezogene Erholung	<p>Insgesamt werden 33.276 ha (rd. 21,5 %) der Landkreisfläche für die landschaftsbezogene Erholung im RROP 2026 gesichert.</p> <p>Die Festlegung dient der Sicherung besonders für (Nah-)Erholung langfristig nutzbarer und geeigneter naturnaher Erholungsräume. Durch den Schutz landschaftsbezogener Erholung wird zudem der Wald geschützt. Die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung tragen zum Schutz des Freiraumes bei, wodurch indirekt positive Umweltauswirkungen erzielt werden.</p>
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	<p>Die Festlegungen zielen auf eine Sicherung und Verbesserung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers ab. Zur Sicherstellung einer langfristigen Versorgung der Bevölkerung sind die bestehenden Einrichtungen zur Wasserversorgung zu sichern. Aufgrund der Bestandsorientierung werden keine Umweltauswirkungen verursacht.</p>

RROP Abschnitt	Erhebliche Umweltauswirkungen
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
	<p>Die Festlegungen zum Trinkwasserschutz können zukünftig Beeinträchtigungen bei raumbedeutsamen Planungen vermindern und bereiten so indirekt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser vor.</p> <p>Durch die Festlegung zum Hochwasserschutz und die Berücksichtigung der gesetzlichen und vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiete sowie der Risikogebiete bei raumbedeutsamen Planungen werden insgesamt positive Umweltauswirkungen bewirkt. Die Identifizierung hochwassergefährdeter Gebiete trägt zum Schutz der Gesundheit des Menschen, der Bevölkerung sowie zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter bei.</p>
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	<p>Die Festlegungen zielen überwiegend auf den Erhalt sowie den bedarfsgerechten Ausbau der bestehenden ÖPNV- und SNPV-Angebote ab. Die bestandsorientierten Festlegungen sind nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Bedarfsgerechte Entwicklungsmaßnahmen können lokal erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verursachen, verbessern jedoch die Vernetzung innerhalb des Landkreises und führen zu Entlastungswirkungen, soweit dadurch der motorisierte Individualverkehr und straßengebundene Gütertransporte reduziert werden.</p>
4.1.3 Straßenverkehr	<p>Die Festlegungen zielen überwiegend auf den Erhalt des bestehenden Straßennetzes im Landkreis ab. Sie sind überwiegend bestandsorientiert und stellen Übernahmen aus dem LROP bzw. dem BVWP dar, wobei keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festlegung im RROP 2026 vorbereitet werden.</p> <p>Die Festlegung Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße sichert Trassen für die geplanten Ortsumgehungen Eschede und Bergen, deren weitere Planung erheblich negative Umweltwirkungen vorbereitet, die im Zuge einer Konkretisierung entsprechend zu prüfen sind.</p>
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur	
4.2.2 Energieinfrastruktur	<p>Die Festlegungen sind überwiegend bestandsorientiert und es werden keine weitergehenden erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.</p> <p>Die Sicherung der Trasse der Ostniedersachsenleitung als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse bereitet indirekt erhebliche Beeinträchtigungen vor. Das Vorhaben wurde aus der Fachplanung übernommen, es werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch den Regionalplan ausgelöst.</p>

V. Prüfung der FFH-Verträglichkeit

V.1 Rechtliche Grundlagen

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH (Flora, Fauna, Habitat)- und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Im Landkreis Celle sind ca. 14,2 % der Kreisfläche als Natura 2000-Gebiet unter Schutz gestellt (vgl. Abbildung 1).

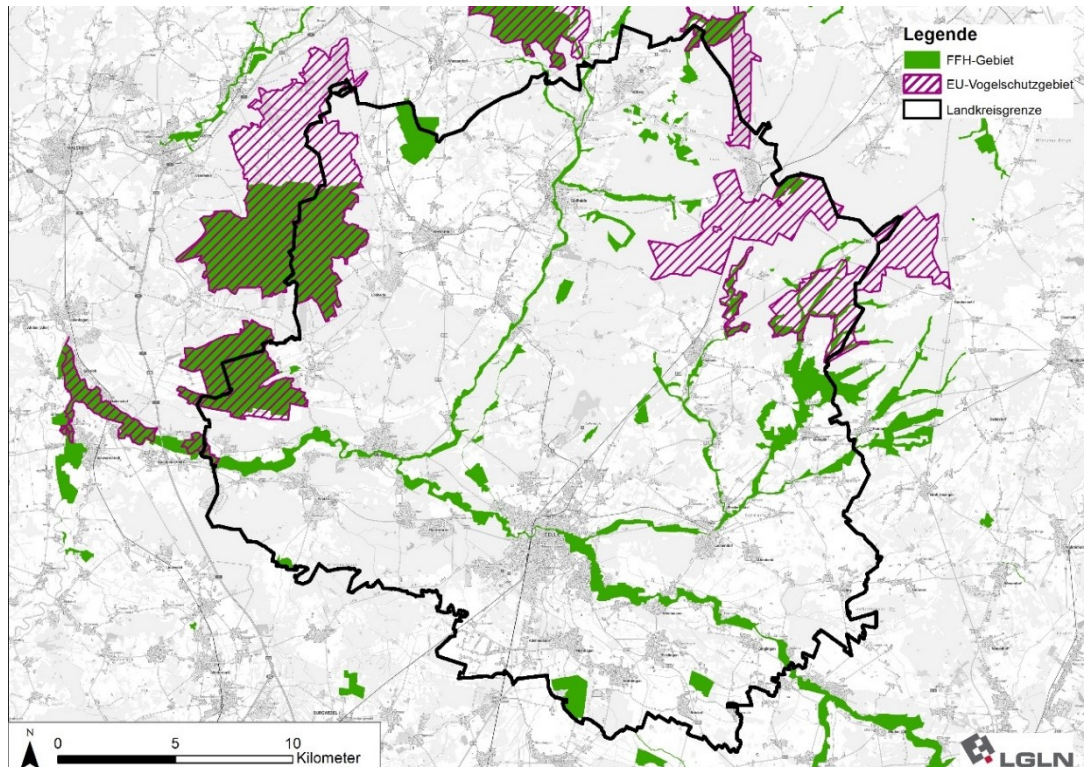


Abbildung 1: Natura 2000-Gebiete im Landkreis Celle und angrenzenden Landkreisen

Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können (im nationalen Recht § 34 BNatSchG). Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so ist der Plan entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren

Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Habitats oder prioritäre Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

V.2 Methodisches Vorgehen

V.2.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Es ist Ziel des Landkreises Celle, die Natura 2000-Gebiete zu erhalten und die Festlegungen seines RROP 2026 rechtskonform zu verwirklichen. Grundsätzlich beeinträchtigt das RROP nicht selbst, sondern bereitet nur auf einer abstrakten planerischen Ebene mögliche Beeinträchtigungen vor. Ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Festlegungen oder solche, die offensichtlich positive oder zumindest keine negativen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben, bedürfen keiner Berücksichtigung in der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Gleiches gilt für textliche Festlegungen, da diese nicht räumlich konkret sind, und daher nicht mit raumbezogenen Umweltauswirkungen verbunden sein können (s. Kap. V.3).

Grundsätzlich ist die gesamte Kulisse der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Celle und den angrenzenden Landkreisen Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Prüfgegenstand ist das jeweilige Natura 2000-Gebiet. Ausgehend von diesem werden im nächsten Schritt alle das Natura 2000-Gebiet potenziell beeinträchtigenden Festlegungen geprüft. Die betrachteten Festlegungen haben rahmengebenden Charakter. Konkrete Angaben über Art und Umfang von Baumaßnahmen liegen noch nicht vor, sodass keine konkreten Auswirkungen ableitbar sind. In einer **Vorprüfung** (Screening) wird daher zunächst geprüft, ob Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der einzelnen Gebiete möglich oder auszuschließen sind. Dabei werden die im Zuge der Konkretisierung der Festlegung aufgrund rechtlicher Vorgaben zu erwartenden Konfliktvermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, erfolgt eine weitergehende, dem Maßstab angepasste **FFH-Verträglichkeitsprüfung**. In dieser ist zunächst in einer der Maßstabsebene und der mit der Festlegung der regionalen Raumordnung verbundenen Steuerung angemessenen Weise zu prüfen, ob zunächst eine einzelne zeichnerische Festlegung eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Natura 2000-Gebiets vorbereiten kann. Ist eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen, wird im Anschluss geprüft, ob es durch die Kumulation von Beeinträchtigungen unterschiedlicher zeichnerischer Festlegungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann.

Festlegungen, für die nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes führt, wären gleichwohl unzulässig. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung, die ihre Festlegungen nicht parzellenscharf trifft, besteht jedoch die Möglichkeit, dass derartige Auswirkungen durch eine geeignete Ausformung der jeweiligen Nutzung zu vermeiden sein werden.

Soweit die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundene Nutzung nach Art und Intensität erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert wird, trägt die Prüfung im Rahmen der Regionalplanung einen vorläufigen Charakter. In derartigen Fällen ist davon auszugehen, dass

bei Umsetzung von Vorhaben, für die das RROP 2026 den Rahmen setzt, eine vorhabenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird.

V.2.2 Prüfansatz und -inhalte

Die Schutz- und Erhaltungsziele sowie die relevanten Arten oder Lebensraumtypen der betrachteten Natura 2000-Gebiete werden den Standarddatenbögen (NLWKN o.J.) und, soweit vorhanden, den Schutzgebietsverordnungen entnommen und im ersten Abschnitt der Gebietsblätter dargestellt. Für jedes Natura 2000-Gebiet werden das Gebiet und die relevanten zeichnerischen Festlegungen in einer Textkarte dargestellt. Für eine genauere Festlegung wird auf das RROP 2026 selbst verwiesen. Diese Festlegung ersetzt eine Auflistung aller das Natura 2000-Gebiet möglicherweise betreffenden Festlegungen.

Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen kann, basierend auf den vorliegenden Daten, nur grob in die Prüfung einbezogen werden. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden nicht einbezogen, da zu deren tatsächlichen Vorkommen keine Angaben vorliegen. Zudem ist deren Vorkommen i.d.R. weniger relevant, da nur bei einer direkten Beeinträchtigung innerhalb der im jeweiligen Gebiet geschützten Lebensraumtypen eine Relevanz bestehen kann, die zudem nur als graduelle Beeinträchtigung der konkret betroffenen Lebensraumtypen zu verstehen wäre.

Daher ist der Analyse kein „Worst Case Szenario“ zugrunde zu legen, denn es ist von Vorhabenträgern zu erwarten, dass die zeichnerische Festlegung „Vorranggebiet Natura 2000“ des RROP 2026 genauso beachtet wird, wie die sonstigen zeichnerischen Festlegungen. Vorhabenträger sollten grundsätzlich an einer mit den Natura 2000-Gebieten verträglichen Vorhabenverwirklichung interessiert sein, um die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 34 BNatSchG zu erfüllen. Deshalb wird in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar vorsorgeorientiert darauf hingewiesen, dass durch bestimmte zeichnerische Festlegungen erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet werden können. Im zweiten Schritt wird jedoch geprüft, ob mit einer geeigneten Ausformung der Nutzung eine Verwirklichung der zeichnerischen Festlegungen ohne erhebliche Beeinträchtigungen möglich ist.

Zudem spielen insbesondere die folgenden naturschutzrechtlichen Instrumente, auf die in diesem Zusammenhang hinzuweisen ist, eine Rolle:

- Bei Eingriffen gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht grundsätzlich ein Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).
- Bei gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG kann eine Ausnahme verwehrt werden.
- Bei artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG besteht regelmäßig eine Unzulässigkeit von Vorhaben.

V.3 Screening

Feststellung der zu prüfenden Festlegungen

Textliche Festlegungen bedürfen grundsätzlich keiner gebietsbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung, da diese räumlich zu unkonkret sind, relevante Wirkungen bereits hinreichend konkret ableiten und vorhersagen zu können. Gleiches gilt für nicht flächenscharfe Abgrenzungen, wie z. B. den Festlegungen zum Zentrale-Orte-System, die erst nach einer Konkretisierung durch nachfolgende Planungsebenen zu möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete im Zuge räumlicher Konkretisierung, z. B. durch die Bauleitplanung, Berücksichtigung finden und erhebliche Beeinträchtigungen durch eine verträgliche Ausgestaltung dieser Planung vermieden werden.

Festlegungen, die offensichtlich keine oder ggf. sogar positive Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben können (RROP Abschnitte 3.1.1 bis 3.1.3) bedürfen keiner Berücksichtigung, da die damit verbundene Steuerungswirkung – über die gegebenenfalls fachrechtlich bestehende Regelung hinaus – insbesondere darauf abzielt, die jeweiligen Flächen für die dort vorhandenen Freiraumfunktionen zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen zu schützen.

Zeichnerische Festlegungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (RROP Abschnitt 3.2.1), der landschaftsgebundenen Erholung (RROP Abschnitt 3.2.3) sowie zu Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz (RROP Abschnitt 3.2.4) dienen maßgeblich dazu, die Bedeutung der jeweils gesicherten raumbezogenen Nutzungsansprüche zu sichern. Konkrete Planungen, die zu einer Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen führen könnten, sind damit nicht verbunden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Planung von Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, ausreichende Berücksichtigung finden.

Ebenfalls nicht zu prüfen sind die ausschließlich bestandssichernden zeichnerischen Festlegungen zum Straßen- und Schienennetz sowie zur energetischen Infrastruktur, die in den RROP Abschnitten 4.1.2, 4.1.3 und 4.2.2 festgelegt werden. Die Festlegungen lassen zwar auch einen bedarfsgerechten Ausbau zu, wobei erhebliche Umweltauswirkungen für FFH-Gebiete nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Soweit jedoch keine konkreten Planungen für derartige Maßnahmen vorliegen, können auch keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden.

Einer detaillierteren Prüfung bedürfen zeichnerisch mehr oder weniger flächenscharfe Festlegungen zu Nutzungen, die grundsätzlich dazu geeignet sind, benachbarte Natura 2000-Gebiete mittelbar bspw. durch Lärm oder Schadstoffimmissionen zu beeinträchtigen, indem sie als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete einen Rahmen für Eingriffsplanungen setzen.

Die folgenden zu prüfenden Festlegungen wurden aufgrund vorhandener Konfliktpotenziale mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten identifiziert:

- RROP Abschnitt 2.2 Ziffer 02: **Zentrales Siedlungsgebiet**
- RROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01: **Vorranggebiet Rohstoffgewinnung**

- RROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01: **Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung**
- RROP Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01: **Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße**
- RROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01: **Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse**

Neben der Bestandssicherung werden noch nicht raumordnerisch abgestimmte Ausbauvorhaben mit vordringlichem Bedarf in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt. Dies umfasst die Ortsumgehung in Bergen im Zuge der B 3 und die Ortsumgehung Eschede im Zuge der B 191. Darüber hinaus wird die Trasse der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Feststellung des ermittelten Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd) als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. Dies beinhaltet einen geplanten Parallelneubau einer 380-kV-Freileitung mit teilweise Rückbau und Verlegung der Bestandsleitung. Da es sich bei den genannten Fällen nicht um eine Bestandssicherung handelt, werden die Festlegungen in die FFH-Prüfung aufgenommen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung sichern geeignete Standorte raumordnerisch, konkrete Eingriffe entstehen erst durch spätere Abbauvorhaben, die einer projektbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen. Das RROP 2026 selbst verursacht daher keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die FFH-Prüfung auf Regionalplanebene erfolgt vorsorglich, um Konfliktlagen frühzeitig zu erkennen und Hinweise für die nachfolgenden Zulassungs- und Fachplanungen zu geben.

Für Vorbehaltsgebiete kann schon aufgrund der noch nicht erfolgten endgültigen Abwägung davon ausgegangen werden, dass Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Planung von Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, immer ausreichende Berücksichtigung finden werden. Insofern erfolgt die Berücksichtigung von Vorbehaltsgebieten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung rein vorsorglich.

Festlegung der zu berücksichtigenden Prüfradien

Geprüft werden neben Festlegungen, die innerhalb der Gebiete liegen, auch Festlegungen, die sich in einer hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungsrisiken kritischen Entfernung befinden. Diese ist abhängig von den jeweils vorkommenden relevanten Arten und ihrer Störungsempfindlichkeit.

Um nunmehr zu ermitteln, welche Festlegungen potenziell zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen könnten, sind für die o.g. Festlegungen maximale Wirkradien zu definieren. Diese basieren zum einen auf dem Umgebungsschutz der Natura 2000-Gebiete. Dieser ist dann relevant, wenn maßgebliche Barrierewirkungen die Erreichbarkeit des Gebietes für mobile Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie verhindern oder wenn maßgebliche Vorhabenwirkungen in das Gebiet hineinreichen können. Zum anderen konstituieren die zu erwartenden Reichweiten der Wirkungen der einzelnen Festlegungen den zu wählenden Betrachtungsraum. Da unter den prüfrelevanten Festlegungen unterschiedliche Wirkreichweiten bestehen, werden festlegungsspezifische Prüfradien gewählt:

- Für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wird ein vorsorglicher Prüfradius von 1.000 m sowohl für FFH-Gebiete als auch für Vogelschutzgebiete festgelegt.

- Für alle anderen zu prüfenden Festlegungen wird aufgrund der geringeren Wirkintensitäten und -radien ein Prüfradius von 500 m sowohl für FFH- als auch für Vogelschutzgebiete angesetzt⁹.

Für Gebiete, die außerhalb dieser Wirkräume liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen durch den hier zu prüfenden Plan von vornherein ausgeschlossen werden.

Tabelle 17: Vorprüfung zur Betroffenheit der FFH-Gebiete

Geprüfte Festlegung	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße	Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse	Zentrales Siedlungsgebiet
Natura 2000-Gebiet					
FFH-Gebiet 090 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331)	-	-	-	X	X
FFH-Gebiet 099 „Bohlenbruch“ (DE 3427-301)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 84 „Bornriethmoor“ (DE 3226-301)	-	X	-	-	-
FFH-Gebiet 098 „Brand“ (DE 3426-301)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 085 „Breites Moor“ (DE 3227-301)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“ (DE 3226-331)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 082 „Großes Moor bei Becklingen“ (DE 3125-301)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 277 „Heiden und Magerrasen in der Südheide“ (DE 3126-331)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 300 „Hellern bei Wietze“ (DE 3324-331)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 302 „Henneckenmoor bei Scheuen“ (DE 3326-331)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 291 „Kleingewässer bei Dalle“ (DE 3227-331)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 437 „Lünsholz“ (DE 3127-332)	-	-	-	X	-
FFH-Gebiet 086 „Lutter, Lachte, Aschau (mit Nebenbächen)“ (DE 3127-331)	-	-	X	X	X

⁹ orientierte sich bezüglich der Auswirkungen durch Lärm und visuelle Effekte an der maximalen Fluchtdistanz von Vögeln, die gemäß GASSNER ET AL. (2010) 500 m beträgt.

FFH-Gebiet 091 „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ (DE 3224-331)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 083 „Moor- und Heidegebiete Truppenübungsplatz Bergen-Hohne“ (DE 3124-301)	-	-	-	-	-
FFH-Gebiet 081 „Örtze mit Nebenbächen“ (DE 3026-301)	X	X	-	-	X
X	Beeinträchtigung nicht auszuschließen , Festlegung innerhalb Prüfradius				
-	Beeinträchtigung auszuschließen , Festlegung außerhalb Prüfradius				

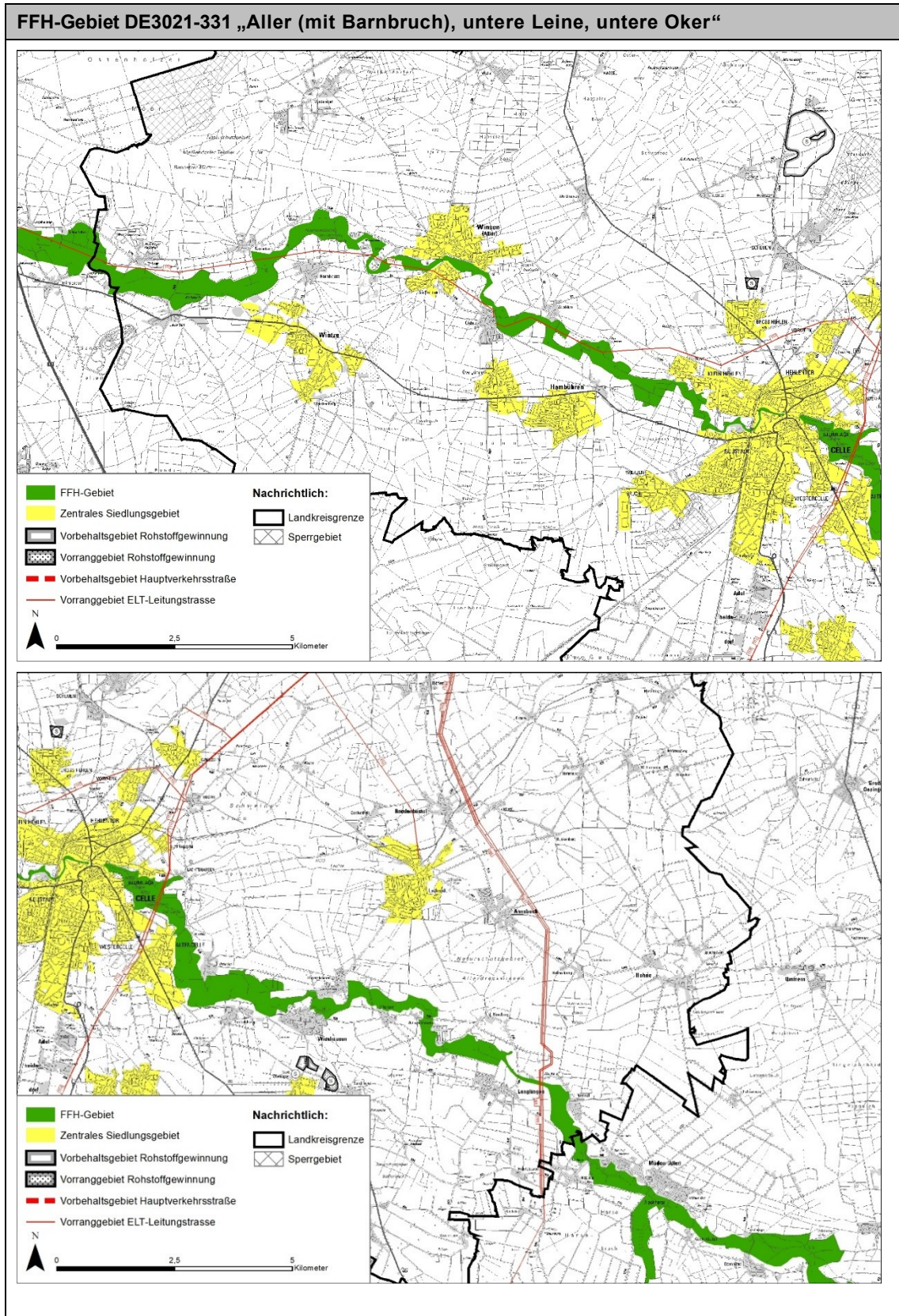
Tabelle 18: Vorprüfung zur Betroffenheit der Vogelschutzgebiete

Geprüfte Festlegung	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße	Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse	Zentrales Siedlungsgebiet
Natura 2000-Gebiet					
Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401)	-	-	-	-	-
Vogelschutzgebiet V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ (DE 3224-401)	-	-	-	-	-
Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401)	-	-	-	X	-
Vogelschutzgebiet V32 „Truppenübungsplatz Bergen“ (DE 3124-401)	-	-	-	-	-
Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401)	-	-	-	-	-
X	Beeinträchtigung nicht auszuschließen , Festlegung innerhalb Prüfradius				
-	Beeinträchtigung auszuschließen , Festlegung außerhalb Prüfradius				

V.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

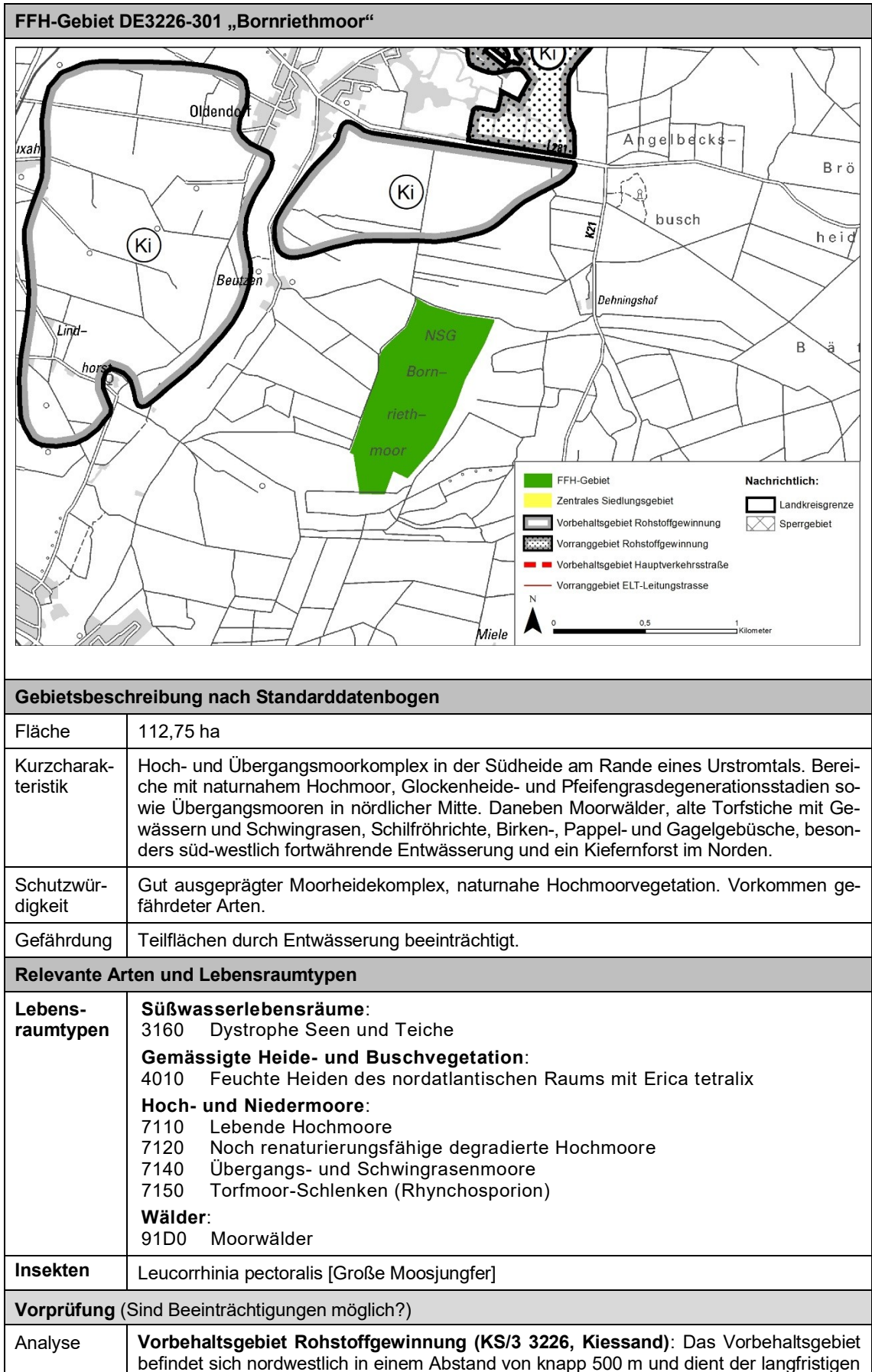
Im Ergebnis können für fünf FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet Beeinträchtigungen durch eine oder mehrere Festlegungen des RROP 2026 nicht generell ausgeschlossen werden. Für diese sechs Natura 2000-Gebiete ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt und nachfolgend anhand von Gebietsblättern dokumentiert.

V.4.1 Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete



Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen	
Fläche	18.016,36 ha (Anteil im Landkreis Celle: 2.633,39 ha)
Kurzcharakteristik	Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Zahlreiche Altgewässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpflvegetation, Auwälder u. a..
Schutzwürdigkeit	Bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz feuchter Hochstaudenfluren, eutropher Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.
Gefährdung	Teilweise Wasserverunreinigung, Gewässerausbau (Staufstufen, Uferbefestigungen), Eindeichungen, intensive Grünlandnutzung, Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland, Angelsport, Zerschneidung durch Verkehrswege. Störungen der Fledermauskolonie.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Dünen an Meeresküsten und im Binnenland:</p> <p>2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (Dünen im Binnenland)</p> <p>2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)</p> <p>Süßwasserlebensräume:</p> <p>3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorella uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i></p> <p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>3160 Dystrophe Seen und Teiche</p> <p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachio</i></p> <p>3270 Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.</p> <p>Gemässigte Heide- und Buschvegetation:</p> <p>4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Hartlaubgebüsche:</p> <p>5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen</p> <p>Natürliches und naturnahes Grasland:</p> <p>6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <p>Hoch- und Niedermoore:</p> <p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</p> <p>7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)</p> <p>Wälder:</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]</p> <p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></p> <p>91D0 Moorwälder</p> <p>91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</p> <p>91F0 Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)</p>
Amphibien	<p><i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] <i>Rana arvalis</i> [Moorfrosch]</p> <p><i>Hyla arborea</i> [Laubfrosch] <i>Rana dalmatina</i> [Springfrosch]</p> <p><i>Pelobates fuscus</i> [Knoblauchkröte]</p>

Fische	Aspius aspius [Rapfen] Cobitis taenia [Steinbeißer] Cottus gobio [Groppe] Lampetra fluviatilis [Flussneunauge]	Lampetra planeri [Bachneunauge] Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger] Petromyzon marinus [Meerneunauge] Rhodeus sericeus amarus [Bitterling] Salmo salar [Lachs]
Säugetiere	Castor fiber [Biber] Lutra lutra [Fischotter] Felis silvestris [Wildkatze]	Myotis bechsteini [Bechsteinfledermaus] Myotis dasycneme [Teichfledermaus] Myotis myotis [Großes Mausohr]
Insekten	Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer] Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]	
Reptilien	Lacerta agilis [Zauneidechse]	
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)		
Analyse	<p>Zentrales Siedlungsgebiet (Wietze): Das FFH-Gebiet befindet sich nördlich des Zentralen Siedlungsgebietes des Grundzentrums Wietze. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandssichernde Festlegung ohne Erweiterungen über den Siedlungsbestand hinaus.</p> <p>Zentrales Siedlungsgebiet (Winsen/Aller): Das FFH-Gebiet quert das Zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums Winsen/Aller. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandssichernde Festlegung ohne Erweiterungen über den Siedlungsbestand hinaus.</p> <p>Zentrales Siedlungsgebiet (Stadt Celle): Das FFH-Gebiet quert das Zentrale Siedlungsgebiet des Oberzentrums Celle. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandssichernde Festlegung ohne Erweiterungen über den Siedlungsbestand hinaus.</p> <p>Die Festlegung zum zentralen Siedlungsgebiet orientiert sich an bestehenden Siedlungsflächen und dient der Bündelung städtischer Funktionen. Konkrete bauliche Maßnahmen werden durch das RROP 2026 nicht festgelegt, sondern erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entwickelt. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet über die vorhandene Situation und Möglichkeit zur potenziellen zukünftigen Siedlungsentwicklung hinaus sind durch die Festlegungen des RROP 2026 nicht zu erwarten. Insofern sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, die durch die Festlegung vorbereitet werden, nicht erkennbar (auszuschließen). Unbenommen davon bleibt das Erfordernis, sich im Zuge der konkreten Bauleitplanung mit den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes auseinanderzusetzen bzw. diese zu beachten.</p> <p>Vorranggebiet ELT-Leitungsstrasse: Das Vorranggebiet bzw. eine bestehende 380 kV-Leitung befindet sich ca. 700 m östlich von Langlingen und quert das FFH-Gebiet von Nord nach Süd auf einer Länge von ca. 150 m. Eine bestehende 110 kV-Leitung quert zwischen der Stadt Celle und der westlichen Kreisgrenze mehrfach das FFH-Gebiet in einer Länge von insgesamt ca. 7,1 km. Die Festlegung ist überwiegend bestandsorientiert und ermöglicht einen bedarfsgerechten Ausbau. Durch die ausschließliche Sicherung sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Ein bedarfsgerechter Ausbau kann möglich sein, da Lebensraumtypen durch das Überspannen i.d.R. nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein für das FFH-Gebiet verträglicher und bedarfsgerechter Ausbau möglich ist. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Über die Bestandsleitungen hinaus sichert die Festlegung die Trasse des Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd). Diese befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge dessen sind die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine mit dem Gebietsschutz zulässige Projektlösung zu prüfen und zu beachten. Im Rahmen des RROP 2026 kann daher davon ausgegangen werden, dass durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen auftretende Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Insofern werden durch die Festlegung zwar durchaus Beeinträchtigungen, aber keine erheblichen vorbereitet. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das RROP 2026 sind auszuschließen .	

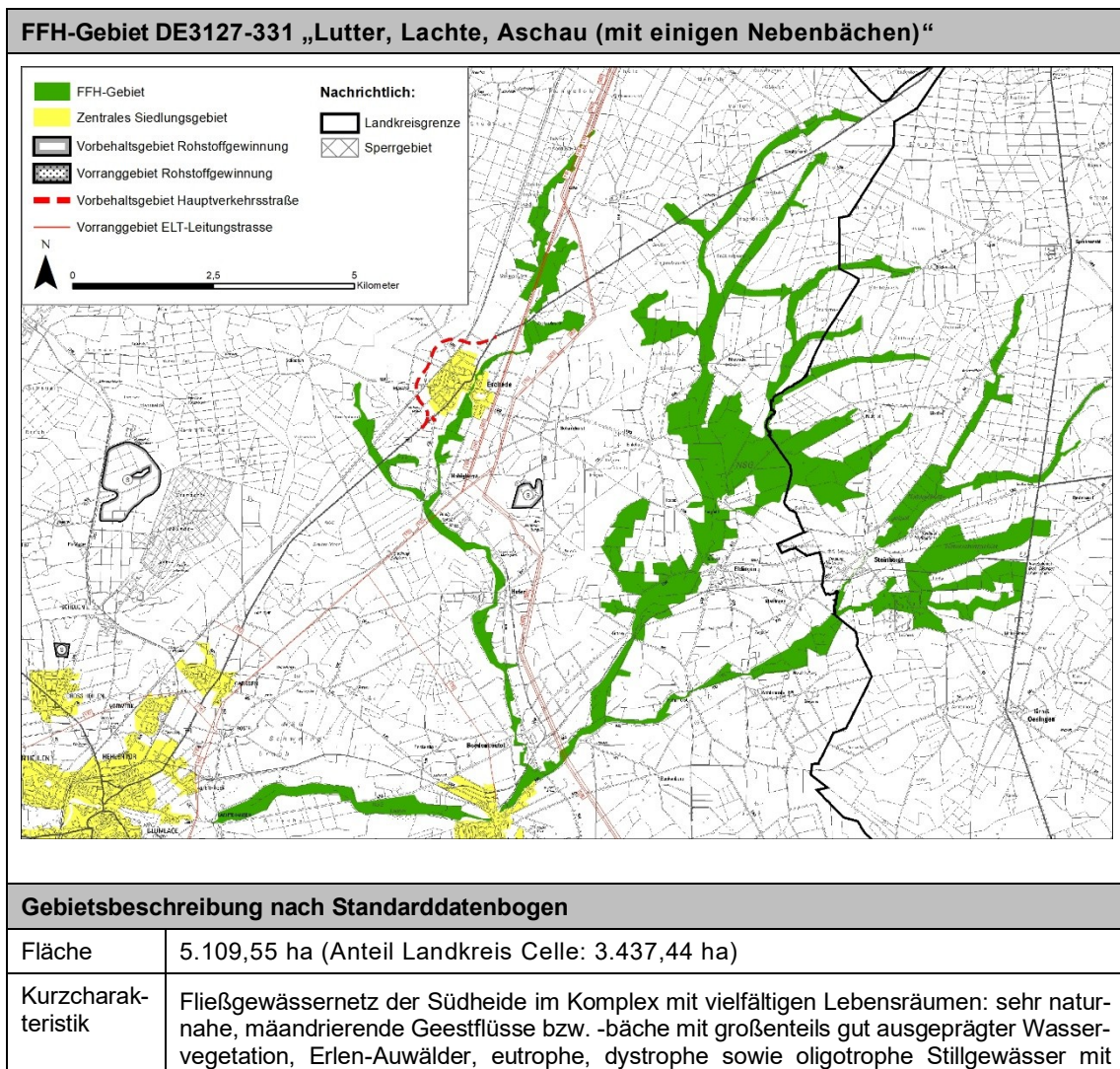


	<p>Sicherung der Waldflächen sowie der ackerbaulich genutzten Flächen für den Kiessandabbau. Es handelt sich um eine vollständige Neubeanspruchung und Neufestlegung, ein Abbau ist noch nicht vorhanden. Unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des wertbestimmenden LRT sind nicht erkennbar. Aufgrund der Nähe und der Neubeanspruchung sind mittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets (insbesondere von hydrologisch empfindlichen LRT) durch die Festlegung nicht auszuschließen.</p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das RROP 2026 sind nicht auszuschließen.</p>
<p>FFH-Verträglichkeitsprüfung – einzelne Festlegungen (sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)</p>	
<p>Festlegung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (KS/3 3226) Lage: südöstlich von Oldendorf (siehe nachfolgende Detailkarte) Flächengröße: 184 ha Lage zum Natura 2000-Gebiet: 500 m nordwestlich Aktuelle Nutzung im Vorbehaltsgebiet: überwiegend Wald, im Nordwesten Ackerbau und teilweise Grünlandnutzung</p>	
<p>Analyse</p>	<p>Das RROP 2026 setzt ausschließlich einen übergeordneten Eignungsrahmen und enthält weder Festlegungen zu technischen Abbauparametern noch zu Eingriffsart, -tiefe oder auch -zeitpunkt. Somit entfaltet die Festlegung keine unmittelbaren Wirkungen auf LRT oder Arten. Potenzielle Beeinträchtigungen können ausschließlich durch spätere Abbauvorhaben entstehen und sind zwingend im projektbezogenen Zulassungsverfahren zu prüfen. Ein potenzieller Abbau wird vermutlich als Nassabbau erfolgen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch betriebsbedingte Veränderungen des Wasserhaushalts (potenzielle Grundwasserabsenkung durch Nassabbau) sowie Stoffeinträge in die Gewässer, können zu potenziellen Belastungen im Umfeld des Vorbehaltsgebietes führen. Durch ein entsprechendes Abbaumanagement können Staub- und Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet sowie nachteilige Veränderungen des Wasser-</p>

	<p>regimes und damit potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und daran angepasster Arten vermieden werden. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar (auszuschließen).</p> <p>Perspektivisch kann es im Fall einer naturnahen Entwicklung der Abbaugewässer mit strukturreichen Ufervegetation zu einer Ausweitung des Lebensraums kommen und somit ein Beitrag zum Erreichen der langfristigen Erhaltungsziele geleistet werden.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist entsprechend eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung (gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG) durchzuführen, alle erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sicherzustellen.</p>
Ergebnis	Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets durch das RROP 2026 sind auszuschließen .

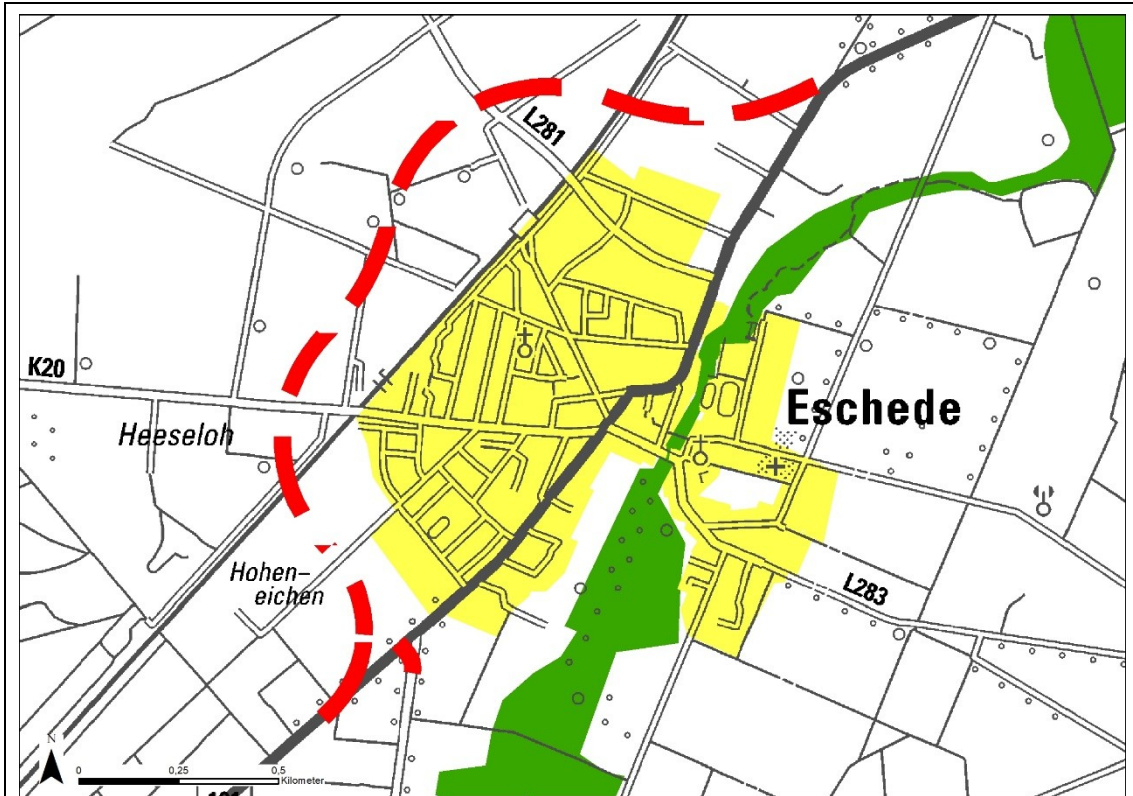
FFH-Gebiet DE3127-332 „Lünsholz“	
Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen	
Fläche	171,63 ha (Anteil Landkreis Celle: 169,05 ha)
Kurzcharakteristik	Überwiegend Drahtschmielen-Buchenwald auf nährstoffarmem Sand. Im Nordostteil auch bodensaurer Eichen-Mischwald. Kleinfächig Nadelholzbestände. Eingebettet in großes Waldgebiet.
Schutzwürdigkeit	Repräsentativer Bestand von Hainsimsen-Buchenwald (Tiefland-Ausprägung), Kernbereich von 29 ha als Naturwald ohne forstliche Nutzung ausgewiesen (totholzreicher Altholzbestand). Aus früheren Jahren Nachweise des Hirschkäfers.
Gefährdung	Auf Teilflächen standortfremde Nadelholzbestände (Fichte, Lärche u.a.).
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Wälder:</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</p> <p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur</p>

Insekten	Lucanus cervus [Hirschkäfer]
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	<p>Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse: Das FFH-Gebiet grenzt direkt östlich an das Vorranggebiet mit bestehenden 110 kV- bzw. 380 kV-Leitungen an. Eine direkte Betroffenheit (Querung) besteht nicht. Die Festlegung ist überwiegend bestandsorientiert und ermöglicht einen bedarfsgerechten Ausbau. Durch die ausschließliche Sicherung sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein für das FFH-Gebiet verträglicher und bedarfsgerechter Ausbau möglich ist. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Über die Bestandsleitungen hinaus sichert die Festlegung die Trasse des Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd). Diese befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge dessen sind die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine mit dem Gebietsschutz zulässige Projektlösung zu prüfen und zu beachten. Im Rahmen des RROP 2026 kann daher davon ausgegangen werden, dass durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen auftretende Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Insofern werden durch die Festlegung zwar durchaus Beeinträchtigungen, aber keine erheblichen vorbereitet.</p>
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das RROP 2026 sind auszuschließen.



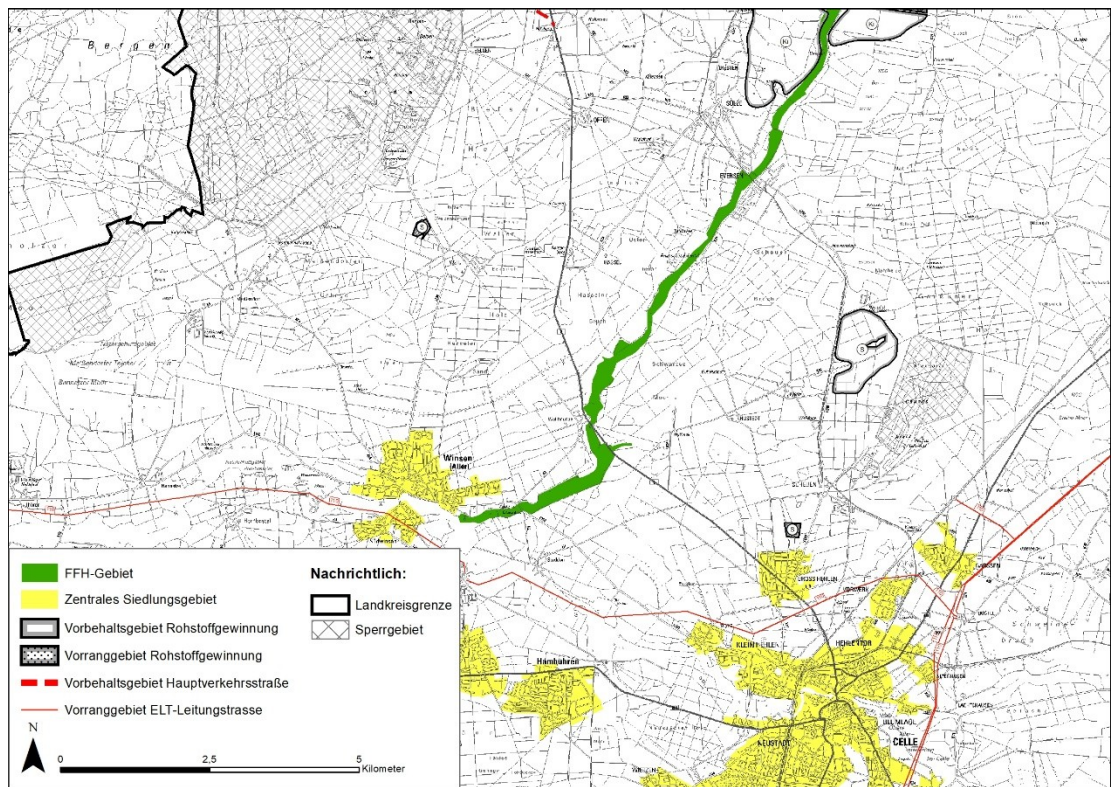
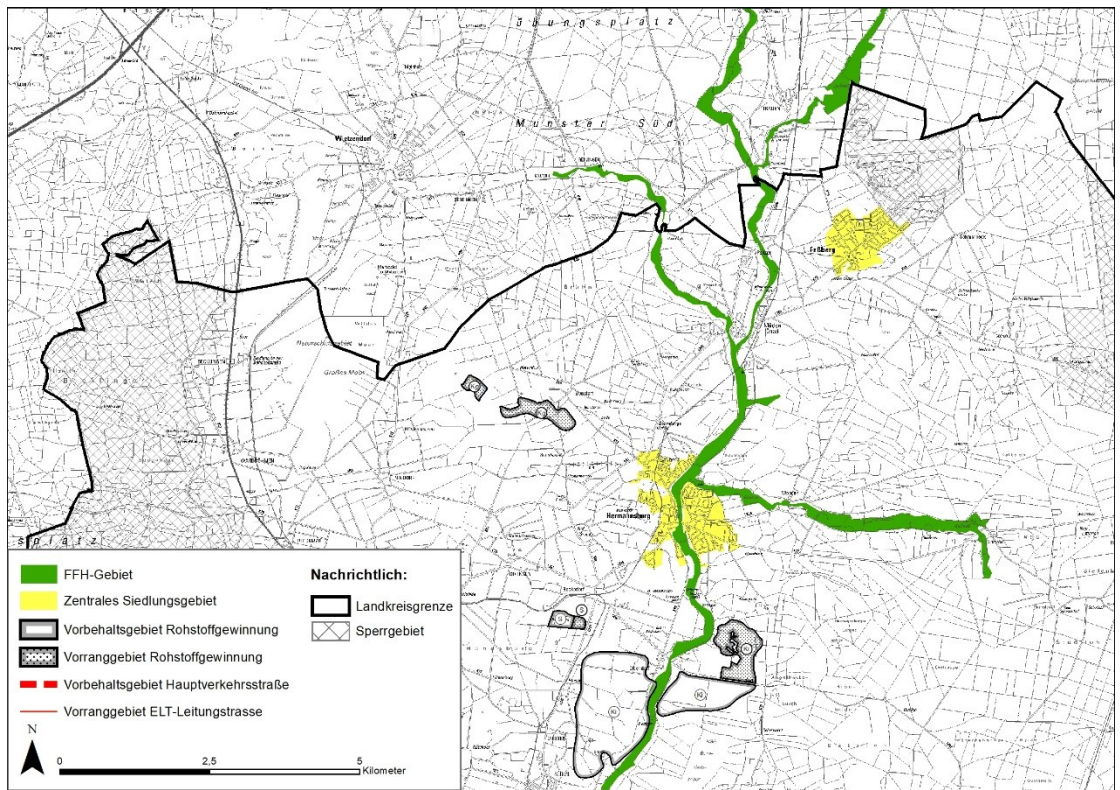
	Strandlings-Gesellschaften, trockene und feuchte Heiden, Nasswiesen, Moorwälder, bodensaure Eichenwälder, Sümpfe, Rieden und Röhrichte. In Quellgebieten Übergangs- und Hochmoore. Bundesweite Bedeutung für die Flussperlmuschel. Teils EU-Vogelschutzgebiet V34 'Südheide und Aschauteiche bei Eschede'.
Schutzwürdigkeit	Bedeutender Komplex von Geestflüssen und -bächen, letzter vermehrungsfähiger Bestand der Flussperlmuschel in Niedersachsen. Repräsentanz von Teichen mit Zwergbinsen-Gesellschaften, Übergangs- u. Schwingrasenmooren, Moorheiden, Moorwäldern. Große Bedeutung für den Fischotter und die große Moosjungfer.
Gefährdung	Standortfremde Nadelforsten, Artenverarmung im Grünland durch Nutzungsintensivierung bzw. -aufgabe, Grünlandumbruch, Gewässerverschmutzung, Gefährdung der Flussperlmuschel durch Eintrag von Feinsedimenten. Kanusport u.a..
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Süßwasserlebensräume:</p> <p>3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorella uniflorae und/oder der Isoetes-Nanojuncetea</p> <p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>3160 Dystrophe Seen und Teiche</p> <p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion</p> <p>Gemässigte Heide- und Buschvegetation:</p> <p>4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix,</p> <p>4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Hartlaubgebüsche:</p> <p>5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen</p> <p>Natürliches und naturnahes Grasland:</p> <p>6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</p> <p>Hoch- und Niedermoore:</p> <p>7110 Lebende Hochmoore</p> <p>7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore</p> <p>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</p> <p>7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)</p> <p>Wälder:</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]</p> <p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur</p> <p>91D0 Moorwälder</p> <p>91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</p>
Amphibien	Bufo calamita [Kreuzkröte] Rana arvalis [Moorfrosch] Hyla arborea [Laubfrosch] Triturus cristatus [Kammolch] Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]
Fische	Cottus gobio [Groppe] Lampetra planeri [Bachneunauge]
Säugetiere	Lutra lutra [Fischotter]
Weichtiere	Margaritifera margaritifera [Flussperlmuschel]
Insekten	Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer] Ophiogomphus cecilia [Grüne Keiljungfer]

Reptilien	Coronella austriaca [Schlingnatter] Lacerta agilis [Zauneidechse]
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	<p>Zentrales Siedlungsgebiet (Eschede): Das FFH-Gebiet quert das Zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums Eschede. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandsichernde Festlegung. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandssichernde Festlegung ohne Erweiterungen über den Siedlungsbestand hinaus.</p> <p>Zentrales Siedlungsgebiet (Lachendorf): Das FFH-Gebiet quert das Zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums Lachendorf. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandsichernde Festlegung ohne Erweiterungen über den Siedlungsbestand hinaus.</p> <p>Die Festlegung zum zentralen Siedlungsgebiet orientiert sich an bestehenden Siedlungsflächen und dient der Bündelung städtischer Funktionen. Konkrete bauliche Maßnahmen werden durch das RROP 2026 nicht festgelegt, sondern erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entwickelt. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet über die vorhandene Situation und Möglichkeit zur potenziellen zukünftigen Siedlungsentwicklung hinaus sind durch die Festlegungen des RROP 2026 nicht zu erwarten. Insofern sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, die durch die Festlegung vorbereitet werden, nicht erkennbar (auszuschließen). Unbenommen davon bleibt das Erfordernis, sich im Zuge der konkreten Bauleitplanung mit den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes auseinanderzusetzen bzw. diese zu beachten.</p> <p>Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse: Das FFH-Gebiet wird durch das Vorranggebiet mehrfach gequert bzw. durch bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110 kV, 380 kV) überspannt (nordwestlich Dalle, nordöstlich Eschede, südlich Habighorst, östlich Beedenbostel). Die Festlegung ist überwiegend bestandsorientiert und ermöglicht einen bedarfsgerechten Ausbau. Durch die ausschließliche Sicherung sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Ein bedarfsgerechter Ausbau kann möglich sein, da Lebensraumtypen durch das Überspannen i.d.R. nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein für das FFH-Gebiet verträglicher und bedarfsgerechter Ausbau möglich ist. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Über die Bestandsleitungen hinaus sichert die Festlegung die Trasse des Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd). Diese befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge dessen sind die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine mit dem Gebietsschutz zulässige Projektlösung zu prüfen und zu beachten. Im Rahmen des RROP 2026 kann daher davon ausgegangen werden, dass durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen auftretende Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Insofern werden durch die Festlegung zwar durchaus Beeinträchtigungen, aber keine erheblichen vorbereitet.</p> <p>Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (Ortsumgehung (OU) Eschede): Das FFH-Gebiet befindet sich östlich in einem Mindestabstand von 380 m zum Vorbehaltsgebiet. Die Ortsumgehung Eschede besteht noch nicht. Unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des wertbestimmenden LRT sind nicht erkennbar. Aufgrund der Nähe (< 500m) und der Neubeanspruchung sind mittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch die Festlegung nicht auszuschließen.</p>
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Hauptverkehrsstraße (OU Eschede) des RROP 2026 sind nicht auszuschließen .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – einzelne Festlegungen (sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
<p>Festlegung: Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (Ortsumgehung Eschede)</p> <p>Lage: westliche Umfahrung von Eschede (siehe nachfolgende Detailkarte)</p> <p>Länge: ca. 2,3 km</p> <p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: westlich in einem Mindestabstand von 380 m</p> <p>Aktuelle Nutzungen im Vorbehaltsgebiet: überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Acker- und Grünland), östlich angrenzend Siedlungs- und Verkehrsflächen (Straße, Schiene) von Eschede</p>	



<p>Analyse</p>	<p>Das RROP 2026 setzt ausschließlich einen übergeordneten Eignungsrahmen und enthält weder Festlegungen zu Eingriffsart, -tiefe oder -zeitpunkt. Somit entfaltet die Festlegung keine unmittelbaren Wirkungen auf LRT oder Arten. Potenzielle Beeinträchtigungen können ausschließlich durch spätere Bauvorhaben entstehen und sind zwingend im projektbezogenen Zulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch anlagebedingte Veränderungen des Bodenwasserhaushalts können zu Belastungen im Umfeld des Vorbehaltsgebiets führen. Durch entsprechendes Baumanagement können Veränderungen des Boden-/Wasserhaushalts verhindert und damit potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und daran angepassten Arten vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen des im FFH-Gebiet nachgewiesenen Fischotters sind aufgrund des weitläufigen FFH-Gebietes sowie der großräumigen Lebensweise des Fischotters und der außerhalb der Aschau-Niederung verlaufenden Trasse des Vorbehaltsgebiets sowie bestehender Vorbelastungen (Siedlung, B 191) nicht erkennbar. Gefährdungen durch Tötung oder Verletzung im Straßenverkehr könnten durch die Einrichtung von Bermen vermieden werden.</p> <p>Durch die gegenüber dem RROP 2005 geänderte Festlegung der OU Eschede (westlicher Verlauf) werden potenziell negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet reduziert, da die östliche Umgehung durch eine zweimalige Querung des FFH-Gebietes mit sehr viel höheren erheblichen Beeinträchtigungen verbunden gewesen wäre.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist entsprechend eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung (gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG) durchzuführen, alle erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sicherzustellen.</p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets durch die Festlegung des Vorbehaltsgebiets Hauptverkehrsstraße (OU Eschede) im RROP 2026 sind auszuschließen.</p>

FFH-Gebiet DE3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“



Gebietsbeschreibung nach Standarddatenbogen

Fläche	1.770,94 ha (Anteil Landkreis Celle: 1.158,54 ha)
--------	---

Kurzcharakteristik	Vielfältig strukturierte Flussniederung und Täler mehrerer Seitenbäche von der Lüneburger Heide bis zur Aller-Talsandebene. Gut entwickelte Wasservegetation. Bachbegleitende Erlen-Auwälder, Sümpfe, Riede, Röhrichte, mesophile Grünländer unterschiedlich magerer und feuchter Ausprägungen sowie Fragmente intakter Hochmoore. Auf Geestböden Besenheiden, bodensaure Eichenwälder und Nadelwaldforste. Geringfügige Überschneidung mit EU-Vogelschutzgebiet V30 'Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd'.
Schutzwürdigkeit	Repräsentatives Fließgewässer der Lüneburger Heide. Teils bedeutende Vorkommen von Anhang II-Arten (Grüne Flussjungfer, Fischotter, Biber, Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge).
Gefährdung	Artenverarmung des Grünlandes durch intensive Nutzung bzw. Nutzungsaufgabe, Aufforstung von artenreichem Grünland, Eintrag von Schlamm und Sand (z. B. aus Fischteichen), stellenweise Flussbegradigung, Nadelholzforste in der Aue, Kanusport.
Relevante Arten und Lebensraumtypen	
Lebensraumtypen	<p>Dünen an Meeresküsten und im Binnenland: 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland] 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]</p> <p>Süßwasserlebensräume: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3160 Dystrophe Seen und Teiche 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i></p> <p>Gemässigte Heide- und Buschvegetation: 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> 4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>Hartlaubgebüsche: 5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und –rasen</p> <p>Natürliches und naturnahes Grasland: 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <p>Hoch- und Niedermoore: 7110 Lebende Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore 7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)</p> <p>Wälder: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> 91D0 Moorwälder 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</p>
Amphibien	<i>Pelobates fuscus</i> [Knoblauchkröte] <i>Rana arvalis</i> [Moorfrosch]
Fische	<i>Cottus gobio</i> [Groppe] <i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge] <i>Lampetra fluviatilis</i> [Flußneunauge]
Säugetiere	<i>Lutra lutra</i> [Fischotter] <i>Castor fiber</i> [Biber]
Insekten	<i>Ophiogomphus cecilia</i> [Grüne Keiljungfer]

Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
Analyse	<p>Zentrales Siedlungsgebiet (Winsen/Aller): Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 120 m östlich des Zentralen Siedlungsgebietes des Grundzentrums Winsen/Aller. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandssichernde Festlegung ohne Erweiterungen über den Siedlungsbestand hinaus.</p> <p>Zentrales Siedlungsgebiet (Hermannsburg): Das FFH-Gebiet quert das Zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums Hermannsburg. Es handelt sich im Umfeld des FFH-Gebietes um eine bestandssichernde Festlegung ohne Erweiterungen über den Siedlungsbestand hinaus.</p> <p>Die Festlegung zum zentralen Siedlungsgebiet orientiert sich an bestehenden Siedlungsflächen und dient der Bündelung städtischer Funktionen. Konkrete bauliche Maßnahmen werden durch das RROP 2026 nicht festgelegt, sondern erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entwickelt. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet über die vorhandene Situation und Möglichkeit zur potenziellen zukünftigen Siedlungsentwicklung hinaus sind durch die Festlegungen des RROP 2026 nicht zu erwarten. Insofern sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, die durch die Festlegung vorbereitet werden, nicht erkennbar (auszuschließen). Unbenommen davon bleibt das Erfordernis, sich im Zuge der konkreten Bauleitplanung mit den Belangen des Natura 2000-Gebietsschutzes auseinanderzusetzen bzw. diese zu beachten.</p> <p>Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (KS/6 3126, Kiessand): Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Kiessand (Ortsteil Oldendorf) befindet sich ca. 75 m östlich des FFH-Gebietes. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten im Norden. Im südlichen Teilbereich hat bereits Nassabbau stattgefunden. Unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des wertbestimmenden LRT sind nicht erkennbar. Durch den Abbau kann es aufgrund der Nähe jedoch zu betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen im FFH-Gebiet kommen. Mittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (insbesondere von hydrologisch empfindlichen LRT) durch die Festlegung sind nicht auszuschließen.</p> <p>Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (KS/3 3226, Kiessand): Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Kiessand (Ortsteil Oldendorf) befindet sich östlich in einem Abstand von 30 m zum FFH-Gebiet und dient der langfristigen Sicherung der Waldflächen sowie ackerbaulich genutzten Flächen für den Kiessandabbau. Es handelt sich um eine vollständige Neubeanspruchung und Neufestlegung, ein Abbau ist noch nicht vorhanden. Unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des wertbestimmenden LRT sind nicht erkennbar. Aufgrund der Nähe und der Neubeanspruchung sind mittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (insbesondere von hydrologisch empfindlichen LRT) durch die Festlegung nicht auszuschließen.</p> <p>Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (KS/14, Kiessand): Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Kiessand (Ortsteil Oldendorf) grenzt mit kleinflächigen Überlappungen direkt westlich an das FFH-Gebiet an und dient der langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen für den Kiessandabbau. Es handelt sich um eine vollständige Neubeanspruchung und Neufestlegung, ein Abbau ist noch nicht vorhanden. Aufgrund der Nähe bzw. der randlichen Überlappung mit dem FFH-Gebiet und der Neubeanspruchung sind unmittelbare Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes (insbesondere von hydrologisch empfindlichen LRT) durch die Festlegung nicht auszuschließen.</p>
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Festlegungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (KS/3 3226) und der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (KS/3 3226, KS/14) des RROP 2026 sind nicht auszuschließen .
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
<p>Festlegung: Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (KS/6 3126)</p> <p>Lage: östlich von Oldendorf</p> <p>Flächengröße: 131 ha</p> <p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: ca. 75 m östlich des FFH-Gebietes (siehe nachfolgende Detailkarte)</p> <p>Aktuelle Nutzung im Vorranggebiet: überwiegend Wald, südlich ehemalige Abbaugewässer</p>	



<p>Analyse</p>	<p>Aufgrund der Entfernung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung können unmittelbare Betroffenheiten (Verlust) ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Vorranggebiet ist im LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Damit sind die potenziell entstehenden Beeinträchtigungen bereits durch die übergeordnete Planungsebene vorgezeichnet. Der Landkreis Celle übernimmt die Vorranggebietsfestlegung des LROP (gem. § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 3 NROG), somit werden durch den hier zu prüfenden Plan formal keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgelöst. Bei der Festlegung im LROP wurde offensichtlich davon ausgegangen, dass der angestrebte Kiessandabbau mit den Zielen des FFH-Gebietes vereinbar gestaltet werden kann. Diese Einschätzung ist unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggfs. weiterer Schadensbegrenzungsmaßnahmen trotz der geringen Entfernung zum FFH-Gebiet nachvollziehbar.</p> <p>Zu weiteren Beeinträchtigungen kann es durch die Nachnutzung kommen. Da angrenzend schon eine Erholungsnutzung besteht, könnte eine Erweiterung stattfinden, die zu längerfristigen Beeinträchtigungen führen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein für das FFH-Gebiet verträglicher Abbau sowie eine entsprechende Folgenutzung möglich ist.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist entsprechend eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung (gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG) durchzuführen, alle erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sicherzustellen.</p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets durch die Festlegungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (KS/3 3226) des RROP 2026 sind auszuschließen.</p>

Festlegung: Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (KS/3 3226, KS/14)

Lage (siehe nachfolgende Detailkarte):

KS/3 3226: südöstlich von Oldendorf

KS/14: südwestlich Oldendorf

Flächengröße:

KS/3 3226: 184 ha

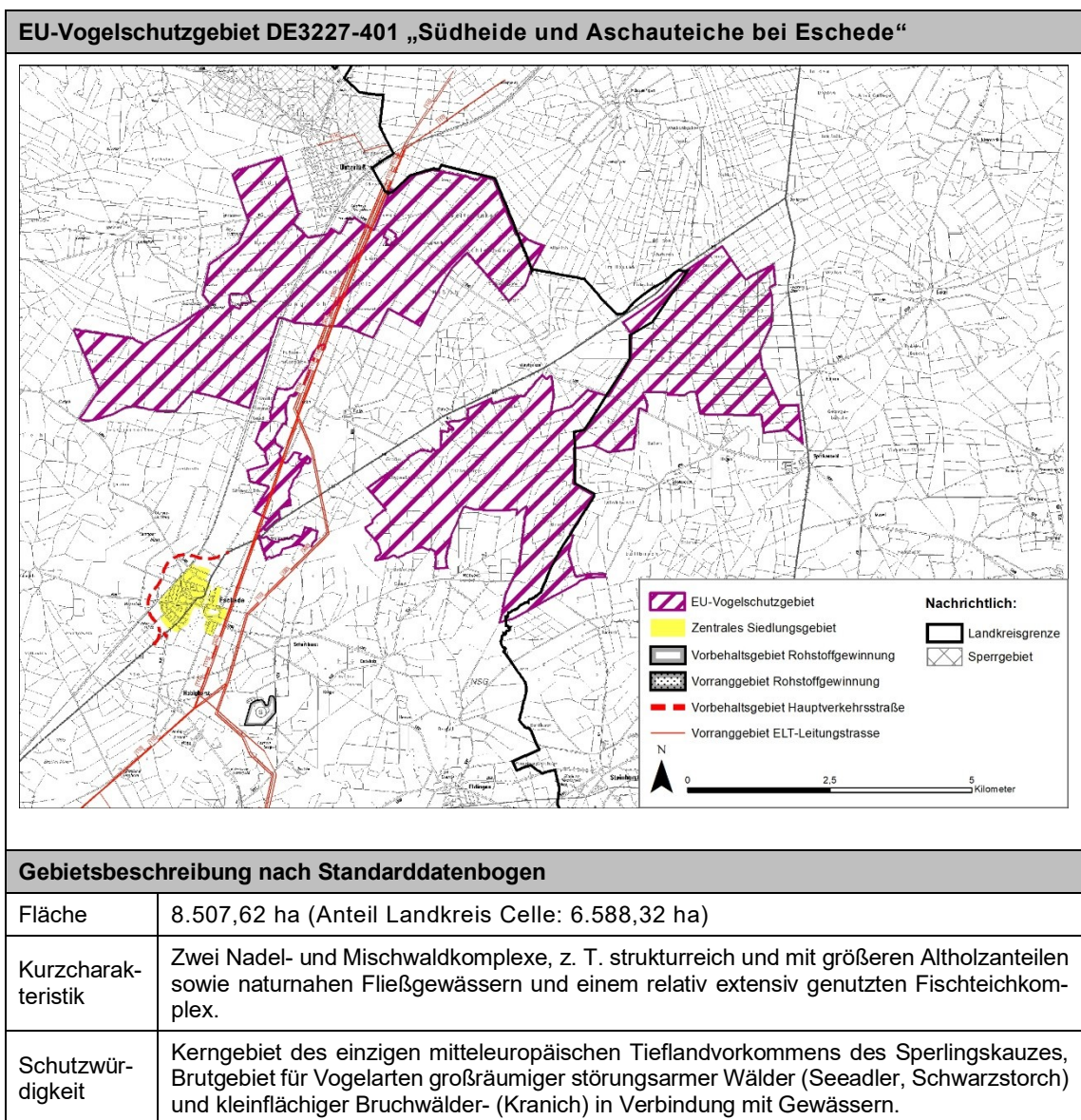
KS/14: 549 ha

<p>Lage zum Natura 2000-Gebiet: KS/3 3226: östlich in einem Mindestabstand von 30 m KS/14: westlich direkt angrenzend, in Teilbereichen kleinflächige Überlappung</p> <p>Aktuelle Nutzung im Vorbehaltsgebiet: KS/3 3226: überwiegend Wald, im Nordwesten Ackerbau und teilweise Grünlandnutzung KS/14: überwiegend ackerbauliche Nutzung</p>	
<p>Analyse</p>	<p>Das RROP 2026 setzt ausschließlich einen übergeordneten Eignungsrahmen und enthält weder Festlegungen zu technischen Abbauparametern noch zu Eingriffsart, -tiefe oder auch -zeitpunkt. Somit entfaltet die Festlegung keine unmittelbaren Wirkungen auf LRT oder Arten. Potenzielle Beeinträchtigungen können ausschließlich durch spätere Abbauvorhaben entstehen und sind zwingend im projektbezogenen Zulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete sollen die langfristige Abbaubarkeit der Lagerstätte sichern. Ein potenzieller Abbau wird vermutlich als Nassabbau erfolgen. Sowohl bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen als auch betriebsbedingte Veränderungen des Wasserhaushalts (potenzielle Grundwasserabsenkung durch Nassabbau) sowie Stoffeinträge in die Gewässer können zu potenziellen Belastungen im Umfeld der Vorbehaltsgebiete führen, durch direkte Flächeninanspruchnahme können potenzielle LRT verloren gehen¹⁰. Durch ein entsprechendes Abbaumanagement können Flächeninanspruchnahmen, Staub- und Nährstoffeinträge in das FFH-Gebiet sowie nachteilige Veränderungen des Wasserregimes und damit potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und daran angepasster Arten vermieden werden. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar (auszuschließen).</p> <p>Zu weiteren Beeinträchtigungen kann es durch die Nachnutzung kommen. Da nördlich der Fläche KS/3 3226 bereits eine Erholungsnutzung besteht, könnte eine Erweiterung erfolgen, die zu längerfristigen Beeinträchtigungen führen kann. Grundsätzlich ist davon aus-</p>

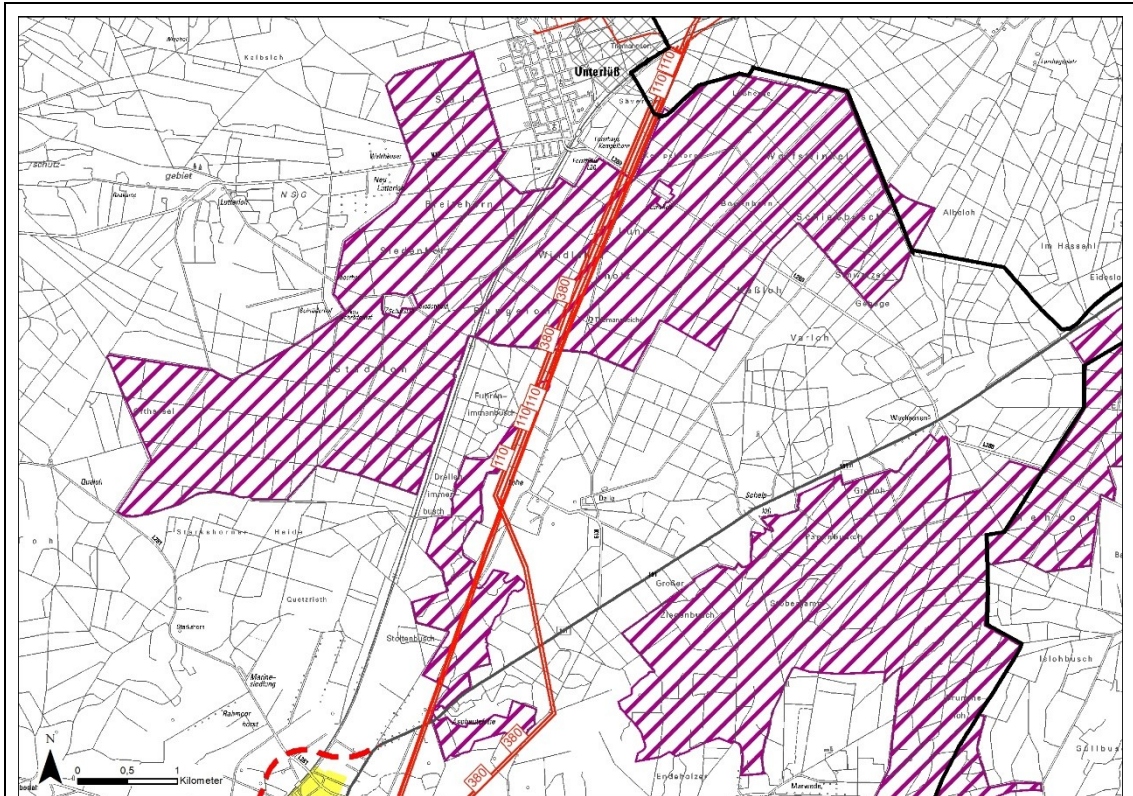
¹⁰ Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung, die ihre Festlegungen nicht parzellenscharf trifft, besteht die Möglichkeit, dass eine direkte Flächeninanspruchnahme durch eine geeignete Ausformung des Abbaubereiches auf der nachfolgenden Genehmigungsebene vermeidbar sein wird.

	<p>zugehen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein für das FFH-Gebiet verträglicher Abbau sowie eine entsprechende Folgenutzung möglich ist.</p> <p>Perspektivisch kann es im Fall einer naturnahen Entwicklung der Abbaugewässer mit strukturreichen Ufervegetation zu einer Ausweitung des Lebensraums kommen und somit ein Beitrag zum Erreichen der langfristigen Erhaltungsziele geleistet werden.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist entsprechend eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung (gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG) durchzuführen, alle erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sicherzustellen.</p>
Ergebnis	<p>Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets durch die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (KS/3 3226, KS/14) des RROP 2026 sind auszuschließen.</p>

V.4.2 Europäische (EU)-Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)



Gefährdung	Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung v.a. im Privatwald, Störungen, Intensivierung der Teichwirtschaft.	
Relevante Arten		
Brutvögel	Aegolius funereus [Rauhfußkauz] Anas crecca [Krickente] Aythya ferina [Tafelente] Aythya fuligula [Reiherente] Charadrius dubius [Flussregenpfeifer] Ciconia nigra [Schwarzstorch] Circus aeruginosus [Rohrweihe] Grus grus [Kranich]	Lullula arborea [Heidelerche] Oriolus oriolus [Pirol] Podiceps cristatus [Haubentaucher] Podiceps grisegena [Rothalstaucher] Rallus aquaticus [Wasserralle] Scolopax rusticola [Waldschnepfe] Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher] Tringa ochropus [Waldwasserläufer]
Gastvögel	Pandion haliaetus [Fischadler]	
Residente Arten	Dryocopus martius [Schwarzspecht] Glaucidium passerinum [Sperlingskauz] Haliaeetus albicilla [Seeadler]	
Vorprüfung (Sind Beeinträchtigungen möglich?)		
Analyse	<p>Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse: Das aus drei Teilflächen bestehende Vogelschutzgebiet wird auf der westlichen und der mittleren Teilfläche durch das Vorranggebiet gequert (südlich Unterlüß und nördlich Eschede) bzw. durch bestehende Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110 kV, 380 kV) überspannt. Die Festlegung ist auf die Sicherung der bestehenden Leitungen ausgerichtet, durch die Sicherung sind Beeinträchtigungen auszuschließen.</p> <p>Ein bedarfsgerechter Ausbau kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen (z. B. durch Stromschlag bei kollisionsgefährdeten Arten). Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind nicht auszuschließen.</p> <p>Über die Bestandsleitungen hinaus sichert die Festlegung die Trasse des Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd). Diese befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge dessen sind die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine mit dem Gebietsschutz zulässige Projektlösung zu prüfen und zu beachten. Im Rahmen des RROP 2026 kann daher davon ausgegangen werden, dass durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen auftretende Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Insofern werden durch die Festlegung zwar durchaus Beeinträchtigungen, aber keine erheblichen vorbereitet.</p>	
Ergebnis	Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Festlegung Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse des RROP 2026 sind nicht auszuschließen .	
FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen (sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)		
<p>Festlegung: Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse Lage zum Natura 2000-Gebiet: Das Vorranggebiet quert die westliche / mittlere Teilfläche des Vogelschutzgebietes (siehe nachfolgende Detailkarte)</p>		



<p>Analyse</p>	<p>Das RROP 2026 setzt ausschließlich einen übergeordneten Eignungsrahmen und enthält weder Festlegungen zu technischen Parametern noch zu Eingriffsart, -tiefe oder -zeitpunkt. Somit entfaltet die Festlegung keine unmittelbaren Wirkungen auf Arten. Potenzielle Beeinträchtigungen können ausschließlich durch spätere Vorhaben entstehen und sind zwingend im projektbezogenen Zulassungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die Festlegung ist im Wesentlichen auf die Bestandssicherung ausgerichtet. Ein möglicher bedarfsgerechter Ausbau kann jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen ein für das Natura 2000-Gebiet verträglicher Ausbau möglich ist. Hierzu zählen insbesondere technische Maßnahmen zur Verhinderung von Stromschlägen von kollisionsgefährdeten Arten (wie bspw. Schwarzstorch, Fischadler, Seeadler).</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist entsprechend eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung (gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG) durchzuführen, alle erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sicherzustellen.</p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch die Festlegung des Vorranggebiets ELT-Leitungstrasse im RROP 2026 sind auszuschließen.</p>

VI. Ergänzende Angaben

VI.1 Maßnahmen zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des RROP 2026 im Landkreis Celle

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt vom Träger der Regionalplanung zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens in einer zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (§ 10 Abs. 3 ROG, § 8 Abs. 4 ROG, Nr. 3b der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (vgl. Leitfaden des Umweltbundesamtes (UBA 2010, S. 46)). Der Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Strategischen Umweltprüfung regt gleichwohl an, die Überwachung auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- die im Umweltbericht angesprochenen voraussichtlich erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen,
- Maßnahmen, mit denen erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen,
- Aussagen zu Art und Umfang von beeinträchtigenden Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Prognose der Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken keine sichere Aussage über die zu erwartenden Umweltauswirkungen zulässt.

Im Zuge der Umweltprüfung des RROP 2026 (s. Kapitel III) ist deutlich geworden, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von zahlreichen Festlegungen nicht unmittelbar ausgehen, weil die getroffenen Festlegungen entweder einen abstrakten, nicht raumbezogenen Regelungscharakter haben oder Regelungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung soweit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter konkret erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Häufig werden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen lediglich vorbereitet bzw. grundsätzlich ermöglicht. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des RROP 2026 ist nicht möglich, sondern muss auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen, die entsprechende Regelungen in Form raumkonkreter Planungen oder Projekte konkretisiert.

Das RROP 2026 beinhaltet überdies Festlegungen, mit denen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder ausgeglichen werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben an die nachgeordnete Bauleitplanung zur planerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung sowie die indirekte Nutzungssteuerung durch die gebietscharfe Festlegung naturschutzfachlich ausgerichteter Festlegungen wie bspw. Vorranggebiete für Natur und

Landschaft oder den Biotopverbund. Auch hier liegt die konkrete Umsetzung indes bei der Bauleitplanung. Der Genehmigung von Flächennutzungsplänen kommt zudem eine gesteigerte Bedeutung zu, den Erfolg der raumordnerischen Ziele zur Entwicklung der Siedlungsstruktur zu überwachen. Aufgrund der beschriebenen Steuerungswirkung für die Bauleitplanung müssen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig ebenfalls auf dieser Ebene ansetzen. Die untere Landesplanungsbehörde wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung ihrer selbst getroffenen regionalplanerischen Festlegungen zu überprüfen, aber auch zu reflektieren und ggf. um-/nachzusteuern.

Ausgehend von der konkreten Steuerungswirkung der vorgesehenen Festlegungen kommt einer Überwachung der Umweltauswirkungen der Festlegungen zur Rohstoffgewinnung eine besondere Bedeutung zu. Die Genehmigung und Überwachung von Abbauvorhaben in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung obliegt dem Landkreis Celle als entsprechend zuständige Untere Naturschutzbehörde (Trockenabbau) bzw. als Untere Wasserbehörde (Nassabbau), sodass eine Überwachung hierdurch gewährleistet ist.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt wird demzufolge auf zwei Wegen erfolgen (vgl. auch UBA 2010, S. 47):

1. Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des RROP 2026

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt nicht zuletzt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die untere Landesplanungsbehörde oder Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung kann vornehmlich im Zuge der routinemäßigen Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (Zulassungsverfahren) durchgeführt werden. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Regionalplanung geprüft.

2. Unabhängige Überwachung von Umweltzuständen

Grundsätzlich können für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten bzw. frei zugänglich im Internet dokumentiert.

Im Zuge dieser Überwachung von Umweltzuständen können die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen des RROP 2026 Landkreis Celle zurückzuführen sind.

VI.2 Kennnislücken

Im Zuge der Umweltprüfung sind auch etwaige Schwierigkeiten zu dokumentieren, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (vgl. Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG).

Kennnislücken bestehen auf der Maßstabsebene der regionalen Raumordnung naturgemäß im Hinblick auf konkrete Vorhabens-/Projektwirkungen, welche durch die getroffenen Festlegungen vorbereitet, befördert, ermöglicht oder auch verhindert werden. Hieraus resultiert eine Ungenauigkeit insbesondere in Bezug auf die Quantifizierung von erheblichen Umweltauswirkungen. Gleichwohl ist für die auf dieser Planungsebene erforderliche sachgerechte Abwägung verschiedener raumbezogener Belange die qualitative Bewertung und Bemessung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen grundsätzlich hinreichend um die Ziele der SUP-Richtlinie, mithin zuallererst eine vorsorgende und angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen im Zuge vorgelagerter Planungsverfahren, in die Praxis umzusetzen.

Im Zuge konkretisierender Planungen müssen dementsprechend in Beachtung der genaueren Maßstabsebene detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft mit geringer räumlicher Ausdehnung und/oder hoher Volatilität, zu Grunde gelegt und eigenständig erhoben werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene und des mit dem RROP 2026 verbundenen Geltungszeitraums nicht möglich ist.

Der Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle befindet sich derzeit in der Aufstellung und ist noch nicht vollständig fertiggestellt. Es konnten aber einzelne bereits fertiggestellte Bestandserfassungen des Entwurfs zum Plan (u.a. Landschaftsbildbewertung) in den vorliegenden Prüfprozess zum RROP 2026 eingestellt werden.

VI.3 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Der Landkreis Celle als Träger der Regionalplanung stellt sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Im Rahmen der Aufstellung wurde gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) eine Umweltprüfung durchgeführt, bei der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planes auf die Schutzgüter

- Menschen und die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

beurteilt und zur angemessenen Berücksichtigung im Rahmen der Planerstellung erfasst worden sind. Die Abwägungsergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlage des

Planentwürfs wurden, soweit aufgrund der weitreichenden Überarbeitung noch relevant (vgl. Kap. I.1), berücksichtigt.

Das RROP 2026 hat allgemein zum Ziel, im regionalen Maßstab aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung oder sozialen, wirtschaftlichen oder ökologischen Bedeutung relevante Planungen und Maßnahmen durch überfachliche Abstimmung zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum werden im RROP 2026 möglichst konfliktmindernd und unter Beachtung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Anforderungen unter- und gegeneinander abgewogen. Diese sogenannte Steuerung erfolgt im RROP 2026 konkret in Form textlicher oder zeichnerischer Festlegungen (Maßstab 1:50.000) als Ziele oder Grundsätze bzw. in Vorranggebieten (Ziel-Dimension) und Vorbehaltsgebieten (Grundsatz-Dimension). Raumordnerische Ziele sind dabei verbindlicher als die Grundsätze und weisen eine stärkere Steuerungsfunktion auf.

Das RROP 2026 für den Landkreis Celle umfasst die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur in Verbindung mit dem System der zentralen Orte (Abschnitt 2).
- Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Abschnitt 3).

Dies beinhaltet Festlegungen zum Bodenschutz, zu Natur und Landschaft sowie zur Entwicklung der Freiraumnutzungen der Land- und Forstwirtschaft, den Schutz kultureller Sachgüter und der Rohstoffgewinnung, von Erholung und Tourismus sowie der Wasserwirtschaft. Die Festlegungen sind teilweise raumkonkret und setzen abschließend Prioritäten für die Belange fest (Vorranggebiete), teils steuern sie übergreifend die Abwägung bezüglich der genannten Belange (Vorbehaltsgebiete und textliche Festlegungen). Allgemein zielen die Festlegung auf die nachhaltige Sicherung der natürlichen Nutzungsgrundlagen ab.

- Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale (Abschnitt 4) mit den Schwerpunkten Mobilität, Verkehr sowie zur Energiewirtschaft. Übergreifend soll die hierfür vorhandene Infrastruktur erhalten und entwickelt werden.

Das RROP 2026 setzt die Vorgaben der Landesplanung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) um. Ferner orientiert er sich oftmals am bereits vorhandenen Bestand der unterschiedlichen Raumnutzungen und greift Entwicklungen aus der Fachplanung bspw. zum Straßen- oder Energieleitungsbau auf. In bestimmten Teilbereichen trifft das RROP 2026 gleichwohl auch entwicklungsbezogene Festlegungen, welche eine künftige Entwicklung von Nutzungen einleiten oder befördern. Dies betrifft bspw. einen Teil der siedlungsbezogenen Festlegungen.

Entscheidend für die Beurteilung der jeweiligen Umweltauswirkungen im Umweltbericht ist die oben genannte Steuerungswirkung der regionalplanerischen Festlegungen in Verbindung mit der Frage, ob durch diese Steuerung bestimmte negative oder auch positive Umweltauswirkungen durch das RROP 2026 vorbereitet oder ausgelöst werden. Die Bewertung, inwieweit die Festlegungen dazu geeignet sind, erhebliche beeinträchtigende oder positive Umweltaus-

wirkungen zu verursachen, erfolgt gemessen am Maßstab verbindlicher Ziele des Umweltschutzes (vgl. Kap. I.3) sowie auf Grundlage des vorhandenen Umweltzustands und dessen prognostizierter Änderung im Falle eines Verzichts auf die jeweilige Festlegung. Vergleichsgrundlage ist somit der sog. „Planungsnullfall“ oder kurz „Nullfall“ (vgl. Kap. II). Zu ermitteln und zu bewerten sind also nur solche Umweltauswirkungen, die konkret auf das RROP 2026 zurückzuführen sind und bei einer Nicht-Umsetzung des Plans nicht zu erwarten wären. Rein bestandssichernde Festlegungen sind entsprechend nicht mit Umweltauswirkungen im Sinne der durchzuführenden Umweltprüfung verbunden.

Als Datengrundlage für die Beurteilung von Umweltzustand und potenziellen Umweltauswirkungen des RROP 2026 wurden im Rahmen der Umweltprüfung insbesondere die vorhandenen landesweiten Datensätze und Informationen zum Zustand der Umwelt im Landkreis Celle, Daten des Landschaftsrahmenplans der Stadt Celle (2022) sowie Bestandteile (Bestandserfassungen) des Entwurfs zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Celle sowie Daten der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Celle verwendet (vgl. Kap. I.4.2).

Die Umweltprüfung ist für alle Festlegungen des RROP 2026 erfolgt. Im Anschluss an die festlegungsspezifische Prüfung (vgl. Kap. III) wurden die Festlegungen übergreifend hinsichtlich teilträumlicher Häufung und ihrer gemeinsamen Wirkung als Gesamtplan betrachtet (vgl. Kap. IV).

Im Folgenden werden die einzelnen Ergebnisse der Umweltprüfung zusammenfassend und grob skizziert. Die detaillierten Prüfergebnisse sind den Kapiteln III und IV zu entnehmen:

RROP Abschnitt 1: Ziele und Grundsätze zur gesamtträumlichen Entwicklung

Es erfolgen keine Festlegungen in diesem Abschnitt. Es werden daher keine Umweltauswirkungen vorbereitet.

RROP Abschnitt 2: Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Zentrales Steuerungselement ist das System der Zentralen Orte (Abschnitt 2.1) in Verbindung mit den räumlich genauer festgelegten Zentralen Siedlungsgebieten (Abschnitt 2.2), auf welche sich die Siedlungsentwicklungen konzentrieren sollen. Soweit die Festlegungen der Bestandssicherung dienen, sind sie nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Zentralen Orte mit ihren zentralen Siedlungsgebieten wurden einer gebietsbezogenen Umweltprüfung unterzogen (s. Kap. III.2.1 und Anhang zum Umweltbericht Kap. 1.1). Die Festlegungen bereiten zwar erheblich negative Umweltauswirkungen vor, fördern jedoch gleichzeitig eine flächen- und verkehrssparende sowie ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Durch die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und die Orientierung am tatsächlichen Bedarf unter Einbezug der demographischen Entwicklungen wird eine maßvolle, nachhaltige Entwicklung ermöglicht. Dies gilt insbesondere auch im Vergleich zum Nullfall einer ungesteuerten Siedlungsentwicklung. Diesem gegenüber werden durch die Festlegungen indirekt positive Umweltauswirkungen erzielt. Die Festlegungen leisten einen Beitrag zur Verringerung mittelfristig nicht erforderlicher Siedlungsflächenerweiterungen sowie weiterer Zersiedelung der Landschaft durch dezentrale Entwicklungen, die in Konkurrenz zu bestehenden Siedlungsstrukturen treten könnten.

RROP Abschnitt 3: Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

Die Festlegungen des RROP 2026 Unterabschnitt 3.1 bewirken eine Stärkung des Freiraum-, Natur- und Umweltschutzes sowie eine Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche. Insoweit bewirken sie in erster Linie positive Umweltauswirkungen (vgl. Kap. III.3.1).

Durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund werden insgesamt 26.988 ha der Landkreisfläche geschützt. Rund 104 km linienhafte Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund ergänzen die flächenhaften Festlegungen. Zusätzlich werden 40.205 ha Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt, ergänzt durch rund 120 km linienhafte Vorbehaltsgebiete Biotopverbund. Gegenüber dem RROP 2005 ergibt sich eine positive Bilanz, da die Flächenkulisse für den Schutz von Natur und Landschaft sich deutlich vergrößert und aufgrund der steuernden Wirkung der Festlegungen erheblich positive Umweltauswirkung zur Folge haben wird. In der Summe ergibt sich – nach Abzug der sich überlagernden Festlegungen – eine Gesamtfläche von ca. 67.224 ha entsprechend rd. 43 % der Landkreisfläche an freiraumbezogenen Festlegungen im RROP 2026.

Darüber hinaus werden insgesamt 5 Flächen mit einer Gesamtgröße von 1.446 ha landesweit bedeutsamer, historisch geprägter Kulturlandschaften als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Gegenüber dem RROP 2005 ergibt sich eine positive Bilanz, da kulturelle Sachgüter erstmalig als Vorranggebiete festgelegt werden.

Durch die Festlegungen zu Natura 2000 werden hingegen keine Umweltauswirkungen vorbereitet, da lediglich der bestehende rechtliche Schutz aufgegriffen wird.

Im Unterabschnitt 3.2 sind rund 13.127 ha historische Waldstandorte als Vorranggebiet Wald nach dem LROP (2022) festgelegt, wodurch rd. 8,5 % der Landkreisfläche geschützt werden. Der Wald ist in seinen natürlichen Funktionen zu erhalten. Die Wälder sind zudem zum Großteil als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die Flächensicherung wirkt sich positiv aus.

Demgegenüber werden im RROP 2026 unter 3.2 Freiraumnutzungen, insbesondere durch die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung, auch erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden einer gebietsbezogenen Umweltprüfung unterzogen (s. Kap. III.3.2.2 und Anhang zum Umweltbericht Kap. 2). Im Landkreis Celle bestehen die oberflächennahen Rohstoffe Sand, Kiessand sowie Kieselgur, der Rohstoff Sand wird bereits abgebaut. Durch die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entstehen in großen Teilbereichen erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen. Bei langfristiger Perspektive sind jedoch im Falle einer Renaturierung der entstehenden Abbaufächen auch positive Umweltauswirkungen insbesondere, für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen sowie Landschaft, denkbar. Gegenüber dem RROP 2005 wird die Gebietskulisse sehr stark verringert. Insgesamt wird dadurch eine Abnahme von negativen Umweltauswirkungen bzw. eine deutlich bessere Bündelung von Belastungen bewirkt.

Potenziell indirekt negativ wirkende Umwelteffekte können durch die festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotenzials entstehen. Diese messen der

Landwirtschaft großräumig ein hohes Gewicht bei und können im Einzelfall naturschutzfachlich begrüßenswerten Maßnahmen entgegenstehen. Im Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Ausrichtung begrenzen sie auf der anderen Seite jedoch auch übermäßige Flächenversiegelungen im Freiraum und tragen zum Bodenschutz bei, was als indirekte positive Umweltauswirkung zu benennen ist.

Die landschaftsbezogene Erholung als weitere Freiraumnutzung besitzt im Landkreis Celle ein hohes Gewicht und wird entsprechend umfassend gesichert. Einen Großteil umfasst hier der Naturpark Südheide (bzw. im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet) mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen oder kulturhistorischen Attraktivität und Eignung für das ungestörte Landschaftserleben und die ruhige Erholung. Die Flächenkulisse der zeichnerischen Festlegungen umfasst 33.275 ha Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung. Soweit eine nachhaltige und an die Landschaft angepasste Entwicklung angestrebt wird bzw. die Landschaft als Grundlage der Erholungsfunktion geschützt wird, ergeben sich hieraus weitgehend positive Umweltauswirkungen.

Eine besondere Bedeutung kommt im Landkreis dem Hochwasserschutz zu. Durch die konkrete Festlegung des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer (festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete) werden insgesamt positive Umweltauswirkungen bewirkt. Die Identifizierung hochwassergefährdeter Gebiete trägt zum Schutz der Gesundheit des Menschen, der Bevölkerung sowie zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Kultur-/Sachgüter, bei. Zwar können Hochwasserschutzmaßnahmen, kleinräumig erheblich negative Umweltauswirkungen zur Folge haben, jedoch wäre das Ausbleiben der Schutzfunktion voraussichtlich mit umfassenderen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen verbunden.

RROP Abschnitt 4: Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Die Festlegungen zum Schiienenverkehr sind weitestgehend bestandsorientiert. Die textlichen Ausführungen tragen insgesamt zu einer nachhaltigen Gestaltung des Verkehrssystems und somit zu positiven Umweltauswirkungen bei. Bei Konkretisierung von Ausbaumaßnahmen kann es auf den nachfolgenden Planungsebenen zu negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kommen, die zu prüfen sind.

Auch die Festlegungen zum Straßenverkehr sind überwiegend bestandsorientiert. Durch die Festlegung Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße erfolgt eine Trassensicherung für geplante Ortsumgehungen (OU), deren weitere Planung erheblich negative Umweltwirkungen vorbereitet, die im Zuge einer Konkretisierung entsprechend zu prüfen sind. Gleichzeitig werden entlang der bisherigen Ortsdurchfahrten in Eschede und Bergen Entlastungswirkungen vorbereitet. Aufgrund der geänderten Festlegung für die OU Eschede werden gegenüber den Festlegungen des RROP 2005 schwerwiegende Umweltauswirkungen vermieden.

Die Festlegungen zur Energieinfrastruktur zielen vorwiegend auf eine Sicherung bestehender Infrastrukturen ab (ELT-Leitungen, Umspannwerke, Rohrfernleitungen Gas) und sind insoweit nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Die Sicherung der Trasse der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Feststellung des ermittelten Parallelneubaus der 380-kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung Abschnitt Süd) als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse bereitet indirekt erhebliche Beeinträchtigungen vor, die im Zuge einer Konkretisierung der Planungen zu prüfen sind. Das Vorhaben wurde aus der weit fortgeschrittenen Fachplanung übernommen, die auch ohne Umsetzung des RROP 2026 gebaut werden würden, durch den Regionalplan werden daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Verträglichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Durch Festlegungen eines RROP können grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorbereitet werden. Das RROP 2026 wäre bezüglich dieser Inhalte jedoch nicht zulässig, wenn Projekte vorbereitet werden, die erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verursachen. War für einzelne Schutzgebiete im Einflussbereich des RROP 2026 für den Landkreis Celle nicht von vornherein auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, so wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchgeführt (Kap. V, eigenständiger Baustein). Zu prüfen waren in diesem Kontext jedoch nur solche Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der zeichnerischen Darstellung soweit konkretisiert wurden, dass aufgrund der Festlegung ein konkretes Projekt oder Vorhaben vorbereitet wird, welches ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Im Ergebnis dieser Prüfungen steht fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegungen des RROP 2026 für den Landkreis Celle nicht zu erwarten sind. Es ist in allen Fällen möglich, im Zuge der konkretisierenden Planung auf der Projektebene und unter Umständen mittels entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Ziele und Grundsätze des RROP 2026 so zu verwirklichen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermieden werden können.

Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen

Literatur, Pläne und Programme

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (o. J.): Rechtliche Regelungen und Konventionen im Artenschutz. URL: <https://www.bfn.de/regelungen-zum-schutz.html> (zuletzt aufgerufen am: 24.11.2025).
- DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010: 249-252.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.
- LANDKREIS CELLE (2005): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle. Beschreibende/zeichnerische Darstellung, Begründung.
- LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Entwurf Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle (Bestandserfassungen, Stand 07/2025). Noch nicht veröffentlicht.
- ML – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022.
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (Lapro). Stand: November 2021.
- NLD – NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (o.J.): Denkmalatlas. URL: <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas> (zuletzt abgerufen am: 10.11.2025)
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, 2011.
URL: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html> (zuletzt aufgerufen am 24.11.25).
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2020): Artenschutz. URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natur-schutz/tier_und_pflanzenartenschutz/artenschutz-44761.html (zuletzt aufgerufen am: 16.08.2024).
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2015): Oberirdische Gewässer Band 38 – Detailkartierung ausgewählter Fließgewässer in Niedersachsen und Bremen. Hannover. 64 S.
- NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (o.J.): Standarddatenbogen der FFH-Gebiete und EU-Vogel-

schutzgebiete.- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8039&article_id=46104&_psmand=26 (zuletzt aufgerufen am 24.11.2025).

NMU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Hannover. 292 S.

STADT CELLE (Hrsg.) (2022): Landschaftsrahmenplan inklusive Landschaftsplan. Celle.

UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2013a): Bodenfunktionen. URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kleine-bodenkunde/bodenfunktionen#boden-sichern-unsere-ernahrung> (zuletzt abgerufen am: 26.11.2025).

UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2013b): Entwicklung des Bodens. URL: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/kleine-bodenkunde/entwicklung-des-bodens> (zuletzt abgerufen am: 26.11.2025).

UBA – UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100, i.A. des Umweltbundesamtes erarbeitet von Balla, S.; Peters, H.-J.; Wulfert, K. Berlin, 53 S.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

ABWV (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.

AWSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.

BBODSCHG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BBODSCHV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BlmSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- BIMSCHV 39. (Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) in der Fassung vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden.
- BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- EU-WRRRL (EU-Wasserrahmenrichtlinie) – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.
- KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- LROP-VO (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen) in der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103).
- NBODSCHG (Niedersächsisches Bodenschutzgesetz) vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 28300 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66).
- NDSCHG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).
- NKLIMAG (Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels – Niedersächsisches Klimagesetz) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 2020, 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).
- NNATSCHG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).
- NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).
- NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5/2010 S.64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82).
- PFLSCHG (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen - Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa. Amtsblatt der Europäischen Union L 152/1-44 vom 11.6.2008.

- Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 25.4.2014.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABl. L 206/7 vom 22.7.92.
- ROG (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- SUP-Richtlinie – Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (*ABl. L 197 vom 21.7.2001, pp. 30–37*).
- UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- UVP-RL – Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text).
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Gebiet der Stadt Celle" vom 16.06.2016. URL: https://www.celle.de/PDF/Verordnung_%C3%BCber_das_Landschaftsschutzgebiet_S%C3%BCdheide_im_Gebiet_der_Stadt_Celle_vom_16_06_2016.PDF?ObjSvrID=3747&ObjID=1499&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1684927737 (zuletzt abgerufen am 18.11.25)
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Südheide im Landkreis Celle" vom 15.06.2016. URL: https://www.landkreis-celle.de/media/custom/3314_769_1.PDF?1654090945 (zuletzt abgerufen am 18.11.25)
- WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Internet, WMS-Dienste

ADABweb – Das Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege; WMS-Dienst, Stand 2025, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD).

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Stand 2025, MoorIS – Moorinformationssystem Niedersachsen, Datenquellen: <https://www.mooris-niedersachsen.de/>

WMS-Dienste des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (NIBIS® KARTENSERVER):

- Altlasten: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=27>
- Bodenkundliche Karten: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24>
- Geologische Karten: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=22>
- Geotope: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?NodId=447>
- Hydrogeologische Karten: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=23>
- Ingenieurgeologische Karten: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=25>
- Karten zu Flächenverbrauch und Bodenversiegelung: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=36>
- Klimaprojektionen: <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?Version=1.1.1&Service=WMS&PkgId=53>
- Kohlenstoffreiche Böden: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/public/ogc.ashx?NodId=1437>

WMS-Dienste des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Umweltkarten Niedersachsen):

- Hydrologie: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMServer?
- Naturschutz: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMServer?
- Luft und Lärm (GAV): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMServer?
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL_wms/MapServer/WMServer?
- Hochwasserschutz: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWSchutz_wms/MapServer/WMServer?VERSION=1.3.0.&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities

WMS-Dienste des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (Open Geodata):

- Digitale Topographische Karten (DTK50, DTK25): https://opendata.lgln.niedersachsen.de/doorman/noauth/dtk50_wms
- Digitale Orthophotos (DOP20): https://opendata.lgln.niedersachsen.de/doorman/noauth/dop_wms

Regionales Raumordnungsprogramm

2026

für den Landkreis Celle

Teil C Umweltbericht

**Anhang zum Umweltbericht – Ergebnisdokumentation
gebietsbezogene Umweltprüfung in Steckbriefen**

Stand: 01.12.2025

Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
M.Sc. Anja Prochnow

 **Planungsgruppe
Umwelt**

Stiftstr. 12 - 30159 Hannover
Tel: (0511) 51 94 97 81 (Fax: -83)
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ergebnisdokumentation Siedlungsentwicklung	1
1.1	Gebietsblätter Zentrales Siedlungsgebiet	1
2	Ergebnisdokumentation Rohstoffgewinnung	10
2.1	Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	10
2.2	Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	25

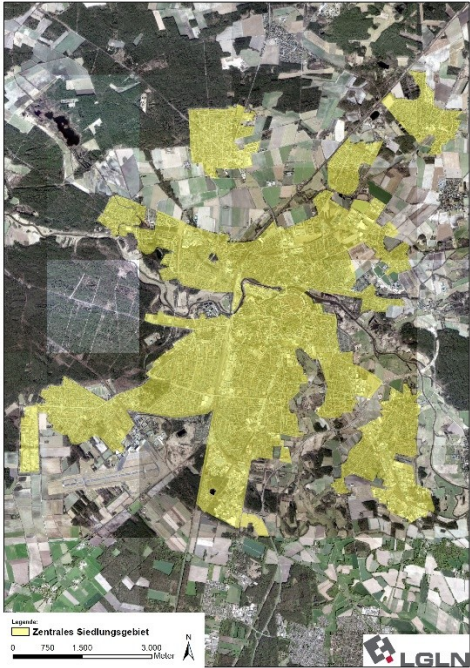
1 Ergebnisdokumentation Siedlungsentwicklung


1.1 Gebietsblätter Zentrales Siedlungsgebiet

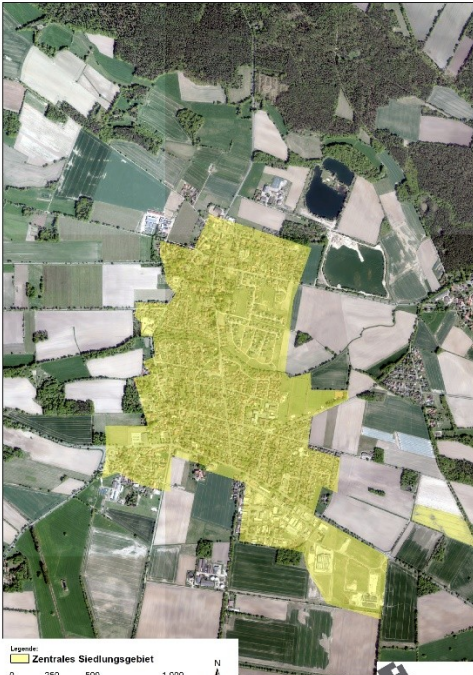
Für das Oberzentrum Celle sowie die Grundzentren wurden im RROP 2026 zentrale Siedlungsgebiete festgelegt. Die räumlichen Abgrenzungen erfolgten im Wesentlichen auf Grundlage der bebauten Bereiche, die planungsrechtlich als Innenbereich festgelegt sind (§§ 30, 34 BauGB) und der Bauflächen in Flächennutzungsplänen (F-Plänen), die durch regionalplanerische Festlegungen berichtigt wurden (vgl. Begründung RROP 2026, S. 68). Im geringen Umfang befinden sich in F-Plänen festgelegte Bauflächen, die noch nicht bebaut sind. Diese werden in den folgenden Gebietsblättern als „unbebaute Flächen“ bezeichnet. Es erfolgte eine Prüfung, inwieweit eine konfliktarme Entwicklung dieser Flächen realisierbar wäre. Aufgrund der Lage zum angrenzenden offenen Landschaftsraum, wurden Flächen im Siedlungsrandbereich fokussiert. Die Umweltauswirkungen sind größtenteils durch die Bauleitplanung vorgezeichnet. Die Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes im RROP 2026 löst für sich genommen daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen gegenüber dem Planungsnullfall aus. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl nachrichtlich für jeden Zentralen Ort in diesem Kapitel dargestellt. In Bezug auf die konkrete Siedlungsentwicklung im Einzelfall in diesen Gebieten ist durch die regionale Raumordnung noch keine abschließende Entscheidung gefallen, sondern diese wird nach fachlichen und planungsrechtlichen Gegebenheiten am Standort getroffen. Verbindlich wirkt die Festlegung des Zentralen Siedlungsgebietes (Ziel der Raumordnung) nur für die Standorte der Einzelhandelsgroßprojekte. Die Festlegung ersetzt keine erforderliche Bauleitplanung.


OZ = Oberzentrum, GZ = Grundzentrum

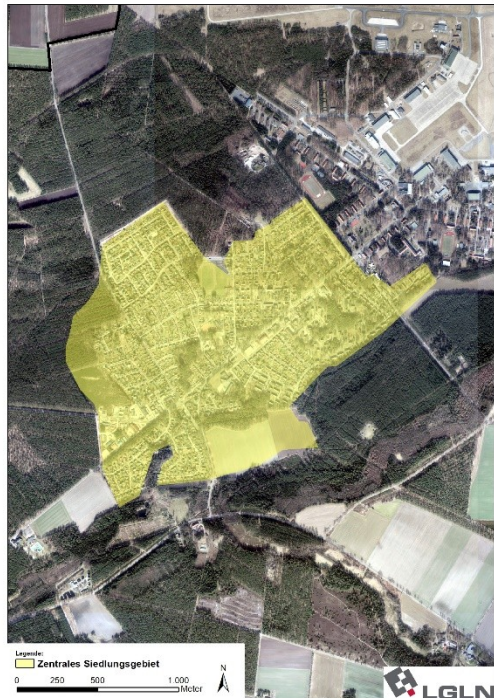
X = Schutzgut betroffen, (X) = Schutzgut eingeschränkt betroffen

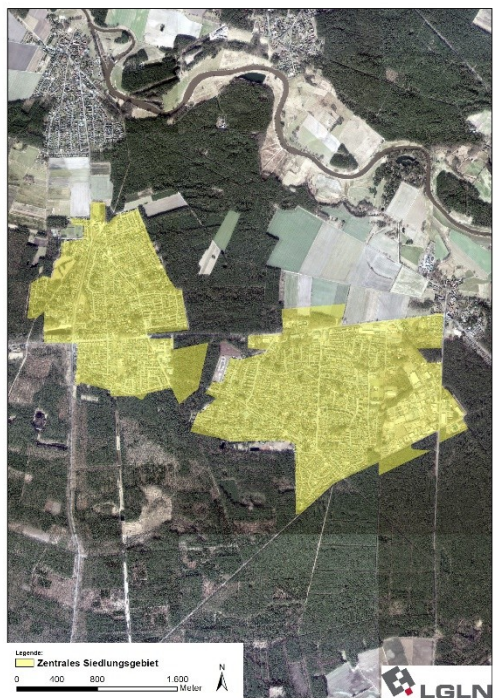
Celle (OZ)		Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/ Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft/ Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
			(X)	X	X				
Zusammenfassung									
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich auf relativ konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen. Die Aller-Niederung durchquert die Stadt Celle von Ost nach West. Die Überschwemmungsbereiche der Aller, Lachte und Fuhse (die auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen) überlagern sich in Teilen in Bereichen mit den Festlegungen des zentralen Siedlungsgebietes. Diese Flächen sind Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer). Kleinfächig kommt es in den Randbereichen zu Überlagerungen mit schutzwürdigen Böden (mit kulturhistorischer Bedeutung (Wölbbäcker), mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, naturgeschichtlicher Bedeutung). Bodendenkmale sind in den unbebauten Flächen nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild ist dort von geringer Bedeutung für das Landschaftserleben und ist überwiegend durch überregionale Verkehrsverbindungen lärmbelastet (Landschaftsrahmenplan Stadt Celle, 2022).</p>									
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung									
nicht oder wenig eingeschränkt				eingeschränkt			stark eingeschränkt		
X									


Bergen (GZ)	Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung	Kultur-/Sachgüter
			(X)	X	X		X	
Zusammenfassung								
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich auf relativ konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen, im Norden auf Grünland. Der Berger Bach durchläuft Bergen von Nord nach Süd. Das zentrale Siedlungsgebiet überlagert sich kleinflächig mit dem Überschwemmungsbereich des Berger Bachs (vorläufig zu sicherndes ÜSG), der als zum Teil hochwertiger Biotopkomplex auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund aufweist. Diese Flächen sind Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer). Bodendenkmale sind in den unbebauten Flächen nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild nördlich und südöstlich des zentralen Siedlungsgebiets ist von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben. Im Norden grenzt das Wasserschutzgebiet (WSG) Bergen an, kleinflächig überlagern sich die nördlichen unbebauten Flächen damit (Schutzzone III). Alle unbebauten Flächen überlagern sich mit schutzwürdigen Böden (aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sowie im Süden kleinflächig mit kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz.</p>								
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung								
nicht oder wenig eingeschränkt			eingeschränkt			stark eingeschränkt		
			X					


Eicklingen (GZ)	Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung	Kultur-/Sachgüter
				X	X			
Zusammenfassung								
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen. Das zentrale Siedlungsgebiet überlagert sich teilräumig mit dem Überschwemmungsbereich der Aller (vorläufig zu sicherndes ÜSG). Bodendenkmale sind in den unbebauten Flächen nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild im Bereich der unbebauten Flächen ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben.</p>								
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung								
nicht oder wenig eingeschränkt			eingeschränkt			stark eingeschränkt		
X								


Eschede (GZ)	Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung	Kultur-/Sachgüter
	X		X	X	X		X	
	Zusammenfassung							
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen. Die Aschau durchquert Eschede von Nord nach Süd. Sie selbst ist ein geschützter Landschaftsbestandteil, die Aue ist als FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ sowie LSG „Aschau und Quarmbach“ naturschutzrechtlich geschützt und stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum für den Schwarzstorch dar. Der hochwertige Biotopkomplex weist zudem eine sehr hohe Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz sowie den Biotopverbund auf. Das zentrale Siedlungsgebiet überlagert sich zudem teilträumig mit dem Überschwemmungsbereich der Aschau (vorläufig zu sicherndes ÜSG). Diese Flächen sind Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer, naturschutzfachlich besonders bedeutsam). Innerörtlich sollte der Bereich der Aschuaue unbedingt von Bebauung freigehalten werden. Im Nordwesten liegt der zentrale Siedlungsbereich im WSG Garßen (Schutzzone IIIb), im RROP 2026 ist der Bereich als VR Trinkwassergewinnung dargestellt, unbebaute Flächen im Norden überlagern sich damit. Im Bereich der großen unbebauten Fläche im Nordosten sind Suchräume für schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden (Plaggengesche und Wölbäcker). Bodendenkmale sind nicht verzeichnet. Die südliche Aschuaue weist eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf, es kommt kleinräumig zu Überlagerung mit einer südlichen unbebauten Fläche, die nördlichen unbebauten Flächen liegen innerhalb des Naturparks „Südheide“.</p>								
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung								
nicht oder wenig eingeschränkt			eingeschränkt			stark eingeschränkt		
			X					

Faßberg (GZ)		Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung	Kultur-/Sachgüter	
				X			X		
		Zusammenfassung							
		Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich überwiegenden auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen (Süden) und im Wald (Nadelforst) (Westen). Schutzwürdige Böden bzw. Bodendenkmale sind in den unbebauten Flächen nicht verzeichnet. Die unbebaute Fläche im Süden überlagert sich mit einem hochwertigen Landschaftsbildbereich, die südlich angrenzende Niederung (Landwehrbach/Schmarbeck) weist eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf. Insgesamt ist im Rahmen einer Entwicklung der großräumigen unbebauten Flächen im Süden und Westen ein erheblicher Flächenverbrauch anzunehmen.							
		Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung							
		nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt			stark eingeschränkt			
			X						


Hambühren II (GZ) und Ovelgönne		Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung	Kultur-/Sachgüter	
			(X)	X	(X)			X	
		Zusammenfassung							
		Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen und im Wald (Nadelforst). Im Südosten überlagert sich eine unbebaute Fläche kleinflächig mit Flächen aus dem Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer). Südlich grenzen zwei wertvolle Bereiche für Brutvögel an das zentrale Siedlungsgebiet an (Status offen). Eine Archäologische Fundstelle im Wald (Straße Oldauer Heuweg) überlagert sich im Südosten mit einer unbebauten Fläche. Hier wäre im Zuge einer Entwicklung eine Prospektion zu veranlassen. Das Landschaftsbild ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben, zudem vorbelastet durch die B214 und die großflächigen Gewerbeflächen. Insgesamt ist im Rahmen einer Entwicklung der großräumigen unbebauten Flächen im Süden und Westen ein erheblicher Flächenverbrauch anzunehmen.							
		Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung							
		nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt			stark eingeschränkt			
			X						

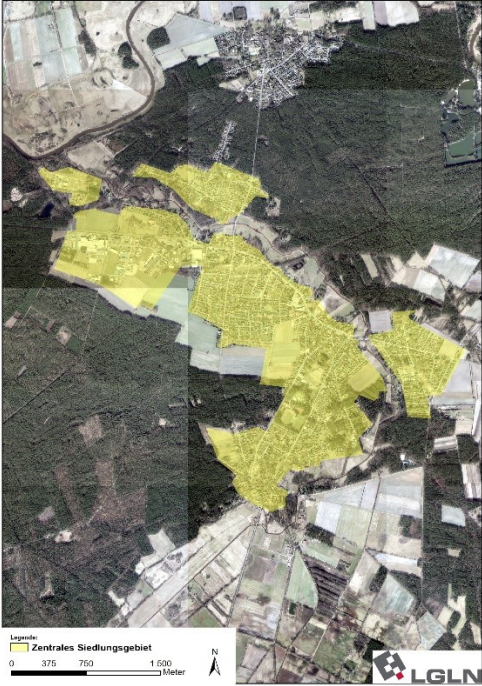
Hermannsburg (GZ) und Baven	Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung	Kultur-/Sachgüter
	X		(X)	X	X			
Zusammenfassung								
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich überwiegend auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen. Die Örtze durchquert Hermannsburg von Nord nach Süd. Sie selbst ist ein geschützter Landschaftsbestandteil, die Aue ist als FFH-Gebiet DE 3126-301 „Örtze mit Nebenbächen“ naturschutzrechtlich geschützt und stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum für den Schwarzstorch dar. Der hochwertige Biotopkomplex weist zudem eine sehr hohe Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz sowie den Biotopverbund auf. Innerörtlich sollte der Bereich der Örtze-Niederung unbedingt von Bebauung freigehalten werden. Im Norden von Hermannsburg mündet der Weesener Bach in die Örtze. Das zentrale Siedlungsgebiet überlagert sich mit Flächen aus dem Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer), im Nordosten kommt es zu kleinflächigen Überlagerungen mit unbebauten Flächen, Bodendenkmale sind nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild im Bereich der unbebauten Flächen ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben, die östlichen unbebauten Flächen befinden sich im Naturpark „Südheide“. Insgesamt ist im Rahmen einer Entwicklung der großräumigen unbebauten Flächen im Norden und Westen ein erheblicher Flächenverbrauch anzunehmen.</p>								
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung								
nicht oder wenig eingeschränkt		eingeschränkt			stark eingeschränkt			
		X						

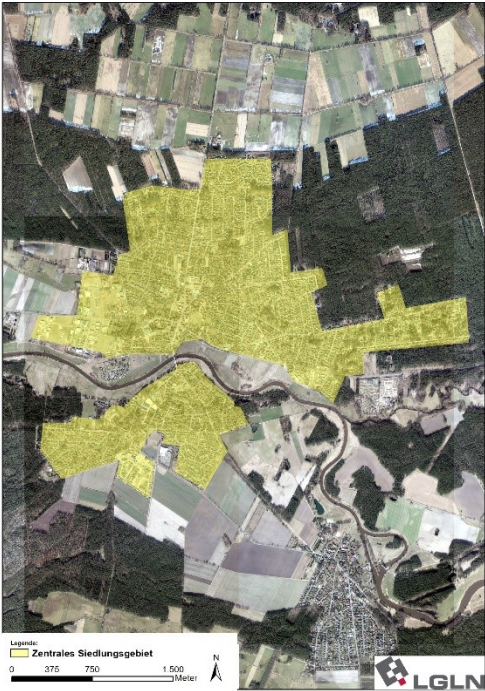
Lachendorf (GZ)		Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft/ Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
									X
Zusammenfassung									
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich überwiegend auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen. Die Lachte-Niederung durchquert im Norden Lachendorf von Ost nach West. Sie selbst ist ein geschützter Landschaftsbestandteil, die Aue ist als FFH-Gebiet DE 3127-331 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ und NSG „Lachte“ naturschutzrechtlich geschützt und stellt einen landesweit bedeutsamen Lebensraum für den Schwarzstorch dar. Der hochwertige Biotopkomplex weist zudem eine sehr hohe Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz sowie den Biotopverbund auf. Innerörtlich sollte der Bereich der Lachte-Niederung unbedingt von Bebauung freigehalten werden. Eine unbebaute Fläche überlagert sich kleinflächig mit seltenen Böden (Regosol). Bodendenkmale sind nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild im Bereich der unbebauten Flächen ist überwiegend von mittlerer Bedeutung, kleinflächig auch hoch, es bestehen Vorbelastungen durch Infrastrukturen (Bahn, Straßen, Hochspannungsleitung), Windenergie- sowie Photovoltaik-Anlagen, daher ist keine erhöhte Bedeutung für das Landschaftserleben erkennbar. Insgesamt ist im Rahmen einer Entwicklung der unbebauten Flächen ein erhöhter Flächenverbrauch anzunehmen.</p>									
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung									
nicht oder wenig eingeschränkt			eingeschränkt			stark eingeschränkt			
			X						

Nienhagen (GZ)		Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft/ Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
Zusammenfassung									
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich überwiegend auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland). Die Aue durchfließt Nienhagen von Süd nach Nord und mündet am nördlichen Siedlungsrand in die von Osten kommende Fuhse bzw. den Fuhsekanal. Im östlichen Bereich liegt eine unbebaute Fläche im Überschwemmungsgebiet der Fuhse. Innerörtlich befinden sich Freiflächen im vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebiet der Aue. Diese Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz sowie den Biotopverbund auf (u.a. länderübergreifend) und sind Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer). Diese Bereiche sollten von Bebauung unbedingt freigehalten werden. Im Bereich der Aue und im Süden Überlagerung mit seltenen Böden (naturgeschichtliche Bedeutung, Raseneisengleye, Gley-Vega, hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit), unbebaute Flächen sind nicht betroffen. Bodendenkmale sind nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild ist</p>									

	überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung, es bestehen Vorbelastungen durch Infrastrukturen (Straßen, Sendemast, Gewerbe-/Industrieflächen), daher ist keine erhöhte Bedeutung für das Landschaftserleben erkennbar. Insgesamt ist im Rahmen einer Entwicklung der unbebauten Flächen ein erhöhter Flächenverbrauch anzunehmen.		
	Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung		
	nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt	stark eingeschränkt
	X		

Wathlingen (GZ)	Betroffene Schutzgüter									
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft/ Erholung	Kultur-/ Sachgüter		
				X						
Zusammenfassung										
Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich überwiegend auf konfliktarmen landwirtschaftlichen Flächen (Acker). Die Fuhseniederung mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenartenschutz sowie den Biotopverbund liegt mindestens 150 m östlich. Schutzwürdige Böden bzw. Bodendenkmale sind in den unbebauten Flächen nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild im Bereich ist von mittlerer Bedeutung, es bestehen Vorbelastungen durch Infrastrukturen (L311, Biogasanlagen, Gewerbe-/Industrieflächen), daher ist keine erhöhte Bedeutung für das Landschaftserleben erkennbar. Insgesamt ist im Rahmen einer Entwicklung der unbebauten Flächen ein erheblicher Flächenverbrauch anzunehmen.										
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung										
nicht oder wenig eingeschränkt	eingeschränkt			stark eingeschränkt						
X										

Wietze (GZ) und Wieckenberg	Betroffene Schutzgüter							
	FFH- Vorprüfung	Mensch/ Gesundheit	Tier/ Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft/ Erholung	Kultur-/ Sachgüter
	X		X	X	X		X	
	Zusammenfassung							
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen. Die im Ort bzw. randlich gelegene Wietze ist Hauptgewässer des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems und durchquert von Süden nach Nordwesten den OT Wietze, von Südosten mündet der Rixförder Graben, von Nordosten der Fuhrengraben ein. Teilbereiche des zentralen Siedlungsgebiets liegen im Überschwemmungsgebiet der Wietze. Die Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung für den Tier-/ Pflanzenartenenschutz sowie den Biotopverbund auf und sind Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer). Diese Bereiche sollten von Bebauung unbedingt freigehalten werden. Einige der westlichen unbebauten Flächen überlagern sich mit bedeutsamen Brutvogellebensräumen (Status offen), im Süden grenzt ein landesweit bedeutsamer Lebensraum für den Schwarzstorch an das zentrale Siedlungsgebiet an. Nordwestlich grenzen das NSG „Hornbosteler Hutweide“ sowie das FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ an sowie im Norden ein WSG (Wietze) an (Schutzzonen II und III). Das zentrale Siedlungsgebiet überlagert sich mit schutzwürdigen Böden (Plaggenesch, Raseneisengleye), unbebaute Flächen sind kleinflächig davon betroffen. Diese sollten aufgrund ihrer hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung nicht versiegelt werden. Bodendenkmale sind in den unbebauten Flächen nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild ist überwiegend von mittlerer Bedeutung, angrenzend liegen Landschaftsbildräume hoher Bedeutung. Es bestehen Vorbelastungen durch Infrastrukturen (L214, großflächige Gewerbe-/Industrieflächen im Nordwesten), dennoch ist zumindest für Teilbereiche, auch aufgrund der Lage innerhalb eines verkehrssarmen, unzerschnittenen Raumes, eine erhöhte Bedeutung für das Landschaftserleben anzunehmen (z.B. Wietzeniederung, angrenzende Wälder mit z.T. alten Waldstandorten). Insgesamt ist im Rahmen einer Entwicklung der unbebauten Flächen ein erhöhter Flächenverbrauch anzunehmen.</p>								
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung								
nicht oder wenig eingeschränkt			eingeschränkt			stark eingeschränkt		
			X					

Winsen/A. (GZ) und Südwinsen	Betroffene Schutzgüter							
	FFH-Vorprüfung	Mensch/Gesundheit	Tier/Pflanze (biol. Vielfalt)	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft/Erholung	Kultur-/Sachgüter
	X		(X)		X			
Zusammenfassung								
<p>Die unbebauten Flächen im zentralen Siedlungsgebiet (s. Pkt. 1.1.) befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlichen Flächen. In der südlich liegenden Alleraue bestehen wertvolle Gast- und Brutvogellebensräume sowie für den Naturschutz wertvolle Bereiche. Die unbebauten Flächen befinden sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet bzw. Risikogebieten. Sie weisen eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund auf und sind Bestandteil des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaft (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer). Diese Bereiche sollten von Bebauung freigehalten werden. Schutzwürdige Böden bzw. Bodendenkmale sind in den unbebauten Flächen nicht verzeichnet. Das Landschaftsbild im Bereich ist von mittlerer Bedeutung, es bestehen Vorbelastungen durch Infrastrukturen (L180, Gewerbe-/Industrieflächen), daher ist keine erhöhte Bedeutung für das Landschaftserleben erkennbar.</p>								
Konfliktarm realisierbare Siedlungsentwicklung								
nicht oder wenig eingeschränkt		eingeschränkt			stark eingeschränkt			
		X						


2 Ergebnisdokumentation Rohstoffgewinnung

2.1 Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Umweltauswirkungen	hoch	mittel	gering	keine	positiv

K = kleinräumige Wirkung (< 10 % des Gebiets), **T** = teilräumliche Wirkung (> 10 - 50 % des Gebiets), ohne Angabe = großräumige Wirkung (> 50 % des Gebiets)

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Sand (OT Scheuen)

<p>Bezeichnung: S/6 3326 Celle Nord</p> <p>Flächengröße: 14 ha</p> <p>Lage: Stadt Celle, nördlich des Stadtteils Groß Hehlen, südwestlich des Ortsteils Scheuen</p>	
--	---

Zustandsbeschreibung:

Das Vorranggebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorrang-/ Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine weitgehende Verkleinerung (um ca. 176 ha) auf.

Das Gebiet wird vollständig als Nadelforst mit einheitlicher Altersstruktur genutzt. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Groß Hehlen im Süden mit einem Mindestabstand zu Wohngebieten von ca. 350 m sowie Scheuen im Nordosten in ca. 500 m Entfernung.

Östlich grenzt ein wertvolles Biotop (gem. landesweiter Biotopkartierung) bzw. ein Bereich mit Bedeutung für Fauna und Flora an (Nds. Landschaftsprogramm 2021). Die Fläche ist überwiegend dem Bodentyp flacher Braunerde-Podsol zugeordnet, im Süden ist kleinflächig mittlere podsolierte Pseudogley-Braunerde zu finden, sie sind aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig.

Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von mittlerer Bedeutung (Landschaftsrahmenplan Stadt Celle, 2022) und hat trotz Siedlungsnähe keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Es bestehen Vorbelastungen für die Erholungsfunktion durch den nördlich vorhandenen Bodenabbau/ Baustoff-Recyclingbetrieb und die angrenzende Motorsportanlage. In 700 m Entfernung liegt nördlich das LSG „Das Weiße Moor bei Hustedt“ und westlich in ca. 1.100 m das LSG „Südheide im Landkreis Celle“.

<p>Vorbelastung: Nördlich aktuell Trockenabbau von Sand auf ca. 9 ha, im Nordosten ein Baustoff-Recyclingbetrieb; Motorsportanlage östlich des Gebiets.</p>							
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann trotz der Nähe zur Siedlung nicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (betriebsbedingte Lärm- und Staubbelastrungen) führen, da das VR nach Süden hin durch großflächige sicht- und lärmverschattende Waldflächen abgeschirmt wird. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von Waldflächen gehen Lebensräume für Waldarten verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität erwartet. Die Entstehung von Trockenlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten. Der Boden mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität, kleinräumig im Bereich schutzwürdiger Böden von mittlerer Intensität erwartet. Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Da es sich jedoch lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkung auszugehen. Das Landschaftsbild ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben, es besteht großflächiger Nadelforst, in Verbindung mit den angrenzenden Vorbelastungen (bestehender Abbau, Recyclingbetrieb, Motorsportanlage), sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen. Wasser: Durch den Abtrag der Grundwasserschützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die im Regelfall jedoch als geringen zu bewerten sind. Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar</p>							
Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche	K	Klima, Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			
<p>Ergebnis der FFH-Prüfung: Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.</p>							
<p>Ergebnis: Mit dem Vorranggebiet werden erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet. Von dem Gebiet gehen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität kleinräumig für das Schutzgut Boden aus. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Klima/Luft und Wasser sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbauggebiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln. Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine deutlich kleinere Fläche als Vorranggebiet festgelegt (Verkleinerung um 176 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Im Vergleich zu den Festlegungen im RROP 2005 wird der Siedlungsabstand deutlich erhöht. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen.</p>							

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Sand (OT Groß Eicklingen)

Bezeichnung: S/3 3427 Eicklingen Nord	
Flächengröße: VR 27 ha	
Lage: nordwestlich des Ortsteils Groß Eicklingen in der Samtgemeinde Flotwedel	
Zustandsbeschreibung:	
<p>Das Vorranggebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine weitgehende Verkleinerung (um ca. 21 ha) auf. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten im Norden und im Osten.</p> <p>Im südlichen Bereich findet aktuell Nassabbau statt, die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich überwiegend als Acker, kleinflächiger auch als Grünland genutzt, vereinzelt sind kleinere Gehölzbestände zu finden. Das Umfeld wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, westlich grenzt ein durch Abbau entstandener vegetationsarmer Kiesteich an (wertvolles Biotop gem. landesweiter Biotopkartierung), der im RROP 2026 als VR Natur und Landschaft dargestellt wird. Südwestlich grenzt eine alte Kiesgrube mit wertvoller Bedeutung für Flora (Nds. Landschaftsprogramm 2021) an.</p> <p>Der Siedlungsbereich von Groß Eicklingen liegt min. 200 m südwestlich, die Ortsteile Sandlingen ca. 200 m südöstlich und Neu-Schepelse ca. 280 m südlich. Im südwestlichen Bereich des Gebiets kommen überwiegend mittlere Gley-Podssole vor sowie kleinflächig sehr tief podsolierter Regosol (seltener Boden). Im nordöstlichen Bereich ist mittlere Gley-Vega zu finden (schutzwürdig aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit), im RROP 2026 wird dieser Bereich als VB Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials) dargestellt.</p> <p>Das Gebiet liegt zu ca. 40 % im Überschwemmungsbereich der Aller (vorläufig zu sicherndes ÜSG sowie kleinflächig Risikogebiet). Diese Bereiche sind als Gewässerauen gem. Aktionsprogramm nds. Gewässerlandschaften (Nds. Landschaftsprogramm 2021) gekennzeichnet. Im RROP 2026 wird dieser Bereich als VR und VB Hochwasserschutz festgelegt. Innerhalb des Gebiets verläuft im Norden ein Graben.</p> <p>Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von geringer Bedeutung (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle), es bestehen Vorbelastungen für die Erholungsfunktion durch aktuellen Bodenabbau, trotz der Siedlungsnähe besteht keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Westlich liegt ein im RROP 2026 dargestelltes Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (2 Teilflächen).</p>	
Vorbelastung: Im südlichen Bereich aktuell Nassabbau auf ca. 15 ha; südlich grenzt die Kreisstraße K55 an.	
Erhebliche Umweltauswirkungen: Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen kleinräumig für einige Anwohnende zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen führen.	

gen (betriebsbedingte Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen) voraussichtlich geringer Intensität führen, insbesondere für die gering entfernten Siedlungsbereiche von Groß Eicklingen und Sandlingen. Allerdings ergibt sich gegenüber dem Status Quo keine grundlegende Änderung.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von Acker, Grünland und Kleingehölzen gehen **Lebensräume** für wenig spezialisierte Tierarten, wie z.B. Singvögel, verloren. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität, kleinräumig für das Grünland mittlerer Intensität erwartet. Die Entstehung von Trocken- und Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität, im Bereich schutzwürdiger Böden von mittlerer Intensität erwartet.

Wasser: Acker- und Grünlandflächen und Gehölze werden in Wasserflächen umgewandelt. In der Folge ergibt sich ein Landschaftswandel zu einer gewässergeprägten Landschaft. Umweltauswirkungen auf den das Gebiet querenden Graben, die beiden Stillgewässer im Westen und Südwesten sowie durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage im Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz sind Beeinträchtigungen des Fließgewässers nicht auszuschließen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen geringer und teilräumig mittlerer Intensität zu rechnen.

Klima, Luft: nicht erkennbar

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein geringwertiger Landschaftsraum betroffen. Da die Fläche selbst innerhalb dieses Landschaftsbildraumes als großflächige überwiegend strukturarme Ackerflächen keinen wesentlichen Anteil daran hat und auch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist, sowie in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung (aktuell Abbau), sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar

Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	K	Boden/ Fläche	T	Klima, Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser	T		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

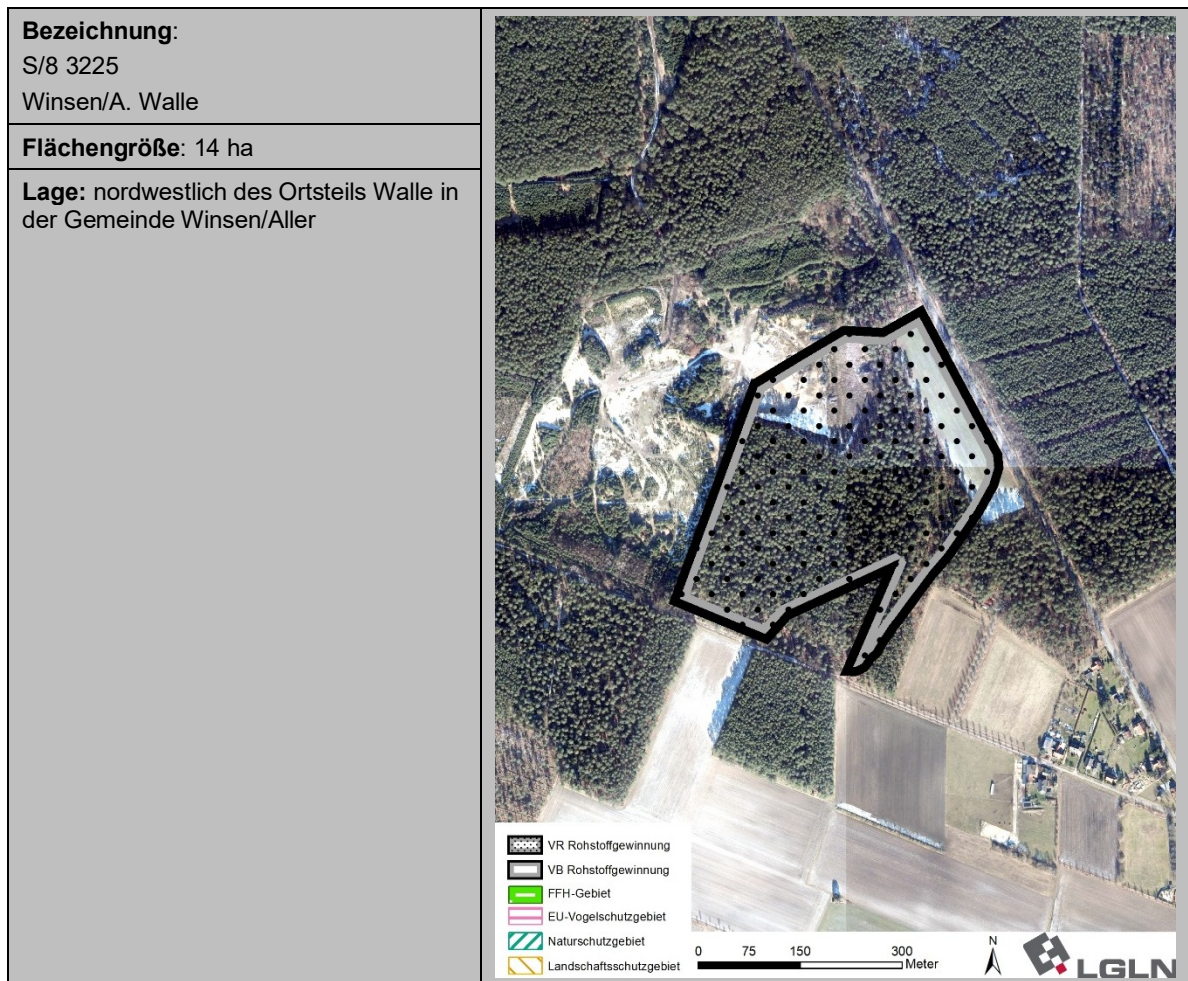
Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Von dem Gebiet gehen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität kleinräumig für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser sowie teilräumig für das Schutzgut Boden/Fläche aus. Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit (kleinräumig) sowie Landschaft sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbaugbiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine deutlich kleinere Fläche als Vorranggebiet festgelegt (Verkleinerung um 21 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Im Vergleich zu den Festlegungen im RROP 2005 wird der Siedlungsabstand deutlich erhöht. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Sand (OT Walle)

**Zustandsbeschreibung:**

Das Vorranggebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine weitgehende Verkleinerung (um ca. 45 ha) auf. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten im Osten und Süden.

Das Gebiet wird bis auf eine kleine Ackerfläche als Nadelforst genutzt, im Nordwesten findet aktuell Trockenabbau statt (innerhalb des Gebiets auf ca. 2 ha, westlich angrenzend auf ca. 12 ha).

Die nächstgelegene Siedlung ist Walle im Osten mit einem Mindestabstand der Wohngebiete von ca. 300 m. Ca. 800 m nordwestlich liegt in einem Niederungsbereich (Meiße und Nebenbäche) ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorches (NLWKN). Nordwestlich des Gebiets verläuft in ca. 150 m Entfernung ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund linienhaft (Habitatkorridor für Großsäuger - Waldlebensraum).

Im Gebiet überwiegt mittlere podsolierte Pseudogley-Braunerde, die östlich in mittleren Podsol übergeht. Sehr kleinflächig ist im Westen sehr tiefer Podsol-Regosol zu finden, schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von mittlerer Bedeutung (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle), es bestehen Vorbelastungen durch Bodenabbau, die L298 und das Sperrgebiet, so dass trotz der Siedlungsnähe keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besteht.

Vorbelastung:

zentral gelegener Bodenabbau im Trockenabbau auf ca. 14 ha; Landstraße L298 verläuft östlich; nordwestlich in ca. 1.100 m Entfernung liegt das Sperrgebiet des Truppenübungsplatzes Bergen

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus führt aufgrund der Entfernung zur Besiedlung und der Abschirmung durch sicht- und lärmverschattende Waldflächen nicht zu erheblichen Belastungswirkungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von Waldflächen gehen Lebensräume für Waldarten verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen. Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorchlebensraums nordwestlich des Gebiets u. a. durch Lärm und visuelle Scheuchwirkung ist nicht vollständig auszuschließen, ebenso wie Beeinträchtigungen für den Habitatkorridor durch Lärm und insbesondere Zerschneidung, wobei ein Ausweichen auf angrenzende Flächen vermutlich möglich ist. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität erwartet.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität erwartet.

Wasser: Durch den Abtrag der Grundwasserschützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die im Regelfall jedoch als geringen zu bewerten sind.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich jedoch lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkung auszugehen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein mittelwertiger Landschaftsraum betroffen. Da die Fläche selbst innerhalb dieses Landschaftsbildraumes als großflächiger Nadelforst keinen wesentlichen Anteil daran hat und auch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist, sowie in Verbindung mit den angrenzenden Vorbelastungen (bestehender Abbau, Straße, Truppenübungsplatz), sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

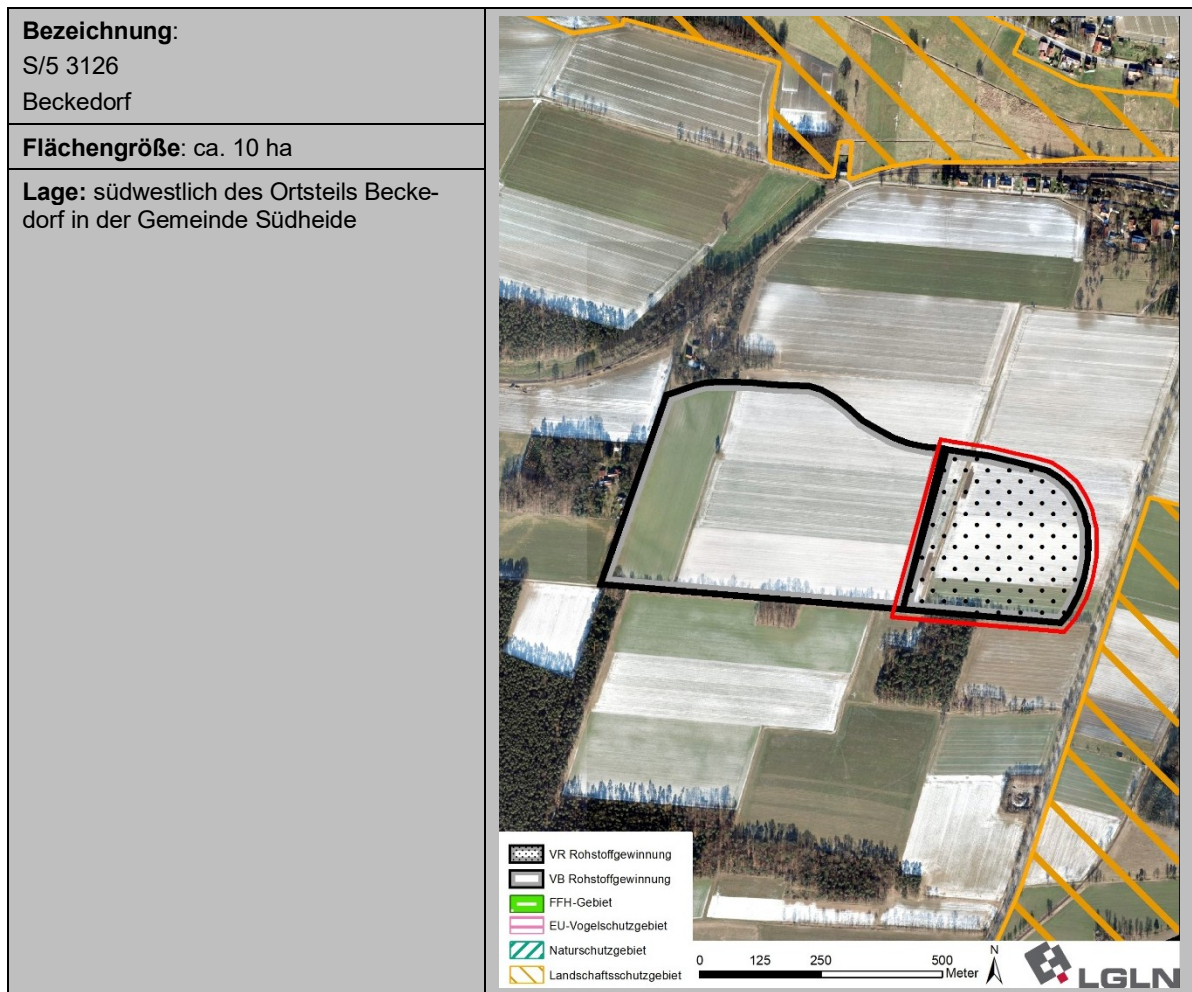
Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Von dem Gebiet gehen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aus. Für die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser, Landschaft sowie Klima/Luft sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbauggebiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine deutlich kleinere Fläche als Vorranggebiet festgelegt (Verkleinerung um 45 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Sand (OT Beckedorf)

**Zustandsbeschreibung:**

Es handelt sich um eine Neufestlegung eines Vorranggebiets.

Das Gebiet wird vollständig als Ackerfläche genutzt. Die nächstgelegene Siedlung ist Beckedorf ca. 500 m nordöstlich. Westlich des Vorranggebiets befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich (Mindestentfernung 500 m).

Im Gebiet überwiegt mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Bänderparabraunerde, im Norden ist mittlere Pseudogley-Parabraunerde zu finden. Im Osten befindet sich kleinflächig flache Bänderparabraunerde. Es bestehen auf einem Großteil der Fläche schutzwürdige Böden (aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. kulturgeschichtlicher Bedeutung), die eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Im RROP 2026 wird dieser Bereich als VB Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials) dargestellt.

Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von hoher Bedeutung (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle), weist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf (Vorbelastung Bahntrasse, L240).

In der Umgebung um Beckedorf wurden vermehrt Gräber sowie eine Siedlung aus der Jungsteinzeit gefunden. Ca. 550 m südwestlich liegt ein Naturdenkmal, direkt südlich an das Gebiet angrenzend besteht ein archäologisches Einzeldenkmal (Grabhügel).

Westlich grenzt ein im RROP 2026 dargestelltes Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung an.

Vorbelastung:

östlich angrenzende Bahntrasse, ca. 50 m östlich L 240

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann für einige Anwohner zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (durch betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen insbes. durch Transportvorgänge) führen. Aufgrund der Entfernung von > 400 m ist von gering erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von Ackerflächen gehen **Lebensräume** für wenig spezialisierte Tierarten, wie z.B. Singvögel, verloren, was als voraussichtlich gering erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkung bewertet wird. Die Entstehung von Trocken- bzw. Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens sind voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Wasser: Durch den Abtrag der Grundwasserschützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Umweltauswirkungen durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden, die im Regelfall jedoch als geringen zu bewerten sind.

Klima, Luft: nicht erkennbar

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein hochwertiger Landschaftsraum betroffen. Da die Fläche selbst innerhalb dieses Landschaftsbildraumes als großflächige überwiegend strukturarme Ackerflächen keinen wesentlichen Anteil daran hat und auch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist, sowie in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung (Bahntrasse, L240), sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: Im Genehmigungsverfahren des Abbaus muss das Vorkommen von Kulturgütern besonders überprüft werden.

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

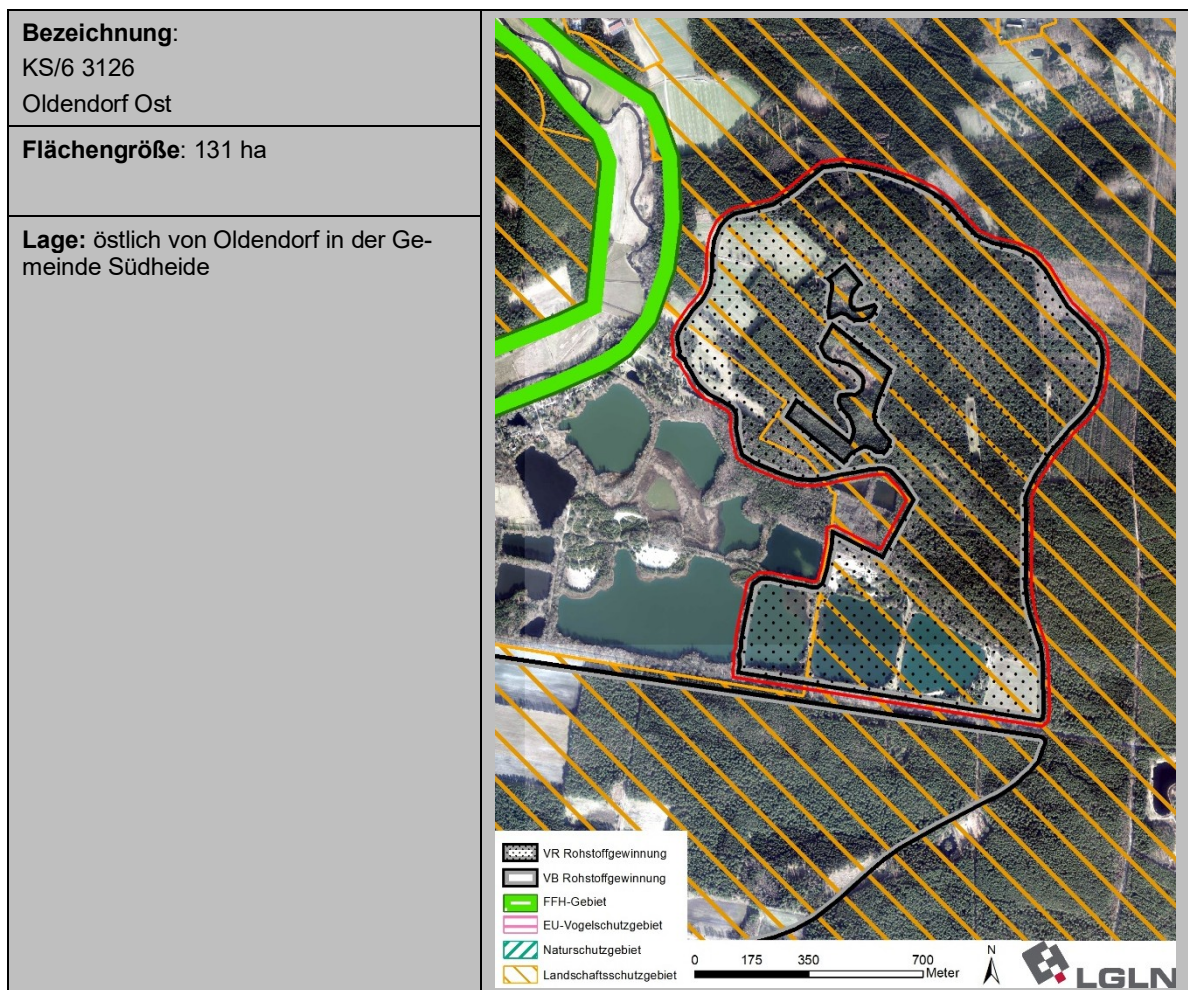
Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Von der Neufestlegung des Vorranggebiets gehen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche aus. Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Landschaft sowie kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbaugelände nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Gegenüber dem RROP 2005 werden mit der Darstellung des Vorranggebiets zusätzliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Kiessand (OT Oldendorf)

**Zustandsbeschreibung:**

Das Vorranggebiet ist im LROP (2022) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Das Vorranggebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine Verkleinerung (um ca. 25 ha) auf. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten im Norden.

Innerhalb des Gebiets liegt überwiegend bewaldete Fläche (Nadelwald), im Norden auch kleinflächig Grünland, innerhalb der Waldflächen befinden sich kleine Stillgewässer sowie Gräben. Südwestlich des Gebiets wurde bis 2010 bereits auf ca. 80 ha Bodenabbau im Nassabbauverfahren betrieben, in diesen Bereichen sind großflächige Gewässerflächen mit zum Teil ausgeprägten Uferzonen vorhanden, die wertvolle faunistische Bereiche darstellen (NLWKN).

Direkt westlich an das VR-Gebiet angrenzend befindet sich ein Campingplatz, in ca. 300 m Entfernung liegen Siedlungsbereiche von Oldendorf.

90 m westlich sowie 80 m südlich liegt ein landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum (Schwarzstorch) (NLWKN) im Bereich der Örtze-Niederung. Innerhalb des Gebiets liegen zwei wertvolle Biotop (gem. landesweiter Kartierung), diese werden nicht als VR Rohstoffgewinnung festgelegt und sind im RROP 2026 als Vorranggebiet NuL dargestellt. Innerhalb der Fläche befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Zum Teil sind diese vom weiteren Abbau ausgenommen, im südlichen Bereich liegen § 30-Biotopflächen (Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte, sonstiges nährstoffarmes Stillgewässer, Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer) die durch einen Abbau gefährdet sein könnten (GB-CE Sue-0154, GB-CE Sue-0156, GB-CE Sue-0157, GB-CE Sue-0158, GB-CE Sue-0162, GB-CE Sue-0163, GB-CE Sue-0164).

Die Fläche ist überwiegend dem Bodentyp mittlerer Gley mit geringmächtiger Erdniedermoraufgabe zuzuordnen, der im Norden und Westen in Mittleres Erdniedermoor übergeht. Kleinflächiger bestehen im Osten und Westen auch mittlerer Gley-Podsol bzw. tiefer Podsol-Gley Die Niedermoor- und Moogley-Böden innerhalb des Gebiets sind als Bestandteil des Programms Niedersächsische Moorlandschaften sowie der Kulisse der Kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (LBEG) schutzwürdig.

Das Gebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrarmen Raums. Das Landschaftsbild ist von hoher Bedeutung (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle) und weist eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf (Nds. Landschaftsprogramm 2021). Das Gebiet liegt nahezu vollständig inner-

halb des LSG Südheide sowie vollständig im Naturpark Südheide. Die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb des LSG bedarf einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis des LK Celle (gem. Verordnung über das LSG „Südheide im Landkreis Celle“, vom 15.06.2016).

Vorbelastung:

Bodenabbau im Nassabbauverfahren auf ca. 80 ha, südlich verläuft von West nach Ost die L 281

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Hinweis: Es handelt sich um eine Zielfestlegung des LROP 2022, welche für die nachgeordnete Regionalplanung verbindlich ist. Die nachfolgend ermittelten Umweltauswirkungen sind damit bereits durch die Festlegung im LROP 2022 vorgezeichnet. Der hier zu prüfende Plan löst für sich genommen daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ggü. dem Planungsnullfall aus. Die Umweltauswirkungen werden gleichwohl nachrichtlich dargestellt und bewertet.

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann für die angrenzende Erholungsnutzung (Campingplatz) aufgrund der Nähe kleinräumig zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (durch betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastrungen, optische Beeinträchtigungen) mittlerer Intensität führen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von großflächigen Waldbereichen (Nadelwald) und kleinflächig Grünländern gehen Lebensräume für wenig spezialisierte Arten, insbesondere Waldarten, verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen. Der Verlust oder die Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope kann nicht ausgeschlossen werden. Die Biotope sind vom Abbau auszunehmen, ein Verlust würde kleinräumig hohe erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen nach sich ziehen und einen hohen Kompensationsbedarf bewirken. Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorchlebensraums westlich und südlich des Gebiets u. a. durch Lärm und visuelle Scheuchwirkung, ist nicht auszuschließen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität erwartet. Die Entstehung von Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens (Niedermoor) sind voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Darüber hinaus sind zusätzlich kohlenstoffreiche Böden betroffen, der geplante Abbau kann erhebliche Mengen an im Boden festgelegten Kohlenstoff als Kohlendioxid freisetzen, das zur Erderwärmung beiträgt und damit dem **Klima** schadet, so dass voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten sind.

Wasser: Wald- und Grünlandflächen werden in Wasserflächen umgewandelt. In der Folge ergibt sich ein Landschaftswandel zu einer gewässergeprägten Landschaft. Umweltauswirkungen auf die das Gebiet querenden Gräben, die vorhandenen Stillgewässer sowie durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen geringer und kleinräumig mittlerer Intensität zu rechnen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein hochwertiger Landschaftsraum mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und die Erholungsnutzung betroffen. Durch den Abbau wird die wenig vorbelastete Landschaft zumindest zwischenzeitlich in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar.

Mensch, Gesundheit		K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		K	Boden/ Fläche			Klima, Luft	
Landschaft			Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter			Wasser		K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen (DE3026-301) liegt westlich des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung in einer Entfernung von mind. 75 m. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist durch die Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen kleinräumig von voraussichtlich hohen erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen betroffen. Sofern ein Erhalt der Biotope nicht möglich ist, kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt und die Wiederherstellung der Biotope an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit (kleinräumig), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden/ Fläche, Wasser (kleinräumig) sowie Klima/ Luft und Landschaft sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

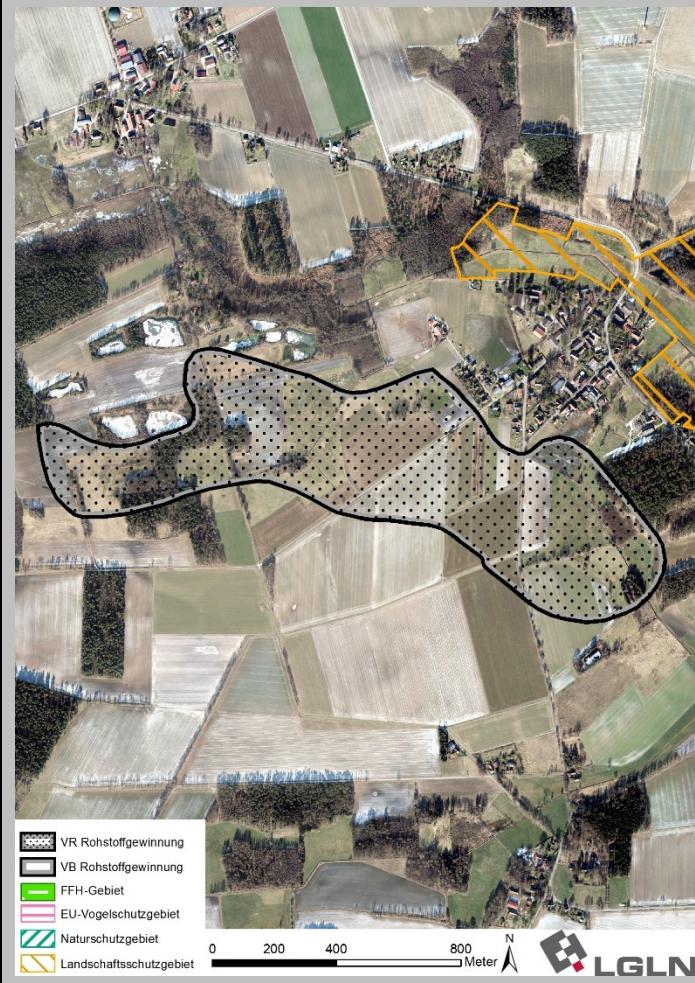
mittlerer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbaugelände nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Das Vorranggebiet ist im LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Damit sind die potenziell entstehenden Beeinträchtigungen bereits durch die übergeordnete Planungsebene vorgezeichnet. Der Landkreis Celle übernimmt die Vorranggebietsfestlegung des LROP (gem. § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 3 NROG), somit werden durch den hier zu prüfenden Plan formal keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Die Umweltauswirkungen werden im LROP als vertretbar gewertet.

Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine deutlich kleinere Fläche als Vorranggebiet festgelegt (Verkleinerung um 25 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Eine Nachnutzung der Fläche ist noch nicht absehbar. Die gleichzeitige Festlegung im RROP 2026 als VR landschaftsbezogene Erholung und VB Natur und Landschaft ermöglicht jedoch nach Abbauende eine Folgenutzung der Abbauflächen für die Erholungsnutzung, die positive Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben haben kann sowie auch für den Arten- und Biotopschutz.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Kieselgur (Bonstorf)

<p>Bezeichnung: Kg/4 3126 Hetendorf Süd</p>	
<p>Flächengröße: 77 ha</p>	
<p>Lage: südwestlich der Ortschaft Bonstorf in der Gemeinde Südheide</p>	
<p>Zustandsbeschreibung:</p>	
<p>Das Vorranggebiet ist im LROP (2022) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Das Vorranggebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kieselgur) ausgewiesen. Innerhalb des Gebiets liegen eher gering strukturierte Fläche mit überwiegend Acker-, kleinflächig auch Grünlandnutzung, insbesondere im zentralen Bereich sowie im Osten. Der westliche Teilbereich ist durch kleinteilig strukturierte forstwirtschaftlich, ackerbaulich und als Grünland genutzte Flächen (Schwarzes Moor) geprägt. Auf der Fläche befinden sich einige Gräben, im östlichen Randbereich verläuft der Süllbach, nordwestlich an das Gebiet angrenzend liegen Abbaualtgewässer mit ausgeprägten Uferandbereichen. Innerhalb der Fläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese) die durch einen Abbau gefährdet sein könnte (GB-CE Sue-0034). Der südliche Siedlungsrand von Bonstorf grenzt nördlich direkt an das Gebiet an, westliche Teile der Splittersiedlung Bonstorf Heide liegen ca. 140 m nordöstlich entfernt. Mehrere Einzelhäuser im Außenbereich liegen ca. 200 m nordwestlich bzw. 500 m südöstlich. Im östlichen Teilbereich kleinflächig tiefes und mittleres Erdniedermoor, das zum zentralen Bereich hin in Podsol-Braunerde übergeht. Im westlichen Teilbereich tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage, westlich angrenzend Gley-Podsol. Die Niedermoor-Böden innerhalb des Gebiets sind als Bestandteil des Programms Niedersächsische Moorlandschaften sowie der Kulisse der Kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (LBEG) schutzwürdig. Im westlichen Teil der Fläche ist eine Altablagerung (LBEG) gekennzeichnet. Der westliche Bereich ist als Gewässerauen gem. Aktionsprogramm nds. Gewässerlandschaften (Nds. Landschaftsprogramm 2021) gekennzeichnet. Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist überwiegend von hoher Bedeutung (Landschaftsrahmenplan LK Celle). Im Nordwesten liegt ein kulturelles Sachgut sowie ein archäologisches Denkmal (Grabhügel) innerhalb der Fläche, direkt östlich grenzt ein archäologisches Denkmal (Grabhügelfeld) an. Das LSG Südheide liegt ca. 260 m nordöstlich.</p>	
<p>Vorbelastung: WEA östlich</p>	
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen:</p>	

Hinweis: Es handelt sich um eine Zielfestlegung des LROP 2022, welche für die nachgeordnete Regionalplanung verbindlich ist. Die nachfolgend ermittelten Umweltauswirkungen sind damit bereits durch die Festlegung im LROP 2022 vorgezeichnet. Der hier zu prüfende Plan löst für sich genommen daher keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ggü. dem Planungsnullfall aus. Die Umweltauswirkungen werden gleichwohl nachrichtlich dargestellt und bewertet.

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen für einige Anwohnende des südlichen Siedlungsrand von Bonstorf kleinräumig zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (durch betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen insbes. durch Transportvorgänge) mittlerer Intensität führen. Für die übrigen Siedlungsbereiche ist das VR-Gebiet insbesondere nach Norden und Westen durch sicht- und lärmverschattende Waldflächen abgeschirmt, so dass von gering erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von großflächigen Ackerflächen und kleinflächig Wald gehen **Lebensräume** für wenig spezialisierte Arten verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen, was als voraussichtlich gering erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkung bewertet wird. Der Verlust oder die Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops kann nicht ausgeschlossen werden. Das Biotop ist zu erhalten, ein Verlust würde kleinräumig hohe erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen nach sich ziehen und einen hohen Kompensationsbedarf bewirken. Die Entstehung von Trocken- und Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens (Niedermoor) sind teilräumig voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Der geplante Abbau kann erhebliche Mengen an im Boden festgelegten Kohlenstoff als Kohlendioxid freisetzen, das zur Erderwärmung beiträgt und damit dem **Klima** schadet, so dass voraussichtlich teilräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten sind.

Wasser: Acker- und kleinflächig Grünlandflächen sowie im westlichen Teilbereich auch Waldflächen werden in Wasserflächen umgewandelt. In der Folge ergibt sich ein Landschaftswandel zu einer gewässergeprägten Landschaft. Umweltauswirkungen auf die das Gebiet querenden Gräben/Fließgewässer sowie durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen geringer und kleinräumig mittlerer Intensität zu rechnen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein hochwertiger Landschaftsraum betroffen. Durch den Abbau wird die weitestgehend unbelastete Landschaft sowie die angrenzenden Waldflächen zumindest zwischenzeitlich in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt, daher sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: Im Genehmigungsverfahren des Abbaus muss das Vorkommen von Kulturgütern/archäologischen Denkmälern besonders überprüft werden.

Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	K	Boden/ Fläche	T	Klima, Luft	T
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	K	Wasser	K		

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist durch die Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen kleinräumig von voraussichtlich hohen erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen betroffen. Sofern ein Erhalt der Biotope nicht möglich ist, kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt und die Wiederherstellung der Biotope an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Für die Schutzgüter Landschaft sowie teilräumig für Boden/ Fläche, Klima/ Luft und kleinräumig für Mensch/Gesundheit, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wasser sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Aus den durch Bodenabbau entstehenden Abbaugewässern und offenen Sandflächen können sich langfristig, nach einer landschaftsgerechten Herstellung, hochwertige Biotope und Landschaftsräume entwickeln, was im östlichen Teil des Gebiets zu einer Aufwertung führen kann.

Das Vorranggebiet ist im LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Damit sind die potenziell entstehenden Beeinträchtigungen bereits durch die übergeordnete Planungsebene vorgezeichnet. Der Landkreis Celle übernimmt die Vorranggebietsfestlegung des LROP (gem. § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 3 NROG), somit werden durch den hier zu prüfenden Plan formal keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Die Umweltauswirkungen werden im LROP als vertretbar gewertet.

Gegenüber dem RROP 2005 ergibt sich keine Änderung.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Kieselgur (Hetendorf)

<p>Bezeichnung: Kg/3 3126 Hetendorf Ost</p>	
<p>Flächengröße: 22 ha</p>	
<p>Lage: westlich des Ortsteils Hetendorf in der Gemeinde Südheide</p>	
<p>Zustandsbeschreibung:</p>	
<p>Das Vorranggebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kieselgur) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine Verkleinerung (um ca. 15 ha) im Westen und Osten auf. Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen und kleinflächiger als Grünland genutzt, im südlichen Bereich finden sich auch Waldflächen (Nadelforst). An die Fläche grenzen drei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Im Randbereich kommt es kleinflächig zu Überlappungen mit den § 30-Biotopflächen (mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried, sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer, Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte), die durch einen Abbau gefährdet sein könnten (GB-CE Sue-0012, GB-CE Sue-0021, GB-CE Sue-0430). Mehrere Gräben durchqueren das Gebiet, östlich grenzt die Niederung der Brunau an. Die Siedlungsflächen des Ortsteils Hetendorf liegen ca. 600 m nordöstlich. Die Fläche ist überwiegend dem Bodentyp mittlerer Gley-Podsol zuzuordnen, der im Nordosten in tiefen Podsol-Gley übergeht. Kleinflächig besteht im Norden sehr tiefes Erdhochmoor, im Süden mittleres Erdniedermoor, die als Bestandteil des Programms Niedersächsische Moorlandschaften sowie der Kulisse der Kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (LBEG) schutzwürdig sind. Der nordöstliche Bereich ist als Gewässerauen gem. Aktionsprogramm nds. Gewässerlandschaften (Nds. Landschaftsprogramm 2021) gekennzeichnet. Direkt nördlich grenzen wertvolle Bereiche gem. der landesweiten Biotopkartierung an (NLWKN) an das Gebiet an. Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von hoher Bedeutung (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle).</p>	
<p>Vorbelastung: Vorbelastungen sind nicht vorhanden.</p>	
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen:</p>	
<p>Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann für einige Anwohner des südwestlichen Siedlungsrandes von Hetendorf zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen (durch betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen insbes. durch Transportvor-</p>	

gänge) führen, wobei das VR in Teilbereichen nach Nordosten hin durch sicht- und lärmverschattende Waldflächen teilweise abgeschirmt wird. Aufgrund der Entfernung von > 400 m ist kleinräumig von gering erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von großflächigen Acker- und Grünlandflächen sowie Wald gehen **Lebensräume** für wenig spezialisierte Arten verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen, was als voraussichtlich gering erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkung bewertet wird. Der Verlust oder die Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop kann nicht ausgeschlossen werden. Die Biotop sind vom Abbau auszunehmen, ein Verlust würde kleinräumig hohe erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen nach sich ziehen und einen hohen Kompensationsbedarf bewirken. Die Entstehung von Trocken- und Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität erwartet, kleinräumig im Bereich schutzwürdiger Böden (Hoch- und Niedermoor) auch mittlerer Intensität zu erwarten. Der geplante Abbau kann erhebliche Mengen an im Boden festgelegten Kohlenstoff als Kohlendioxid freisetzen, das zur Erderwärmung beiträgt und damit dem **Klima** schadet.

Wasser: Acker- und kleinflächig Grünlandflächen sowie im westlichen Teilbereich auch Waldflächen werden in Wasserflächen umgewandelt. In der Folge ergibt sich ein Landschaftswandel zu einer gewässergeprägten Landschaft. Umweltauswirkungen auf die das Gebiet querenden Gräben sowie durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen geringer und kleinräumig mittlerer Intensität zu rechnen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein hochwertiger Landschaftsraum betroffen. Durch den Abbau wird die weitestgehend unbelastete Landschaft sowie die angrenzenden Waldflächen zumindest zwischenzeitlich in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt, daher sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar.

Mensch, Gesundheit		K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		K	Boden/ Fläche		K	Klima, Luft		K
Landschaft			Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter			Wasser		K			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Ergebnis:

Mit dem Vorranggebiet werden erheblich negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist durch die Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen kleinräumig von voraussichtlich hohen erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen betroffen. Sofern ein Erhalt der Biotop nicht möglich ist, kann eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt und die Wiederherstellung der Biotop an anderer Stelle ausgeglichen werden. Für die Schutzgüter Landschaft sowie kleinräumig Boden/ Fläche, Klima/ Luft und Wasser sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität, für das Schutzgut Mensch/Gesundheit kleinräumig geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbauggebiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine deutlich kleinere Fläche als Vorranggebiet festgelegt (Verkleinerung um 15 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen. Eine Nachnutzung der Fläche ist noch nicht absehbar. Die gleichzeitige Festlegung des nördlichen Teilgebiets im RROP 2026 als VB Natur und Landschaft ermöglicht jedoch nach Abbauende eine Folgenutzung der Abbaufächen, die positive Umweltauswirkungen für den Arten- und Biotopschutz haben kann.

2.2 Gebietsblätter Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Umweltauswirkungen	hoch		mittel		gering		keine		positiv	
K = kleinräumige Wirkung (< 10 % des Gebiets), T = teilräumliche Wirkung (> 10 - 50 % des Gebiets), ohne Angabe = großräumige Wirkung (> 50 % des Gebiets)										

Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Sand (OT Groß Eicklingen)

<p>Bezeichnung: S/2 und S/3 3427 Eicklingen Nord</p>	
<p>Flächengröße: 22 ha (2 Teilflächen)</p>	
<p>Lage: nördlich des Ortsteils Groß Eicklingen in der Samtgemeinde Flotwedel</p>	

Zustandsbeschreibung:

Das Vorbehaltsgebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine großflächige Verkleinerung (um ca. 282 ha) auf. Das Vorbehaltsgebiet besteht aus zwei Teilflächen (westliche und östliche Teilfläche), zwischen denen die Landesstraße L331 verläuft. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker sowie Grünland genutzt, kleinflächig sind Gehölzbestände aus Nadel- und Laubbäumen zu finden, ein Graben durchquert die beiden Teilflächen von West nach Ost. Das Umfeld wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, östlich grenzt ein durch Abbau entstandener vegetationsarmer Kiesteich an (wertvolles Biotop gem. landesweiter Biotopkartierung), der im RROP 2026 als VR Natur und Landschaft dargestellt wird. Im südlichen Bereich der Teilflächen kommt mittlerer Gley-Podsol vor, der im nördlichen Bereich in tiefen Gley übergeht. Im östlichen Randbereich der östlichen Teilfläche ist sehr kleinflächig schutzwürdiger Boden (schutzwürdig aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) vorhanden, im RROP 2026 wird dieser Bereich als VB Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials) dargestellt. Der Siedlungsbereich Groß Eicklingen ist min. 120 m südlich entfernt, der Ortsteil Sandlingen ca. 240 m östlich und Wienhausen im Norden 700 m. Wohnnutzungen im Außenbereich sind mindestens ca. 100 m entfernt, die östliche Teilfläche überlagert sich im Süden randlich minimal mit landwirtschaftlichen Lager-/Betriebsflächen (Biogasanlage). Das Gebiet liegt nahezu vollständig im Überschwemmungsbereich der Aller (vorläufig zu sicherndes ÜSG sowie Risikogebiet). Diese Bereiche sind als Gewässerauen gem. Aktionsprogramm nds. Gewässerlandschaften (Nds. Landschaftsprogramm 2021) gekennzeichnet. Im RROP 2026 wird dieser Bereich als VR und VB Hochwasserschutz dargestellt.

Das Landschaftsbild innerhalb der östlichen Teilfläche ist von geringer Bedeutung, innerhalb der westlichen Teilfläche von hoher (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle), zwischen den beiden Teilflächen verläuft ein Fernradweg mit überregionaler Bedeutung (Nds. Landschaftsprogramm 2021). Es bestehen Vorbelastungen für die Erholungsfunktion durch aktuellen Bodenabbau, die L311 sowie eine Biogasanlage, so dass trotz der Siedlungsnähe keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung besteht. Östlich liegt ein im RROP 2026 dargestelltes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung.

Vorbelastung:

Abgeschlossener Nassabbau als renaturierter Kiesteich östlich der östlichen Teilfläche; südlich angrenzende Biogasanlage; Landesstraße L311 verläuft zwischen den Teilflächen

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen kleinräumig für einige Anwohnende zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen (betriebsbedingte Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen) voraussichtlich geringer Intensität führen, insbesondere für die nahegelegenen Gebäude im Außenbereich und die Siedlungsbereiche von Groß Eicklingen (Entfernung < 200 m).

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von Acker, Grünland und Kleingehölzen gehen **Lebensräume** für wenig spezialisierte Tierarten, wie z.B. Singvögel, verloren, was als voraussichtlich geringe, im Bereich des Grünlandes und der Gehölze kleinräumig als mittlere erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkung bewertet wird. Die Entstehung von Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität, kleinräumig im Bereich schutzwürdiger Böden von mittlerer Intensität erwartet.

Wasser: Acker- und Grünlandflächen und Gehölze werden in Wasserflächen umgewandelt. In der Folge ergibt sich ein Landschaftswandel zu einer gewässergeprägten Landschaft. Umweltauswirkungen auf den das Gebiet querenden Graben sowie durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der großflächigen Lage im Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz sind Beeinträchtigungen des Fließgewässers nicht auszuschließen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.

Die Rodung der Gehölzbestände kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich jedoch lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkung auszugehen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein z.T. hochwertiger Landschaftsraum betroffen. Da die Fläche selbst innerhalb dieses Landschaftsbildraumes als großflächige überwiegend strukturarme Ackerflächen keinen wesentlichen Anteil daran hat und auch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist, sowie in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung (aktuell Abbau), sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar.

Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	T	Boden/ Fläche	K	Klima, Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

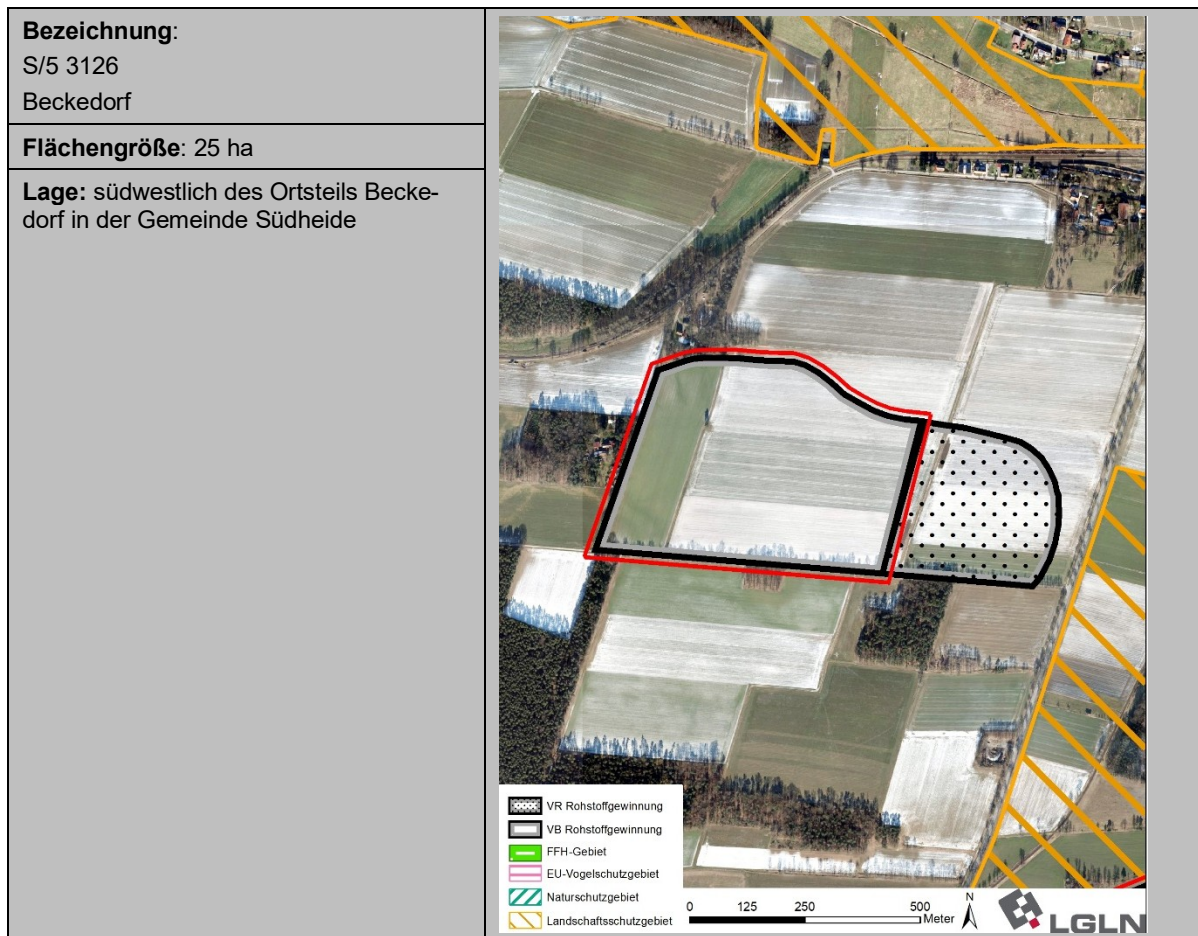
Ergebnis:

Wenn es in Folge der Festlegung zu einem Rohstoffabbau kommen sollte, sind voraussichtlich kleinräumig erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden/Fläche sowie Wasser zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit (kleinräumig), Klima/Luft sowie Landschaft sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbauggebiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine deutlich kleinere Fläche als Vorbehaltsgebiet festgelegt (Verkleinerung um 282 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Im Vergleich zu den Festlegungen im RROP 2005 wird der Siedlungsabstand deutlich erhöht. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Hinweis: Die kleinflächigen randlichen Überlagerungen mit landwirtschaftlichen Lager-/Betriebsflächen (Biogasanlage) sind vermutlich der maßstabsbedingten Generalisierung des Flächenzuschnitts im RROP geschuldet. Auf Genehmigungsebene besteht ggf. erhöhter Prüfbedarf.

Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Sand (OT Beckedorf)

**Zustandsbeschreibung:**

Es handelt sich um eine Neufestlegung eines Vorbehaltsgebiets, das vollständig als Ackerfläche genutzt wird. Die nächstgelegene Siedlung ist Beckedorf ca. 500 m nordöstlich. Westlich direkt an das Gebiet angrenzend befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich entlang der Straße „Zur Hünenburg“.

Im Gebiet überwiegt südlich mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Bänderparabraunerde, im Norden ist mittlere Pseudogley-Parabraunerde, im Nordwesten kleinflächig flache Bänderparabraunerde zu finden. Es bestehen auf einem Großteil der Fläche schutzwürdige Böden (aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bzw. kulturgeschichtlicher Bedeutung), die eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Im RROP 2026 wird dieser Bereich als VB Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials) dargestellt.

Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von hoher Bedeutung (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle), weist jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf (Vorbelastung Bahntrasse, L240).

In der Umgebung um Beckedorf wurden vermehrt Gräber sowie eine Siedlung aus der Jungsteinzeit gefunden. Ca. 450 m südlich liegt ein Naturdenkmal, ca. 160 m südöstlich besteht ein archäologisches Einzeldenkmal (Grabhügel).

Östlich grenzt ein im RROP 2026 dargestelltes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an.

Vorbelastung:

nördlich angrenzende Bahntrasse

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann für einige Anwohnende kleinräumig zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen (durch betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen insbes. durch Transportvorgänge) von mittlerer Intensität führen, insbesondere für die nahegelegenen Gebäude im Außenbereich (Entfernung < 100 m). Es sind nur wenige Wohngrundstücke betroffen. Aufgrund der Entfernung von > 400 m ist für Beckedorf von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von Ackerflächen gehen **Lebensräume** für wenig spezialisierte Tierarten, wie z.B. Singvögel, verloren, was als voraussichtlich gering erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkung bewertet wird. Die Entstehung von Trocken- bzw. Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen.

Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens sind voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Wasser: Durch den Abtrag der Grundwasserschützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Umweltauswirkungen durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden, die im Regelfall jedoch als geringen zu bewerten sind.

Klima, Luft: nicht erkennbar.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein hochwertiger Landschaftsraum betroffen. Da die Fläche selbst innerhalb dieses Landschaftsbildraumes als großflächige überwiegend strukturarme Ackerflächen keinen wesentlichen Anteil daran hat und auch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist, sowie in Verbindung mit der bestehenden Vorbelastung (Bahntrasse, L240), sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Durch den Abbau wird die wenig vorbelastete Landschaft zumindest zwischenzeitlich in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt, nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar.

Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:


Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Ergebnis:

Es handelt sich um eine Neufestlegung eines Vorbehaltsgebiets. Wenn es in Folge der Festlegung zu einem Rohstoffabbau kommen sollte, sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit (kleinräumig) und Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbaugbiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Gegenüber dem RROP 2005 werden mit der Festlegung des Vorbehaltsgebiets zusätzliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Sand (OT Scharnhorst)

<p>Bezeichnung: S/12 3227 Eschede</p>	
<p>Flächengröße: 48 ha</p>	
<p>Lage: südlich des Ortsteils Scharnhorst in der Gemeinde Eschede</p>	
<p>Zustandsbeschreibung:</p>	
<p>Das Vorbehaltsgebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen (drei Teilflächen), die jetzige Festlegung weist eine großflächige Verkleinerung (um ca. 205 ha) auf. Es handelt sich um eine ehemals als Munitionsdepot militärisch genutzte Fläche, die teilweise noch bewaldet ist (Mischwald). Auf 7,8 ha des VB wurde bereits bis 2022 Bodenabbau im Trockenabbauverfahren betrieben, die restliche Fläche weist aktuell Offenboden oder junge Sukzessionsstadien auf. Innerhalb des Gebiets liegen drei Kleingewässer mit schmalen Uferandbereichen. Ein Stillgewässer ist nach § 30 BNatSchG geschützt (sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer), es besteht eine Gefährdung durch einen pot. Abbau (GB-CE Esc-1190). Südöstlich liegt in ca. 300 m Entfernung die Siedlung „Am Aschenberg“. Westlich in ca. 130 m Entfernung liegt ein landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum (Schwarzstorch) (NLWKN) (Scharnhoster Bach). Die Fläche ist überwiegend dem Bodentyp mittlere Podsol-Braunerde sowie flacher Braunerde-Podsol zuzuordnen, kleinflächig besteht im Südosten der Typ mittlerer Gley-Podsol, schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. Es bestehen militärische Altlasten. Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von mittlerer Bedeutung (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle) und weist keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf (Vorbelastung militärischen Vornutzung, Abbaufächen).</p> <p>Vorbelastung:</p> <p>Im südlichen Bereich Bodenabbau im Trockenabbau auf ca. 7,8 ha; militärische Altlasten; Hochspannungsleitung südwestlich in ca. 200 m Entfernung, östlich verläuft die K73.</p>	
<p>Erhebliche Umweltauswirkungen:</p> <p>Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann zu erheblich negativen Umweltauswirkungen (durch betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen insbes. durch Transportvorgänge) führen. Aufgrund der Entfernung (> 200 m) und großflächiger sicht- und lärmverschattenden Waldflächen kommt es für Siedlungsflächen nicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen.</p>	

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Der mögliche Verlust von Stillgewässern, Ruderalflächen mit Gehölzaufwuchs sowie Offenbodenbereichen als **Lebensraum** für z.T. spezialisierte Tierarten, kann erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität verursachen. Der Verlust oder die Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops kann nicht ausgeschlossen werden. Das Biotop ist zu erhalten, ein Verlust würde kleinräumig hohe erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen nach sich ziehen und einen hohen Kompensationsbedarf bewirken. Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorchlebensraums westlich des Gebiets u. a. durch Lärm und visuelle Scheuchwirkung ist nicht auszuschließen. Die Entstehung von Trocken- bzw. Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen, dadurch sind voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Militärische Altlasten werden im Rahmen des Abbaus beseitigt, was mit erheblich positiven Auswirkungen für den Boden sowie das **Grundwasser** verbunden ist. Durch den Abtrag der grundwasserschützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/ Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Umweltauswirkungen durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden, die im Regelfall jedoch als geringen zu bewerten sind.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Da es sich jedoch lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkung auszugehen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein mittelwertiger Landschaftsraum betroffen. Da die Fläche selbst innerhalb dieses Landschaftsbildraumes aufgrund der bestehenden Vorbelastung (militärische Vornutzung, Bodenabbau) keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist, sind erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen geringer Intensität für dieses Schutzgut zu erwarten. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar.

Mensch, Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	K	Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

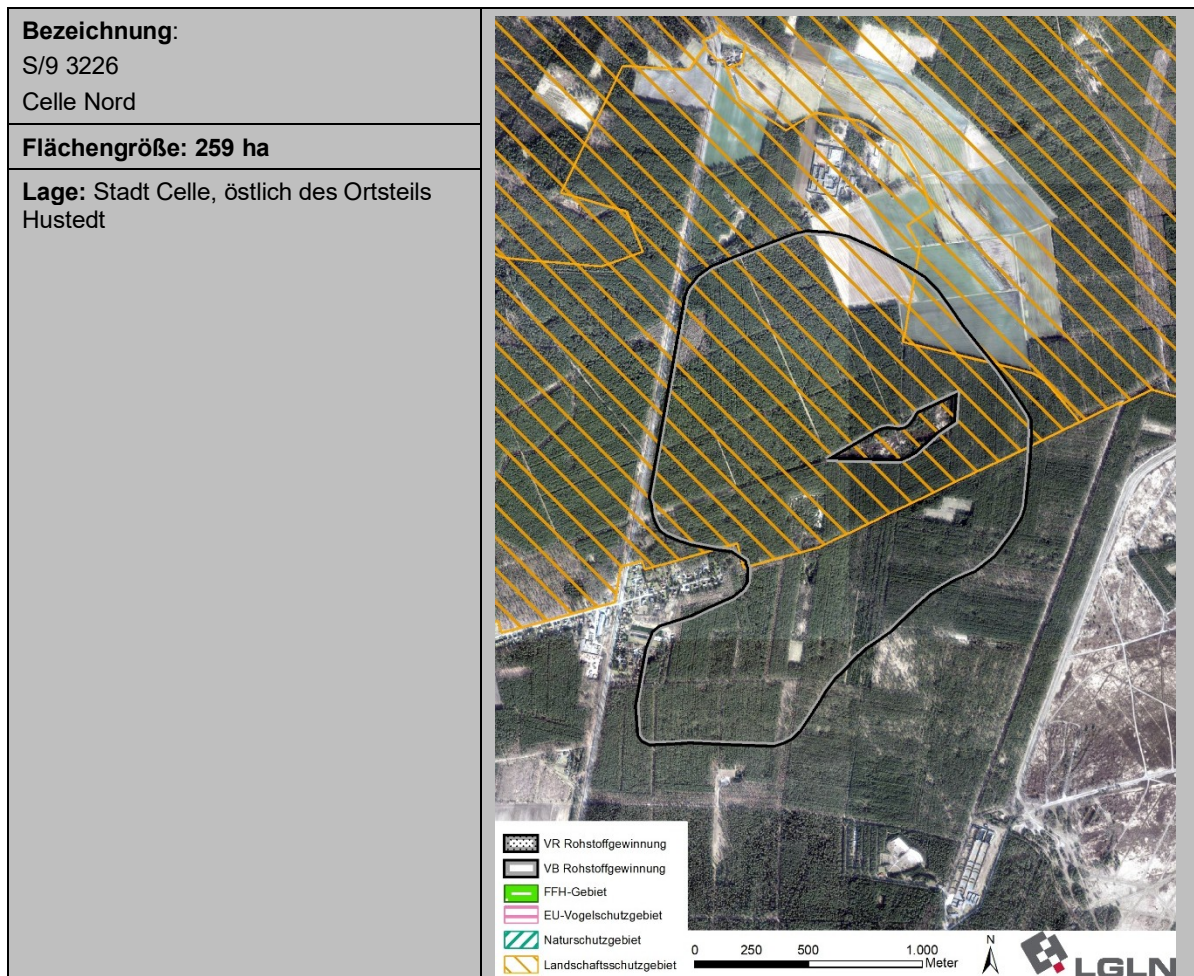
Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Ergebnis:

Von der Festlegung ist ein nach dem BNatSchG geschützter Bereich in sehr hohem Maße betroffen. Wenn es in Folge der Festlegung zu einem Rohstoffabbau kommt, dann werden für die geschützten Biotope innerhalb des Vorbehaltsgebiets voraussichtlich kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen hoher Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten sein. Da das Vorbehaltsgebiet der langfristigen Rohstoffversorgung (nach Erschöpfung der Vorranggebiete) zur Verfügung stehen soll, ist ein Abbau in den nächsten 10-20 Jahren nicht sehr wahrscheinlich und aus raumordnerischer Sicht nicht erwünscht (s. Begründung). Bei der Ausgestaltung des konkreten Abbaus sind § 30-Biotope zu berücksichtigen, einer Festlegung steht daher zunächst nichts im Wege. Für die Schutzgüter Boden/Fläche, Klima/Luft, Wasser sowie Landschaft sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten, für die Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser durch die geplante Beseitigung militärischer Altlasten auch positive Umweltauswirkungen. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbauggebiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine deutlich kleinere Fläche als Vorbehaltsgebiet festgelegt (Verkleinerung um 205 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Sand (Hustedt)

**Zustandsbeschreibung:**

Das Vorbehaltsgebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine modifizierte Abgrenzung sowie eine leichte Verkleinerung (um ca. 14 ha) auf.

Die gesamte Fläche ist großflächig mit Wald bestanden (Nadelforst), mit vereinzelt Waldlichtungen, im Nordosten besteht kleinflächig landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im zentralen Bereich wurde in der Vergangenheit bereits Boden abgebaut, aktuell findet kein Abbau statt.

Siedlungsbereiche des Ortsteils Hustedt („Rebberlaher Weg“) grenzen teilweise direkt westlich an das Gebiet an, ebenso wie mehrere Wohngebäude im Außenbereich entlang der Straße „Am Sägewerk (L240)“. Etwa 160 m nördlich liegt der Klosterhof Salinenmoor (ehem. Justizvollzugsanstalt).

Die Fläche ist überwiegend dem Bodentyp mittlere Podsol zuzuordnen, in geringerem Umfang kommt auch flacher Braunerde-Podsol vor, im Nord- und Südwesten kleinflächig auch mittlerer Gley-Podsol bzw. sehr tiefer Podsol-Gley. Es besteht ein kleinflächiges Vorkommen schutzwürdiger Böden aufgrund kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole).

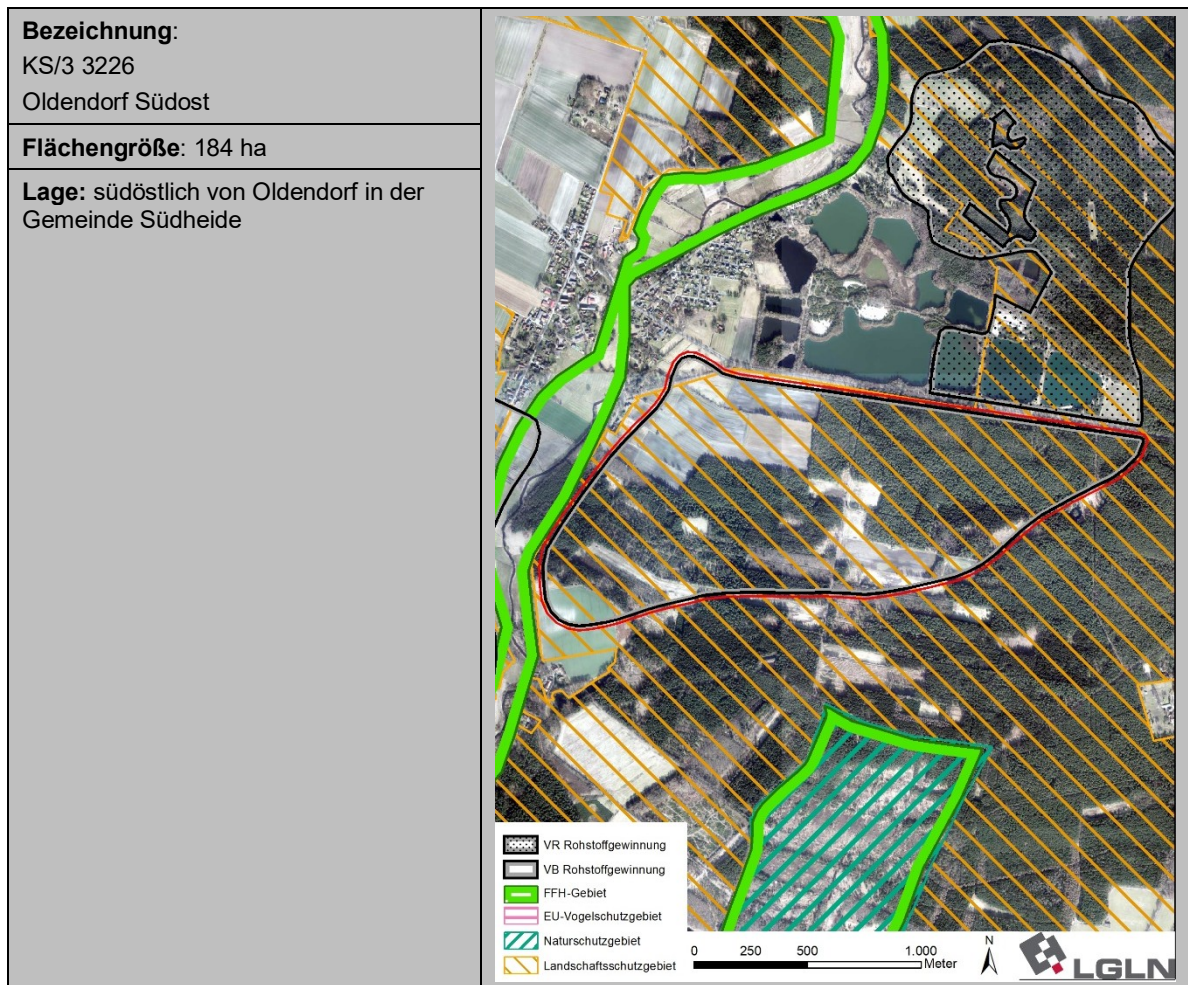
Innerhalb der Fläche liegt eine Heidefläche (wertvoll gem. landesweiter Biotopkartierung NLWKN), mit Bedeutung als Kernfläche für den Biotopverbund Offenland (Nds. Landschaftsprogramm 2021), diese ist von der Festlegung als VB Rohstoffgewinnung ausgenommen und wird im RROP 2026 als VR Natur und Landschaft dargestellt. Westlich in einer Mindestentfernung von 200 m liegt im Bereich des Bruchbachs ein landesweit bedeutsamer Brutvogel- bzw. Großvogellebensraum (Seeadler, Schwarzstorch) (NLWKN). Ca. 230 m östlich liegt im Bereich den Standortübungsplatzes Scheuen (Sperrgebiet) ein national bedeutsamer Großvogellebensraum.

Das Gebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrssamen Raums, der als Bestandteil des „Naturpark Südheide“ eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweist, östlich verläuft in ca. 200 m Abstand ein zertifizierter Wanderweg (Nds. Landschaftsprogramm 2021). Innerhalb des Gebiets besteht kleinflächig eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (Landschaftsrahmenplan Stadt Celle, 2022).

Die nördliche Hälfte überlagert sich mit den LSG „Südheide im Gebiet der Stadt Celle“ und „Südheide im Landkreis Celle“, die im RROP 2026 als VB Natur und Landschaft dargestellt werden, im zentralen Bereich durchquert ein Vorbehaltsgebiet Biotopverbund linienhaft die Fläche (Habitatkorridor für Großsäuger - Waldlebensraum). Die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb der LSG bedarf einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Stadt Celle (gem. Verordnung über das LSG „Südheide im Gebiet der Stadt Celle, vom 16.06.2016).

Vorbelastung: L240 westlich, Standortübungsplatz Celle-Scheuen (Sperrgebiet) ca. 230 m östlich									
Erhebliche Umweltauswirkungen:									
<p>Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann kleinräumig für einige Anwohnende trotz Abschirmung durch sicht- und lärmverschattende Waldflächen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen (durch betriebsbedingten Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen insbes. durch Transportvorgänge) mittlerer Intensität führen, insbesondere für die nahegelegenen Gebäude im Außenbereich (Entfernung < 100 m). Es sind nur wenige Wohngrundstücke betroffen. Aufgrund der Entfernung von > 400 m ist für den überwiegenden Ortsteil von Hustedt von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal das VB nach Westen hin durch großflächige sicht- und lärmverschattende Waldflächen abgeschirmt wird.</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von großflächigen Waldbereichen (Nadelwald) gehen Lebensräume für wenig spezialisierte Arten, insbesondere Waldarten, verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen. Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorchlebensraums westlich des Gebiets u. a. durch Lärm und visuelle Scheuchwirkung, ist nicht auszuschließen, ebenso wie Beeinträchtigungen für den Habitatkorridor durch Lärm und insbesondere Zerschneidung, wobei ein Ausweichen auf angrenzende Flächen vermutlich möglich ist. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität erwartet. Die Entstehung von Trocken- und Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Der Boden mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens sind kleinräumig voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.</p> <p>Die Rodung des Waldes kann sich auch negativ auf das Schutzgut Klima und Luft auswirken. Da es sich jedoch lediglich um eine lokale Beeinträchtigung handelt, ist von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkung auszugehen.</p> <p>Wasser: Durch den Abtrag der Grundwasserschützenden Bodenschicht erhöht sich die Gefahr für Schad-/Fremdstoffeinträge in das Grundwasser. Umweltauswirkungen durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden, die im Regelfall jedoch als geringen zu bewerten sind.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist ein teilweise hochwertiger Landschaftsraum mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung betroffen. Durch den Abbau wird die wenig vorbelastete Landschaft zumindest zwischenzeitlich in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.</p> <p>Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar.</p>									
Mensch, Gesundheit		K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		K	Klima, Luft	
Landschaft			Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser				
Ergebnis der FFH-Prüfung:									
Es kommt zu keiner Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.									
Ergebnis:									
<p>Wenn es in Folge der Festlegung zu einem Rohstoffabbau kommen sollte, sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie kleinräumig für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Klima/Luft sowie Wasser sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbaugelände nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.</p> <p>Im Vergleich zu der Darstellung im RROP 2005 wird eine kleinere Fläche als Vorbehaltsgebiet festgelegt (Verkleinerung um 14 ha). Diese Flächenrücknahme ist positiv zu bewerten, da mögliche Beeinträchtigungen aller relevanten Schutzgüter verringert werden. Insgesamt ergibt sich durch die Neufassung insoweit eine Vermeidung erheblich negativer Umweltauswirkungen.</p> <p>Eine Nachnutzung der Fläche ist noch nicht absehbar. Die gleichzeitige Festlegung der nördlichen Teilfläche im RROP 2026 als VR landschaftsbezogene Erholung und VB Natur und Landschaft ermöglicht jedoch nach Abbauende eine Folgenutzung der Abbauflächen für die Erholungsnutzung, die positive Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben haben kann sowie auch für den Arten- und Biotopschutz.</p>									

Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Kiesand (Oldendorf Südost)

**Zustandsbeschreibung:**

Das Vorbehaltsgebiet wurde bereits im RROP 2005 als Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (Sand) ausgewiesen, die jetzige Festlegung weist eine Vergrößerung der Fläche nach Westen auf (um ca. 62 ha).

Die gesamte Fläche ist großflächig mit Wald bestanden (überwiegend Nadelwald, kleinflächig auch Mischwald), insbesondere im Nordwesten bestehen Ackerflächen und vereinzelte Grünländer. Westlich grenzt die Örtze-Niederung an (FFH-Gebiet), im nordöstlichen Randbereich kommt es zu kleinflächigen Überlagerungen mit dem angrenzend verlaufenden Angelbach (geschützter Landschaftsbestandteil, Fließgewässer gem. WRRL), der im RROP 2026 als VR Biotopverbund linienhaft dargestellt wird.

Der südöstliche Siedlungsrand von Oldendorf grenzt im Bereich „Beutzener Weg“ nahezu direkt an das Gebiet an, mehrere Wohngebäude im Außenbereich liegen in einer Mindestentfernung von 130 m zum Gebiet.

Die Fläche ist überwiegend dem Bodentyp Podsol-Gley (mittlerer bis sehr tiefer) zuzuordnen, der im Südwesten in mittleren Podsol übergeht, im zentralen sowie südöstlichen Randbereich Mittlerer Gley mit geringmächtiger Erdniedermoorauflage. Letztere sind als Bestandteil des Programms Niedersächsische Moorlandschaften sowie der Kulisse der Kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (LBEG) schutzwürdig.

Der südöstliche Randbereich überlagert sich mit einem landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum (Schwarzstorch) im Bereich des südlich verlaufenden Angelbachs, ein weiterer grenzt ca. 30 m westlich an die Fläche an (Örtze-Niederung) (NLWKN).

Das Gebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raums. Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist von hoher Bedeutung, westlich angrenzend von sehr hoher Bedeutung (Örtze-Niederung) (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle) und weist insgesamt eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf (Nds. Landschaftsprogramm 2021).

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Südheide und nahezu vollständig im LSG „Südheide im Landkreis Celle“. Die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb des LSG bedarf einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis des LK Celle (gem. Verordnung über das LSG „Südheide im Landkreis Celle“, vom 15.06.2016). Im östlichen Bereich überlagert sich das Gebiet mit Flächen (Auen der WRRL-Prioritätsgewässer) aus der Kulisse des Aktionsprogramm nds. Gewässerlandschaften (Nds. Landschaftsprogramm 2021).

Nördlich grenzt ein im RROP 2026 dargestelltes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung an, westlich liegt ein weiteres Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.

Vorbelastung: Nördlich angrenzend Bodenabbau im Nassabbauverfahren, nördlich verläuft angrenzend die L 281

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen kleinräumig für einige Wohnlagen von Oldendorf (Entfernung < 100 m) zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen (betriebsbedingte Lärm- und Staubbelastrungen, optische Beeinträchtigungen) voraussichtlich mittlerer Intensität sowie für einige Wohnnutzungen im Außenbereich (Entfernung < 200 m) zu voraussichtlich geringer Intensität führen. Es sind nur wenige Wohngrundstücke betroffen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust von großflächigen Waldbereichen (v.a. Nadelwald) und kleinflächig Acker- und Grünlandflächen gehen Lebensräume für wenig spezialisierte Arten, insbesondere Waldarten, verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen. Eine Beeinträchtigung des Schwarzschorchlebensraums westlich und südöstlich des Gebiets u. a. durch Lärm und visuelle Scheuchwirkung, ist nicht auszuschließen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität erwartet. Die Entstehung von Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens (Niedermoor) sind voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Die Rodung des Waldes kann sich negativ auf das Schutzgut **Klima und Luft** auswirken. Darüber hinaus kann der geplante Abbau erhebliche Mengen an im Boden festgelegten Kohlenstoff als Kohlendioxid freisetzen, das zur Erderwärmung beiträgt und damit dem **Klima** schadet, so dass voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten sind.

Wasser: Wald- und Acker-/Grünlandflächen werden in Wasserflächen umgewandelt. In der Folge ergibt sich ein Landschaftswandel zu einer gewässer geprägten Landschaft. Umweltauswirkungen auf den das Gebiet kleinflächig querenden Angelbachs (WWRL-Prioritätsgewässer) sowie durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen geringer und kleinräumig mittlerer Intensität zu rechnen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein hochwertiger Landschaftsraum mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung betroffen. Durch den Abbau wird die wenig vorbelastete Landschaft zumindest zwischenzeitlich in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: nicht erkennbar.

Mensch, Gesundheit	K	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt		Boden/ Fläche		Klima, Luft	
Landschaft			Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter		Wasser		K	

Ergebnis der FFH-Prüfung:

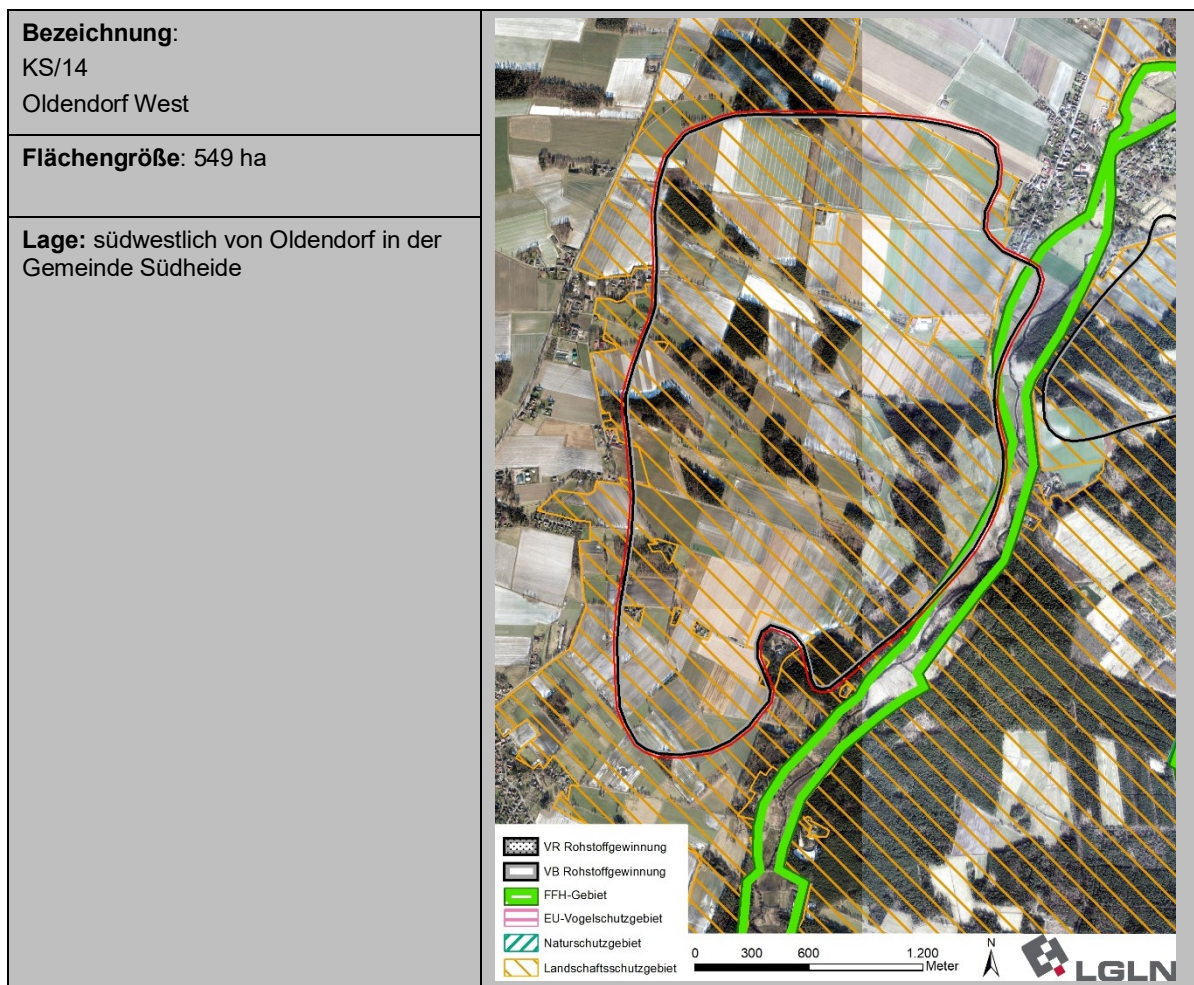
Das FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen (DE3026-301) liegt westlich des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung in einer Entfernung von mind. 75 m. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).

Ergebnis:

Wenn es in Folge der Festlegung zu einem Rohstoffabbau kommen sollte, sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit (kleinräumig), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft, Wasser (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbaugebiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Gegenüber dem RROP 2005 werden mit der Darstellung des Vorbehaltsgebiet zusätzliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Eine Nachnutzung der Fläche ist noch nicht absehbar. Die gleichzeitige Festlegung im RROP 2026 als VR landschaftsbezogene Erholung und VB Natur und Landschaft ermöglicht jedoch nach Abbauende eine Folgenutzung (oder auch Zwischennutzung) der Abbaufächen für die Erholungsnutzung, die positive Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben haben kann sowie auch für den Arten- und Biotopschutz.

Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung – Kiesand (Oldendorf West)

**Zustandsbeschreibung:**

Es handelt sich gegenüber dem RROP 2005 um eine Neufestlegung eines Vorbehaltsgebiets.

Die Flächen im Gebiet werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker, kleinflächiger auch als Grünland genutzt, vereinzelt sind Gehölzbestände eingestreut. Das Umfeld wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Östlich der Fläche grenzt die Örtze-Niederung an (FFH-Gebiet), es kommt zu kleinflächigen Überlagerungen. Im Norden quert ein Fließgewässer (Faule Rieth), mehrere Gräben durchlaufen die Fläche.

Innerhalb der Fläche befinden sich mehrere kleinflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die durch einen Abbau gefährdet sein könnten (GB-CE Ber-0127, GB-CE Ber-0128). Östlich angrenzend befinden sich weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen der Örtze), im Randbereich kommt es zu kleinflächigen Überlagerungen.

Im Nordosten grenzt der südliche Siedlungsrand von Oldendorf direkt an, im Westen liegen mehrere Siedlungen (Huxahl, Feldheins, Diesten, Sülze), die ebenfalls nahezu direkt an die Fläche angrenzen, ebenso wie mehrere Siedlungsflächen im Außenbereich, die teilweise auch innerhalb der Fläche liegen.

Im zentralen Bereich überwiegend tiefer und sehr tiefer Gley, der im Süden in mittlere Gley-Parabraunerde und mittlere Podsol-Braunerde übergeht, im Norden ist vorwiegend mittlere Parabraunerde sowie mittlere Bänderparabraunerde zu finden. Zur Örtze-Niederung hin kommen kleinflächig auch Gley mit geringmächtiger Erdniedermoorauflage und mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley vor, sie sind als Bestandteil des Programms Niedersächsische Moorlandschaften sowie der Kulisse der Kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (LBEG) schutzwürdig. Darüber hinaus sind schutzwürdige Böden aufgrund von hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorhanden, diese sind im RROP 2026 als VB Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials) dargestellt.

Der östliche Randbereich überlagert sich mit einem landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum (Schwarzstorch) im Bereich der Örtze-Niederung (NLWKN). Das Gebiet überlagert sich im östlichen Randbereich mit dem Überschwemmungsgebiet der Örtze (Verordnungfläche), diese Bereiche sind als Gewässerauen gem. Aktionsprogramm nds. Gewässerlandschaften (Nds. Landschaftsprogramm 2021) gekennzeichnet und werden im RROP 2026 als VR Hochwasserschutz dargestellt.

Das Gebiet liegt innerhalb eines unzerschnittenen, verkehrsaarmen Raums. Das Landschaftsbild innerhalb des Gebiets ist überwiegend von mittlerer Bedeutung, südlich auch von hoher, östlich angrenzend von sehr hoher Bedeutung (Örtze-Niederung) (Entwurf Landschaftsrahmenplan LK Celle).

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Südheide und nahezu vollständig im LSG „Südheide im Landkreis Celle“. Die Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb des LSG bedarf einer naturschutzrechtlichen

Erlaubnis des LK Celle (gem. Verordnung über das LSG „Südheide im Landkreis Celle“, vom 15.06.2016). Innerhalb der Fläche besteht im Süden ein archäologisches Denkmal (Grabhügelfeld).

Östlich liegt angrenzend ein weiteres im RROP 2026 dargestelltes Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.

Vorbelastung: westlich verlaufende Bahntrasse und L240, Tierhaltungsanlagen

Erhebliche Umweltauswirkungen:

Mensch/menschliche Gesundheit: Die planerische Vorbereitung des Bodenabbaus kann aufgrund der Nähe zu Siedlungsflächen (Entfernung < 100 m) für einige Anwohnende zu erheblich beeinträchtigenden Umweltauswirkungen (betriebsbedingte Lärm- und Staubbelastungen, optische Beeinträchtigungen) voraussichtlich mittlerer Intensität führen. Für vereinzelte Wohnnutzungen im Außenbereich entlang der Straße „Diesten“ sind bei einer möglichen Rohstoffgewinnung aufgrund der Lage im VB kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen hoher Intensität anzunehmen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Durch den Verlust großflächiger Ackerflächen und kleinflächig Grünländer sowie Gehölzbestände gehen Lebensräume für wenig spezialisierte Arten, insbesondere Waldarten, verloren, die aktuell keine besondere Wertigkeit aufweisen. Der Verlust oder die Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope kann nicht ausgeschlossen werden. Die Biotope sind vom Abbau auszunehmen, ein Verlust würde kleinräumig hohe erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen nach sich ziehen und einen hohen Kompensationsbedarf bewirken. Eine Beeinträchtigung des Schwarzstorchelebensraums östlich des Gebiets u. a. durch Lärm und visuelle Scheuchwirkung, ist nicht auszuschließen. Es werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität erwartet. Die Entstehung von Gewässerlebensräumen bewirkt (nach Beendigung des Abbaus) positive Effekte für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Der **Boden** mit seinen Schutz-, Nutzungs- und Lebensraumfunktionen wird infolge des Abbaus verloren gehen. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Bodens sind teilräumig voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Darüber hinaus sind zusätzlich kohlenstoffreiche Böden betroffen, der geplante Abbau kann erhebliche Mengen an im Boden festgelegten Kohlenstoff als Kohlendioxid freisetzen, das zur Erderwärmung beiträgt und damit dem **Klima** schadet, so dass kleinräumig voraussichtlich erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten sind.

Wasser: Acker-/Grünlandflächen werden in Wasserflächen umgewandelt. In der Folge ergibt sich ein Landschaftswandel zu einer gewässergeprägten Landschaft. Umweltauswirkungen auf das durch das Gebiet verlaufende Fließgewässer sowie durch eine potenzielle Grundwasserfreilegung können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage im Vorranggebiet Hochwasserschutz sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Örtze nicht auszuschließen. Es ist mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist ein teilweise hochwertiger Landschaftsraum mit einer besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung betroffen. Durch den Abbau wird die wenig vorbelastete Landschaft zumindest zwischenzeitlich in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt. Nach Abbauende kann eine vielfältig strukturierte Sekundärlandschaft entstehen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: Durch den Verlust einer archäologischen Fundstelle (Grabhügelfeld) bei einer möglichen Rohstoffgewinnung sind kleinflächig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten. Im Genehmigungsverfahren des Abbaus muss das Vorkommen von Kulturgütern/archäologischen Denkmälern besonders überprüft werden.

Mensch, Gesundheit	K	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	K	Boden/ Fläche	T	Klima, Luft	K
Landschaft		Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	K	Wasser			

Ergebnis der FFH-Prüfung:

Das FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen (DE3026-301) liegt direkt östlich des Vorbehaltsgebiets Rohstoffgewinnung, kleinflächig kommt es zu Überlagerungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind auszuschließen (vgl. Kap. 5 Umweltbericht).

Ergebnis:

Es handelt sich um eine Neufestlegung eines Vorbehaltsgebiets, wovon vereinzelte Wohnnutzungen im Außenbereich sowie kleinflächig nach dem NDSchG und BNatSchG geschützte Bereiche in sehr hohem Maße betroffen sind. Wenn es in Folge dieser Festlegung zu einem Rohstoffabbau kommt, dann werden für die Wohnlagen sowie die archäologischen Fundstellen und geschützte Biotope innerhalb des Vorbehaltsgebiets voraussichtlich kleinräumig erheblich beeinträchtigende Umweltauswirkungen hoher Intensität für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten sein. Da das Vorbehaltsgebiet der langfristigen Rohstoffversorgung (nach Erschöpfung der Vorranggebiete) zur Verfügung stehen soll, ist ein Abbau in den nächsten 10-20 Jahren nicht sehr wahrscheinlich und aus raumordnerischer Sicht nicht erwünscht (s. Begründung). Bei der Ausgestaltung des konkreten Abbaus sind Wohnhäuser, Bodendenkmäler (archäologische Fundstätten) bzw. § 30-Biotope zu berücksichtigen, einer Festlegung steht daher zunächst nichts im Wege. Für die Schutzgüter Boden/Fläche (teilräumig), Klima/Luft

(kleinräumig), Wasser und Landschaft werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität eintreten. Nach einer landschaftsgerechten Herrichtung kann sich das Abbaugebiet nach Abschluss der Nutzung zu hochwertigen Biotopstrukturen entwickeln.

Gegenüber dem RROP 2005 werden mit der Darstellung des Vorranggebiets zusätzliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Eine Nachnutzung der Fläche ist noch nicht absehbar. Die gleichzeitige Festlegung im RROP 2026 als VR landschaftsbezogene Erholung und VB Natur und Landschaft ermöglicht jedoch nach Abbauende eine Folgenutzung (oder auch Zwischennutzung) der Abbaufächen für die Erholungsnutzung, die positive Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben haben kann sowie auch für den Arten- und Biotopschutz.

Hinweis: Die kleinflächigen randlichen Überlagerungen im Osten mit der Örtze-Niederung (u.a. ÜSG, FFH-Gebiet) sind vermutlich der maßstabsbedingten Generalisierung des Flächenzuschnitts im RROP geschuldet. Auf Genehmigungsebene besteht ggf. erhöhter Prüfbedarf.